Exeg. th. 609.

Moses Lowmans

Abhandlung

von der

bürgerlichen

Regimentsverfassung

der Hebräer:

Worin die Gerechtigkeit, Weisheit und Gütigkeit der Mosaischen Gesezze gegen die ungegründeten Einwürfe des Sitlichen Weltweisen verteidiget werden.

Mit einem

Anhang und Anmerkungen:

In welchen einige Stüke dieser Abhandlung sowol wieder den Sitlichen Weltweisen als wieder Sostern weiter erörtert werden.

Nach der neuesten Ausgabe aus dem Engl. übersezt

von

Johann Heinrich Meyenberg,
Diacon. an der Marien Kirche in Uelzen.

Nebst einer

Vorrede

darin der

Misbrauch der Lere von der Jüdischen Theocratie

vorgestellet wird von Herrn

D. Lorenz Hagemann

Königl. Groß-Britt. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Consistorialrat, Gen. Sup. und ersten Hofpred. in Hannover.

Zelle 1756.
Verlegt von Georg Conrad Gsellins.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

Dem

Hochgebornen Herrn

HERRN

Levin Adolph

von

Hake

Königl. Grosbritt. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen würklichen Geheimdenrat und Consistorialpräsidenten in Hannover

Seinem gnädigen Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgeborner Herr,

Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz gegenwärtige Abhandlung zuzuschreiben, könte mit

digende Dreistigkeit, ia Ver-
wegenheit, heissen, wenn man
auf den Stand, worin die
Vorsehung Ew. Excellenz
durch Geburt und Würden
gesezzet hat, sähe. Ich läug-
ne nicht, daß ich solchen
Zweifel mir zuerst selbst ge-
macht habe. Und wie konte
es anders sein, als daß eine
solche Besorgnis, es sei zu
viel

viel gewagt, ein solches ge-
ringes und zwar öffentliches
Zeugniß meiner unterthänig-
sten Ehrfurcht abzulegen, bei
mir entstund, wenn ich bei
Dero hohen Ansehen auf
meine Niedrigkeit zurük sahe.
Allein wem ist unbekant, daß
Ew. Excellenz Dero Ho-
heit, welche Stand und Wür-
den Ihnen beigeleget haben,

nur darin iederzeit zu sezzen
gewont sind, Sich aufdas
gnädigste zu den geringeren
herabzulassen? Ich durfte
also hoffen, daß Dero Gna-
de mehr auf die unterthänig-
ste Ehrfurcht meines Her-
zens, als auf das geringe
Mittel, sie öffentlich De-
nenselben zu bezeugen, se-
hen, und mein Unternemen

nicht

nicht verargen würden. Der
starke Eindruk, den Dero
gnädiges Bezeigen in mei-
nem Gemüte machte, als
die Vorsehung es vor nicht
langer Zeit es fügte, De-
nenselben unterthänigst
aufzuwarten; das ehrfurchts-
volle Andenken, welches da-
von in meinem Herzen übrig
geblieben ist, haben diese Hof-

nung volkommen bevestiget:
denn ich durfte nicht zweifeln,
daß nicht auch dieses schrift-
liche Zeugnis meiner Unter-
thänigkeit gnädigst werde auf-
genommen werden.

Der Inhalt meiner
Schrift konte meinen Vor-
saz nicht hindern. Sie be-
trift zwar die Religion. Al-
lein eben diß machte mich be-
herz-

herzter, sie Ew. Excellenz
zuzuschreiben, weil auch oh-
ne Wort die That selbst re-
det, daß Dieselbe Dero
Stand damit zieren, ein
Verehrer GOttes und ein
Freund der Religion zu sein.
Sie rettet die Religion gegen
den Spott, mit welchem die
Bosheit eines der frechesten
Feinde derselben in unseren
Zei-

Zeiten ihr hat Hohn sprechen
wollen. Unter wessen Na-
men konte sie also merern und
sichern Schuz, als unter dem
Namen Ew. Excellenz fin-
den, die Dero hohe Berat-
schlagungen mit denen ieder-
zeit vereinigen, welche sowol
für das Beste der Kirchen un-
serer Lande, als auch für die
Ehre der Religion in der un-

verfälschten Reinigkeit der
Lere JEsu und des uns ob-
liegenden Dienstes GOttes
unermüdete Sorgfalt tra-
gen.

Ew. Excellenz erlauben
also, gegenwärtige Abhand-
lung, durch deren Ueberse-
zung ich zur Verteidigung der
guten Sache unsers heilig-
sten Glaubens ein geringes
habe

habe beitragen wollen, mit
gröſter Unterthänigkeit hier-
durch zu überreichen. Sie
nemen ſolche gnädigſt auf,
und gönnen ihr Dero Bei-
fal als die höchſte Zierde der-
ſelben.

Ich wünſche dabei nichts
ſo ſehnlich, als daß GOtt,
den ich für alle dieienigen,
welche für die Wolfart un-
ſers

sers Landes und seiner Kir-
chen in demselben wachen,
unabläßig anflehe, in dem
Wolergehen Dero hohen
Person und gesamten hohen
Hauses die thätigste Versi-
cherung mir gebe, daß auch
meines Gebets darüber für
seinem Angesicht gedacht
werde.

Ich empfele mich Dero

hohen

hohen Gnade und Schuz,
und ersterbe mit tiefster Un-
terthänigkeit

Hochgeborner Herr,
Gnädiger Herr,
Ew. Excellenz

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Meyenberg.

D. Lorenz Hagemann

Vorrede

darin

der Mißbrauch der Lehre

von der

Jüdischen Theocratie

kürtzlich gezeiget wird.

Vorrede.

§. 1.

Die Schrift des Herrn Lowmann, welche hiermit dem geneigten Leser, in teutscher Sprache, übergeben wird, ist mit so vieler Einsicht in die gantze Regiments-Verfassung derer Israeliten, mit solcher ausnehmenden Gelehrsamkeit, und mit so vielen bündigen Schlüssen, wie gegen die Deisten überhaupt, als ins besondere gegen

den Sittlichen Weltweisen, a) ausgeschmücket; daß man billig dem Herrn Uebersetzer derselben, vor seinen dabey angewandten Fleiß, einen öffentlichen Danck abstatten muß. Da aber die Schriften derer mehresten heutigen Engelländischen Gelehrten solche Lehr-Sätze

a) Der Verfasser des so genannten **Moral-Philosophen** ist der D. **Morgan**, welcher billig unter die kühnesten Deisten zu rechnen ist. Er behauptet unter andern in dieser Schrift: Das Judenthum sey nichts anders, als ein System des Aberglaubens und der Tyrannen; das Gesetze Mosis werffe das gantze Gesetze der Natur übern Hauffen, ja daß Aberglaube und die Tyranney, welche überall in denen Mosaischen Gesetzen herschten, ohnmöglich mit der dabey vorgegebenen Theocratie bestehen könne. Nun haben zwar *Chapmann*, *Hallit*, *Leland* und andere diesem ohnverschämten Ungläubigen gründlich widersprochen. Allein, nach dem Zeugnisse des Herrn *Lelands* hat niemand diese Sache in ein grösseres Licht gesetzet, als unser **Lowmann** gethan hat, und zwar in seiner Abhandlung über die bürgerliche Regierung derer Ebräer. Siehe *Lelands* Abriß von denen vornehmsten Deistischen Schriften teutscher Ausgabe. p. 277.

Sätze in sich fassen, wodurch mancher unbedachtsamer, oder nach neuen Religions-Meynungen begieriger Leser, zu gefährlichen Abwegen hingerissen werden kan; So wäre zu wünschen, daß bey der teutschen Ausgabe solcher Schriften, allemahl, entweder in der Vorrede, oder in einzelnen dem Texte untergefügten Anmerkungen, der Leser vor solchen Lehr-Sätzen gewarnet würde. Mit wie vieler Begierde sind nicht bishero Samuel Clarcke Predigten in teutscher Sprache gelesen, welcher doch die gefährlichsten Irthümer in der Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit heget, und die Väter vor der Kirchen-Versamlung zu Nicäa vor Arrianer gehalten hat. Wie vielen Beyfall und Bewunderung haben sich nicht die Predigten des Fosters erworben, darinnen doch weiter nichts, als eine blosse natürliche Religion vorgetragen, und die theuresten Grund-Wahrheiten unsers heiligen Glaubens entweder gantz und gar übergangen, oder als eine blosse natürliche Sitten-Lehre abgehandelt worden. b) Nun ist

b) Man lese Tom. I. die Abhandelung von dem Ebenbilde GOttes; von den Geheimnissen; die Rede, darin er beweisen will: Die Religion gründe sich auf die Vernunft, Tom. III. von

ist zwar gegenwärtige Schrift des Herrn Lowmann von dieser Art im geringsten nicht; Indessen kleben ihme doch gewisse Lehr-Sätze seiner Landes-Leute an, welche nicht allein dem Fürbilde der heilsamen Lehre entgegen sind, sondern auch denen Ungläubigen selbst, gegen welche er doch mit so vielen Eifer vor die Wahrheit und Göttlichkeit der geoffenbarten Religion, ja mit so vielen ausgesuchten vortreflichen Waffen streitet, das Schwerd in die Hände geben können, uns zu verwunden. Damit also dieses Buch des Herrn Verfassers dem Leser nützlich und ohnschädlich seyn möge; so will ich nur mit wenigem anzeigen, was ich in demselben bedenck-

der Seligkeit des Glaubens, Tom. IV. die Rede von dem Mittler-Amte Christi; So wird man überall den Naturalismus und Socinianismus in denen klaresten Ausdrücken entdecken. Kleine und sehr kaltsinnige dem Texte untergefügte Anmerckungen werden den Schaden nicht heben, den der teutsche Abdruck dieser Reden verursachen kan; Ob man gleich sonsten nicht läugnet, daß, was die blossen natürlichen Wahrheiten der Religion betrift, viele erhabene und schöne Gedancken darinnen zu finden sind.

dencfliches und in der That anstößiges gefunden habe.

§. 2.

Ich finde in der Abhandlung des Herrn Lowmanns folgende Sätze. c)

1) Die gantze Absicht der bürgerlichen Verfassung Mosis, und des gantzen Jüdischen Staats, habe nach der allergrössesten Staats-Klugheit dahin abgezielet, die Güter, die Freyheit und die Sicherheit dieses Volcks zu erhalten; zugleich aber auch das Bekäntniß der wahren Religion und den Dienst des einigen wahren GOttes wieder die allgemeine Abgötterey zu bewahren. d)

Dieses um desto besser wieder seinen Gegner zu erweisen, setzet er zum voraus: daß die Regierungs-Form unter den Juden zu denen Zeiten Mosis, eine blosse Theocratie gewesen, vermöge welcher GOTT selbst ihme

c) Ich habe verschiedene andere dergleichen übergangen, damit ich die Gräntzen einer Vorrede nicht überschreiten mögte.

d) Siehe die Einleitung §. 7.

ihme die höchste Macht, sein Volck zu regieren, vorbehalten habe; da aber GOtt selbst der König dieses Volcks gewesen, so folge daraus: daß die Mosaischen Gesetze, welche blos im Nahmen des Allerhöchsten gegeben worden, nicht allein die heiligsten und besten Gesetze gewesen, sondern auch die Absicht dieser Gesetze keine andere seyn könne, als das zeitliche Wohlergehen des Volckes im Lande Canaan zu erhalten, die Abgötterey in der Welt zu zerstöhren, und den Dienst des einigen GOttes zu erhalten.

Man gestehet nun dem Herrn Lowmann in gewisser Masse gerne zu, daß zu Zeiten Mosis, Josua, und der Richter, allerdings eine solche Regiments-Verfassung unter Israel gewesen, welche man füglich mit keinem anderen Nahmen als einer Theocratie belegen kan. Die Gelehrten mögen immerhin darüber unter sich streiten: Ob die Jüdische Regiments-Verfassung Monarchisch, oder Aristocratisch, oder Democratisch gewesen. Man wird keinen Staat in der gantzen Welt finden, der also, wie das Jüdische Volck dero Zeit, regieret worden, wie Sebastian Schmidt e) sehr gründlich gezeiget hat; ja,

e) In prolegom. in librum Judicum.

ja, es ist nicht zu läugnen, daß, wie Brentius f) angemercket, diese Regierungs-Form des Jüdischen Staats die allervortreflichste und zum Nutzen, Ruhe und Aufnahme dieses Volcks höchst bequem gewesen, dahero, wie er wohl erinnert, dieses Zeit-Alter der Juden billig das güldene Jahrhundert genannt werden mag: Es ist zwar Josephus g) der erstere, welcher diese Regierungs-Form des Jüdischen Volcks unter Mose, Josua und denen Aeltesten, eine Theocratie genannt hat; allein, die Sache selbst ist zu klar, als daß dieser Benennung, womit erst angeführter Jüdischer Geschichtschreiber den Jüdischen Staat beleget, mit Recht wiedersprochen werden könte; dahero auch nicht allein Conring h) und andere nach

f) In der Vorrede über das Buch der Richter, darinnen er sagt: Illud iure aureum Israelitarum Seculum dixeris.

g) In seinem 1sten B. wieder den Appion.

h) de *Republica Ebræorum*, woselbsten er sagt: Vltro fatemur: Nullam ex formis Rerumpublicarum, quas Aristoteles nobis descripsit, Reipublicae Ebræorum, illi, quæ ante Reges fuit, satis convenire; Und obgleich *Sigonius de Republ. Ebr.* Cap. V. den oberwehnten Jüdischen Staat

nach ihm, sondern auch Buddeus i) dem Josephus hierin beygetreten sind. Es hätte also der Satz: daß die Regiments-Verfassung unter Mose würcklich eine Theocratie gewesen, wohl seine Richtigkeit; allein, die Folgen, welche Herr Lowmann hieraus herleitet, sind nicht allein höchst bedencklich, sondern sie fliessen auch auf keine Weise aus obbesagter Theocratie. Hat GOtt selbst ohnmittelbar durch Mosen sein Volck regieret; Ist die höchste Gewalt, in Ansehung des bürgerlichen Regiments, bey GOtt selbst gewesen; So folget daraus noch lange nicht: Derohalben hat das Gesetz Mosis, auch so gar das Sitten-Gesetz, so in den zehn Geboten verfasset ist, weiter keinen Endzweck gehabt, als die Freyheit und Sicherheit dieses Volcks zu erhalten, und den Dienst des einigen GOttes wieder die allgemeine Abgötterey der Welt zu bewahren; Folglich ist das Mosaische Gesetz weiter vor nichts anders, als vor ein Staats-Gesetze zu halten, das bloß die Erhaltung der zeitlichen Glückseeligkeit

vor eine Aristocratie hält, so wird ihm doch heutiges Tages wohl niemand darinnen Beyfall geben. Man sehe die *Notas ad Sigonium.*

i) In Historia Eccl. Vet. Test. Tom. I. p. 741.

seeligkeit dieses Volcks zum Endzweck hatte. Konte denn der allerhöchste Beherscher dieses Volcks nicht noch mehrere und wichtigere Absichten bey Verfassung dieser seiner Gesetze und Verordnungen haben?

§. 3.

Jedoch unser Schriftsteller ist nicht der erste, welcher denen göttlichen Absichten bey Gebung derer Mosaischen Gesetze, solche enge Gräntzen gesetzet hat. Man findet ja, daß R. *Maimon* eben so gelehret, k) welche Meynung hernach Spenzer weitläuftiger aus-

k) In seinem Buche von der Abgötterey sagt er ausdrücklich: Die Absicht derer Mosaischen Gesetze sey gewesen, damit sie dadurch von dem Götzendienst abgezogen würden, als welchem sie nicht allein in Egypten, sondern nach ihrem Ausgange aus demselben, beständig angehangen; Wobey *Maimon* des vornehmsten Endzwecks des Ceremonial-Gesetzes, in so ferne es ein Hülfs-Mittel seyn solte, das Volck zu einem Dienste GOttes im Geiste anzuleiten, in Fürbildern ihnen den zukünftigen Mitler vorzustellen und sie dadurch zum Glauben an denselben zu führen, vergessen hat.

ausgeführet hat. 1) Lieset man nun gegenwärtige Schrift des Herrn Lowmann, so siehet man wohl, daß er mit dem Spenzer aus einem Munde rede. Die Lehre von der Theocratie ist, wie sie jener vorträget, in allen mit dieses letzteren Lehr-Sätzen übereinstimmend; Denn, nachdem Spenzer zu beweisen sich bemühet, daß das ordentliche Mittel, welches GOtt gebrauchet, die Abgötterey aus der Welt zu vertilgen, oder wenigstens sein Volck vor dieser Sünde zu bewahren, das Gesetze Mosis gewesen, so zeiget er in einer eigenen Abhandlung von der Theocratie des Jüdischen Volcks, daß eben dieselbe zu denen ausserordentlichen Mitteln gehöret, wodurch jener Endzweck solte erhalten werden. Diese Theocratie theilet er desfalls ein in die natürliche, nach welcher GOTT aller Völcker König und HERR ist, und in die bürgerliche, nach welcher GOtt, vermöge eines feyerlichen mit dem Volcke Israel aufgerichteten Bundes, ihr HErr und König war. Diese seine höchste Gewalt bewiese der HERR durch die Aufrichtung eines Tabernackels, als eines königlichen Pallastes,

1) In seinem Buche *de Legibus Ebræorum ritualibus.*

stes, des Gnadenstuhls, als seines königlichen Throns, die Einsetzung der Priester, als seiner geheimesten Staats-Bedienten, der Opfer, welche, als Geschencke und Gaben, zum Beweiß der vollenkommensten Unterwürfigkeit des Volcks, diesem ihrem Könige musten gebracht werden. Mit diesen Lehr-Sätzen des Spenzers ist unser Herr Lowmann völlig eins. Seiner Meynung nach ist also das ganze Mosaische Gesetz ein Staats-Gesetze, so in der Theocratie der Juden bloß und allein seinen Grund hat: Dieses Staats-Gesetze hat weiter keinen Endzweck, als die Ruhe und Sicherheit des Staats zu erhalten, die Abgötterey von dem Volcke abzuwenden, und den Dienst des einigen wahren GOttes unter ihnen zu erhalten. Alleine zu geschweigen, wie ich allbereits erwähnet habe, daß dieses alles aus der einmahl fest gesetzten Theocratie unter den Juden gar nicht folget; So fraget ja billig ein Christe, der die göttliche Wahrheit liebet: wo bleibet denn in dieser Theocratie die Lehre von dem göttlichen Gnaden-Bunde mit denen Menschen, und sonderlich mit dem Volcke, das er zum Eigenthum erwählet hatte? Wo bleibet die Lehre von dem Meßia, als dem Grunde dieses Gnaden-Bundes, wovon dem Abraham so viele

Ver-

Verheissungen geschehen? Wo bleibet die wichtigste Bedingung dieses Bundes, der Glaube an diesen Meßiam? Wo bleibet der Glaube der Alt-Väter an diesen verheissenen Welt-Erlöser, davon Ebr. XI. so viele herrliche Zeugnisse vorkommen? oder, reimet sich etwan dieser Gnaden-Bund GOttes mit seinem Volcke nicht mit der unter ihnen aufgerichteten Theocratie? Hinderte dieser Gnaden-Bund vielleicht die äuserliche Ruhe, Sicherheit und Glückseligkeit des Volcks? War denn die Lehre von diesem Geheimniß des Gnaden-Bundes aus der Mosaischen Haushaltung gantz verbannet? Warlich! wo dieses wäre, so würde die gantze Mosaische Religion, ja der Gottesdienst derer in der Schrift wegen ihrer Heiligkeit so hochberühmten Alt-Väter ein sehr mageres Gerippe seyn, und weiter nichts, als die Grund-Sätze einer bloß natürlichen Religion in sich gefasset haben; So würde der Heiland nimmermehr gesagt haben: Moses hat von mir gezeuget; und auf solche Weise hätten die Naturalisten und Socinianer ein gewonnen Spiel.

§. 4.

Zwar gedencket der Herr Lowmann in seiner Schrift auch des Bundes, den der HErr

HErr mit Israel am Berge Sinai gemachet hat. Allein, er siehet zugleich diesen Bund weiter nicht an, als in so fern er der Grund ist, woraus die Theocratie unter Israel erwachsen. Nun ist es freylich an dem: die Lehre von dem Bunde der Gnaden, welchen der HErr ehedem mit denen Menschen nach dem Falle aufgerichtet, und welcher auf eine sehr feyerliche Weise in der Wüsten wiederholet worden, ist sonderlich von einigen unter denen Reformirten Lehrern so weit getrieben, daß auch viele ihrer Glaubens-Genossen, sonderlich in Holland, sich dieser Lehr-Art wiedersetzet haben; Zumahlen jene, vieles, was bey denen Verträgen unter Menschen vorgehet, nicht genugsam von denen Geheimnissen des Gnaden Bundes abgesondert haben, wie man in denen Schriften des Coccejus, Wittsius und Braunius gantz deutlich siehet, und der seel. D. Fortsch sehr gründlich gezeiget hat. m)

Daß aber der Herr Lowmann bey seiner Jüdischen Theocratie von einem solchen Gnaden-Bunde gar nichts wissen will, sondern

m) In seinen *Selectis Theologicis* Part. I. p. 5. u. f. f.

dern in dem Sinaitischen Bunde bloß allein den Grund des göttlichen bürgerlichen Regiments über sein Volck suchet, darinnen thut er allerdings der Sachen zu viel. Ohnstreitig war der Sinaitische Bund nur eine Wiederholung des Bundes, den der HERR mit dem Stamm-Vater dieses Volcks, mit Abraham, gemachet hatte. Was waren es aber vor Verheissungen, die der HErr, bey der Aufrichtung dieses Bundes, dem Abraham gab? Gewißlich, nicht blosserdings Verheissungen einer leiblichen Glückseligkeit, einer unzählbaren Nachkommenschaft, und des Besitzes des Landes Canaan; sondern hauptsächlich geistliche Güter waren es, welche der HERR dem Abraham und seinen Nachkommen verhiesse. Wer dieses nicht glaubt, wird die Worte GOttes 1 B. M. XVII, 7. 8. nimmer in ihrem wahren Umfang recht verstehen: Er wird nimmer sagen können, was das recht heisse: Ich will dein GOtt seyn und deines Saamens nach dir. Solte man wohl eine solche Verheissung, die von so grossen Umfang ist, blos von zeitlicher Glückseligkeit verstehen können? Ist denn GOTT nur des Menschen GOtt, um ihm zeitliche Sicherheit, Ruhe und die Güter dieser Welt zu schencken? Solten in dieser Verheissung gar

kei-

keine geistliche Güter, welche der Seelen zukommen, mit begriffen seyn? Wie mager und trocken werden die Erklärungen seyn, die man von solchen Schriftstellern machen wird, darin GOTT eines Menschen oder eines gantzen Volcks GOTT genannt wird. Siehe 1 B. M. X, 21. woselbsten diese Redens-Art zum ersten mahl vorkomt, womit man den XXXIII. Ps. v. 12. und den LXXIII, 25. zusammen halten kan. Man vergleiche mit diesen allen die Worte des heiligen Geistes in dem Briefe an die Ebräer Cap. XI, 16. da es heisset: Nun aber begehren sie, (nemlich Abraham, Isaac und Jacob) v. 8. 9. eines bessern, nemlich eines himmlischen Vaterlandes, v. 14. Darum schämet sich GOTT ihrer nicht, zu heissen ihr GOTT, denn er hat ihnen eine Stadt zubereitet. Wer siehet hieraus nicht, daß die Redens-Art in der Schrift: Ich bin dein GOTT, nicht bloß eine zeitliche, sondern vielmehr eine ewige Glückseeligkeit in sich fasse. Begreift aber diese Verheissung eine ewige Glückseeligkeit in jenem Leben; so muß sie auch alle das geistliche Gute in sich fassen, was GOTT unsern Seelen schencken muß, wenn wir in diesem Leben, zu jener grossen Seeligkeit sollen vorbereitet werden. Neh-

men wir nun, wie ohnedem leichtlich erwiesen werden kan, an: Daß der Sinaitische Bund nur eine Bestätigung und weitere Ausbreitung des Bundes GOttes mit Abraham und dessen Nachkommen gewesen; So können ja die göttlichen Verheissungen, welche geistliche und ewige Güter zu ihrem Vorwurf haben, so wenig von diesem Sinaitischen Bunde ausgeschlossen seyn, so wenig selbige in jenem mit Abraham aufgerichteten Bunde gemangelt haben, wie ich solches leichtlich aus dem XIX. Cap. des 2 Buchs Mosis v. 5. erweisen könte, wenn GOTT spricht: Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigenthum seyn n) vor allen Völckern, denn die gantze Erde

n) סְגֻלָּה peculium. Quid est hoc, quæso? Romani sequentibus temporibus peculium (castrense) vocabant, quod filiusfamilias per militiam acquisiverat. At non aliena est Hæc notio ab hoc loco. Filius Dei enim quasi per militiam adversus Aegyptios & deinceps contra Amalekitas gestam, populum Israeliticum præ omnibus gentibus sibi acquisiverat tanquam proprium, Carpov. in Theol. dogmatica Tom. III, p. 534.

Erde ist mein. Und ihr sollt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volck seyn. Man bemercke hiebey nur besonders dieses, daß GOtt das Volck Israel sein Eigenthum nennet; heisset das nicht so viel: Der Sohn GOttes, der Engel des Angesichts, der vor Israel herging, als sie aus Egypten geführet wurden, hatte sie durch die Macht seines Arms nicht allein aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlöset und sie gegen die Amalekiter in seinen Schutz genommen; sondern sie auch eben dadurch zu einem solchen Volck gemacht, das vor allen andern Völckern auf eine gantz besondere Weise sein Eigenthum seyn solte? Nun ist wohl gewiß, daß niemand eine gütigere Neigung gegen etwas in der Welt hat, als gegen dasjenige, was er als sein Eigenthum ansiehet. Wenn also der HERR bey der Aufrichtung seines Bundes mit Israel, ihnen verspricht: Sie sollen sein Eigenthum seyn; so giebt er ihnen damit diese Versicherung: Er wolle eine gantz besondere Sorgfalt für sie hegen. Es solle ihnen an solchen Gütern niemahls ermangeln, welche ihre wahre Glückseeligkeit befordern und vermehren solten. Allein, was waren das vor Güter? Es ist kein Zweifel, daß der HErr ihnen hiermit auch zeitliche Glückseeligkeit, Reichthum, Ehre,

Ueberfluß in dem Besitz des Landes Canaan verheissen habe; Allein, machen denn alle diese zeitliche Güter wohl die wahre Glückseeligkeit eines Menschen in diesem Leben aus? Unser Erlöser machet uns wenigstens einen gantz anderen Begriff hievon Matth. XVI, 26. Hätte also GOtt seinem Volcke in obiger Verheissung nur zeitliche Glückseeligkeit unter seiner Theocratie versprochen, so würde diesem Volcke schlecht gerathen gewesen seyn. Setzen wir nun diesem allen noch hinzu, daß GOtt seinem Volcke verheisset: Es solle ihm ein priesterlich Königreich seyn, das ist, ein solches Königreich, darinnen jeder Bundes-Genosse ein Priester, folglich GOtt und seinem Dienste geweihet und geheiliget seyn solte; so siehet man ja wohl, daß diese wichtige Verheissung, viel mehr als eine äuserliche Glückseeligkeit dieses Volcks zum Endzweck habe. Hätte denn die Jüdische Theocratie, nach der Bildung, die uns Herr Lowmann davon giebet, nicht ohnehin bestehen können, obgleich der HErr sein Volck zu einem priesterlichen Königreiche und heiligen Volcke nicht besonders gewidmet hätte? o) Alleine unser Herr Lowmann folget

o) Als Coccejus zu lehren anfing: Das alte Testament gehöre eigentlich vor das Jüdische

get hier überall denen Lehr-Sätzen derer Arminianer. Nach dieser Meynung sind Christus und alle durch ihn erworbene Heils-Güter im Alten Testamente wenig oder gar nicht zu finden. Im Alten Testament habe nur eine gratia tacita statt gehabt, welche in einer gantz dunckeln und allgemeinen Verheissung von dem Meßia begriffen gewesen. Von dem Fall Adams an bis auf Mosen hätten die Menschen nichts weiter als eine natürliche Religion gehabt. Und ob zwar einige unter ihnen nicht läugnen können: daß dieser Zeit-Strich nicht von allen übernatürlichen Offenbahrungen entblösset gewesen, so gedencken sie doch unter solchen übernatürlichen Offenbahrungen, die bis auf den Abraham geschehen, keiner, welche Christum und dessen Verdienst anginge; ja, man gehet so weit, daß man zu behaupten suchet: daß in denen Verheissungen, welche dem Abraham geschehen, keine ausdrückliche Meldung von Christo geschehen sey; Welches man denn gleich-

sche Volck und deren Regiments-Verfassung, und halte nichts anders in sich, als consilium & promissionem Dei de danda typica hæreditate terræ Canaan, so hat ihn *Leydecker in vi veritatis* Lib. III. controv. 1. gründlich wiederleget.

gleichfalls von der Mosaischen Religion urtheilet; Man lese den *Episcopius* p) und *Curcellæus*. q) Da nun Herr Lowmann diese Lehr-Sätze der Arminianer einmahl angenommen hat; So ist es kein Wunder, wenn er bey seiner Theocratie des Jüdischen Volcks, weder Christi, noch der durch ihn uns erworbenen Heils-Güter im geringsten nicht erwehnet.

§. 5.

Jedoch Herr Lowmann lässet es hierbey nicht bewenden, leibliche Glückseeligkeiten zum eintzigen Endzweck seiner Theocratie zu machen. Er behauptet ferner: daß die Absicht derselben auch gewesen, den Dienst des einigen wahren GOttes wieder die allgemeine Abgötterey der Welt zu bewahren. r) Nun befremdet mich dieser Lehr-Satz unsers Verfassers gar nicht, nachdem derselbe von denen Socinianern, Arminianern und anderen schon längstens vorgetragen ist, worinnen

p) In Institution. Theol. Lib. V. Sect. V. Cap. IV. Tom. I. Opp. p. 408.

q) In Institution. Religion. Christianæ, Lib. IV. Cap. II. p. 185. Cap. XIII. pag. 192. 193.

r) Siehe die Einleitung §. 7.

nen ihnen der Jude Maimon vorgeleuchtet hat. Und wolte GOtt! daß nicht auch sogar unter den Lehrern der Evangelischen Kirchen solche Männer aufstehen mögten, welche sich nicht entblöden, die gantze Haußhaltung GOttes im alten Bunde auf die Erkäntniß und den Dienst des einigen wahren GOttes einzuschräncken, so daß des hochgelobten Mittlers auf keine Weise gedacht wird. Es ist freylich an dem: Der Dienst des wahren GOttes und die mit solchem Dienst verbundene wahre Seeligkeit der Menschen, war der Hauptzweck GOttes bey Errichtung des Mosaischen Gottesdienstes. Allein gehöret denn zu der wahren Religion weiter nichts, als die Erkänntniß GOttes, in so ferne er einig ist in seinem Wesen? Können wir das als den Dienst des wahren GOttes ansehen, der sich nur bloß auf die Anbethung und Verehrung eines einigen GOTTes einschräncket? Wo bleibet denn die Lehre von dem Geheimniß der Dreyeinigkeit, davon die Schriften Mosis und der Propheten so herrliche Zeugnisse in sich halten, und welche die alte Jüdische rechtgläubige Kirche so viele Jahrhunderte hindurch im Glauben bewahret hat, wie Allix mit mehrern erwiesen hat. s)

Wo

s) Ein berühmter Englischer Lehrer in seinem

Wo bleibet die Lehre von dem Mittler-Amte des Meßias, welche ja der Mittel-Punckt der wahren Religion zu jederzeit nach dem Falle der Menschen gewesen ist, und dergleichen mehr? Gehöret denn nicht die Lehre von dem einigen GOtt auch zur natürlichen Religion? Brauchte es denn einer solchen wundersamen Theocratie unter den Juden? Brauchte es einer solchen weitläuftigen wundersamen Theocratie unter den Juden? Brauchte es einer solchen weitläuftigen und Geheim-

Ausspruch der alten Jüdischen Kirche wieder die *Unitarios*, nach der teutschen Ausgabe.

Unsere heutigen Arrianer sind freylich einer gantz anderen Meynung. Ich will nur unter denen allerneuesten den Watts anführen, dessen Schriften sonsten von vielen so begierig gelesen werden, aber auch um desto mehr Schaden verursachen können. Es hat derselbe in seinem Use full and important Questions concerning Jesus the Son of God, so zu London 1746. heraus kommen, nicht allein die Lehre von dem grossen Geheimniß der Dreyeinigkeit höchst irrig vorgetragen, sondern auch insbesondere in dem Anhange dieses Wercks offenbarlich bejahet: „Es sey im geringsten zur Seeligkeit nicht nöthig, ob man

„sich

Geheimniß-vollen Haußhaltung GOttes unter diesem Volcke, um weiter nichts als eine Religions-Wahrheit, daß ein einiger GOtt sey, in der Welt zu erhalten; da doch diese Wahrheit, von einem einigen GOtt, dem vernünftigen Menschen, der nachzudencken weiß, von selbst bekannt ist? Ich läugne zwar nicht: daß die Wiederholung des Gesetzes von der Verehrung des einigen GOttes, bey der Aufrichtung des Sinaitischen Bundes, wegen der eingerissenen allgemeinen Abgötterey in der Welt, sehr nöthig gewesen.

„sich diese oder jene Vorstellung von der „heiligen Dreyeinigkeit mache. „ Wäre dem also, so würde diese Lehre zu denen Grund-Wahrheiten der Religion nicht mit gehören, folglich würde sie auch im Alten Testamente nicht anzutreffen seyn. Und so hätten die Socinianer, ja so hätte der berüchtigte **Edelmann** in **seinem Glaubens-Bekänntnisse** gewonnen Spiel, wenn er behauptet: daß, weder im Alten noch Neuen Testamente, noch auch zu Zeiten Christi etwas von der Dreyeinigkeit gehöret worden; welchem jedoch der Herr **Pforenhauer** in der **Wiederlegung des Edelmannischen Glaubens-Bekänntnisses** p. 182. u. f. w. sehr gründlich wiedersprochen hat.

sen. Aber kein vernünftiger Christ wird sich überreden lassen: daß der eintzige Endzweck der Jüdischen Theocratie und der göttlichen Haußhaltung im Alten Testament, bloß gewesen sey, den Dienst des einigen wahren GOttes unter seinem Volcke zu erhalten. Und ich kan nicht bergen, daß ich alle diejenigen, welche diesem Lehr-Satz beypflichten, von dem Verdacht vieler irrigen Lehr-Sätze in der Religion nicht frey sprechen kan. Ich weiß zwar wohl, daß einige zu unsern Zeiten sich nicht entblöden zu behaupten: Die Lehre von der Einigkeit GOttes könne nicht füglich aus der Vernunft bewiesen werden; alleine ich kan mich auch nicht entbrechen, ihnen zu sagen: Daß sie damit gantz offenbarlich ihren Socinianismus verrathen. Es ist ja bekannt, daß die Socinianer die Frage: Ob der wahre GOtt nur ein einiger sey, mit Nein beantworten, damit sie nur desto freyere Hände haben mögen, JEsum zum Unter-Gott zu machen. t) Uebrigens wird wohl niemand mit unumstößlichen Gründen behaupten können: Daß die Lehre von dem einigen GOtt nicht mit zu denen Wahrheiten gehöre, die auch durch die ihr

selbst

t) Siehe Calov. in seinem *Socinianismo profligato* p. 132.

selbst gelassene Vernunft gantz deutlich erkannt werden können; wie unter denen neuern Gottes-Gelehrten der Herr Abt Schubert mit mehrern erwiesen hat. u) Ist aber dem also, wie solte denn GOtt, bloß um diese an sich selbst natürliche Wahrheit unter seinem Volcke zu erhalten, eine solche wundernswürdige Theocratie angerichtet haben?

§. 6.

Ich schreite nun zur Erörterung des zweyten Lehr-Satzes, welcher in gegenwärtiger Schrift des Herrn Lowmanns eine Prüfung verdienet. Es ist dieser. Er sagt:

Es sey aus sehr weisen Absichten geschehen, daß GOtt bey der Verfassung des Regiments dieses Volcks, demselben so oft zeitliche Vortheile und

u) In seiner teutschen Schrift von der Wahrheit der Christlichen Religion Cap. I. §. 70. u. folg. Nicht weniger in seinen *Institution. Metaphysicis* §. 922. Womit man vergleichen kan, was Foster in seiner XV. Rede p. 340. von der Einigkeit GOttes und der Jüdischen Theocratie hiervon beygebracht hat.

und ein zeitliches Ungemach vorgestellet; denn das wären die gewöhnlichen und überwiegenden Bewegungs-Gründe, der Abgötterey sich zu ergeben. Da aber GOTT dergleichen Vortheile oder Schaden, als eine Belohnung des Gehorsams, und als eine Strafe des Ungehorsams drohete; so wurden sie Bewegungs-Gründe, der wahren Religion anzuhangen, anstatt daß sie sonsten das Volck zur Abgötterey hätten reitzen können. x)

Man siehet leichtlich, daß unser Verfasser hier abermahls mit denen Arminianern eins ist, als welche davor halten: Es sey so gar die Verheissung der ewigen Seeligkeit zur Zeit Altes Testaments nicht so deutlich geoffenbahret worden, daß alle und jede eine hinlängliche Erkänntniß und gewisse Versicherung davon haben können; Worinnen sie denn von dem Socinianismus nicht weit entfernet zu seyn scheinen, ob sie gleich mit vielen Worten bezeugen: Daß sie dieses Lehr-Satzes halber nicht die geringste Gemeinschaft mit ihnen hätten. So heisset es bey dem

x) Siehe 1. Hauptstück. §. 12.

dem *Episcopius*: Promissio salutis æternæ sub veteri fœdere facta alia non est quam typica, & quæ sub generalium promissionum aut prophetiarum verbis obscure comprehensa fuit. y) Jedoch unser Herr Lowmann scheinet noch weiter zu gehen, und damit er seiner Jüdischen Theocratie das rechte Gewicht gebe, so will er nur leibliche Verheissungen und Bedrohungen darunter zulassen, weil sich dieselbe, seiner Meynung nach, vor ein bürgerliches Regiment am besten schicken, und am bequemsten sind, die Unterthanen in dem schuldigen Gehorsam gegen die Obern zu erhalten. Alleine ist das nicht ein grosser Mißbrauch der Lehre von der Jüdischen Theocratie? Ist es denn nicht noch gantz unerwiesen: daß die Jüdische Theocratie weiter nichts, als eine bürgerliche Regierung, in sich gefasset? Haben nicht so wohl unsere als die Reformirten Gottes-Gelehrten gegen die Arminianer gründlich erwiesen, wie allbereits denen ersteren

y) In Apologia Confession. Cap. XXIII. bey dem *Episcopius* Tom. II. part. 2. Opp. p. 232. welchem man den *Curcellæus* in Institut. relig. Christianæ lib. IV. Cap. 20. Opp. p. 208. beyfügen kan.

steren Menschen sowohl geistliche Verheis-
sungen und Bedrohungen geschehen sind, daß
sowohl die Verheissung des ewigen Lebens,
als die Bedrohung mit dem ewigen Tode
in dem ersteren göttlichen Gesetze von dem
verbotenen Baum enthalten. Solte denn
GOTT dergleichen Verheissungen und Be-
drohungen, die aufs Geistliche und Ewige
gehen, von seinen Gesetzen und geoffenbahr-
ten Willen im Alten Testamente gantz und
gar abgesondert haben? z) Sind denn
die Väter Altes Testaments durch den Glau-
ben an den Meßias nicht seelig worden?
Ebr. XI. Womit gehet aber der Glau-
be um? Wie sind die Vorwürfe des Glau-
bens beschaffen? Sind es etwan blosse Ver-
heissungen und Bedrohungen, die aufs Leib-
liche gehen? Nach der Schrift gehet der
Glaube mit geistlichen Verheissungen, mit
solchen Verheissungen um, welche auf geist-
liche, unsichtbare und ewige Güter gerichtet
sind. Ebr. XI. Und wie sehr irret man
sich, wenn man glaubt: daß das Jüdische
Volck von der Abgötterey viel eher durch
Ver-

z) *Samuel Strimesius* hat dieses in seinen Stri-
cturis in Controv. cum Arminianis weit-
läuftiger ausgeführet. Annot. VI, p.
167.

Verheissungen und Bedrohungen, die blos aufs Leibliche gehen, als durch solche Gründe, welche ewige Belohnungen und Bestrafungen in sich fassen, hätte abgehalten werden können. Es ist freylich an dem: daß alle Latitudinarii und Indifferentisten der Meynung sind: daß der Glaube an den Meßias von den Vätern Altes Testaments nicht gefordert sey; Man lese den Lock aa) und den Pacquelot. bb) Alleine giebt man nicht eben damit, daß man aus der Religion der Väter Altes Testaments alle Verheissungen und Bedrohungen, die aufs Geist-

aa) In seinem Buche the raisonablest of Christianity, pag. 223. mit welcher Schrift Lock seinen Socinianismus verrathen hat, wie Niceron in dem 1 Theil seiner Nachrichten p. 327. anführet.

bb) Was den sonst so gelehrten und berühmten Pacquelot betrift, so wundert man sich billig: wie er in seinen *Dissertat. de Messia* Cap. IV. pag. 16. schreiben können: Quosdam articulos fidei, speciatim illos, de resurrectione mortuorum, & extremo Judicio, patribus V. T. non adeo manifeste innnotuisse. Allein, wie er anderwerts in seinen Schriften seine Neigung zum Socinianismus nicht undeutlich entdecket hat, so thut ers auch hier.

Geistliche und Ewige gehen, verbannet, denen Deisten alle Waffen in die Hände, womit sie unsern heiligen Glauben anfallen können? Man hat ja die übeln Folgen dieser irrigen Meynung gantz deutlich in der Streitigkeit gesehen, welche noch kürtzlich zwischen dem Herrn Warburton und denen Deisten in Engelland geführet worden. Die Deisten hatten eben darum die göttliche Sendung Mosis in Zweifel gezogen, weil darin weder zukünftige Belohnung oder Bestrafung, ihrer Meynung nach, enthalten gewesen. Was thut der Herr Warburton, um diese seine Feinde zu entwaffnen? Er giebt denen Deisten vollenkommen Recht, kehret aber ihre eigene Waffen wieder sie und behauptet: daß eben dieses der stärckste Beweiß für die göttliche Sendung des Mosis sey, daß er auch, ohne der Lehre von zukünftigen Belohnungen oder Bestrafungen, dennoch das Jüdische Volck in seinem Gehorsam und Unterwürffigkeit unter GOtt erhalten können. Dieser Beweiß gegen die Deisten deucht ihm von solcher Stärcke zu seyn, daß er seines Sieges über seine Gegener nicht allein zum voraus gantz gewiß ist, sondern ihm auch eine besondere Ehre daraus machet, daß er der erstere sey, der sich dieses Beweißthums bedienet, um der Deisterey den

letzten

letzten Stoß zu versetzen. cc) Durch diesen Irrthum hingerissen, bemühet er sich, die alte Jüdische rechtgläubige Kirche recht verächtlich zu machen. Er suchet in seiner Zuschrift an die Juden zu behaupten, dd) „daß die Quelle ihres Unglaubens „und ihrer Hartnäckigkeit gegen die Christ„liche Religion bloß die Meynung sey: Die „Religion des Mosis sey in allen Stücken so „vollenkommen, daß sie alle Bedürfniß des „menschlichen Geschlechts so wohl in Anse„hung ihrer geistlichen als leiblichen Um„stände erfüllen könne. Er suchet ferner „zu erweisen: Die Jüdische Religion sey nur „in einem gantz eingeschränckten Verstande „vollenkommen zu nennen, weil ihr Endzweck „nur allein gewesen, die Nachkommen Abra„hams von der abgöttischen Welt abzuson„dern. Uebrigens habe die Mosaische Re„ligion gar nicht die Vollenkommenheit, daß „sie den Menschen zum Geschmack des höch„sten Gutes anführen könne. Das Gesetz „Mosis habe weder Strafen noch Belohnun„gen

cc) Man sehe seine göttliche Sendung Mosis I. Theil, I. Abschn. p. 6. nach der teutschen Ausgabe.

dd) Diese Zuschrift findet sich vor dem 2ten Theil seiner göttlichen Sendung Mosis.

„gen nach diesem Leben geoffenbahret. Viel„mehr habe es diese Lehren sorgfältig ver„mieden und seyn dieselben in denen letz„tern Zeiten der Republick dem Volcke erst „bekannt worden.„ Es sind diese Lehr-Sätze des Herrn Warburton um desto mehr verwerflich, da sogar alle vernünftige Weltweisen nicht abläugnen können: Daß zu denen allgemeinen Kennzeichen einer wahren und göttlichen Religion auch dieses mit gehöre, daß sie uns eine sichere Nachricht von dem Zustande des Menschen nach dem Tode und folglich von der Unsterblichkeit seiner Seelen geben müsse. Wie kan der Herr Warburton diese Grund-Sätze der Religion aus der Mosaischen gäntzlich verbannen? Gestehet er doch selbst: Daß zur Einrichtung eines bürgerlichen Staats die Lehre von denen zukünftigen Belohnungen und Bestrafungen nothwendig sey. Er gibt zu: daß dieses die Lehre aller Völcker sey. Er behauptet: daß Moses sich, bey der Gebung der Gesetze, nach denen Egyptiern in vielen Stücken gerichtet habe. Haben denn aber die Egyptier von zukünftigen Bestrafungen und Belohnungen nichts gewust? ee) Alleine wie ist es dem

ee) Man lese hievon den Cudworth in seinem

dem Herrn Warburton mit diesem seinen gantz besonderen Lehr-Satze in dem Streit gegen die Deisten ergangen? Nicht allein denen Gottes-Gelehrten kam dieser neue und ungebahnte Weg, die Religion des Mosis gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, höchst gefährlich vor; sondern die Deisten selbst geriethen darüber in die äuserste Verwunderung. Jene, worunter *Sillhovette*, *Romaine*, *Tillard*, *D.* Sykes, Foster, waren, setzten demselben verschiedene Schriften entgegen. Diese aber, die Deisten, rühmeten sich offenbar ihres Sie es gegen den Herrn Warburton. Sie bedancten sich gegen denselben, für die Ehre, die er ihnen erzeiget, ihnen sein Buch zuzuschreiben, und vor die Gefälligkeit, die er ihnen bewiesen,

nem Systemate Intellect. nach der Mosheimischen Ausgabe Cap. IV. §. 18. Und obzwar Brucker von der Gottes-Gelahrtheit derer Egyptier keine sonderliche gute Meynung hat, und also mit des Cudworth Beschreibung von derselben nicht in allen Stücken eins ist; So führet er doch aus dem *Porphyrius* solche Stellen an, daraus man siehet, daß sie allerdings nicht gantz ohne Käntniß von zukünftigen Belohnungen und Bestrafungen gewesen sind.

sen, solche Sätze mit so vieler Gelehrsamkeit zu erweisen, die sie selber eifrigst vertheidigten, ff) woraus man denn siehet: wie dergleichen Lehr-Sätze von der Religion Mosis, den Unglauben nicht entkräftet, sondern vielmehr bemuthiget haben. Konte denn der Herr Warburton dieses Hohn-Gelächter seiner Wiedersprecher nicht zum voraus sehen, indem er ihnen so viel einräumete? Konte ihm denn unbekannt seyn, was der berühmte Freydencker, der Graf von Schaftesbury von der Erwartung zukünftiger Belohnungen und Bestrafungen schon längstens gelehret hatte? gg) Der Herr Leland führet hievon ein und andere Stelle aus des Grafens Schriften an, hh) und bemercket gar wohl: wie des Schaftes-

ff) Die gantze Geschichte dieses Streits kan man lesen in verschiedenen Theilen der Bibliotheque Britannique, worinnen auch die Auszüge der hin und wieder gewechselten Streit-Schriften in dieser Sache zu finden sind.

gg) In seinen Characterisiticks, welche im 3 Tom. in 8vo zu London 1723. allbereits zum dritten mahl gedruckt sind.

hh) In seinem Abriß der vornehmsten Deistischen Schriften, nach der teutschen Ausgabe. p. 98.

tesbury Meynung dahin gehe: „Es „sey vor das menschliche Geschlecht viel bes„ser gar keinen zukünftigen Zustand zu „glauben, oder ihn gäntzlich aus den Au„gen zu lassen. Denn wenn dieser Glau„be schwach ist, sagt der Graf, so wird „er die schlimmsten Folgen haben. Es „kan der Tugend in gewissen Absichten „nichts schädlicher seyn, als der schwache „und ungewisse Glaube von künftigen Be„lohnungen und Bestrafungen. Denn da „alles auf diesen Grund gebauet ist, so „wird die Tugend des Menschen fernerhin „keine Stütze oder Versicherung haben, „wenn dieser Grund wanken solte. Wenn „an der andern Seite dieser Glaube starck, „in die Seele tief eingedruckt ist; so wird „er machen, daß die Menschen die Vor„theile und Pflichten dieses gegenwärtigen „Lebens, die Pflichten gegen ihre Freun„de, Nachbarn und gegen ihr Vaterland „verabsäumen.„ Da nun dem Herrn Warburton nicht unbekannt seyn konte, wie diese höchstgefährliche und allen Grund der Religion umstürtzende Lehr-Sätze eines solchen Mannes, der wegen seines grossen Ansehens und feinen Geistes unter seiner Nation noch jetzo so viele Bewunderer hat, allbereits so vielen den Weg

zur Deisterey gebahnet; So war es um desto unverantwortlicher von ihm gehandelt, da er eben diesen Deistischen Lehr-Satz zum Grunde seines Lehr-Gebäudes zu machen suchte.

§. 7.

Jedoch ich komme nun zur Prüfung des dritten Lehr-Satzes, welchen ich in gegenwärtiger Schrift des Herrn Lowmanns bedencklich gefunden. Es ist folgender ii).

Es sey offenbar: Daß GOTT sich selbst vorbehalten die Macht, seinem Volcke Gesetze zu geben. Das Gesetze der zehen Gebote fange sich desfalls also an: Ich bin der HERR dein GOtt, der dich aus Egyptenland, aus dem Dienst-Hause, geführet hat; Du solt keine andere Götter haben neben mir. 2 B. Mose XX, 1. 2. Diese Gesetze wären denen Juden von dem Jehovah nicht als dem Schöpfer Himmels und der Erden, sondern als ihrem Könige, gegeben, der sie durch

ii) Siehe das XI. Haupt-Stück. §. 187.

durch seinen mächtigen Arm aus der Egyptischen Dienstbarkeit befreyet hatte.

Abermahls ein grosser Mißbrauch der Lehre von der Jüdischen Theocratie. Wie sehr ist nicht sowohl die Vernunft, als die Offenbahrung dieser Meynung des Herrn Lowmanns entgegen? Wenn der HErr seinem Volcke zeigen will, wie billig und geziemend es sey, ihn als ihren König und HERRN zu fürchten; So beschreibet er sich selbst, als einen solchen HERRN, der Himmel und Erden gemachet hat. Wer solte dich nicht fürchten du König der Heyden? Dir solte man ja gehorchen. Er hat die Erde durch seine Kraft gemacht, und den Welt-Creiß bereitet durch seine Weißheit, und den Himmel ausgebreitet durch seinen Verstand. Jerem. X, 7 - 12. In diesen Worten nennet sich der HErr ausdrücklich einen König der Heyden, das ist aller Völcker. Hat denn der HERR etwan nicht Macht allen Völckern Gesetze zu geben, ob er gleich keine Theocratie unter ihnen angerichtet hat? Und besitzet denn der Allerhöchste diese Macht über die Heyden; woher hat er sie denn anders, als daher, weil er Himmel nud Erden gemachet

machet hat? Was solte uns denn wohl bewegen, einen anderen Grund dieser allerhöchsten Gewalt GOTTes über die Menschen, als die Schöpfung aller Dinge, zu suchen? Man halte damit zusammen, wie Paulus denen Athenienſern diese Wahrheit aus eben diesem Grunde vorgetragen, Ap. Gesch. Cap. XVII, 24. und was Paulus und Barnabas hievon zu Lystra geredet haben. Apost. Gesch. Cap, XIV, 8. Nicht weniger was David hievon zeuget, Psalm XCV, 6. 7. Daß die Weltweisen unter den Heyden zum Theil eben diese unläugbare Wahrheit erkannt, lehret *Lactantius*. kk) Die das Gegentheil lehren, machen sich des Socinianismus verdächtig, wie Scherzer angemercket hat. ll) Spinosa hat eben dergleichen gelehret. mm) Nun

kk) In Institutionibus divinis Lib. IV. cap. 3. und 4. da er den Plato und Cicero vor allen besonders anführet.

ll) In seinem Collegio Anti-Sociniano. p. 31.

mm) *Spinosa* schreibt in seinem Tract. Theol. Politico Cap. XVI. Jus divinum ab eo tempore incepisse, à quo homines expresso pacto Deo promiserunt, in omnibus obedire, quo sua libertate naturali quasi cesserunt, jusque suum in Deum transtulerunt.

Nun haben zwar auch die Reformirten und Remonstranten hierüber verschiedene Meynungen, indem jene behaupten, daß die Wercke GOttes, wodurch seine anbetenswürdige Eigenschaften der Welt kund worden, der Grund seyn, warum derselbe berechtiget, denen Menschen Gesetze zu geben und Gehorsam von ihnen zu fordern. Die Reformirten aber halten davor, daß in der Natur und Majestät GOTTes selbst der Grund von allen diesen liege. Was mich betrift, so bin ich der Meynung des seeligen D. Förtsch, welcher behauptet: wie nicht bloß die Majestät GOttes, sondern besonders seine Wercke, und unter diesen, die Schöpfung, dem Allerhöchsten das Recht gebe, denen Menschen Gesetze zu geben, und sie denenselben unterwürfig zu machen. nn) Es vergisset sich also Herr

nn) In seinen Dissertat. Theolog. Selectis Dissert. 4, worinnen er diese Streit-Frage sehr gründlich abhandelt, und §. XIX. also schreibt: Non per solam Majestatem, sed per opera sua, speciatim creationem, Deus primo jus habet in creaturas, sumto vocabulo juris pro qualitate morali perfecta, seu facultate stricte dicta, quæ potestas & dominium est. Sola enim creatio primum illud est, per

Herr Lowmann gar sehr, indem er durch die von ihm entworfene gantz besondere Jüdische Theocratie sich verleiten lassen zu setzen: GOTT habe das Gesetz der zehen Gebote nicht als Schöpfer, sondern als der König seines Volcks gegeben; Das Gesetze sey eigentlich ein Staats-Gesetze; Wobey ich von Hertzen bedaure, daß man auch in der Evangelischen Kirche nunmehro anfänget, dergleichen Lehr-Sätze öffentlich zu verbreiten und in Schriften bekant zu machen, welche mit des Herrn Lowmanns Theocratie sehr wohl übereinstimmen; Da man lehret: „Moses wäre ein Gesetzgeber „in der neuen auf GOttes Befehl aufgerich„teten Republick. Die zehen Gebote wären „mehr

quod homo in totum, quicquid est, potest, valet, agit, Dei est, atque adeo ad ejus voluntatem ita se componere tenetur, ut, dum agnoscit suam in essendo à Deo dependentiam, simul eandem in agendo deprehendat, sentiatque, se, detrectando obsequia & obedientiam Deo præstandam, demere Deo quod *suum est* - - Est hæc illa obligatio naturalis & connata qualitas nimirum operativa seu vinculum juris, quo necessitate adstringimur ad colendum Deum ut Dominum, eidemque obsequendum.

„mehr politische und bürgerliche, als Mo„ral-Gesetze: Die äuserliche Ruhe und „das äuserliche Wohl der Bürger solte da„durch erhalten werden: Die innere Hei„ligkeit sey von denen Lehrern und Prophe„ten bey einer andern Gelegenheit gelehret „worden.„ Wenn man noch ferner sagt: „Den Jehovah vor seinen GOtt erkennen „und halten, sey nach dem Sinn des erste„ren Gebots weiter nichts, als: ihn für sei„nen König in der einmahl eingerichteten „Jüdischen Theocratie verehren; Denn das „erste Gebot sey ein blosses Staats-Ge„setze, worauf GOTT die gantze bürger„liche Regiments-Verfassung seines Volcks „gegründet habe.„

Wie viele Vortheile gewinnen nicht die Ungläubigen und öffentlichen Hohnsprecher der Christlichen Religion, aus diesen beson„dern Lehr-Sätzen! wenn sie hören: Das Ge„setze Mosis sey weiter nichts als ein Staats„Gesetze des Jüdischen Volcks. Wie viel Unheil ist nicht dadurch in der Christenheit veranlasset worden, nachdem Hobbes die Welt zu überreden gesuchet: So und nicht anders stünde es um die Gesetze Mosis. Denn was vor gefährliche Schlüsse hieraus von verderbten Gemüthern können gezogen werden, mag ein Vernünftiger leicht einse-

hen.

hen. Ist das Gesetze der zehen Gebote bloß ein Staats = Gesetze, so wird dieses Gesetze ja wohl schon längstens seine Verbindlichkeit verlohren haben, nachdem der Staat der Juden vor so vielen hundert Jahren aufgehöret hat.

Jedoch ich schliesse meine Anmerckung über gegenwärtige Schrift; von welcher ich übrigens sagen muß: Daß wohl niemand mit grösserer Gelehrsamkeit, Einsicht in die Jüdischen Alterthümer, Kenntniß des Jüdischen Gottesdienstes und Untersuchung ihrer bürgerlichen Verfassung, von dieser Sache, als Herr Lowmann geschrieben habe. Ja ich muß gestehen: daß der Einwurf der Deisten, wenn sie vorgeben: In denen Gesetzen Mosis herrsche nichts als Aberglauben und Tyranney, noch von keinem mit mehrerer Gründlichkeit, als in diesem Wercke des Herrn Lowmanns geschehen, wiederleget worden. Der HERR segne dieses Werck zur Beschämung und Uebrzeugung dieser Ungläubigen, und lasse seinen verehrungswürdigen Nahmen über alles und in Ewigkeit gruß seyn. Geschrieben, Hannover den 3ten April 1755.

Moses

Moses Lowmans
Abhandlung
von der
bürgerlichen Regiments-Verfassung
der Hebräer.

Einleitung.

§. 1.

Da so viele geschikte Männer so wol die gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien, als auch die bürgerlichen Gesezze der Jüdischen Kirche und gemeinen Wesens zu erklären sich bemühet haben: so ist zu verwundern, daß so sehr wenige, die Policei und Regimentsform derselben selbst zu untersuchen unternommen haben.

§. 2.

Der Jüdische Staat ist sonder Zweifel einer der allerältesten in der Welt: und seine Einrichtung wird mit Recht als eine götliche Regierungsform angesehen. Es wird dieselbe derowegen unsere Aufmerksamkeit gewis eben so sehr, als eine der alten Regierungsarten unter den **Egyptern, Griechen**, oder **Römern** verdienen. Besonders werden wir als Christen sie unserer Aufmerksamkeit würdig halten müssen, da wir zugestehen, daß die von **Mose** dem **Jüdischen** Volk überlieferte Gesezze durch GOttes unmittelbare Offenbarung gegeben, und im Namen des höchsten Regierers der Welt bekant gemacht worden sind; in welchen wir also ein weises und vortrefliches der Weisheit eines solchen Gesezgebers geziemendes Muster anzutreffen, erwarten können.

§. 3.

Sie wird unsere Aufmerksamkeit ferner deswegen verdienen, weil eine richtige Einsicht in verschiedene Stüke der gottesdienstlichen Gebräuche und Gesezze dieser Kirche von einem richtigen Erkäntnis der Policei und Regierungsart dieses Volks abhänget. Denn beiderlei Gesezze sind unter einander sehr vermenget; so daß eins ohne dem andern nicht deutlich kan verstanden werden. Diese Verfassung wird daher ganz recht vom dem Joseph eine **Theocratie**, oder eine Regierung GOttes, genant, in welcher GOtt selbst das Jüdische Volk unter dem Namen und Ansehen seines Königes zu regieren sich herablies. In gleicher Absicht saget **David** von der Nachfolge sei-

nes Sones des Salomons, daß er erwäler sei, zu sizzen auf dem Stul des Königreichs des HErrn über Israel, 1 Chron. 29, 5. Die Kirchen- und Policeigesezze in diesem Staat haben also eine grosse Beziehung auf einander. Denn GOtt wurde für den Gegenstand ihrer Religion als der allein ware und höchste GOtt, und für ihre höchste bürgerliche Obrigkeit als das Oberhaupt ihres Staats angesehen. Hieraus haben einige gelerte Männer *) die gegründete Anmerkung hergeleitet, daß die Einrichtung der Stiftshütte, die Pracht ihrer Zieraten, der Dienst und die Verrichtungen der Priester und der Leviten, wie auch die der Stiftshütte zukommende Einkünfte, so wol auf die Ehre und Würde der Krone, des Hofes, und des Pallastes des Königes in Israel, als auch auf den Dienst des GOttes Israels ein Absehen gehabt haben. Selbst diese Stüke des Kirchengesezzes der Juden werden daher bei einem richtigen Erkäntnis der Staatsgesezze ihres Regiments, und bei der aus solchem Erkäntnis bereits in vielen Stüken erhaltenen, und, wie ich mir vorstelle, in weit merern zu hoffenden weiteren Aufklärung derselben, besser verstanden werden.

§. 4.

Die Einsicht von der waren Beschaffenheit der Verfassung der Jüdischen Regierungsart wird, wie

*) *I. Spencer* de legibus Hebræorum ritualibus Libr. I. Diss. de Theocratia Iudaica Cap. 5. §. 1. p. 332. ed. Lipf. *H. Witsii* Theocrat. Israel. §. IX. &c.

wie ich glaube, auch endlich in Absicht anderer Ursachen von beträchtlichen Nuzzen sein. Es haben einige so wol die Kirchen- als Policeigesezze Mosis mit ungemeiner Härte angegriffen, und sich bemühet, sie nicht nur als unweise und unbillig; sondern auch als sehr ungerecht, tyrannisch und grausam vorzustellen. „Durch diese Gesezze, sagt „man, *) wurde der Egyptische Aberglaube ge„saubert: und es ist nicht nur ungereimt; sondern „auch gotteslästerlich, wenn man annimt oder be„hauptet, daß irgend eins derselben von GOtt sei„nen Ursprung habe.„

§. 5.

Ein ieder Freund der Warheit wird mit Recht erwarten, daß eine so harte in so unverschämten Worten vorgetragene Beschuldigung mit tüchtigen Gründen bewiesen, und aus deutlichen Exempeln einiger Gesezze selbst dargethan werde, daß die von Mose gegebene Hebräische Staatsgesezze so ungereimt, tyrannisch, und gotteslästerlich nicht sein, als sie vorgestellet werden. Ein richtiges Exempel der Policei dieses Staats, wie sie von Mose im Namen GOttes errichtet worden ist, würde aber im Gegenteil zeigen, daß die scheinbarsten Einwürfe auf blossen Irtümern beruhen, und auf einer gänzlichen Unwissenheit der waren Beschaffenheit der Jüdischen Regimentsverfassung sich gründen, oder von einer solchen Geneigtheit, sie zu tadeln und zu verwerfen, herrühren,

da

*) *Th. Morgan* Moral philosophes Vol. 2. p. 135.

da man sie erst zu verfälschen sich unternimt, um sie nachmals lächerlich oder strafenswürdig vorstellen zu können.

§. 6.

Man muß indessen zugestehen, daß die Sache annoch ihre besondere Dunkelheit habe. Der Vorrat der Nachrichten, durch welche wir die Einrichtung dieser sehr alten Regierungsart entdekken könten, ist nicht so gros, aber so volständig, als wir ihn von einigen der neueren Regierungsarten der **Griechen**, oder der Republik der **Römer** übrig behalten haben. Und ob gleich viele Schriftsteller die gottesdienstlichen Gebräuche und Religion der **Juden** mit grossem Fleis und Gelersamkeit abgehandelt haben: so haben doch sehr wenige die politische Einrichtung ihres Staats gründlich und mit reifer Beurtheilung untersuchet.

Das **besondere Recht** (ius privatum) der **Juden**, die Gesezze, die Richter, und die Gerichtshöfe, durch welche zwischen einzelnen Personen Gerechtigkeit gehandhabet, und sie selbst, oder ihre Güter gegen Betrug und Gewalt einzelner privat Personen geschüzet wurden, sind von scharfsinnigen und gelerten Männern hinlänglich erörtert worden. Sie haben deutlich bewiesen, daß sie überal eben so weise, eben so gerecht, und eben so billig sein, als die Gesezze der grössesten und berümtesten Gesezgeber ie gewesen sind; ia daß selbst nach aller Warscheinlichkeit viele von diesen nach ienen eingerichtet und abgefasset worden sein.

Das **Staatsrecht** (ius publicum) aber, die Verfassung ihres Regiments selbst, die ver-

schiedenen Stände, die Bedienten, durch welche alle Staatssachen in Friedens- und Kriegeszeiten verwaltet, und die zusammengebrachte Kriegesmacht der ganzen Republik commandiret werden solte, die Verbrechen der beleidigten Maiestät *), oder die Verbrechen des Hochverrats wieder die Ehre, wieder das Ansehen, und wieder die Sicherheit des Staats insgemein, sind von diesen gelerten Schriftstellern sehr geschwind übergangen; weil ihnen entweder der geringe Vorrat der Nachrichten, welche man in einer so kurzen Geschichte findet, unzulänglich geschienen, einen richtigen Abris der öffentlichen Regierungsart zu geben, oder weil die Religion, und das besondere Recht dieses Volks vor nüzlicher und wichtiger gehalten worden ist.

§. 7.

Der Vorrat der Nachrichten ist nun zwar freilich gering und klein genung: und derowegen dürfen wir auch nicht erwarten, daß die Einrichtung des Regiments unter den **Juden** so volständig werde erkläret werden können, als wir bei den neueren, dem **Deutschen**, dem **Französischen** Reiche, oder bei den **vereinigten Provinzen**, oder auch bei den allerältesten **Römischen** und **Griechischen** Republiken zu thun im Stande sind. Denn die weitläuftigere Geschichte dieser Völker entdekken ihre innere Staatsverfassung so vol-

*) *Corvini* Diss. Iuris, p. m. 264. Instit. IV. Tit. XIIX. §. 3. de læsa Maiestate.

volständig, daß man einerseits die Weisheit und die Vortreflichkeit, andererseits aber auch die Mängel und die Feler derselben genau bestimmen kan. Wird indessen die in den Büchern Mosis annoch enthaltene Geschichte, was unter dem Hebräischen Volke in dem verheissenen Lande vor eine Einrichtung sei gemacht worden, und was es vor Gesezze dazu empfangen habe, sorgfältig erwogen und zusammen genommen: so wird sie eine solche Nachricht von der Hebräischen Verfassung uns geben, daß wir im Stande sind, uns überhaupt eine ware Abbildung ihrer Einrichtung zu machen; eine solche Abbildung, woraus erhellet, daß Moses keinesweges, wie man ihn ungegründeter und fälschlicher Weise beschuldiget hat, ehrgeizige und tyrannische Absichten, um eine unumschränkte Gewalt zur Unterdrükung des Volks an sich zu ziehen, geheget habe. Eine solche Abbildung, sage ich, welche klärlich zeigen wird, daß die ganze Absicht dieser Verfassung dahin abgezielet habe, und ihre Einrichtung mit der grössesten Staatsklugheit also gemacht worden sei, die Güter, die Freiheit, und die Sicherheit dieses Volks; zugleich aber auch das Bekäntnis der waren Religion und den Dienst des einzigen waren GOttes wieder die allgemeine Abgötterei der Welt zu bewaren, dasselbe und das ganze Land gegen die Gefar aller Angriffe einer fremden Macht, oder des Hochmuts seiner eigenen Einwoner in Sicherheit zu stellen. Denn man wird deutlich einzusehen im Stande sein, daß solche Angriffe nicht eher einen guten Fortgang hätten gewinnen können, als bis der Grund der Verfassung selbst verändert und umge-

stossen worden wäre; daß folglich eine solche Veränderung erst hätte müssen vorgenommen werden, wenn anders solche Versuche hätten glüklich von statten gehen sollen.

§. 8.

Solte ich die Verfassung des Jüdischen Regiments in ein solches Licht sezzen können, daß mein Leser ihre Vortreflichkeit mit völliger Ueberzeugung einsähe, und erkennete, wie alles auf diesen grossen Endzwek abgezielet habe, die Güter, die Freiheit, den Frieden, und die Sicherheit des Volks zu erhalten; aber auch die besonderen Absichten GOttes bei seiner Herablassung, ihr Gesezgeber und König zu sein, zu befördern, nemlich den Glauben und den Dienst des einzigen waren GOttes, bei dem algemeinen Abfal der Welt zur Abgötterei zu bewaren: so würde ich hoffen, es werde meinem Leser zu einigem Vergnügen und Vorteil gereichen, die Einrichtung einer der allerältesten, zu den alleredelsten Absichten in der Welt, ich meine, zur Bewarung des Erkäntnisses und des Dienstes des einzigen waren GOttes wieder das fast algemeine Verderben der Abgötterei, angeordneten Regimentsverfassung einzusehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das erste Hauptstük.

Von dem Hauptzwek und der vornemsten Absicht der Regimentsverfassung der Juden.

§. 9.

Wenn wir uns einen richtigen Abris von der Regimentsverfassung der Juden machen wollen: so werden wir vorläufig zu erwägen haben, was der Gesezgeber dabei vor besondere Absichten haben mögte. Wären einige besondere Absichten vorhanden, zu deren Beförderung die innere Einrichtung des bürgerlichen Regiments selbst gereichen solte: so werden vermittelst derselben viele Stüke und Gesezze des Regiments erkläret; zugleich aber auch die grosse Weisheit des Gesezgebers daraus erkant werden können, welcher die Einrichtung also gemacht hat, daß die besondern einzelnen Stüke derselben zur Beförderung und Einrichtung dieser Absichten haben dienlich und geschikt sein müssen.

§. 10.

Die Regimentsverfassung unter den Juden solte nicht allein, wie in allen woleingerichteten Republiken, gleiche algemeine Absichten haben; ich meine es solten vermittelst derselben nicht allein die Güter, die Freiheit, die Sicherheit und der Friede aller einzelnen Glieder des ganzen Volks beschüzzet werden, als worin die ware Glükseligkeit und der Wolstand ganzer Völker allezeit bestehet;

stehet; sondern sie zielte absonderlich dahin ab, daß Israel ein heiliges Volk des HErrn, und ein priesterlich Königreich sein möchte, 2 B. M. 19, 6. Denn also muß Moses zu den Kindern Israel sagen: Ihr habt gesehen, was ich den Egyptern gethan habe, und wie ich euch getragen habe auf Adlers Flügeln, und habe euch zu mir gebracht. Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen, und meinen Bund halten; so solt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein, und ihr solt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein. 2 B. M. 19, 4. 5. 6. Worin dieser Bund bestund, ersehen wir aus der weiteren Nachricht, welche 5 B. M. 29, 10. 12. 13. gegeben wird: Ihr stehet heute alle vor dem HErrn eurem GOtt, die Obersten eurer Stämme, eure Aeltesten, eure Amtleute, ein iederman in Israel; daß du einher gehen solt in dem Bunde des HErrn deines GOttes, und in dem Eide, den der HErr dein GOtt heute mit dir machet: auf daß er dich heute ihm zum Volk aufrichte, und er dein GOtt sei, wie er dir geredet hat, und wie er deinen Vätern Abraham, Isaac, und Jacob geschworen hat. Denn ihr wisset, saget Moses weiter v. 16. 17. 18. wie wir in Egyptenland gewonet haben, und mitten durch die Heiden gezogen sind, durch welche ihr zoget, und sahet ihre Greuel und Gözen, Holz und Stein, Silber und Gold, die bei ihnen waren. Daß

nicht

nicht vieleicht ein Man oder ein Weib oder ein Gesinde oder ein Stam unter euch sei, dessen Herz sich heute von dem HErrn unserem GOtt gewandt habe, daß es hingehe, und diene den Göttern dieser Völker.

§. 11.

Es wird ein ieder, ohne daß ich mich in die Untersuchung des Wortverstandes dieser Zeugnisse einlasse, von selbst einsehen, daß in denselben von dem Bunde des HErrn mit dem Jüdischen Volke, und von dem Eide, durch welchen es sich zur Treue gegen den HErrn, als seinen GOtt und König, verpflichtete, geredet; dieser aber darin gesezzet werde, daß das Volk die Gesezze, welche GOtt als sein höchstes Oberhaupt ihm zu einer besonderen Verpflichtung, sich von der Abgötterei der herumwonenden Heiden, sowol vor derienigen, die es wärend seines Aufenthalts in Egypten gesehen, als auch von solcher, die es bei den Völkern, durch welche es in das Land der Verheissung reisete, wargenommen hatte, zu bewaren, geben würde, annemen, und ihnen gehorchen wolle. Vermöge dieses Bundes sezet GOtt zu, daß, wenn es hierin gegen den HErren, als sein unmittelbares und höchstes Oberhaupt Treue beweisen würde, es eine unmittelbare und besondere Beschüzzung der Sicherheit seiner Freiheit, seines Friedens und seiner Wolfart wieder alle Angriffe seiner abgöttischen Nachbaren zu erwarten haben solte; daß ihn aber auch, wenn es die Treue gegen den HErrn brechen, oder den Bund des HErrn verlassen, und hingehen würde, anderen Göttern zu dienen, und

sie

sie anzubeten, der Segen dieses götlichen Schuzzes entzogen werden; darentgegen der Zorn des HErren entbrennen solte, alle Flüche, die in diesem Buche geschrieben stehen, über dasselbige zu bringen. v. 25. 26. 27.

§. 12.

Der ware Inhalt dieses feierlichen Vertrages zwischen GOtt und dem Jüdischen Volk, welcher der Originalcontrakt, oder das Verbündnis, worauf die Regimentsform der Juden beruhen solte, genant werden mag, ist demnach dieser: wenn die Juden den Jehovah, als ihren HErrn und König, anzunemen, seinen Bund und seine Gesezze zu halten, ihn als den einzigen und waren GOtt mit ernster Vermeidung aller Abgötterei zu ehren und ihm zu dienen, sich freiwillig verpflichten würden: so wolte GOtt, ob er gleich als der HErr der Welt über alle Völker der Erden herschte, und alle Völker unter der algemeinen Aufsicht seiner Vorsehung stehen, doch das Jüdische Volk durch besondere von ihm verordnete Gesezze regieren, und es eines unmittelbaren und besondern Schuzzes würdigen; er wolte ihnen, als einem vor allen Völkern hochbegnadigten Volk, die unschäzbaren Vorrechte der waren Religion, nebst der Freiheit, dem Frieden, und aller Wolfart erhalten. Es geschiehet, wie man anmerken kan, aus sehr weisen Ursachen *), daß GOtt bei der Verfassung des Regiments dieses Volks demsel-

ben

*) *I. Spencer* de Leg. Hebræor. Cap. 3. §. 1.

ben so oft zeitliche Vorteile und ein zeitliches Ungemach vorstellet. Denn dies waren die gewönlichen und überwiegenden Bewegungsgründe, der Abgötterei sich zu ergeben. Da aber GOtt dergleichen zeitliche Vorteile oder Schaden als eine Belonung des Gehorsams verhies, und als eine Strafe des Ungehorsams drohete; so wurden sie Bewegungsgründe, der waren Religion anzuhangen, anstat daß sie sonst das Volk zur Abgötterey hätten reizen können.

§. 13.

Die abgöttischen Völker verehrten solche Gotheiten, von welchen sie selbst gestunden, daß sie dem höchsten GOtt unterworfen wären. Sie glaubten aber, daß von ihrer Regierung die Glükseligkeiten dieses zeitlichen Lebens abhiengen, daß sie Gesundheit, langes Leben, fruchtbare Witterung, Reichtum und Wolergehen verliehen. Dies war, sagte *) **Maimonides**, eine Lere der Sabier, welche sie so wol in ihren Schriften als in ihrem Unterricht dem Volke vortrugen.

§. 14.

Das Zeugnis eines der allerältesten Propheten bestätiget diesen Grund der Jüdischen Verfassung so hinlänglich, daß wir keines weitern Beweises mehr bedürfen. **Denn ihre Mutter ist eine Hure, und die sie getragen hat, hält sich schändlich und sprichr: Ich wil meinen Bulen nachlaufen, die mir geben Brod,**

*) *Maimonides* Mor. Nev. p. 3. C. 39.

Brod, Wasser, Wolle, Flachs, Oel und Trinken. Denn sie wil nicht wissen, daß ichs sei, der ihr giebt Korn, Most und Oel, und ihr viel Silber und Gold gegeben habe, das sie haben Baal zu ehren gebrauchr. Darum wil ich mein Korn und Most wieder nemen zu seiner Zeit, und meine Wolle und Flachs entwenden, damit sie ihre Scham bedekken. Hos. 2, 5. 8. 9.

Der Prophet Jeremias versichert ein gleiches, und zeiget, daß dieses die Ursach sei, warum die Juden in Abgötterei verfielen, der Königin des Himmels Brandopfer zu opfern. Wir wollen thun nach alle dem Worte, das aus unserm Munde geher, und wollen Melecheth des Himmels räuchern, und derselben Trankopfer opfern, wie wir und unsere Väter, unsere Könige und Fürsten gethan haben in den Städten Juda, und auf den Gassen zu Jerusalem, da hatten wir auch Brod genug, und gieng uns wol und sahen kein Unglük. Sint der Zeit aber wir haben abgelassen, Melecheth des Himmels zu räuchern, und Trankopfer zu opfern, haben wir allen Mangel gelitten; und sind durch Schwerd und Hunger umkommen. Jer. 44, 17. 18.

§. 15.

Diese gemeine Lere der Abgötterei, daß allerlei zeitliche Glükseligkeit von einem solchen Dämon oder Gözen herrüre, dem das Ansehen und die Macht, zeitliche Vorteile auszuteilen, wäre gegeben

ben worden, hatte einen so algemeinen und starken Einflus, daß die Verfassung eines solchen Staats, in welchem der Glaube und der Dienst des einzigen waren GOttes wieder die Abgötterei erhalten werden solte, nicht weislich würde eingerichtet sein, wenn nicht iederman wäre überzeuget worden, daß GOtt der Urheber aller zeitlichen Glükseligkeit sei; daß er die Verwaltung der Vorsehung keinem ihm unterworfenen Wesen, es sei von was Natur es wolle, übergeben, oder die Austeilung dieses zeitlichen Segens ihm überlassen habe; daß Gesundheit, langes Leben, Reichtum und allerlei Wolergehen allein als seine Gabe bei ihm von seiner wolthuenden und beschirmenden Gnade müsten erbeten werden.

§. 16.

Wer sich das grosse Uebel der Abgötterei richtig vorstellet, wer erwäget, daß durch dieselbe das höchste Wesen und der höchste Beherscher der Welt ganz und gar verunehret, daß die wesentlichen Grundwarheiten der waren Religion, und alle Tugend aufgehoben wurden; massen sie zu vielen barbarischen, ungesitteten und unmenschlichen Gebräuchen Anlas gab, und unter dem Schein gottesdienstlicher Handlungen zu den abscheulichsten lastern verleitete, die der eine oder der andere Gott, dem sie dieneten, mit seinem Exempel selbst billigte, und wie man glaubte, als ihr Patron beförderte: Der wird es als eine der Gütigkeit und Weisheit GOttes würdige Absicht ansehen, einem solchem gefärlichen Uebel Einhalt zu thun; absonderlich da es so sehr überhand nam, daß alles

Fleisch

Fleisch seinen Weg verderbet hatte, und alle Völker der Erden mit grössestem Eifer demselben anhiengen. So gar die **Egypter**, ein wegen seiner Weisheit und Wissenschaften berümtes Volk, war in seiner Abgötterei so unvernünftig und verderbt, als irgend einige von ihren Nachbaren. Die **Juden** selbst, so grosse Sorgfalt auch vorhin angewendet worden war, die Erkäntnis des waren GOttes, und die ware Religion bei dem Geschlechte **Abrahams** zu erhalten, waren diesem gemeinem Verderben der Religion so ergeben, und so geneigt, in dasselbe zu fallen, daß kein anderer Weg übrig zu sein schien, dem Fortgange der Abgötterei aller Arten Einhalt zu thun, oder die ware Religion bei irgend einem Volke zu erhalten, als nur eine auf diese Art angeordnete, und nach ihren einzelnen Stüken zur Erreichung dieser Absicht würklich hinlänglich eingerichtete Verfassung des Staats. Und dies machte die Gütigkeit und Weisheit GOttes bei der Einrichtung des **Jüdischen** Regiments zu einer Hauptabsicht.

§. 17.

Um diesen Hauptendzwek desto leichter zu erreichen, hatte GOtt bei dieser Einrichtung des **Jüdischen** Regiments annoch eine andere Nebenabsicht. Es war überaus viel daran gelegen, dies Volk von andern Völkern, und von dem Umgange mit den Abgöttern, der mit dem Abfal von ihrer eigenen Religion zu der Abgötterei ihrer Nachbaren sich gar leicht hätte endigen können, abgesondert zu halten. Es wird also von Mose überhaupt ein Gesez gegeben, in welchem er im

Namen

Namen GOttes den Kindern Israel sagen muste: Ich bin der HErr euer GOtt. Ihr solt nicht thun nach den Werken des Landes Egypten, darinnen ihr gewonet habet; auch nicht nach den Werken des Landes Canaans, darin ich euch füren wil. Ihr solt auch euch nach ihrer Weise nicht halten; sondern nach meinen Rechten solt ihr thun, und meine Sazzungen solt ihr halten, daß ihr darin wandelt, denn ich bin der HErr euer GOtt. 3 B. M. 18, 2. 3. 4.

Ferner, nachdem Moses die vielen und grossen von den Cananitern verübten Greuel, welche das verlorne ware Erkäntnis des einzigen waren GOttes, und der waren Religion, auch die verderbten abgöttischen Leren und Uebungen nach sich gezogen hatten, erzälet hat, wird v. 24. und 30. hinzu gesezzet: Ihr solt euch in dieser keinen verunreinigen: Denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heiden, die ich vor euch her wil ausstossen. Darum haltet meine Sazzungen, daß ihr nicht thut nach den greulichen Sitten, die vor euch waren, daß ihr nicht damit verunreiniget werdet: Denn ich bin der HErr euer GOtt. In gleicher Absicht wird es wiederholet 3 B. M. 20, 23. 24. Wandelt nicht in den Sazzungen der Heiden, die ich vor euch her werde ausstossen: Denn solches alles haben sie gethan, und ich habe einen Greuel an ihnen gehabt. Euch aber sage ich: Ihr solt iener Land besizzen, denn ich wil euch ein Land zum Erbe geben, darin

Milch und Honig fleußt. Ich bin der HErr euer GOtt, der euch von den Völkern abgesondert hat. Darum solt ihr mir heilig sein: Denn ich der HErr bin heilig, der euch abgesondert hat von den Völkern, daß ihr mein wäret.

Die Erfarung hatte in offenbaren Exempeln geleret, wie leicht sich die Juden durch die Gesellschaft der Abgötter, und durch den alzuhäufigen und vertrauten Umgang mit ihnen zu der Zeit, da sie in Schittrim stille lagen, zur Abgötterei hatten verleiten lassen. Und das Volk hub an, zu huren mit der Moabiter Töchter, welche luden das Volk zum Opfer ihrer Götter. Und das Volk aß und betete ihre Götter an. 4 B. M. 25, 1. 2. So leicht war es geschehen, daß, da das Volk den Opfermalzeiten der Heiden beiwonete, es an ihrer Abgötterei selbst Teil nam: Und Israel hängte sich an den Baal Peor. v. 3.

Ein solches Exempel einer überhand nemenden Abgötterei wird mit Recht als eine hinreichende Ursache angesehen, warum GOtt das Jüdische Volk von den abgöttischen Nachbaren sorgfältig abzusondern, bemühet war, um so gefärlichen Versuchungen in den folgenden Zeiten vorzubeugen. Moses ermanet derowegen die Israeliten also: 5 B. M. 4, 3. 6. Eure Augen haben gesehen, was der HERR gethan hat wieder den Baal Peor: Denn alle, die dem Baal Peor folgten hat der HErr dein GOtt vertilget unter euch. So behaltets und thuts: Denn das wird eure Weisheit und Verstand

stand sein bei allen Völkern, wenn sie hören werden alle diese Gebote, daß sie müssen sagen: Ei welche weise und verständige Leute sind das, und ein herlich Volk.

§. 18.

Unter den Gesezzen, von welchen hier die Rede ist, finden sich einige, deren Weisheit, wo nicht ganz allein, doch vornemlich daraus erhellet, daß sie zu diesem Ende erwälet und gegeben wurden, die Juden durch die in denselben verbotene Annemung aller und ieden abgöttischen Gebräuche von den abgöttischen Nachbaren abgesondert zu halten. In dem Gesezze, welches alle Verheiratung mit den Abgöttern verbot, wird dies ausdrüklich als die Ursache angefüret: **Du solt dich mit ihnen nicht befreunden, eure Töchter solt du nicht geben ihren Sönen, und ihre Töchter solt ihr nicht nemen euren Sönen: denn sie werden eure Söne mir abfällig machen, daß sie andern Göttern dienen: so wird denn des HErrn Zorn ergrimmen über euch, und euch bald vertilgen.** 5 B. M. 7, 3. 4.

§. 19.

Viele andere Gesezze, welche dem ersten Ansehen nach von geringer Erheblichkeit zu sein scheinen, bei deren Anordnung einige den Grund allein in den Willen des Gesezgebers suchen, werden uns in diesem Betracht so wichtig und erheblich vorkommen, daß wir zugestehen, es habe die Weisheit GOttes hohe Ursache gehabt, dieselbe

nicht zu übergehen, als er seine Gesezze diesem Volke gab. Der vernünftigste und gelerteste unter den Jüdischen Lerern hat aus diesem Grunde allein verschiedene Mosaische Gesezze sehr wol erkläret. Er siehet dies als einen algemeinen Grund von vielen Gesezzen an: „Daß sie gegeben wären, die Menschen vor Abgötterei, und solchen „falschen Meinungen, die der Abgötterei sehr nahe „verwandt sind, als Zauberei, Zeichendeuten, Weissagung, Sternseherei, Verschwörung mit einem „bösen Geiste und Ratfragung bei solchen Leuten, „zu bewaren.„ Er bemerket ferner sehr wol: „daß solche Dinge, welche als Wirkungen irgend „einer Zauberkunst angesehen, oder von dem Einflus der Sterne hergeleitet werden könten, die „Menschen notwendig verleiten, solche Dinge zu „verehren und ihnen zu dienen.„ Er füret an, „daß viele magische Gebräuche in gewissen Geberden, Handlungen oder auch in dem Gebrauch gewisser Worte bestanden: und meldet verschiedene „Exempel eines solchen Aberglaubens; unter andern eine merkwürdige Gewonheit, den Hagelschlag abzuwenden.„ *)

§. 20.

So gering demnach anfänglich einige Mosaische Gesezze; so unanständig es der Weisheit GOttes scheinen mögte, sie zu geben; so wird doch die Sache ein ganz ander Ansehen gewinnen, wenn sie als notwendige Verworungsmittel gegen die Gefar der Abgötterei angesehen werden.

Das

*) *Maimonides* Mor. Nevoch, libr. 3. cap. 37.

Das Gesez, zum Exempel, welches verordnet: **Ihr solt euer Haar am Haupt nicht rund umher abschneiden, noch euren Bart gar abscheren,** 3 B. M. 19, 27. wird uns als eine sehr wichtige Verordnung vorkommen, wenn wir erwägen, daß dadurch einer magischen Gewonheit der abgöttischen Priester vorgebeuget werden solte, welche die Abscherung ihrer Haare und ihrer Bärte als ein wesentliches Stük ihres Gottesdienstes, ia als solche wichtige Dinge ansahen, wodurch sie von ihren Gözen den mannichfaltigen Segen, welchen sie verlangten und sich erbaten, erhalten könten. Das Verbot solcher abgöttischen und magischen Ceremonien war also nicht so gering, und der Vorsicht eines weisen Gesezgebers, welcher durch die Regimentsverfassung der Juden das Volk vor allen abgöttischen Gewonheiten bewaren wolte, keinesweges unanständig.

Auf gleiche Art kan nun auch gar leicht der Grund eingesehen werden, warum GOtt 5 B. M. 22, 11. das Gesez gab: **Du solt nicht anziehen ein Kleid von Wolle und Leinen zugleich gemenget.** Denn man merke nur, daß solche vom vermischten Leinen und Wollen verfertigte Kleider die Kleidung der heidnischen Priester waren, welche vermöge der Leren ihres abgöttischen Gottesdienstes, die sie bekanten, eine besondere magische Kraft haben solten.

Aus eben diesen Gründen können wir auch leicht die Weisheit GOttes rechtfertigen, warum er 5 B. M. 22, 5. dies Gesez gab: **Ein Weib sol nicht Mannes Geräte tragen, und ein**

Man sol nicht Weiber Kleider anthun. Denn wer solches thut, der ist dem HErrn deinem GOtt ein Greuel. Denn es war, wie Maimonides *) in einem magischen Buche gefunden zu haben, versichert, ein abgöttisches Gesez ihrer Nachbaren: daß Mansperſonen dem Sterne der Venus ihre Ehrfurcht in prächtigen Weibskleidern erzeigen; und wenn die Weiber dem Sterne des Mars ihre schuldige Ehrerbietung erwiesen, als Männer gerüstet sein solten; wie Bischof Patrick den Sin seiner Worte am gemeldeten Orte richtig erkläret.

Macrobius **) gedenket gleichfals dieser abgöttischen Gewonheit, daß Mansperſonen die Venus in Frauenskleidern; Weibesleute aber in Manskleidern sie angebetet haben.

§. 21.

Man hat also, wie wir sehen, nicht Ursach, sich einzubilden, daß diese Gesezze, wodurch das Jüdische Volk von den abgöttischen Völkern abgesondert gehalten werden solte, allein aus Haß gegen ihre Nachbaren, und gegen alle ihre Gewonheiten und Sitten, sie mogten gut oder schlecht, unschuldig oder abgöttisch sein, gegeben worden. Es erhellet vielmehr, daß eine ganz andere Ursach dabei zum Grunde gelegen habe. ***) GOttes weise Vorsorge wolte hierdurch die Juden vor sol-

*) *Maimonides* Mor. Nevoch. Libr. 3. C. 37.
**) *Macrobius* Saturn. Libr. 3. C. 8.
***) *I. Spencer* Leg. Hebr. Libr. 2. C. 3. §. 1.

solchen abergläubischen Gewonheiten bewaren. Denn es stund gar sehr zu befürchten, daß sie dereinst eine gefärliche Versuchung werden würden, das Volk zur Abgötterei zu verleiten, und nicht wol angenommen werden könten, ohne in Abgötterei selbst zu verfallen. So zuversichtlich man also auch von den Hebräischen Gesezzen zu behaupten gesuchet hat, daß sie blos aus Haß gegen die Nachbaren von GOtt wären gegeben worden; so irrig und ungegründet wird man doch alles befinden, wenn man einsiehet, daß der ware Grund derselben weise, und der Natur der Sache selbst gemäs gewesen sei.

§. 22.

Dieser gedoppelte Nuzze der Gesezze, ich meine die Bewarung des Erkäntnisses so wol als des Dienstes des einzigen waren GOttes unter dem Jüdischen Volk, und die durch den verbotenen Umgang mit den Abgöttern, und Annemung der abgöttischen Gebräuche und Ceremonien zu verhütende Ausbreitung der Abgötterei, kan also als ein zwiefacher wichtiger Endzwek der Regimentsverfassung dieses Volks angesehen werden, nach welchem wir die Billigkeit und Weisheit derselben zu prüfen und zu beurteilen haben. Keines von beiden kan richtig beurteilet werden, wenn man nicht diese Absichten in Erwägung ziehet. Betrachten wir die Jüdische Verfassung allein als eine Anordnung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes; oder allein als eine Policei und Art einer bürgerlichen Regierung: so werden wir der waren Beschaffenheit derselben weit verfelen. Es

ist ausser Streit ganz gewis, daß die Mosaische Erzälung sie als eine Theocratie, worin Jehovah GOtt und König zugleich war, vorstelle, durch welche der ware Gottesdienst des allein waren GOttes, wieder die Abgötterei solte bewaret; das Volk aber auch bei geleistetem Gehorsam gegen die in derselben verordnete Gesezze in seiner Freiheit, in seinem Frieden, in seinem Glük und Wolergehen weislich und mächtig geschüzet werden.

Es verdienet hiebei die Anmerkung gemachet zu werden, daß diese Absichten, nach welchen GOtt alle Sorgfalt anwendete, um dem so sehr überhand nemenden Lauf der Abgötterei auf eine dienſame Art und Weise Einhalt zu thun, der Weisheit und Güte desselben an sich selbst überaus anständig waren. Muß man die Absicht an sich selbst für offenbar weise und gütig halten: so werden auch die zur Erreichung dieses Endzweks erwälten dienſamen Mittel gleichfals als billig, weise, und gütig angesehen werden müssen. Einige scheinen dies nicht einzusehen; wenigstens wollen sie nicht gestehen, daß sie solches thun. Damit wir also desto völliger hievon überzeuget werden mögen: so wollen wir einige Beispiele des grossen Verderbens der Abgötterei, gegen welche die ganze Jüdische Verfassung ein Verwarungsmittel sein solte, anfüren.

§. 23.

Einer der vornemsten Quellen der Abgötterei, welche in ihre weitere Ausbreitung den grösten Einfluß hatte, war eine falsche Ueberredung, daß allerlei Arten der zeitlichen Glükseligkeit des Lebens,

bens, Gesundheit, langes Leben, fruchtbare Zeiten, Siege im Kriege, und dergleichen Vorteile, als Gaben von gewissen geringeren Gotheiten, als Beschüzern sterblicher Menschen, erwartet und bei ihnen gesuchet werden müsten: oder daß doch dies alles von dem geheimen Einfluß der Sterne, und der himlischen Cörper, welche, wie man glaubte, von einigen mächtigen Wesen oder Göttern bewonet und belebet würden, abhange; deren Gunst und Schuz aber durch Beobachtung gewisser magischen Ceremonien, Gebärden und Worte, oder durch andere unvernünftige und barbarische Gebräuche des Gottesdienstes allein erhalten werden müste.

Auf solche Weise verloren die Menschen nicht nur die Erkäntnis des einzigen allein waren GOttes, und seiner unmittelbaren Vorsehung, daß kraft derselben aller dieser Segen von niemand, als von ihm allein, dem man durch Tugend, durch Gerechtigkeit und durch ware Heiligkeit allein gefallen und rechtschaffen dienen können, herkomme; sondern ihr ganzes Leben muste notwendig, so wie die Lere ihrer Religion, zugleich verderbt und lasterhaft werden. Sie glaubten nunmero nicht weiter, daß die zeitliche Glükseligkeit von der Gnade des allein waren GOttes; des selbstständigen unendlich reinen, gerechten und gütigen Wesens bei einer rechtschaffenen Verehrung und Nachamung desselben; sondern von der Gnade eines Jupiters, welcher ohnerachtet allen ihm beigelegten Ehrentiteln in den Erzälungen, die sie von ihm machen, als unmäßig, wollüstig und so boshaftig vorgestellet wird, wie der gotloseste Mensch

selbst unter den Griechen, Galliern und Teutschen aus *).

Die Cananiter pflegten ihre Kinder dem Moloch aufzuopfern, welches vermutlich eben derselbige Abgot war, der auch Adramelech und Anamelech genennet wurde. Einige gelerte Männer haben zwar glauben wollen, es werde, wenn es heisse, daß man dem Moloch zu Ehren die Kinder durchs Feuer habe gehen lassen, blos eine Art der Reinigung, nicht aber eine würkliche Verbrennung verstanden. Es gedenken aber nicht allein die Geschichtschreiber dieser Gewonheit bei andern Völkern; sondern die Schrift saget ausdrüklich, man habe sie verbrant. So bezeuget z. E. der Prophet Ezechiel Cap. 23, 37. Ihre Kinder, die sie mir gezeuget hatten, verbranten sie denselbigen zum Opfer. Liessen sie dieselbigen allein durchs Feuer gehen, um sie zu reinigen, und beim Leben erhalten? **) Gewis nicht; sondern um sie zu verbrennen. Eben der Prophet erkläret an einem anderen Ort seine Meinung: Du schlachtest meine Kinder und lässest sie denselben verbrennen. Ez. 16, 21. Es wird 2 B. Kön. 16, 3. an dem Ahas als eine abgöttische Handlung getadelt, daß er seinen Son durchs Feuer gehen lassen nach den Greueln der Heiden. Dies wird an einem andern Ort erkläret, 2 B. Chron. 28, 3. daß er seine Söne mit Feuer verbrant nach dem

*) *Schædius* de Diis Germanis p. 593.

**) *Reland* Diss. VIII. de vet. ling. Persar. voc. *Adar*,

dem Greuel der Heiden. Und im 2 B. Kön. 17, 31. wird von dem Adramelech und dem Anamelech, den Göttern derer von Sephervaim gesaget, daß man ihnen seine Söne verbrant habe.

§. 27.

Wenn wir die vielen anderen abscheulichen Schandthaten, wodurch die **Cananiter** sich verunreinigten, wie sie uns bei der Gelegenheit, daß sie **Moses** den **Israeliten** verbietet, erzälet werden, erwägen: so werden wir leicht einsehen, daß ein Volk, welches sich durch solche Greuel verunreiniget hatte, eine exemplarische Strafe von dem gerechten Richter der Erden verdienete; daß es seiner Weisheit und Gerechtigkeit anständig war, durch die Art ihrer Bestrafung zu zeigen, daß ihre Gözen, wie sie sich einbildeten, und fälschlich glaubten, ihnen kein langes Leben, Frieden, und zeitliche Glükseligkeit gäben; sondern daß der allein ware GOtt nach seiner Vorsehung den zeitlichen Segen austeilete, und daß keiner von den Gözen, worauf sie sich verliessen, sie von seiner Hand erretten, oder sie befreien könte, wenn er ihre Bosheiten heimsuchen werde.

§. 28.

Können wir nicht auch hierin eine gütige Absicht erkennen, daß, da er durch merkliche Proben der Vorsehung so grosse Gotlosigkeiten, die aus der Abgötterei ihren Ursprung namen, bestrafte, und durch andere Beweistümer einer sonderbaren Beschüzung und Gnade das Bekäntnis und den

Dienst

Dienst des waren GOttes beförderte, wodurch iederman gegen diese Greuel am besten verwaret werden konte, er solchen Verehrern des waren GOttes zeigte, wie sie, wenn sie sich dieser Greuel, welche die Abgötterei natürlicher und gewönlicher Weise nach sich zöge, enthalten würden, die Fortsezzung einer solchen besondern Beschüzung und Gunst auch in den folgenden Zeiten würden zu hoffen haben?

§. 29.

Hieraus erhellet, daß die Strenge, mit welcher die **Cananiter**, wie die **Jüdische** Geschichte uns beleret, bestrafet wurden, und der Titel, unter welchen die **Juden** das Land derselben, nachdem GOtt die Einwoner vor ihnen her vertrieb, besassen, keinesweges, wie einige vorgegeben haben, der Gerechtigkeit, der Weisheit, oder der Gütigkeit GOttes zuwieder war. Die Frage komt in der That allein hierauf an, ob solche abscheuliche Schandthaten, zu welchen die unter diesen Völkern eingefürten abgöttischen Leren und Arten des Gottesdienstes natürlicher Weise und überal Anlas gaben, nicht höchst strafbar, ich sage, so strafbar waren, daß sie mit den härtesten Gerichten geandet zu werden verdienten? Ob es nicht der Weisheit und der Gerechtigkeit des Regierers der Welt geziemte, diesen Greueln einigen Einhalt zu thun, und ihnen durch die Errichtung und Anordnung einer Policei, in welcher das Erkäntnis und der Dienst des einzigen waren GOttes wieder alle Abgötterei, als einer beständigen Quelle unzäliger Laster und Greuel, bewaret werden solte, vorzubeu-

beugen. Die natürlichen Folgen der Abgötterei beleren uns also, daß sie kein blosser Irtum des Verstandes, und keinesweges eine unschädliche Meinung; sondern eine Quelle der gefärlichsten verderbten Sitten war, und die Menschen, selbst unter dem Schein der Religion, zur Unmäßigkeit, zur Unreinigkeit, zu Mordthaten, und vielen andern Lastern, die weder mit der Glükseligkeit und dem Frieden des ganzen menschlichen Geschlechts, noch auch mit der Wolfart aller und ieder einzelner Glieder desselben bestehen konten, verleitete. Bestrafet nun GOtt solche Greuel, so bestrafet er die Menschen ihrer Bosheit, nicht aber ihres Irtums wegen. Er strafet die Menschen um solcher Bosheiten willen, welche bestraft zu werden verdienen, die vermeinten Grundsäze oder würkliche Vorschriften des Gewissens, wodurch sie zu denselben veranlasset worden, mögen übrigens sein, welche sie wollen. Niemand kan es gewis vor eine Ungerechtigkeit eines Monarchen halten, wenn er Sodomiterei, viehische Laster, oder häufige Ermordungen unschuldiger Kinder bestrafet, was vor Gründe die Menschen auch aufsuchen solten, solche Thaten unter dem Vorwande der Religion oder des Gewissens zu rechtfertigen. Die unnatürlichsten Sünden wurden durch die Geheimnisse des abgöttischen Gottesdienstes privilegiret *). Die schändliche Ceremonie, die Phalli genant, rürte von dem Andenken der unnatürlichen Sünden

*) *Schedius* de Diis Germanis p. 130. *Clemens Alexandr.* Admonit. ad Gentes p. m. 22.

den und der Geschichte eines Gottes her, der sie durch seine eigene That geheiliget hatte. Kan wol irgend ein vernünftiger Mensch eine solche Einschränkung der Laster eine Verfolgung nennen, da es bei einer ieden Verwaltung des Regiments eine grosse Nachläßigkeit, Schwachheit und Torheit anzeigen würde, wenn man sich nicht auf alle Weise bemühete, solchen Lastern Einhalt zu thun?

§. 30.

Ist nun eine Bestrafung solcher entsezlichen Laster und Greuel gerecht und weise an sich selbst, aus was vor einem Grunde kan denn irgend ein Mensch solche bei dem höchsten Regierer der Welt als ungerecht und unweise ansehen? Wie kan es bei ihm ungerecht sein, dieienigen, die er dazu am tüchtigsten erachtet, als Werkzeuge zu verordnen, seine gerechte Gerichte in seinem Namen zu volziehen? Ob die **Juden** nach dem gemeinen Völkerrecht die **Cananiten** haben feindlich angreifen dürfen, und ob sie für ihre Personen eine Ansprache an diesen Ländern haben machen können, gehöret nicht zu dieser Frage. Die Geschichte zeiget deutlich, daß weder einzelne Personen, noch das ganze Volk eine Ansprache an das Land **Canaan** machten; sondern daß GOtt die Völker um aller ihrer Greuel willen vor ihnen her vertrieb; daß es nicht ihre eigene Macht, sondern die Hand GOttes war, welche sie aus **Egypten** in das Land der Verheissung brachte. Die ganze Sache muß also als ein unmittelbares Werk GOttes angesehen werden, zu dessen Bekräftigung die Geschichte uns eine lange Reihe von Wundern erzälet, welche in

Egypten,

Egypten, bei dem roten Meer, in der Wüsten, bei der Eroberung von Jericho, und der wirklichen Besiznemung des Landes geschehen sind.

§. 31.

Und hier haben wir bequeme Gelegenheit anzumerken, was nachmals weiter sol gezeiget werden, daß eben diese Art und Weise, deren sich GOtt bediente, die **Cananiten** wegen ihrer vielen und grossen Greuel durch das **Jüdische Volk**, denen GOtt ihr Land wiederum in Besiz gab, zu bestrafen, besondere Merkmale der Weisheit enthalte; und deswegen allen andern Arten, die Völker und Länder durch Pest, durch Feuer vom Himmel, durch Wasserfluten, vermittelst welcher Gerichte GOtt in vorigen Zeiten die Bosheit der Welt bestraft hatte, mit Recht vorgezogen worden ist. Denn hiedurch wurde die Abgötterei nicht allein bestrafet; sondern auch das Verderben derselben gebessert: Die Wurzel dieses grossen Uebels wurde nicht nur ausgerottet; sondern auch an allen denenienigen, welche solche Sünden verübt hatten, ein gerechtes Gericht volzogen. Dies war ein der Weisheit und Gütigkeit GOttes allezeit geziemendes Absehen. Es strit denn also auch gewis nicht mit seiner Gerechtigkeit. Die Beschüzung des **Jüdischen** Volks, und die demselben, als dem Volk des Eigentums, erwiesene Gnade war eine sichtbare und fortdaurende Wiederlegung der Abgötterei. Denn sie zeigte, daß der Jehovah, der einzige ware GOtt, der König in Israel, selbst eine unmittelbare besondere Vorsehung über die Welt füre, und daß er sie nicht aus seinen

Händen in die Hände irgend eines geringern Wesens, welcher Irtum der wichtige Grund der Abgötterei war, übergeben habe. Sie zeigte, sage ich ferner, daß die Macht des Jehovah, des waren GOttes, welche er in der Beschüzung seines Volks verherlichte, die Macht aller Gözen der Heiden weit überwiege: und daß niemand von den falschen Göttern, denen sie dienten, mit dem Jehovah in Vergleichung könne gesezzet werden.

§. 32.

Es kan also die Frage nicht nach den gemeinen Rechten der Menschen und der Völker entschieden werden. Denn man hat nichts weniger, als die bei einem feindlichen Angrif und Eroberung der Länder sonst vorzuschüzende Rechte, hier vorgegeben. Die Frage ist allein diese: wie weit sich die Rechte des höchsten Ansehens GOttes erstrekken? Was mit der Weisheit seiner Regierung bestehen, und wie ferne er die grössesten Greuel mit zeitlichen Gerichten bestrafen kan? Man ziehe die heilige Geschichte zu Rate, sie wird uns leren, daß die **Juden** vermöge eines eigenen aus ihrer bürgerlichen, oder gottesdienstlichen Verfassung herzuleitenden Rechts keine Ansprache an das Land **Canaan** machten. Sie eignet dem höchsten Beherscher der Welt, blos diejenige Rechte zu, welche nach dem Natur- und Völkerrecht den hohen Landesobrigkeiten über ihre eigene Unterthanen zustehen. Die Schrift saget bei dieser Frage allein, daß GOtt den **Juden** die Volmacht gab, sein Urteil, wodurch er die **Cananiten** ihrer verübten Sünden wegen entweder ihres Landes oder ihres

Lebens

Lebens verlustig erklärte, da sie beides zu verlieren verdienet hatten, zu volziehen.

§. 33.

Ob nun das Jüdische Volk eine solche Volmacht von GOtt würklich gehabt habe, oder nicht; ob es alles nach einem göttlichen Befele treulich ausgerichtet; ob solche Wunder vor ihren Augen würklich geschehen, und ihnen solche unläugbare Proben der göttlichen Gnade und Beschüzung in einer langen Reihe der Jare, als die Jüdische Geschichte leret, gegeben worden sein; alles dies sind Fragen, welche eine würklich geschehene Sache betreffen. Bei allen solchen Fragen aber, wo die Begebenheiten natürlicher und sitlicher Weise möglich sind, haben keine aus abstrakten Begriffen hergeleitete Vernunftschlüsse stat. Hat der höchste Regierer der Welt ein Recht, die Volmacht zu einem solchen Unternemen iemanden aufzutragen; ist es nicht ungerecht, sich der Menschen stat der Plagen und des Feuers vom Himmel, als seiner Werkzeuge zu bedienen, um die Bosheit der Menschen zu bestrafen: so bleibt allein diese Frage übrig, ob das Jüdische Volk in der That eine solche Volmacht von dem Jehovah erhalten hatte oder nicht? Und hiebei wird alles auf die Beweistümer der Göttlichkeit der Offenbarung Mosis ankommen. Hier bleibe ich aber stehen. Denn dies ist die Absicht dieser Abhandlung nicht, mich in einen solchen Beweis einzulassen, dem, wie ich versichert bin, bereits viele ein völliges Genügen gethan haben.

Das zweite Hauptstük
Von der Jüdischen Regimentsverfassung überhaupt.

§. 34.

Da wir die vornemsten Endzwekke und Absichten GOttes, welche er bei der Einrichtung des Regiments der Juden, und ihrer Policei gehabt, vorhin erwogen haben: so werden wir uns nun auch zur Abhandlung von der Einrichtung des Regiments selbst wenden können.

Die Juden solten ein Volk sein, welches das Erkäntnis und den Dienst des einzigen waren GOttes gegen alle Abgötterei bewarete. Sie solten deswegen ein besonderes von allen andern Heidnischen Völkern, die um sie her woneten, abgesondertes Volk sein.

Vermöge der Einrichtung dieser Regimentsverfassung solten die Unterthanen desselben Friede und Glükseligkeit geniessen. Jehovah selbst, ihr GOtt und König, wolte sie in dem Genusse dieser Vorteile durch seine besondere Aufsicht beschüzen; wenn sie anders der Einrichtung seines Regiments gemäs leben, und seinen Gesezzen Gehorsam leisten würden. Es war eine solche Einrichtung, welche viele hundert Jare dauren solte. Das Scepter solte nicht von Juda entwendet werden, noch ein Meister von seinen Füssen, bis der Held komme. 1 B. M. 49, 10. Sie solten ihre eigene Religion und Policei haben, bis eine bessere Verfassung in dem Reiche des

Meßias an die Stelle der vorigen treten würde. Es solte also die gegenwärtige Einrichtung ohngefer 1400. Jar dauren.

§. 35.

Die Weisheit der Einrichtung dieser Policei leuchtet vornemlich aus einer gedoppelten Vorsorge, welche GOtt hiebei trug, hervor. **Einmal:** daß der Friede das Wolergehen, und die Macht der **Juden**, als eines besondern Volkes, den feindlichen Angrif fremder Völker, gegen den Ehrgeiz grosser Leute, und gegen allen inneren Aufrur **unter** ihnen selbst erhalten: **Zweitens:** daß die ware Religion bewaret; der Abgötterei aber der Eingang geweret würde, damit nicht auch dies Volk, wie die übrigen Völker der Welt, gleichfals durch dieselbe verfüret würde. Diese weise Vorsorge, kraft welcher GOtt diesen gedoppelten Endzwek zu erreichen trachtete, wird am deutlichsten eingesehen werden, wenn wir die ware Einrichtung dieses Regiments, wie sie GOtt durch seinen Knecht **Mosen** machen lies, erwägen. Dies allein ist der ware Abris davon, welcher von allen nachmaligen Abweichungen oder Zerrüttungen derselben, sowol unter den Richtern als Königen und **Maccabäern**, sorgfältig muß unterschieden werden; so daß alle tadelhafte Verordnungen und Handlungen derer, die das Ruder in diesen Zeiten fürten, solchen Tadel für sich allein ertragen müssen. Die erste davon ganz unterschiedene Verfassung des Regiments unter den **Juden** aber wird davon frei bleiben.

§. 36.

Das Eigentum ist der natürliche Grund der Macht und auch des Ansehens. Eine iede Regierungsform beruhet also natürlicher Weise auf der Austeilung der Länder oder des dazu gehörenden Distrikt Landes, unter die verschiedenen Glieder desselben. Ist der Fürst, wie in einigen Orientalischen Reichen stat hat, der Eigentumsherr der Länder selbst: so hat er das Recht, eine unumschränkte Gewalt auszuüben. Denn da alle, welchen die Länder zugehören, es von dem Fürsten zu Lehn erhalten haben, und so lange besizzen, wie es ihm beliebt und gefält: so sind sie auch seinem Willen also unterworfen, daß sie als Leibeigene, nicht aber als freie Unterthanen anzusehen sein. Ist das Eigentum unter einige wenige verteilet; haben die übrigen es von diesen zu Lehn erhalten, und sind sie ihre Vasallen: so ist die Macht und das Ansehen der Regierung bei diesen wenigen, als dem Adel zu suchen, was auch übrigens vor ein Ansehen einer oder merern Personen zugestanden sein mag, ihre Beratschlagungen mit den ihrigen zu vereinigen, und sie mit gemeinschaftlichen Kräften auszufüren. Ist aber das Eigentum unter alle Glieder der Gesellschaft gleich verteilet worden: so werden auch alle Glieder dieser Gesellschaft natürlicher Weise gleiche Gewalt und Ansehen bei einem solchen Regiment haben: sie mögen übrigens zu desto besserer Vermälung desselben in ihrem Staat vor eine Art der Vereinigung unter sich getroffen haben, welche sie wollen.

Das dritte Hauptstük.

Von dem Jüdischen Lande, und der Einteilung desselben.

§. 37.

Das Land, worin dies Regiment des Jüdischen Volkes angerichtet werden solte, lag zwischen den grossen Reichen von Egypten, von Assyrien, und von Babylon; ob es gleich unmittelbar an einige kleine Völker von Syrien und Arabien, die aber nicht sehr mächtig waren, gränzte. Die Grösse dieses Landes, und der ganze nach Morgenzal gerechnete Umfang desselben ist von den Schriftstellern sehr unterschieden bestimt worden. Ich wolte alle geographische Kleinigkeiten in Ansehung der Lage der Oerter, deren bei den ältesten Schriftstellern gedacht wird, als worauf wenig ankomt, gerne übergehen: es wird aber, wie ich glaube, nötig sein, den ganzen Bezirk des Jüdischen Landes überhaupt zu berechnen, um einem Irtum zu begegnen, welcher einige, auch sonst sorgfältige Schriftsteller, verleitet hat, allerlei falsche Meinungen, welche in der That sehr erheblich sein, anzunemen und zu verteidigen. Hekatäus saget bei dem Joseph *): Das Jüdische Land habe nur drei Millionen Morgen in sich gefasset, welches vor die ganze Menge der Kinder Israel, welche sich darin niederlassen solten, ein kleiner Strich Landes wäre. Dieser Rechnung zu folge, bemer-

*) *Iosephus* contra Appion. C. 1. p. m. 1049.

bemerket Harrington *) „würde das Land Ca-
„naan eine Bilance von drei Millionen Morgen
„Landes vor das Israelitische Volk ausgemacht
„haben. Wenn wir nun das ganze Volk in sei-
„nen zwölf Stämmen auf sechs hundert und zwei
„tausend Man rechnen, welches eine grössere An-
„zal ist, als man bei der späteren Zälung des
„Volks befand: so würde ein ieder vier Morgen
„Landes erhalten haben, und ein ansehnliches Stük
„vor die Fürsten der Stämme, vor die Häupter
„der Geschlechter, vor die Städte der Leviten,
„und zum anderweitigen öffentlichen Gebrauch
„übrig geblieben sein. Vier Morgen Landes aber,
„welche ein ieder empfieng, saget er, mögte nur ein
„geringes Los des Erbteils gewesen zu sein schei-
„nen. Er sezzet also, um diese Schwürigkeit zu
„mindern, hinzu, daß das Römische Volk un-
„ter dem Romulus und lange nachher nur zwei
„Morgen Landes gehabt habe.„ Ich halte aber davor, daß diese Schürigkeit weit besser wird beantwortet werden, wenn man annimt, daß Ptolemäus, welcher unter dem Ptolomäus Lajus, dem ersten Könige in Egypten nach der Teilung des Reiches des Alexanders unter seine Hauptleute lebte, nach aller Warscheinlichkeit nur denienigen Teil des Landes Judäa berechnet, welchen die Juden dazumals mit Genemhaltung der Generale des Alexanders und des Königes in Egypten bewonet haben; da bereits zehen Stämme in der Gefangenschaft waren verloren gegangen; viele

*) *Harrington* Commonwealch of Israel. L. I. §. 12.

viele Juden sich an anderen Orten niedergelassen, und die Samariter ein grosses Teil des alten Erbteils der Hebräer würklich in Besiz genommen hatten. Dem mag indessen sein, wie ihm wil: so kan diese Rechnung des Hekatäus, ob ihr gleich viele gelerte Männer gefolget sind, nicht den waren Umfang der Grösse des Landes bestimmen, welches Moses unter die zwölf Stämme verteilen muste. Denn die algemeinen Gränzen dieses Landes giengen von dem Berg Libanon gegen Norden bis an das Gebürge Scir und Sin, oder an einen Teil des steinigten Arabiens gegen Süden, und von dem Mittelländischen Meer gegen Abend bis an das Gebürge Abarim und an die Wüste von Arabien gegen Morgen. Wenn man die besten Landcharten des Spanheims, des Cellarius und des Rolands zu Rate ziehet: so ersiehet man, daß dies Land ohngefehr von dem ein und dreißigsten bis vier und dreißigsten Grad der Nordbreite liege. Cellarius besonders sezzet das Gebürge Scir und Bozra nicht völlig in den ein und dreißigsten, und den Berg Libanon und Sidon über den vier und dreißigsten Grad.

§. 33.

Diese Rechnung wird durch die bekante ausgemessene Entfernung der Städte von einander bestätiget. Von Dan *) bis Beerseba, wovon jenes innerhalb den Gränzen gegen Norden, dieses innerhalb den Gränzen gegen Süden lieget, macht

*) *Reland* Palæstina. Libr. 2. C. 5.

hundert und sechszig Meilen aus. Rechnet man nun die Weite von **Dan** bis an den Berg **Libanon** und von **Beerseba** bis an das Gebürge **Scir**, und an das **steinigte Arabien** dazu: so kan die Länge des Landes der Verheissung von Norden bis gegen Süden gar wol aus zweihundert Meilen berechnet werden. Was die Breite von Osten gegen Westen anbelanget: so war sie nicht an allen Orten gleich. **Spanheim** *) sezzet indessen die Stadt **Rhinocolura** in den zwei und funfzigsten Grad und dreißigste Minute der Länge; die Gränzen des wüsten **Arabiens** aber in den 50ten Grad und 20te Minute; und viele andere nahe an der Wüsten gelegene Städte, als **Philadelphia**, **Pilla**, das Gebürge **Gilead** und selbst **Damascus** in den 56ten Grad. Nemen wir die Weite von **Joppen** bis an **Arabien**, welches weder der kürzeste noch weiteste Zwischenraum war, und zu einer gemeinen Maasse dienen kan: so wird **Joppen** 53 Grad und 34 Minuten, und die Gränzen **Arabiens** 56 Grad und 20 Minuten, oder ohngefehr 3 Grad der Länge gerechnet; welchemnach, wenn man ohngefer funfzig englische Meilen zu einem Grade nimt, diese ganze Breite hundert und funfzig Meilen ausmachen wird. Rechnen wir ferner diesen Zwischenraum nach der würklichen Maasse von einem Ort zum andern, so betrug die Weite von **Joppen** bis an den **Jordan** fünf und sechszig Meilen; von dem **Jordan** bis an **Philadelphia** fünf und vierzig, also

*) *Spanheim* Chatta terræ Israelis.

also überhaupt hundert und zehen Meilen. Rechnen wir nun die erste Weite von **Philadelphia** bis an die Wüste, zwanzig oder fünf und zwanzig Meilen dazu: so wird die Breite von Osten gegen Westen hundert und dreißig, oder hundert und fünf und dreißig Meilen sein. Und hiebei ist zu merken, daß die Gebürge, und einige ienseit denselben liegende Gegenden besonders gegen Osten und Süden mit in diesen Gränzen begriffen wurden, so gar, daß **Moses öfters den Euphrat gegen Osten zur Gränze des verheissenen Landes macher.** 5 B. M. 1, 7. So viel ist indessen unlaugbar, daß die **Juden** die Freiheit hatten, sich der algemeinen Viehweide in der **Arabischen** Wüste zu bedienen, und ihre Heerden dahin schikten, sie zu weiden. Denn ob sie gleich sonst überal unfruchtbar war: so waren dennoch nebst den unfruchtbaren Gegenden hin und wieder viele Stellen eines fruchtbaren Grund und Bodens anzutreffen. Die Gebürge selbst waren ein vorteilhaftes Stük des Eigentums; massen auf denselben sehr vieles, und wie die Cedern auf dem Berge **Libanon** hinlänglich beweisen, Hos. 14, 7. kostbares Holz gefället wurde. Der **Libanon** selbst war wegen seines Weins bekant: und die anderen Gebürge hatten einen Ueberflus an dem schönsten Honig, und ernärten eine grosse Anzal Ziegen.

§. 39.

Wir haben hier eine dreifache Rechnung von dem Bezirk des **Jüdischen** Landes. Nach der grössesten werden zwei hundert Meilen in die Länge

und

und hundert und funfzig Meilen in die Breite angenommen, welches, wenn man die Gränzörter dazu rechnet, gar nicht unvernünftig ist; die mitlere rechnet hundert und achtzig Meilen in die Länge, und hundert und dreißig Meilen in die Breite, welches, wenn man den Distrikt von den Städten bis an die Gränzörter zu der abgemessenen Weite von einer Stadt zur andern hinzu rechnet, nicht zu viel ist: die leztere, bei welcher man die abgemessene Weite von einer Stadt zur andern zum Grunde leget, ist gewis zu klein, denn man übergehet dabei ein ansehnliches und nuzbares Stük des Landes; und dennoch begreifet diese Rechnung hundert und zwanzig Meilen in die Länge, und hundert und zehen Meilen in die Breite. Nach der kleinesten Rechnung würde dann das Land eilf Millionen, zwei hundert vier und sechszig tausend; nach der mitleren, vierzehn Millionen neun hundert sechs und siebenzig tausend; und nach der grössesten neunzehen Millionen, zwei hundert tausend Morgen Landes in sich fassen.

§. 40.

Leget man nun die kleineste Rechnung zum Grunde: so würde einem iedem der sechs hundert tausend Man **Hebräer** sechszehen und ein halber Morgen Landes zu seinem Eigentum zugefallen, und eine Million, zwei hundert vier und sechszig tausend Morgen vor die Städte der **Leviten**, vor die Fürsten der Stämme, vor die Häupter der Geschlechter und zu dem anderweitigen öffentlichen Gebrauch übrig geblieben sein, welches ohngefer viermal so viel ist, als die gemeine Rechnung des

Heka-

Hekaräus beträget. Bei der mitleren Rechnung würde der Bezirk des Landes vierzehen Millionen, neun hundert sechs und siebenzig tausend Morgen Landes in sich begriffen; ihr zu Folge aber ein ieder von sechsmal hundert tausend Man Hebräern bei der Austeilung des Landes ein und zwanzig und einen halben Morgen zum Eigentum erhalten haben, und eine Million, neun hundert sechs und siebenzig tausend Morgen zu vorbesagtem öffentlichen Gebrauch übrig geblieben sein, welches die gemeine Rechnung des Hekaräus ohngefer fünf mal übersteiget. Nach der grössesten Rechnung würde das Land neunzehen Millionen, und zwei hundert tausend Morgen betragen, wovon ein ieder bei der Teilung des Landes fünf und zwanzig Morgen zum Eigentum würde haben erhalten und vier Millionen zum öffenlichen Gebrauch übrig bleiben müssen, welches mehr denn sechsmal so viel ist, als Hekaräus in seiner Rechnung von drei Millionen angiebet. Ich hoffe, man wird meine bishero angestellete Untersuchung dieser Sache, um einen Irtum, welcher die wichtige Schwürigkeiten mit sich füret, als ob das Land der Verheissung eine so grosse Anzal von Einwonern nicht habe fassen können, aus dem Wege zu räumen, nicht vor unnötig halten; absonderlich da dieser Irtum, um des Ansehens des Hekaräus willen, viele kluge und scharfsichtige Männer, welche von dieser Sache geschrieben haben, auf gleiche Abwege verleitet hat.

§. 41.

Aus dieser unleugbaren Ausrechnung der würklichen Weite der Städte von einander, und

der

der Grade der Breite und Länge, in welchen dies den Hebräern zu ihrer Wonung angewiesene Land lag, erhellet, daß es nicht so klein und enge gewesen sei, als es gemeiniglich vorgestellet wird. Und doch haben einige hieraus schliessen wollen, daß eine so grosse Anzal Volks den nötigen Lebensunterhalt in demselben nicht habe finden können; wenigstens, daß es in grosser Dürftigkeit und Armut habe leben müssen. Die Sache selbst leret aber im Gegenteil, daß, vermöge einer ieden der gemachten Ausrechnungen iederman so viel Land zum besonderen Eigentum erhielt, daß, wenn er fleißig war, gut haushielt und mäßig lebte, wozu die ganze Verfassung dieses Volks einen ieden selbst anleitete, und welche auch bei derselben einem ieden rümlich war, seinem Stande gemäs reichlich zu leben hatte; obgleich keiner so reich war, daß er den Wollüsten nachhängen, oder andere zur Eitelkeit und Wolluſt verleiten konte. Denn da ein ieder ohngefer sechszehen, oder ein und zwanzig Morgen Landes besaß: so konte er wegen der Fruchtbarkeit und der vorteilhaften Himmelsgegend des Landes eben so gut davon leben, als iemand in unserem Lande thun kan, welcher vierzig, funfzig, sechszig Pfund des Jars von seinem Vermögen einzunemen hat.

§. 42.

Die ganze Einrichtung war demnach also gemacht, daß sechsmal hundert tausend Man, welche zu Beschüzung des Landes und Verteidigung des Friedens und der Sicherheit des Reiches die Waffen zu tragen im Stande waren, im Lande

konten

konten ernäret werden; daß das ganze Volk in einem guten Wolstande sich befand, und die einem ganzem Volke rümliche Tugenden befordert wurden, maassen die ganze Verfassung einen ieden vernünftigen Menschen zum Fleis, zur Haushaltung und zur Mäßigkeit, welche, wenn ein ieder Mensch sich seine Umstände natürlich vorstellet, allezeit eine ware Klugheit und Ehre sein, aufmunterte und anreizte. Und endlich konte auf diese Art ein ieder dies sein Eigentum und Freiheit seinen Familien und Nachkommen, ohne Besorgnis, daß sie darin von Fremden oder Einheimischen würden gestöret werden, hinterlassen.

§. 43.

Um diese Jüdische Verfassung des Regiments desto dauerhafter zu gründen, gab die Weisheit des HErrn, des Gesezgebers dieses Volks, zwei wesentliche Grundgesezze des Reiches: **einmal**, daß das Land in gleiche Teile solte geteilet werden, so daß ein ieder der sechs hundert tausend Man ein gleiches Teil zum Eigentum erhielt; und ieder-man sein Stük Landes als ein unmittelbares freies von GOtt, als von seiner Krone, abhängendes Lehn, ohne zu einer weiteren Dienst- oder Lehnsverpflichtung gegen irgend einige andere grosse Männer verbunden zu sein, empfieng: **Zweitens**, daß diese grosse Lehnsgüter aber auch nicht veräussert, oder von der Familie nachmals entfremdet werden; sondern in einer beständigen Folge von einem Erben zum andern unverbrüchlich kommen solten.

Das

Das vierte Hauptstük.

Von der Teilung des ganzen Landes in gleiche Teile.

§. 44.

Das Land solte unter der Aufsicht des Hohenpriesters, des Richters, und eines der Fürsten der Stämme ganz genau geteilet werden. Und der HErr redete mit Mose, und sprach: das sind die Namen der Männer, die das Land unter euch teilen sollen, der Priester Eleasar, und Josua, der Son Nun; dazu solt ihr nemen eines ieglichen Stammes Fürsten, das Land auszuteilen. 4 B. M. 34, 16. 17. 18. Die Art und Weise, wie diese Teilung geschehen solte, wird in einem anderem Gesezze vorgeschrieben. Und solt das Land austeilen durchs Los unter eure Geschlechte. Denen, derer viel ist, solt ihr destomehr zuteilen, und denen, derer wenig ist, solt ihr desto weniger zuteilen. Wie das Los einem ieglichen daselbst fället, so sol ers haben, nach den Stämmen ihrer Väter. 4 B. M. 35, 54.

§. 45.

Dem zufolge teilte Josua das Land. Denn nachdem Gad, Ruben, und der halbe Stamm Manasse das los ihres Erbteils ienseits des Jordans an den Gränzen gegen Morgen erhalten, und dieienigen, welche ausgesandt waren, das Land

zu durchziehen, es nach ihren Städten beschrieben hatten, und mit dieser Beschreibung in einem Buche zu Josua zurükgekeret waren, warf Josua das Los vor sie zu Siloh vor dem HErren. Jos. 18, 10. Und Josua teilte daselbst das Land unter die Kinder Israel, nach ihren Abteilungen, das ist nach den Stämmen, welche ihr Teil gegen Osten an dem Jordan noch nicht erhalten hatten. Das Land wurde, wie wir sehen, unter die verschiedenen Stämme nach ihren Geschlechten durch das Los geteilet; so daß bei dieser Teilung ein ieder Stamm und eine iede Familie ihr Los und Teil besonders von allen andern Stämmen abgesondert erhielt. Es blieb also ein ieder Stamm durch diese Anordnung eine besondere Provinz, in welcher dieienigen, die in derselben ein Stük Landes als ein freies Lehn besassen, nicht nur Israeliten, sondern auch von einem Stamm oder Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters, als des Rubens, des Juda ꝛc. waren. Die verschiedenen Familien kamen in der Nachbarschaft bei einander zu wonen; und empfiengen ihr Erbteil in demselben Teil, oder in eben derselben Nebenabteilung des Stammes: oder man kan sagen, ein ieder Stamm lebte in einer und eben derselben Provinz, und eine iede Familie in einem und eben demselben Canton derselben. Alle Nachbaren waren derowegen nicht allein Anverwandte von einander, und gehören zu einer Familie; sondern waren auch zugleich Einwoner eines und eben desselben Ortes. Es war auch nicht erlaubt, daß iemand sein in einem Stamm empfangenes Erbteil an einen andern aus einem anderem Stamm über-

lies; wenn auch gleich eine Erbin an ihm verheiratet worden war. Denn es war, bei Gelegenheit der Töchter und der Miterbin des Zelophehod, durch ein ausdrüklich Gesez verordnet worden: Laß sie freien, wie es ihnen gefält: allein, daß sie freien unter dem Geschlechte des Stammes ihres Vaters; auf daß nicht die Erbteil der Kinder Israel fallen von einem Stamm zum andern. Denn ein ieglicher unter den Kindern Israel sol anhangen an dem Erbe des Stammes seines Vaters. 4 B. M. 36, 6. 7.

§. 45.

Die Art und Weise, wie das Land durchs Los geteilet wurde, ist von einem scharfsinnigen Schriftsteller, wie ich glaube, ganz richtig also beschrieben worden. „Es wäre, spricht er, ungereimt, wenn man vermuten wolte, daß man die „Grösse des einem ieden zufallenden Teils durchs „Los bestimmet habe. Denn alsdenn hätte ein gemeiner Man reicher werden können als der Fürst „des Stammes. Man teilte vielmehr erst mutmaslich das Land in gewisse unter die Stämme „zu verlosende Teile ab; trug sie hierauf in das „Losbuch der Feldmesser, welche, wie Joseph meldet, in der Geometrie sehr erfaren waren, das ist „in das Verzeichnis der Lose, welche den Stämmen zufallen würden, ein: und alsdenn kamen „die Fürsten zuerst zu den Lostöpfen in deren einem die Namen der Stämme, welche losen solten, in dem anderem die Namen der Stüke des „Landes, welche dem ganzen Stamm überhaupt

„durchs

„durchs los zugeteilet werden solten, enthalten „waren. Wurde nun der Name eines Stammes, „z. E. Beniamin, aus einem Topfe gezogen; so „wurde zugleich aus dem anderem Topfe der Na„me des Stük Landes z. E. was zwischen Jeri„cho und Bethlehem lieget, gezogen. Nach„dem dies geschehen war: so wälte der Fürst des „Stammes den Ort, wo er das ihm zukommende „Erbteil der vierzehen tausend, oder wie viel es nun „waren, Morgen Landes nemen wolte.„ (Denn unser Verfasser glaubt, daß die Häupter der Familien, und die Fürsten der Stämme ein grösser Stük Landes ihres Stammes und Macht wegen in dem Stamme erhalten haben.) „Alsdenn wurde das „übrige Land nach der Anzal der Familien in dem „Stamme dieses Fürsten, in den Losbüchern in „kleinere Teile geteilet: und wenn die über ein „iedes einzelnes also geteiltes Stük verfertigte „lose in den einen; die Namen der Stammväter „der Familien aber in den andern Topf geworfen „waren; so nahete derselbe Stamm nach seinen „Geschlechten herzu, das Loos zu ziehen. Ein „ieder Stammvater der Familie wälte darauf, in „was vor einem Teile dieses Loses er sein ihm zu„kommendes Erbteil, und wo er die nach demsel„ben ihm zufallende vier tausend Morgen Landes, „oder wie viel es nun waren, nemen wolte. Was „übrig blieb, wurde wieder nach der Anzal der „Namen seiner Familie geteilet. War die Anzal „grösser, als daß ein ieder vier Morgen erhalten „konte:„ (denn so viel erhielt ein ieder nach der Rechnung des Hekaräus, welchem unser Verfasser folget; wiewol man nach einer richtigern Rech-

nung annemen müssen, daß ein ieder sechszehen, ein und zwanzig, oder fünf und zwanzig Morgen erhalten habe,) „so wurde zur Ergänzung dieses „Mangels von dem nächsten Stük etwas dazu ge„nommen; und war die Anzal geringer, so wurde „der Ueberrest zu dem nächsten Stük zugeschlagen. „So wurde z. E. das Erbteil der Kinder Si„meon von dem den Kindern Juda zugefallenem „Teile abgenommen: Denn das Teil der Kinder „Juda war zu gros vor sie. Daher empfiengen „die Kinder Simeon ihr Erbteil in dem Erbe „der ersteren.„ Jos. 19, 9. *) Auf solche Art kan man sich die Verteilung des Landes durch das Los gar leicht vorstellen, von welcher einige, die Zweifel lieben, behauptet haben, daß sie so vielen Schwürigkeiten unterworfen gewesen, daß man sie vor ganz unmöglich halten müsse: Wer nur einige Käntnis von der Art und Weise hat, wie unsere heutige Lotterien gezogen werden, daß die Zalen aus dem einem, die Zettel und Gewinste aus dem anderem Behältnis ausgezogen werden, wird dadurch diese Art der Teilung des Landes durch das Los also erläutert finden, daß er sie gar nicht vor unmöglich, sondern vielmehr vor sehr leicht und sehr richtig hält. Dies Stük Landes, welches einem iedem Stamm und einem iedem Geschlechte auf diese Art angewiesen wurde, blieb nachmals der besondere Ort seiner Wonung, ohne ihn iemals wieder verlassen zu dürfen. Ein ieder und seine Nachkommen nach ihm musten das Stük Lan-

*) *Harrington* Commonwealth Cap. II. §. 12.

Landes behalten, was ihnen anfänglich zu ihrem Erbteil zugefallen war.

§. 46.

Um nun, so viel als möglich, das Gleichgewicht nicht nur zwischen den Stämmen, sondern auch zwischen den Häuptern der Familien, und den Familien in einerlei Stämmen zu erhalten: so wurde verboten, daß niemand sein Stük Landes veräusern durfte. GOtt hatte 5 B. M. 15, 2. 12. sehr weislich verordnet, daß alle sieben Jare alle Schulden erlassen und alle Knechte frei gegeben werden musten, damit die freien Unterthanen des Jüdischen Volkes, ohnerachtet ihrer izzigen grossen Anzal, nicht endlich ganz zerschmelzen, und in den Stand der Sclaverei versezt werden mögten Vermöge des Gesezzes von dem alle funfzig Jar zu feiernden Jubiläo musten gleichfals alle verpfändete und veräusserte Felder wieder gegeben, und das von allen Schulden befreiete Land einer ieden Familie, derselben wieder eingeräumet werden. Hievon fand sich ein eigenes ausdrükliches Gesez: Ihr solt das funfzigste Jar heiligen, und solt es ein Erlasiar heissen im Lande, allen die drinnen wonen: denn es ist ein Halliar, da sol ein ieglicher bei euch wieder zu seiner Habe, und zu seinem Geschlechte kommen. 3 B. M. 25, 10. Es wird ferner v. 23. befolen: Ihr solt das Land nicht verkaufen ewiglich, oder wie in der Randglosse stehet, es sol von dem Geschlechte nicht ganz und gar veräussert werden, denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge

und Gäste vor mir. v. 23. Vermöge dieses Gesezzes der Hebräer, welches die Aekker derselben betraf, behielt eine iede Familie und ein ieder Stamm dasienige Land, was sie bei der ersten Teilung von Josua erhalten hatten. So oft daher auch iemandes Land von einem Jubeliar zum andern verkauft oder veräussert worden; oder in so viele Hände es auch gekommen war: so muste es doch in funfzig Jaren den Erben derer Personen, welche es zuerst besessen hatten, zurükgegeben werden.

§. 47.

Diese Verordnung, daß das Land unter das ganze Hebräische Volk in gleiche Teile muste geteilet werden, war in Betracht der Absicht dieses Regiments sehr vortreflich. Sie diente dazu, daß eine zalreiche und tapfere Kriegesmanschaft von sechs hundert tausend Man konte aufgerichtet und erhalten werden. Diese war im Stande, wenn ihre Macht recht angefüret und gebraucht wurde, das Land gegen alle feindliche Angriffe ihrer, ob gleich nicht so mächtigen Nachbaren, die sie ihrer Freiheit und Religion zu berauben suchten, zu beschüzen. Ja, wenn man die natürliche Sicherheit des Landes erwäget, daß man nicht anders als durch sehr schwere vorbeizugehende Pässe in dasselbe eindringen konte: so war sie hinreichend, das Land selbst gegen die weit mächtigere Reiche von Egypten, Assyrien, oder Babylon zu vertcidigen. Man erkennet ferner die Weisheit dieser gemachten Verfassung daraus, daß dadurch allen ehrgeizigen Absichten, welche etwan einige Privat-

oder auch angesehene Personen zum Nachteil der öffentlichen Freiheit fassen mögten, und deren glüklichen Ausfürung vorgebeuget wurde. Denn es hatte niemand in irgend einem Stamm, oder in dem ganzen Hebräischen Volke ein solches Vermögen, oder so grosse Güter, noch auch, bei dieser Verfassung Gelegenheit, sie sich zu erwerben, daß er sich einige Hofnung eines glüklichen Ausgangs seines Unternemens, seine Brüder oder Mitunterthanen sich unterwürfig zu machen, machen konte. Sie hatten keine Reichtümer, ärmere zu bestechen, um ihnen beizustehen. Es konte sich auch niemals eine grosse Anzal Leute finden, welche sich aus Armut bestechen liessen. Sie konten keine Macht haben, ihre Mitunterthanen zu zwingen, sich irgend einigen ihrer ehrgeizigen Absichten gehorsamlich zu unterwerfen. Die Macht aller derer, welche ihr Land in einem iedem Stamm als ein freies Lehn erb und eigen besassen, war so unbeschreiblich stärker, als die Macht eines oder weniger Menschen, daß man sich unmöglich vorstellen kan, wie irgend ein solches ehrgeiziges Absehen hätte glüklich volfüret werden können, wenn ia iemand so unverständig hätte sein wollen, es zu unternemen. Ueberdem schnit diese gleiche und mäßige Versorgung aller und ieden Glieder dieses Volks die Gelegenheit zur Verschwendung, auch die durch anderer Exempel zu gebende Versuchung hiezu ab. Alle und iede in diesem Volke wurden hierdurch notwendig zum Fleis und zur Sparsamkeit angetrieben: und doch hatte ein ieder nebst dem Genusse einer angenemen Freiheit so viel Vermögen, daß er hinreichende Ursache hatte,

es hoch und wert zu schäzen, und sich zu bemühen, es zu bewaren, und zu erhalten.

§. 48.

Es wird nicht undienlich sein, alhier eine Anmerkung des Baco anzufüren, um die Staatsklugheit, welche aus diesem Stüke der Hebräischen Regimentsverfassung hervorleuchtet, zu zeigen. Er redet von der Weisheit des Gesezzes, welches erforderte, „daß alle Meierhöfe, welche „mit zwanzig Morgen Landes und drüber verse„hen waren, allezeit solten im Stande erhalten, „und ein gewisser Teil der Ländereien bei denselben bebauet, diese auch niemals von ihnen abge„sondert werden. Solchemnach, bemerket er, wur„den die Höfe, wenn sie im Stande erhalten wur„den, allezeit von iemanden bewonet, und wenn „ein gewisses Teil der Ländereien bei demselben „bleiben und bebauet werden muste, wurde der „Einwoner in demselben genötiget keinen Betler „oder gemeinen Bauren abzugeben, sondern er „konte ein ziemlich bemittelter Man sein. Durch „diese Einrichtung der Meierhöfe, färet er fort, „vermittelst welcher Armut und Dürftigkeit bei „einer grossen Anzal der Unterthanen verhütet „werden konte, wurde die Macht und Stärke des „Königreichs ungemein erhalten: ia ihr war es „zuzuschreiben, daß ein grosser Teil der Ländereien „des Königreichs reichen Meiern (Ycomonry) „worunter das Mittel zwischen Gentlemen und „gemeinen Bauren verstanden wird, zum Besiz „und Wartung eingeräumet wurde.„ So hieb, schliesset er, der König der Schlangen den Kopf

ab,

ab, woraus nach der Erdichtung des Poeten, bewafnete Menschen zum Dienst des Königreichs hervorwachsen solten.

§. 49.

Wie sehr erhebet diese Anmerkung eines der weisesten und der Staatskunst erfarensten Mannes die Anordnungen in dem Jüdischen Staate, so ferne durch dieselbe alle Vorsicht vorgekeret war, daß nicht allein eine zalreiche Kriegesmanschaft, sondern auch solche Leute, welche gleichfals gute Soldaten abzugeben im Stande waren, vorhanden wären; solche, sage ich, welche nicht in Knechtschaft und Armut, sondern in Freiheit und bei einem hinreichenden guten Vermögen erzogen worden; nicht solche, welche von dem ihrigen etwan nichts zu verlieren, sondern welche sowol ihr eigenes angesehenes Vermögen, als auch ihre Freiheit zu verteidigen hatten.

§. 50.

Wenn eine gute Einrichtung einmal ist gemachet worden: so sorget die Weisheit davor, daß dieselbe in den nachfolgenden Zeiten auch erhalten werde. Das die Wiederauslieferung der Aekker betreffende Gesez, oder das Gesez wegen der Feier des Jubeliares, war eine solche weise Anordnung, kraft welcher diese Einteilung des Landes und der Güter; zugleich aber auch der blühende Zustand der Hebräer, als eines zalreichen und mächtigen Volks, stets fortdauren solte. Dies trug ungemein viel bei, die Absicht dieser Regimentsverfassung zu erhalten. Hierdurch solte der Zwek er-

reichet werden, daß die Juden auf einige Jahrhunderte, von der Gebung des Gesezzes auf dem Berge Sinai und der Besiznemung des verheissenen Landes an, bis auf die Ankunft des Schiloh und bis zur Anrichtung des Königreiches des Meßias ein besonderes von allen anderen Völkern abgesondertes Volk blieben: Denn als ein solches von allen abgesondertes Volk solten sie die ware Religion in dem Erkäntnis und in dem Dienst des einzigen waren GOttes vor dem Verderben der überhand nemenden Abgötterei, welche fast die ganze Erde verderbet hatte, bewaren.

§. 51.

Das Jüdische Land war zwar von der Natur selbst sehr gut bevestiget; massen es aller Orten entweder von Gebürgen, oder schwer vorbeizugehenden Päßen, oder von Seen umgeben war. Allein auch eine gute Vestung, welche zu einer Vormauer des Landes dienen sol, erfodert eine Kriegesmanschaft, sie bei einer sich eräugnenden Gelegenheit, zu verteidigen; eine Manschaft, sage ich, welche zalreich genung sein, und in geziemender Bereitschaft stehen muß, den Ueberfal eines Feindes abzuhalten. Die Nachbaren der Hebräer, die Egyprier, Assyrier und Babylonier, waren sehr grosse und mächtige Reiche. Nun konte zwar, nach der Verfassung des Jüdischen Staats, keine Armee zur Verteidigung des Volks auf den Beinen erhalten werden: Es muste aber dennoch das ganze Volk in Waffen erscheinen, wenn es gehörig dazu aufgefodert war. Und dieserwegen war das ganze

ze Volk als eine auf den Beinen gehaltene Armee anzusehen. Und wenn die Juden ihre ursprüngliche oder Mosaische Einrichtung beibehalten hätten; so würden sie allezeit eine Armee bei nahe von sechs mal hundert tausend Man zur iedesmaligen Verteidigung ihres Landes in Bereitschaft gehabt haben. Diese Verfassung des Kriegeswesens der Hebräer, da ein ieder derselben Kriegesdienste zu thun verpflichtet war, um das Land zu vertheidigen, träget so viel zum richtigen Erkäntnis ihrer bürgerlichen Einrichtung bei, daß sie besonders in Erwägung gezogen zu werden verdienen wird.

§. 52.

Die nach den Kriegesgesezzen einigen Personen zugestandne Freiheit, sich von den Kriegesdiensten auszunemen, sezzet notwendig zum voraus, daß sonst ein ieder zu denselben sei verpflichtet gewesen. Die Amtleute musten zu dem Volke also reden: Welcher ein neu Haus gebauet hat, und hats noch nicht eingeweihet, der gehe hin und bleibe in seinem Hause, auf daß er nicht sterbe im Kriege, und ein anderer weihe es ein. Welcher einen Weinberg gepflanzet hat, und hat ihn noch nicht gemein gemacht, der gehe hin und bleibe daheim, daß er nicht im Kriege sterbe, und ein anderer mache ihn gemein. Welcher ein Weib ihm vertrauet hat, und hat sie noch nicht heim geholet, der gehe hin und bleibe daheim, daß er nicht sterbe im Kriege, und ein anderer hole sie heim. 5. B. M.

20, 5. 6. 7. Diese Worte, er gehe hin und bleibe daheim, zeigen klärlich, daß, obgleich einige Personen frei waren, keine würkliche Dienste im Kriege bei der Armee zu thun, sie doch bei der algemeinen Musterung erscheinen, und sich bei ihren vorgesezten Officieren entschuldigen musten; ia daß sie sich, oder ihre Abwesenheit bei der Musterung durch keinen Vorwand, so gegründet er sonst an sich selbst, oder so rechtmäßig er auch sonst nach dem Gesezze war, entschuldigen konten. Die durch dies Gesez bei diesen Gelegenheiten gegebene Freiheit galt nur auf ein Jar. Wenn iemand neulich ein Weib genommen hat, der sol nicht in die Heerfart ziehen, und man sol ihm nichts auflegen. Er sol frei in seinem Hause sein, ein Jar lang, daß er frölich sei mit seinem Weibe, das er genommen hat. 5 B. M. 24, 5. Die Amtsleute müssen ferner zu dem Volke reden und sagen: Welcher sich fürchtet, und ein verzagtes Herz hat, der gehe dahin und bleibe daheim, auf daß er nicht auch seiner Brüder Herz feig mache, wie sein Herz ist. 5 B. M. 20, 8. Man lies also zwar alle Zaghafte vor der Lieferung eines Treffen, und zwar aus dieser weisen Absicht, gehen, daß nicht die ganze Armee zaghaft werden mögte. Indessen wurden sie dadurch von der Verbindlichkeit, mit zu Felde zu ziehen, keinesweges losgesprochen. Wir finden vielmehr, daß, wenn sie auch Erlaubnis erhielten, das Lager zu verlassen, sie doch nicht von allen Diensten frei waren. Sie musten doch bei der Armee bleiben, und das Lager mit Wasser, mit Proviant,

und

und anderen Notwendigkeiten versorgen: sie musten Wege machen, oder besseren, und dergleichen Dienste mehr leisten, wie ein gelerter Schriftsteller aus dem **Maimonides** gezeiget hat. *)

§. 53.

Wie ernstlich schärfet **Moses** die wichtige Pflicht ein, die ganze Kriegesmacht des Volkes zu vereinigen, als sie das Land zuerst erobern solten? Er verpflichtet sie also auch hiemit, ein gleiches bei ieder Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Sicherheit in den folgenden Zeiten zu thun. Als die Stämme **Ruben** und **Gad** verlangten, daß ihnen ihr Erbteil an der Ostseite des **Jordans** angewiesen würde, sagte **Moses** zu ihnen: **Eure Brüder sollen in den Streit ziehen, und ihr wolt hie bleiben?** 4B. M. 32, 6. **Moses** stellet es ihnen als das allerschändlichste Verbrechen vor, wenn sie, wie es schien, die Absicht hätten, ihr Anteil der zu stellenden Völker von den übrigen Stämmen abzusondern, sich zu trennen, und die **Israelitische** Armee zu schwächen. Wäre den Stämmen erlaubt gewesen, vor sich selbst allein zu sorgen, ohne auf das algemeine Beste des ganzen Volks zu sehen, und ihm mit allen ihren vereinigten Trouppen beizustehen: so würde der ganze Staat und das Volk einer grossen Gefar allezeit sein blos gesezzet gewesen; **Moses** redet daher ferner mit dem Stamme **Ruben** und **Gad**

v. 14.

*) *Schickards* Ius reg. Hebr. Cap. 5. Theor. XVII. p. 125.

v. 14. Siehe ihr seid aufgetreten an eurer Väter stat, oder ihr amet dieienigen nach, welche, da sie ausgesendet wurden, das Land zu erforschen, die Israeliten so zaghaft machten, daß sie sich fast entschlossen nicht in das Land zu gehen, welches ihnen der HErr gegeben hatte. Gleichwie aber der Zorn des HErrn wieder sie entbrante: so müsse man fürchten, daß er auch gegen solche entbrennen werde, welche durch die Nachdmung derselben die Anzal der Uebelthäter vermereten, um den strengen Eifer des HErrn wieder Israel zu vergrössern. Die Stämme wurden durch diese gerechte und vernünftige Klage über sie gerüret. Sie kamen zu Mose und versprachen, daß sie ihre Kinder, und ihre Heerden nur in Sicherheit bringen, sich selbst aber, vorne an für den Kindern Israel rüsten wolten, bis, sagen sie, v. 17. 18. daß wir sie bringen an ihren Orr. Wir wollen nicht heimkeren, bis die Kinder Israel einnemen ein ieglicher sein Erbe. Auf dies Versprechen antwortet Moses 4 B. M. 32, 20 - 23. wenn ihr das thun wollet, daß ihr euch rüstet zum Streit vor dem HErrn, so ziehe über den Jordan vor dem HErren, wer unter euch gerüstet ist, bis daß er seine Feinde austreibe vor seinem Angesichte, und das Land unterthan werde vor dem HErrn: darnach solt ihr umwenden, und unschuldig sein vor dem HErrn. Wo ihr aber nicht also thun wollet, so werdet ihr euch an dem HErrn versündigen, und werdet eurer Sünden inne werden, wenn sie euch finden wird.

§. 54.

§. 54.

Daß die Vereinigung der ganzen Kriegesmacht eines Staats zu seinem Dasein, Erhaltung und weiteren Ausbreitung notwendig erfordert werde, wird ein ieder zugestehen. Denn es ist zu deutlich, als daß es iemand läugnen könte. Solche Verordnungen, wodurch die Vereinigung der Kriegesmacht eines Staats befordert, und erreichet werden sol, müssen denn auch unläugbar höchst weise sein: und man hat bei einer ieden Form des Regiments Ursache, sich diese Vereinigung eben so sehr angelegen sein zu lassen, als man sich bemühet, den Frieden, die Freiheit, und die Wolfart der Unterthanen zu erhalten. Dies wird viele Gesezze, welche wieder die Ueberläufer gerichtet waren, sie von einem solchem Verbrechen abzuhalten, rechtfertigen; so strenge auch sonst die Volziehung derselben in einigen Exempeln scheinen mögte. Denn man hat sie, so ferne sie götliche Gesezze sein solten, vor alzustrenge gehalten. Hegen einige würklich solche Meinungen: stossen sich auch tugendhafte Gemüter an diesem Stük der Jüdischen Geschichte und Regimentsverfassung derselben; so haben sie gewis niemals erwogen, daß der Ueberlauf im Kriege bei allen Völkern in der Welt allezeit vor ein des Todeswürdiges Verbrechen vernünftiger Weise ist gehalten worden; und daß die Gelindigkeit in solchen Fällen am Ende vor die gröste Grausamkeit würde haben gehalten werden müssen. Denn man würde die Wolfart sowol als die Freiheit eines ganzen Volkes aufgeopfert haben, um wenige Uebertreter der Gesezze ungestraft zu lassen. Solche Verbre-

chen

chen wieder einen Staat dürfen niemals entschuldiget, oder mit einer leichten Strafe beleget werden: denn es wird dadurch die Wolfart und die Erhaltung eines ganzen Landes in Gefar gesezzet. Und derowegen gründen sich alle solche Einwürfe, wie wir nachmals näher zeigen werden, auf Unwissenheit, oder auf einem boshaftigen Irtum. Sie sind so unzulänglich, einen Mangel der Billigkeit oder Weisheit in solchen Verordnungen zu erweisen, daß sie vielmehr allein darthun, dieienigen, die solche Einwürfe machen, sind nicht im Stande, oder nicht redlich genung gesinnet, eines von beiden, oder alles beides zu beurteilen.

§. 55.

So lange **Moses** und **Josua** regiereten, scheinet die Kriegesmacht des **Jüdischen** Volks wol vereiniget geblieben zu sein. Denn die **Hebräischen** Waffen siegten aller Orten. Als aber die Stämme anfiengen sich häuslich niederzulassen, lagen sie ihren Hausgeschäften ob, und richteten ihre Sorgen so sehr auf ihre eigene Angelegenheiten, *) daß sie viele zum algemeinen Besten gemachte Verordnungen aus der Acht liessen. Sie versäumten das verheissene Land ganz in Besiz zu nemen; sie liessen viele **Cananiten** darin übrig, und verteidigten sich in abgesonderten Haufen, wenn sie von ihren benachbarten Feinden angegriffen wurden, als ob sie so viele besondere Reiche, nicht aber zwölf vereinigte Provinzen in dem

*) *Iosephus* Libr. 5. Cap. 2.

dem einem Königreiche des HErrn ausmachten, wie wir aus der Geschichte der Richter deutlich ersehen. Sie wurden vor dieser üblen Auffürung durch einen Engel gewarnet. Richt. 2, 1. Dies hatte vor dasmal bei ihnen einen guten Eindruk, so daß das Volk, als der Engel des HErrn diese Worte geredet hatte zu allen Kindern Israel, seine Stimme aufhub und weinete, v. 4. Ihre nachmalige Auffürung aber wurde dadurch nicht gebessert: Denn sie wandten sich, und verderbten es mehr, denn ihre Väter: sie fielen nicht von ihrem Vornemen noch von ihrem halsstarrigen Wesen, v. 19. Die folgende Geschichte lerete daher den Erfolg, den man sich mit Recht davon vorstellen konte. Die Macht der übrig gebliebenen Cananiten, die von einzelnen Parteien zu gewissen Zeiten erwälte Richter, sie zu befreien, wenn sie verschiedentlich in ihren Stämmen waren unterdrüket worden, die zu ihrer Verteidigung aufgerichtete ungeübte kleine Armeen waren die natürlichen Folgen ihrer versäumten Beobachtung der Anordnungen ihres Regiments. In einer so verwirreten Geschichte können wir nicht hoffen, eine nach der ersten von Mose gegebenen Anweisung angestellete Verwaltung des Regiments anzutreffen: vielweniger können wir aus den Exempeln in diesen Geschichten die Einrichtung des Hebräischen Kriegswesens in Friedenszeiten beurteilen, oder daraus erkennen, wie eine Armee aufgerichtet, und in Bereitschaft gesezzet wurde, den Feldzug zur Verteidigung des Landes anzutreten, nachdem das Volk, welches

solche Armee ausmachen solte, sich in seinen besondern Erbteilen häuslich niedergelassen hatte. Wir haben aber doch deutliche Fußstapfen einer weisen Einrichtung, um vier und zwanzig tausend Man in beständiger Bereitschaft zu haben, gegen einen plözlichen Angrif augenbliklichen Wiederstand zu thun; die aber auch, wie aus dieser Einrichtung erhellet, durch eine grössere Anzal gar leicht verstärket werden konten, wenn eine wichtige Gelegenheit solches erforderte.

§. 56.

Zu Davids Zeiten finden wir, daß vier und zwanzig tausend Man nach ihrer Ordnung alle Monate würkliche Kriegesdienste leisten musten. Nach aller Warscheinlichkeit gab ein ieder Stamm zwei tausend Man dazu her. Die Kinder Israel nach ihrer Zal waren Häupter der Väter, und über tausend, und über hundert Amtleute, die auf den König warteten, nach ihrer Ordnung ab und zuzuziehen, einen ieglichen Monden einer, in allen Monden des Jars. Eine iegliche Ordnung aber hatte vier und zwanzig tausend. 1 Chron. 28, 1. Eine solche Abwechslung erleichterte dem ganzen Volke die Kriegesdienste, welche zur Sicherheit des ganzen Landes unumgänglich erfordert wurden. Da nur vier und zwanzig tausend Man unter den sechs mal hundert tausend, welche Kriegesdienste zu leisten verpflichtet waren, alle Monate würkliche Dienste thaten: so traf iemanden nur alle zwei Jar in einem Monate die Reihe; ausgenommen bei ausser-

ordent-

ordentlichen Gelegenheiten. Und dennoch war die Anzal zur Beschüzung wieder irgend einen plözlichen Ueberfal, oder feindliche Angriffe, den Frieden des Volks zu stören hinreichend.

§. 57.

Man hat ferner bemerket, daß in den Personen dieser monatlich abwechslenden Kriegesmanschaft auch zugleich dieienigen abwechselten, welche das ganze Volk vorstelleten, und eine regulirte Leibwache ausmachten. „Diese Versamlung, sagt ein „berümter Schriftsteller, *) besorgte nicht allein „bürgerliche Angelegenheiten, sondern sie that auch „Dienste als Soldaten. Er bemerket ferner, so „lange das ganze Volk eine Armee war, konte ihnen Moses überhaupt, oder nach ihren Abteilungen in ihren Lagern etwas vortragen. Er bedurfte also keiner solchen Versamlung, die das „ganze Volk vorstellete: und darum bediente er „sich derselben auch nicht. Als aber Josua das „Volk von sich gelassen hatte, und die „Kinder Israel hingezogen waren, ein „ieglicher in sein Erbteil, das Land einzunemen. Richt. 2, 6. wie konte Friede und Sicherheit ohne eine solche Wache als diese war, erhalten werden? Wie war es möglich, die Meinung und die Einwilligung des Volks zu erfaren, ohne solche bei sich zu haben, die das ganze „Volk vorstelleten? Und was konte billiger, leichter und heilsamer sein, als solche Dienste wech-

*) *Harrington* Commonwealth Isr. Cap. 3. §. 1. 2.

„selsweise verrichten zu lassen?„ Aus diesen und dergleichen Gründen schliesset unser Verfasser, „man habe wenig Ursache zu zweifeln, daß nicht „auch diese Versamlung der Verfassung Mosis „zufolge sei angeordnet worden.„ Diese Anmerkung wird dadurch weiter bestätiget, daß David diese Versamlung in den wichtigsten Staatsangelegenheiten zu Rate zog. Wurde diese Versamlung von David zusammen berufen, so wird sie die Gemeinde genennet, welches bekantermassen der Name einer Versamlung des ganzen Volks, oder derer, die dasselbe vorstelleten, ist. 1 Chron. 29, 1. Und in dieser Versamlung wurde Salomon, der Sohn Davids, das andere mal zum Könige gemacht; v. 22. oder es wurde durch eine Parlamentsakte bekräftiget, was zuvor durch Davids Ernennung allein in der Gegenwart weniger der vornemsten Kriegesbedienten geschehen war, als sich Adoniah plözlich des Reichs vor sich bemächtigen wolte 1 Kön. 1, 5. Eben dieselbe Versamlung verordnete zu eben der Zeit, da sie ihn salbeten, oder vielmehr durch ihren Entschluß verordneten, daß Salomon vor dem HErrn solte zum Könige gesalbet werden, den Zadok zum Priester, weil Abiathar sich mit dem Adoniah zu seiner Empörung verbunden hatte; so daß diese Versamlung, *) gleichsam als ein Parlament, oder als eine Versamlung derer, die das Volk vorstelleten, zwei der allerhöchsten Handlungen der Regierung, nemlich die geschehene Besez-

*) *Bertram* de republ. Hebræor. Cap. X. p. 130.

sezzung des Trons und des Hohenpriestertums bestätigten. Dies wird dadurch annoch warscheinlicher, daß David, da er eine Leibwache, oder eine Prätorische Coserrem, die Crethi und Plethi genant, 2 Sam. 15, 18. anordnete, deren doch nicht über sechs hundert waren, eine regulirte Armee, welche er selbst in guter Zucht halten, und von den dazu selbst ernanten Officieren commandiren lassen konte, einer Land-Miliz, die aus einem iedem Stamm gesamlet, und von ihren eigenen Officieren angefüret wurde, würde vorgezogen haben; wenn dies nicht ein bekantes und altes Stük der ersten Regimentsverfassung gewesen wäre, von welcher es ihm nicht erlaubt war abzugehen. Diese Stüke der Jüdischen Regimentsverfassung scheinen von grösserer Erheblichkeit zu sein, als man gemeiniglich sich vorstellet, wie man solches dadurch zu erkennen giebt, daß man derselben gemeiniglich nur mit ganz wenigen Worten gedenket. Siehet man sie aber recht ein: so dienen sie viele andere Dinge, die ausserdem schwer zu verstehen sind, zu erklären, wie solches am gehörigen Orte sol gezeiget werden.

Das fünfte Hauptstük.
Von der Regimentsverfassung eines ieden einzelnen Stammes.

§. 58.

Als das ganze Jüdische Volk das Land Canaan eingenommen, und ein ieder ein gleiches an

keinen fremden zu veräusserndes Erbteil empfangen hatte; so empfieng ein ieder ganzer Stamm einen gewissen Ort, wo er sich niederlies. Ein ieder Stamm hatte sein eigenes und besonderes Regiment, sein eigenes Oberhaupt und Gesezgeber, welcher nach den Gesezzen die Gerechtigkeit verwalten muste; so daß ein ieder Stamm sein eigen Volk richtete, oder wie Jacob zu Dan sagte 1 B. M. 49, 16. **Dan wird Richter sein in seinem Volk, wie ein ander Geschlecht in Israel.** Hieraus ist ganz offenbar, saget ein verständiger und gelerter Schriftsteller, *) „daß ein „ieder Stamm seine eigene Fürsten und Richter „hatte, und daß ein ieder Fürst oder Oberhaupt „eines Stammes seines eigenen Volks Richter ge„wesen sei. Mithin hatte ein ieder Stamm sein „Scepter und seinen Gesezgeber sowol, als der „Stamm Juda. Diese Macht, die den Ober„häuptern der Stämme beigewonet, „ bemerket eben derselbige Schriftsteller, „ist erst nach dem „Tode Jacobs zur Uebung kommen. 2 B. M. „3, 16. dieweil seit derselben Zeit die Angelegen„heiten derselben nicht vom Volk, sondern von den „Aeltesten besorget wurden. 2 B Mose 19, 7. „Diese waren es, denen Moses die Befele Got„tes kund thate, die das Haus Jacob und die „Kinder Israel betrafen. Und 2 B. M. 34, 31. „32. wird das Volk von seinen Befelshabern un„terschieden: **Aaron und alle Obersten der „Gemeinde wandten sich zu ihm, und er „rede-**

*) *Th. Sherlock* Diss. 3. p. 304. nach der teutschen Uebersezzung Seit. 286. §. 19. 20.

„redete mit ihnen. Darnach naheten alle „Kinder Israel zu ihm. Und er gebot ih„nen alles, was der HErr mit ihm gere„det hatte auf dem Berge Sinai. Es war „aber die Regierungsart bei diesen Stämmen von „Israel nicht monarchisch, sondern aristocra„tisch; wie denn aus dem, was bald nach dem „Tode Josuä vorfiel, offenbar genung ist, daß kein „einziger Stamm eine Oberherschaft über den an„dern gehabt. Denn es wird Richt. 1, 1. ge„meldet, daß das Volk den HErrn gefragt und „zu ihm gesaget hätte: Wer sol unter uns zu„erst hinauf ziehen, und den Streit gegen „die Cananiter füren? Welche Frage sie ohne „Zweifel nicht gethan haben würden, wenn irgend „ein Stamm, oder ein Oberhaupt desselben, ein „Recht gehabt hätte, dem andern zu gebieten, und „sie anzufüren.„

§. 59.

Es erhellet aus der Jüdischen Geschichte ganz deutlich, daß die Regierungsart in den Stämmen Israels nicht monarchisch war. Vielmer leret dieselbe, daß sie vermischt und teils aristocratisch, teils democratisch gewesen sei. Um uns also einen richtigen Begrif von der Regierungsform in dem ganzen Jüdischen Lande zu machen, müssen wir von der besonderen Regierungsart in einem ieden Stamm den Anfang machen: um so viel mer, da ein ieder Stamm sein eigenes Scepter hatte, und eine besondere Provinz war; ob sie gleich als eine der vereinigten Provinzen angesehen werden muste. Alsdenn werden wir ihre Vereinigung in

ihrer algemeinen Regierung, oder die Generalstaaten der vereinigten Provinzen in Israel desto deutlicher einzusehen im Stande sein.

§. 60.

Es wird oft gewisser bei den Stämmen im grossen Ansehen gestandenen Personen gedacht, der Hauptleute unter den Stämmen ihrer Väter, die da Häupter und Fürsten in Israel waren. 4. B. Mos. 1, 16. Da opferten die Fürsten Israels, die Häupter waren in ihrer Väter Häusern: denn sie waren die Obersten unter den Stämmen, und stunden oben an unter denen, die gezählet waren. 4. B. Mos. 7, 2. Bei dem Jüdischen Regiment wurde als eine beständige Regel festgesezzet: Richter und Amtleute solt du dir sezzen in allen deinen Thoren, die dir der HErr dein GOtt geben wird unter deinen Stämmen, daß sie das Volk richten mit rechtem Gerichte. 5. B. Mos. 16, 18. Und Moses selbst erwälte bei seinen Lebzeiten auf den Rat des Jethro, redliche Leute aus dem ganzen Israel, und machte sie zu Häuptern über das Volk, etliche über tausend, über hundert, über funfzig und über zehen. 2. B Mos. 18, 25. Einige *) haben davor gehalten, daß das Amt dieser Amtleute des Jethro, wie sie gemeiniglich genennet werden, weil sie auf den Rat des Jethro angeordnet wurden, bestän-

*) *Sigonius* de republ. Hebr. libr. 6. cap. 6.

beständig fortdauren, und auch nachmals, nachdem die Stämme ihr Erbteil in Besiz genommen hatten, ein Muster ihrer besonderen Provincialregierung habe sein sollen. Andere *) hingegen behaupten, „daß die Würde dieser Amtleute nur „so lange im Volke beibehalten sei, als es in der „Wüsten umher wanderte; nachmals aber, als es „in Canaan gekommen, habe das Gesez erfor„dert, Richter und Amtleute in einer ieden Stadt „zu verordnen.„ Es mag nun aber das Amt dieser Amtleute des Jethro nur so lange haben dauren sollen, als das Heerlager Israels von Mose geführet wurde, damit ihm die Last nicht zu schwer, und die Gerechtigkeit besser verwaltet werden möge, als wozu eine Person bei einer so grossen Menge Volks nicht im Stande war; oder es mag das Absehen bei denselben gewesen sein, daß sie zu einem beständigen Muster der besonderen Richter und Amtleute in einem ieden Stamme, nachdem sich das Volk in dem heiligen Lande würde häuslich niedergelassen haben, dienen solten: so ist es doch unstreitig, daß das Gesez, Richter und Amtleute zu sezzen, verordnete, welche mit den Häuptern der Familien, und den Fürsten der Stämme, die Stämme Israels, als besondere Provinzen, regieren solten.

§. 61.

Wir wollen von der in einer ieden Stadt angerichteten Regierungsart den Anfang machen.

*) *Patrick* on Deut. 18, 8.

Die Rabbinen gedenken fast überal eines besonderen in einer ieden Stadt angeordneten Justizgerichtes, worin, wie sie sagen, in den kleinen Städten drei, in den grösseren aber drei und zwanzig Richter sassen. Man hat aber dagegen mit Recht eingewendet, daß die Schrift keiner genau bestimten Anzal der Richter gedenke; Josephus *) hingegen redet von sieben Richtern in einer ieden Stadt, ohne einen Unterscheid zwischen den grösseren und kleineren Städten zu machen. Es ist sehr warscheinlich, daß, obgleich die Gesezze, die Gerichtshöfe anzuordnen, ausdrüklich befolen hatten, dennoch die Anzal der Richter, weil sie durch kein Gesez war bestimmet worden, wilkürlich geblieben sei. Es kan dieselbe also stärker oder geringer gewesen sein, nachdem es die Verwaltung der Gerechtigkeit etwan erfodert hat. Und auf diese Art kan in den späteren Zeiten des Jüdischen Reiches die Zal von dreien in den kleineren, und die Zal von drei und zwanzig in den grösseren Städten durch Gewonheit und Länge der Zeit sein vestgesezzet worden.

§. 62.

Durch diese Anordnuug der Justizgerichte in allen Städten wurde indessen die regelmäßige Verwaltung einer schleunigen Gerechtigkeit zum grösten Vorteil aller derer befördert, welche weder weit gehen konten, sie zu suchen, noch darauf zu warten, oder grosse Unkosten anzuwenden vermogen,

*) Antiquit. L. 4. C. 8.

ten, sie zu erhalten. Denn in einer ieden Stadt und in einem ieden Stamme selbst konte nunmero Gerechtigkeit gehandhabet werden. Die meisten Klagen wurden vermöge des Gesezzes durch den Urteilsspruch dieser Gerichtshöfe geendiget. Und dies war gleichfals kein geringer Vorteil. Denn hierdurch wurde aller verdrieslichen Verzögerung und allen ausserordentlichen Ausgaben bei den Rechtshändeln vorgebeuget. In wichtigen und schweren oder in solchen Fällen, worin der Gerichtshof selbst zweifelhaft, und die Meinungen der Beisizzer desselben geteilet waren, muste man die Sache weiter gelangen lassen. 5 B. M. 17, 8. 9. **Wenn eine Sache dir vor Gericht zu schwer sein wird = = = was zänkische Sachen sind in deinem Toren, so solt du dich aufmachen, und hinauf gehen zu der Städte, die dir der HErr dein GOtt erwälen wird: und zu den Priestern, den Leviten, und zu dem Richter, der zu der Zeit sein wird, kommen und fragen, die sollen dir das Urteil sprechen.** In einigen Fällen konte man an die Priester und **Leviten**, oder an den Richter, wie es einige hier verstehen wollen, und gleich darauf v. 12. in dem Gesez also erkläret wird, appelliren. Unter den Priestern und **Leviten** wird insgemein der **Nationalrat** oder das sogenante **Sanhedrin** verstanden. Denn es wird daselbst nicht des Hohenpriesters allein, sondern der Priester und **Leviten** Meldung gethan, welches gar wol von solchen Priestern und **Leviten** allein kan verstanden werden, die einiges Ansehen und Volmacht hatten,

an

an dem Orte, welchen der HErr erwälet hatte, Recht zu sprechen. Hieraus ersehen wir natürlicher Weise, daß wir sie nicht allein überhaupt als Priester und Leviten, sondern auch als erwälte Glieder eines algemeinen Nationalrats anzusehen haben. Es war zwar in keinem Gesezze ausdrüklich befolen, daß die Priester oder Leviten Glieder dieses Nationalgerichts notwendig sein solten; doch hielt man sie ihres Erkäntnisses und Erfarenheit in den Gesezzen wegen überhaupt vor die allertüchtigsten und geschiktesten, die zur Uebernemung und guten Verwaltung dieses Amtes konten erwälet werden: und der Richter hatte seines Amtes wegen die höchste Gewalt, sowol in bürgerlichen als das Kriegeswesen betreffenden Angelegenheiten. Denn Israel richten heißt so wol Recht sprechen, als die Armee commandiren.

§. 63.

Hieraus ist man im Stande einzusehen, auf was Art gewönlicher Weise die Gerechtigkeit sei verwaltet worden, und wie man die Fragen des Gesezzes in den Stämmen selbst durch seine eigenen vorgesezten Richter entschieden habe. Bei einigen wichtigern Fällen aber war die weise Verfügung gemacht, daß sie vor einem Appellationsgerichte nachmals konten untersuchet, und von einem Nationalgerichte, dessen Glieder die im Gesez erfarensten und gelertesten Männer warn, nachdem es, wie höchst warscheinlich ist, besondere Fälle in Gegenwart der Richter untersuchet und gemeinschaftlich entschieden hatte, ein Urteils-

spruch darüber eingeholet werden. Auch dies war ein wichtiger Umstand, daß alle Streitfragen, welche bei mancherlei Gelegenheiten zwischen den Stämmen selbst entstehen konten, von einem Nationalgerichte solten entschieden werden. Denn da die verschiedenen Stämme keine Gerichtsbarkeit über einander hatten: so konten dergleichen Sachen nicht anders, als durch einen gemeinschaftlichen Richter, entschieden werden. Dies erkläret **Selden** nach der algemeinen Meinung der Jüdischen Rechtsgelerten sehr gut: *) „man darf „nicht zweifeln, daß, so oft eine den ganzen oder „merere Stämme angehende Sache solte untersuchet und entschieden werden, sie keinem niedrigen „Gerichte, sondern allein diesem grossen Sanhedrin vorgetragen werden muste. Denn solche „Sachen, welche einen ganzen Stamm angien„gen, durften niemals von den Richtern eines an„dern Stammes ausserhalb **Jerusalem**, oder „von den Gliedern irgend eines Gerichtshofes; sondern nur von dem seit langer Zeit zu **Jerusalem** angeordneten, und gemeiniglich also genanten **Sanhedrin** oder **Nationalrat**, von dessen Beschaffenheit wir nachmals an einem bequemern Orte etwas weiter reden wollen, entschieden werden.

§. 64.

Aus dem aber, was wir bereits angefüret haben, können wir die grosse Weisheit dieser Verfassung einsehen, daß in den verschiedenen Städten Richter bestellet wurden, welche alle Rechtshän-

del

*) *Selden* de Synedr. L. 3. C. 4. §. 4.

del und streitige Fragen unter den Gliedern desselben entschieden; zugleich aber auch die Wichtigkeit des Gesezzes, daß man in ausserordentlichen Fällen an das höhere Nationalgericht appelliren, und ihm solche zur Entscheidung vortragen solle. Und dies wird uns überdem die Ursach entdekken, warum denen eine so schwere Strafe gedrohet worden ist, welche dem Ausspruch dieses Nationalgerichts, an welches man appelliret hatte, keinen Gehorsam leisten würden. Nach dem Gesezze, das sie dich leren, und nach dem Rechte, das sie dir sagen, solt du dich halten, daß du von demselben nicht abweicheſt, weder zur Rechten, noch zur Linken. Und wo iemand vermessen handeln würde, daß er dem Priester nicht gehorchte, der daselbst in des HErren deines GOttes Amte stehet, oder dem Richter, der sol sterben, und solt den Bösen aus Israel thun. 5. B. M. 17, 11. 12. Ein solcher vermessener Ungehorsam wurde verdienter Weise mit dem Leben bestrafet. Denn es wurde dadurch die Vereinigung der Stämme, worauf die vereinigte Regierung des Volks beruhete, ganz und gar aufgehoben; die zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten konten nimmer beigeleget werden; ia die ganze Regimentsverfassung selbst konte nicht weiter bestehen: denn es konte das algemeine Beste weder durch die vereinigten Berathschlagungen, noch durch die vereinigten Trouppen des Volks, befördert werden; es muste mithin das Regiment, gleich einem durch innere Spaltungen zerteilten Königreiche zu Grunde gehen.

§. 65.

§. 65.

Was die weitere genauere Beschaffenheit der Regierungsform einer jeden Stadt anbelanget: so wird eines Rats, oder eines Gerichtshofes der Aeltesten, oder der alten Ratsherren (Aedermen,) die von der **Commonalty**, oder von den algemeinen Gerichtshöfen des Volks unterschieden war, gedacht. Als die Einwoner zu **Gilead** den **Jephtha** zu ihrem Haupte machen wolten, sie wieder die Kinder **Ammon** zu beschüzzen: so wird **Richt.** 11, 5. 6. gesaget: **Die Aeltesten von Gilead giengen hin, daß sie Jephtha holten aus dem Lande Tob.** Die ganze Sache wurde zuerst zwischen dem **Jephtha** und Aeltesten beratschlaget, und beschlossen. Um solchem Schluß aber sein völliges Ansehen zu geben, gieng **Jephthah** mit den Aeltesten von **Gilead** hin, und das Volk machte ihn zum Haupte über sich. Hier werden die Aeltesten von dem Volke deutlich unterschieden. Und so ersiehet man leicht, wie änlich diese Regierungsart derienigen sei, da bekantermassen alles auf dem Rat und der Genemhaltung des Volks beruhete. **Jephthah** wurde von dem Rate und dem Volke zu **Gilead** gemeinschaftlich erwälet, das ist, die Wal desselben wurde gültig, nachdem das Volk dieselbe auf den Vortrag des Rats bestätiget hatte. So wird auch **Richt.** 8, 14. der Aeltesten zu **Sukkoth** und der Fürsten derselben, deren sieben und siebenzig waren, gedacht, welche **Gideon** deswegen bestrafte, weil sie ihm in der Schlacht wieder den **Zeba** und den **Zalmunna** ihren Beistand versaget hatten. Die Wiedereinlösung der Erbteile schei-

net

net im offenen Gerichte, das ist vor dem Volke und den Aeltesten, geschehen zu sein. So redet Boas den nächsten Anverwandten und Erben des Ebimelechs an: kaufe es vor den Bürgern, und vor den Aeltesten meines Volks. Ruth 4, 4. Da nun dieser als der nächste Anverwandte und Erbe das Erbteil an sich zu kaufen sich weigerte, kauft es Boas selbst mit diesen Worten, v. 9. und Boas sprach zu den Aeltesten, und zu allem Volk, ihr seid heute Zeugen, daß ich alles gekaufet habe, was Ebimelechs gewesen ist. Diese Gewonheit in den Städten war dem Gesezze selbst gemäs. Denn dies verordnete: wenn man einen Erschlagenen findet im Lande, das dir dein GOtt geben wird, einzunemen; und liegt im Felde; und man nicht weiß, wer ihn erschlagen hat: so sollen deine Aeltesten und Richter hinausgehen, und von dem Erschlagenen messen an die Städte, die umher liegen. Welche Stadt die nächste ist, derselben Aeltesten sollen eine junge Kuh von den Rindern nemen, und alle Aeltesten derselben Stadt sollen herzutreten zu dem Erschlagenen, und sollen antworten und sagen, unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen; so haben es auch unsere Augen nicht gesehen. 5. B. M. 21, 1-7. Und wenn ein mutwilliger Todschläger in die Freistädte flohe, seinem Urteil zu entgehen: so mussten die Aeltesten der Stadt ihn holen lassen, und ihn in die Hände des Bluträchers geben, 5. B. M. 19, 12.

§. 66.

§. 66.

Wie gros die Anzal dieser Aeltesten, und welches insonderheit ihre Amtsverrichtungen waren, kan wegen der geringen Nachrichten, die wir von der Jüdischen Geschichte und ihrer Regierungsart haben, nicht so leicht beantwortet werden. Ueberhaupt aber wissen wir so viel, daß die vornemsten öffentlichen Angelegenheiten von ihnen besorget, und nach ihrem Rat und Willen verwaltet wurden; sie also alle gewönliche Macht und Vorrechte eines Rats hatten.

§. 67.

Sigonius *) glaubt, daß diese Richter und Aeltesten der Städte von Mose selbst zuerst in der Wüsten angeordnet, und nachmals auf göttlichem Befel zur Regierung der Stämme, als sie sich in dem Lande Canaan niedergelassen hatten, beibehalten worden sein. Moses nam die Häuptrer der Stämme, weise und erfarne Männer, und sezte sie über euch zu Häuptern, über tausend, über hundert, und über funfzig und über zehen, und Amtleute unter euren Stämmen. 5. B. M. 1, 15.

§. 68.

Da das ganze Jüdische Volk Kriegesdienste zu thun verpflichtet war, und die Stämme allezeit bereit sein musten, eine hinlängliche Kriegesmanschaft zur iedesmaligen Verteidigung ihres Landes in Waffen zu sezzen: so ist warscheinlich,

*) *Sigonius* de republ. Hebr. Libr. VI. C. 6.

absonderlich da das ganze Volk wechselsweise alle Monate Kriegesdienste thun muste, daß diese Manschaft allezeit ihre Officier hatte, und sowol Obersten, als Hauptleute und andere geringere Officier bestellet waren. Denn dies ist allezeit üblich, wo nur eine Kriegesmanschaft in guter Zucht erhalten werden, oder zu irgend einigen wichtigen Diensten brauchbar sein sol. Es ist auch an sich selbst gar wol zu vermuten, daß das Amt dieser Officier sich sowol mit bürgerlichen als das Kriegeswesen angehenden Angelegenheiten beschäftiget habe. Man kan also glauben, daß sie eine Versamlung der Staaten waren, wenn öffentliche den Frieden und die Wolfart des ganzen Landes betreffende Angelegenheiten solten vorgenommen werden; aber auch zugleich einen Kriegesrat vorstelleten, über Krieg und Frieden der Stämme zu beratschlagen, und die Armee zu commandiren. Dies ist um so viel warscheinlicher, weil alsdenn diese Regierungsform in den einzelnen Stämmen der Regierungsform des ganzen Volks volkommen änlich ist. Denn vermöge derselben waren die **Hauptleute unter den Stämmen ihrer Väter Häupter und Fürsten in Israel**, 4. B. M. 1, 16. Dies waren auch zugleich die vornemsten Kriegesofficier. **Die Kinder Israel sollen vor der Hütten des Stifts umher sich lagern, ein ieglicher unter seinem Panier und Zeichen, nach ihrer Väter Hause.** 4. B. M. 2, 2. Der Fürst eines ieden Stammes war auch der erste Befelshaber über die Völker desselben in Kriegeszeiten. So wird **Nahesson**, der Son **Aminadab**, ein Hauptman der Kinder Ju-

da,

da, und der ganze Stamm Juda sein Heer genant. 4 B. M. 2, 4. Eben diese solten Mosi Beistand leisten, und wurden von ihm zu Rat gezogen, wenn er die ganze Gemeinde nicht zusammen berief. Dies erhellet aus den verschiedenen Signalen, worauf diese verschiedenen Versamlungen zusammen kommen musten. Wenn man mit beiden Trommeten schlecht bläset, sol sich zu dir versamlen die ganze Gemeinde vor die Tür der Hütte des Stifts. Wenn man nur mit einer schlecht bläset, so sollen sich zu dir versamlen die Fürsten, und die Obersten über die tausend in Israel. 4 B. M. 10, 3. 4. Ob nun diese gleich Kriegesofficier waren, und durch den Trompetenschal zusammen berufen wurden: so kamen sie doch nicht allezeit nur als ein Kriegesrat zusammen. Die Frage des Gesezzes, ob die Töchter das ausgestorbene Erbteil ihrer Väter empfangen könten, wurde Mosi und den Fürsten, den obersten Vätern der Kinder Israel vorgetragen. 4 B. M. 36, 1. Die Fürsten eines ieden Stammes waren gleichfals bei Eleasar, dem Priester, und Josua, dem Richter, versamlet, als das Land unter die Stämme geteilet werden solte, 4 B. M. 34, 17.

§. 69.

Diese Verbindung eines obrigkeitlichen Amtes, und des Amtes eines Kriegesofficiers ist eine in der Jüdischen Regimentsverfassung so bekante Sache, daß ihre Könige, ihre Richter, und ihre vornemsten Magistratspersonen beides mit einander verwalteten. Es ist derowegen sehr war-

scheinlich, daß die Häupter, die Hauptleute über tausend, über hundert, über funfzig, und über zehen sowol obrigkeitliche Personen, als auch Kriegesofficier; die Aeltesten und der Rat in ihren Städten, die geringeren Officier; die Fürsten, die Aeltesten, und der Rat in den Stämmen oder Provinzen aber höhere und Stabsofficiers gewesen sein. Diese Abbildung der Regierungsart in ihren verschiedenen Stämmen, zeiget uns auch, worin nach aller Warscheinlichkeit das Amt und das Ansehen der Häupter, der Familien, und der Fürsten der Stämme, welche die einzelnen Stämme als besondere Provinzen regieren, und beides ihre bürgerliche als Kriegesangelegenheiten beratschlagen und besorgen musten, bestanden habe.

§. 70.

Das Volk Israel wurde, wie **Harrington** bemerket, erst überhaupt nach seinen Geschlechten, und endlich darauf nach dem Orte seiner Wohnung eingeteilet. „Wurde es nach seinen Ge„schlechten abgeteilet: so machte es dreizehen Stäm„me aus. Bei dieser Einteilung des Volks nach „seinen Geschlechten, wurde ein gewisser Unter„scheid des Ranges und des Standes beobachtet, „wie aus dem in der Wüsten am Berge **Sinai**, „und nachmals bei der Stiftshütte von **Mose** ge„machten Verzeichnis des Volkes **Israels** erhel„let. Dieser Unterscheid war gedoppelt. Zuerst „kamen die Phylarchen, oder die Fürsten der „Stämme; und hernach die Patriarchen, oder die „Fürsten der Familien, welches alle erbliche, und „dem Erstgebornen in einem Stamme besonders

„zukommende Würden waren.„ *) Daß eine iede Familie ihr eigenes Haupt hatte, war eine in solchen ersten Zeiten der Welt bereits übliche Gewonheit. Die Fürsten von Edom waren Häupter der Familien, die von Esau abstammeten: und die noch bis auf diesen Tag fortdauernde Gewonheit der Araber, welche die Sitten ihrer Vorfaren genau beibehalten haben, und die Häupter ihrer Familien in besonderen Ehren und Würden halten, wird dies ferner bestätigen. Ein besonderes Beispiel eines oder des anderen Stammes, kan solches weiter erläutern. Juda sol uns dazu dienen. Juda war einer von den Sönen Jacobs, und seine Nachkommen machten einen von den Stämmen Israels aus. Der Fürst dieses Stammes war Nahesson, der Sohn Aminadab. Dieser Stamm wurde in verschiedene Familien eingeteilet. Wir verstehen aber dadurch nicht ein iedes Haus; sondern, wie man das Wort in der Heraldik nimt, eine Linee, oder ein Geschlecht, welches von einem gemeinschaftlichen Vorfaren abstammet, und viele besondere Häuser in sich begreifet. Die Söne Juda wurden also Väter vieler nach ihren besonderen Namen unterschiedenen Familien. Es waren aber die Kinder Juda in ihren Geschlechten, Sela; daher das Geschlecht der Selaniter komt: Perez, daher das Geschlecht der Pereziter komt; Serah, daher das Geschlecht der Serahiter komt. Aber die Kinder Perez waren Hezron, daher das Geschlecht der

*) *Harrington* Commoniv. Cap. 2. §. 1.

Hezroniter komt; Hamul, daher das Geschlecht der Hamuliter komt, 4 B. M. 26, 20. 21. Ingleichen werden diese Geschlechte und die Häuser in einem ieden Geschlechte, sowol als die Personen in iedem Hause unterschieden. Denn als Achan solte überfüret werden, brachte Josua Israel herzu, einen Stamm nach dem anderen, und ward getroffen der Stamm Juda. Und da er die Geschlechte in Juda herzu brachte, ward getroffen das Geschlecht der Serahiter. Und da er das Geschlecht der Serahiter herzubrachte, einen Hauswirt nach dem anderen, ward Sabdi getroffen. Und da er sein Haus herzubrachte, einen Wirt nach dem anderen, ward getroffen Achan, der Son Charmi, des Sons Sabdi, des Sons Serah aus dem Stamme Juda. Jos. 7, 16. 17. 18.

§. 71.

Rechnet man mit Ausschliessung des Stammes Levi, welcher kein eigentümlich Erbteil, wie die übrigen Stämme empfing, zwölf Stämme: so waren zwölf Fürsten der Stämme, und acht und funfzig Häupter der Geschlechter in den zwölf Stämmen. In Ruben vier, in Simeon fünfe, in Gad sieben, in Juda fünfe, in Isaschar vier, in Zabulon drei, in Manasse achte, in Ephraim viere, in Beniamin achte, in Dan einer, in Assur fünfe, und in Naphtali viere. Diese acht und funfzig Häupter der Geschlechter machten, nebst den zwölf Fürsten der Stämme, sie-

benzig

benzig, und also eben eine solche Anzal aus, als der Rat Israels Glieder hatte. Der HERR sprach zu Mose: samle mir siebenzig Männer unter den Aeltesten in Israel, 4 B. M. 11, 16. Dies träget Moses dem Volke also vor: schaffet her weise, verständige und erfarne Leute unter euren Stämmen, die wil ich über euch zu Häuptern sezzen. 5 B. M. 1, 13. Und hieraus lässet sich einiger Grund einsehen, was dieienigen, welche geglaubet haben, daß man nach der Anzal der Fürsten der Stämme, und der Häupter der Geschlechter Israels, die Zal der siebenzig Aeltesten bestimmet habe, auf solche Gedanken gebracht habe.

§. 72.

Diese Fürsten der Stämme und Häupter der Geschlechter sollen, wie einige glauben, die männlichen Erben der Patriarchen des Stammes, als des Juda, und der Erstgebornen in einem ieden Geschlechte gewesen sein. *) Harrington nennet sie alle erbliche Ehrenwürden, die dem Erstgebornen des Stammes, oder des Geschlechts zugekommen. Es ist sehr warscheinlich, daß der Erstgeborne des Stammes oder des Geschlechts gewönlicher Weise der Fürst des Stammes, oder das Haupt des Geschlechts gewesen sei, wenn er bereits das völlige Alter erreichet hatte, und volkommen fähig war, den Verrichtungen dieses Amtes sich zu unterziehen. Das Exempel des Nahesson, des Fürstens im Stamm Juda, leret uns indessen, wie ich glaube, daß, wenn der Erst-

*) *Menochius* de republ. Hebr. p. 42.

geborne des Stammes untüchtig war, zum Fürsten des Stammes erwälet zu werden, derselbe auch nicht allezeit dazu genommen wurde. Denn Nahesson war nicht der männliche Erbe von Juda. Nahesson, der Fürst des Stammes Juda, war der Son des Aminadabs, eines Sones des Rams, welcher ein iüngerer Son des Hezron war, des Sones Pharez, welches gleichfals ein iüngerer Son des Juda war. 1 Chron. 2, 10. Ob also die Würde eines Fürsten des Stammes erblich war, oder auf einer freien Wal beruhete, kan nicht so gewis aus der Jüdischen Geschichte bestimmet werden. Am warscheinlichsten ist es, daß der Erstgeborne gemeiniglich, wo nicht allezeit, dazu sei genommen worden, wenn anders nicht die Minderiärigkeit, oder eine andere Unfähigkeit desselben die Erwälung einer anderen Person erforderte.

§. 73.

Ein ieder Stamm hatte also einen Fürsten nebst vier oder fünf Häuptern der Geschlechte, welcher den Stamm, wenn er die Waffen ergreifen muste, commandirte, und in den Versamlungen des Stammes, in welchen bürgerliche oder politische Angelegenheiten beratschlaget werden solten, den Vorsiz hatte. Auf diese ihre Würde und Ansehen scheinet Debora in ihrem Gesange zu zielen, wenn sie saget: die ihr auf schönen Eselinnen reitet, die ihr am Gerichte sizzet. Richt. 5, 10. Sigonius hat ihre Verrichtungen überhaupt sehr wol beschrieben: *) „Die Fürsten der „Stämme

*) *Sigonius* de Republ. Hebræor. Libr. 7. c. 5.

„Stämme waren dieienige, welche ieden Stamm „commandirten, und die öffentlichen Angelegenhei„ten besorgten. Das Amt der Häupter der Ge„schlechter bestund darin, daß sie die Geschlechte, „welchen sie vorstunden, versamleten, ihnen die „Angelegenheiten, welche das gemeine Beste be„trafen, vortrugen, und ihre Hauptleute im Krie„ge waren. Diese Fürsten der Stämme, sagt „Menochius, *) waren die Edlen, oder die „Pairs in der Jüdischen Republik. Sie verei„nigten mit der höchsten Obrigkeit im Lande, es „mogte nun ein Richter, oder ein König sein, ih„re Beratschlagung, und verwalteten nebst diesen „die Gerechtigkeit. Calmet endlich sagt: **) „Die Häupter der Stämme waren Hauptleute im „Kriege, Richter und Obrigkeiten in Friedenszei„ten, Räte des Königes in allen sowol geistlichen „als bürgerlichen Angelegenheiten.„

§. 74.

Diese Fürsten der Stämme und Häupter der Geschlechte können mit den Stadthaltern einer Provinz und mit ihren Vicestadthaltern verglichen, oder als Generals und Generallieutenants angesehen werden, weil sie alle das Commando über den Stamm fürten, wenn er als ein Teil der Israelitischen Armee zu Felde zog. In den Stämmen selbst waren sie die höchste Obrigkeit; sie hatten das

*) *Menochius* de republ. Hebr. L. 1. C. 6. §. 8. p. 42.

**) *Calmet* Diss. T. I. P. II. p. 518.

Recht, den Stamm zu einer algemeinen Versamlung zusammen zu berufen, wenn die Gelegenheit solches erforderte; oder eine den ganzen Stamm betreffende Sache vorzutragen, oder eine Entschliessung von dem ganzen Stamm einzuholen, oder etwas von Seiten der Generalstaaten der vereinigten Provinzen ihm kund zu machen war. Denn in allen diesen Fällen wurde der Beitritt des ganzen Stammes erfordert. Die Amtleute in einer ieden Stadt können gleichfals als die an solchen Orten gegenwärtige Officier über hundert, und über kleinere Abteilungen in der Provinz angesehen werden. Sie waren Obersten und Hauptleute, welche die Trouppen des Stammes zusammen ziehen, und an den algemeinen Sammelplaz, wo der Fürst des Stammes, als der General und die Häupter der Geschlechte, als Generallieutenants sie in Empfang nemen solten, füren; übrigens aber sie zu allen Zeiten zu Hause in den Waffen üben musten, um sie zum Dienst ihres Vaterlandes vorzubereiten, wenn ia etwan die Not erforderte, daß sie zur Verteidigung desselben zu Felde ziehen musten. Wie nun dieienigen, welche ein Commando im Kriege über die Trouppen fürten, zugleich Kraft der Verfassung des Staats auch obrigkeitliche Ehrenstellen bekleideten; so waren auch diese Hauptleute über tausend, über hundert, über funfzig und über zehen die Aeltesten des Volks. Sie waren ein ordentlicher Rat an den Orten ihrer Wonung. Einerlei Personen waren also Ratsherren, und Friedensrichter; zugleich aber auch Obersten, und Hauptleute über die Kriegesvölker.

§. 75.

§. 75.

Nebst den Zusammenkünften des Volks besorgten sie die öffentlichen Angelegenheiten der besonderen Abteilungen des Volks, von hundert, funfzig ꝛc. Sie machten nebst dem Fürsten des Stammes, dem General, und den Häuptern der Geschlechter, den Generallieutenants als Kriegesofficieren, den Kriegesrat aus. Ausserdem aber kamen sie bei allen Vorfällen auch als ein Staatsrat, oder als ein Parlament, als solche, die das Volk in den Stämmen nach den verschiedenen Abteilungen vorstelleten, wenn irgend eine Gelegenheit sich eräugnete, daß dasselbe zusammen kommen muste, um eine wichtige, das algemeine Beste der Stämme betreffende Sache, zu beratschlagen, zusammen.

Diese Erklärung der Verfassung eines ieden einzelnen Stammes scheinet mir so deutlich und so gewis zu sein, als bei einer so kurzen Geschichte, wie wir von dem Jüdischen Volke haben, nur zu erwarten stehet; absonderlich, da die erste Einrichtung so bald verändert wurde, und die Regierungssachen bald nach dem Tode Josuä bei der Anarchie in die grössesten Unordnungen gerieten. Jedoch es finden sich auch noch in diesen Zeiten solche deutliche Merkmale der Hauptstüke dieser ersten Einrichtung, daß ein ieder, der alle Dinge sorgfältig zusammen nimt, das übrige warscheinlich entdekken kan, um sich einen völligen Abris von der Absicht und Beschaffenheit der ganzen Regierungsart zu machen.

Das

Das sechste Hauptstük.

Von der besondern Einrichtung des Stammes Levi.

§. 76.

Ausser den zwölf Stämmen, die sich in ihren Provinzen niederliessen, und wie vorhin gezeiget, ihre eigene Regimentsverfassung hatten, war noch ein Stamm, welcher vor allen übrigen besonders eingerichtet war. Dieser Stamm solte bei der Teilung des Landes keinen Teil desselben, noch ein besonderes Eigentum empfangen. Die Kinder Levi solten nicht zusammen an einem Orte leben, die Geschlechter ihres Stammes solten nicht beisammen wonen, und wie die anderen Stämme keine besondere eigene Regierung haben. Sie solten unter alle die anderen Stämme Jsraels zerstreuet werden, von den andern Stämmen ihren Unterhalt erhalten, und der Regierung desienigen Stammes unterworfen sein, in welchem sie woneten, ohne ein besonderes Eigentum zu haben, oder als ein besonderer Stamm bürgerliche und Kriegesbedienungen unter sich selbst verwalten zu können: sie solten allein vor Glieder derienigen Provinz, oder desienigen Bezirks des Jüdischen Landes, darin sie woneten, gehalten werden. Da sie aber kein Land besassen, so waren sie auch von allen Kriegesdiensten frei, und vermöge eben dieser Verordnung auch unfähig, höheren Kriegesbedienungen vorgesezzet zu werden.

§. 77.

Wenn 4 B. M. 1, 2. die Geschlechtsregister der Kinder Israel angefüret werden: so werden die Leviten nach den Stämmen ihrer Väter nicht mit darunter gerechnet. Der HErr redete mit Mose und sprach: den Stamm Levi solt du nicht zälen, noch ihre Summe nennen unter den Kindern Israel; sondern du solt sie ordnen zur Wonung bei dem Zeugnis. 4 B. M. 1, 48. 49. 50. Der Sin dieser Verordnung wird nachmals weiter erkläret: und der HErr sprach zu Aaron: du solt in ihrem Lande nichts besizzen, auch kein Teil unter ihnen haben, denn ich bin dein Teil und dein Erbgut unter den Kindern Israel. Den Kinden Levi aber habe ich alle Zenten gegeben in Israel zum Erbgut, für ihr Amt, daß sie mir thun an der Hütte des Stifts. Die Leviten sollen des Amts pflegen an der Hütte des Stifts, und sie sollen iener Missethat tragen, zum ewigen Recht bei euren Nachkommen, und sie sollen unter den Kindern Israel kein Erbgut besizzen, 4 B. M. 18, 20. 21. 23.

§. 78.

Es ist also sonder Zweifel ein auf besondere Absichten abzielendes Stük der Verfassung des Jüdischen Regiments, daß die Leviten, ob sie wol auch zu den Stämmen Israels gehörten, sich doch nicht auf gleiche Weise, wie die anderen zwölf Stämme, in dem verheissenen Lande nie-

der-

verlassen; daß ihnen kein besonderes Stük Landes erb und eigen angewiesen; mithin, daß, da sie selbst nichts eigentümliches hatten, sie auf eine andere Art und Weise versorget werden solten. Dies solte vermöge des ihnen von allen anderen Stämmen iärlich zu bezalenden Zentens geschehen, damit sie den öffentlichen Dienst in der Hütten des Stifts beobachten könten. Dies solte aber auch die Belonung ihrer Dienste sein. Denn so saget das Gesez selbst: **es ist euer Lon für euer Amt in der Hütte des Stifts. 4 B. M. 18, 31.**

Diese Einrichtung des Stammes **Levi** ist an sich sich selbst bekant genung. Die besonderen Ursachen hievon aber verdienen genauer erwogen zu werden.

§. 79.

Die **Leviten** solten des öffentlichen Dienstes in der Hütten des Stifts warten: sie solten den Dienst des **Jehovah** als des GOttes und Königes des Volks **Israel** überal, wo er nur den Ort seiner Wonung erwälen würde, es sei nun, daß er die ganze Armee begleitete, oder daß die Hütte des Stifts sich an einem besonderen Orte niederliesse, beobachten.

Die **Leviten** solten ferner das ganze Volk das Gesez GOttes leren, und sie darin unterweisen, wie **Moses** ihnen dazu solche Pflicht vorhält: **sie werden Jacob deine Rechte leren, und den Israel dein Gesezze. Die werden Rauchwerk vor deine Nase legen, und**

ganze Opfer auf deinen Altar, 5 B. M. 33, 10.

Es geziemte der Maiestät des Königes in Israel, so wol einen Pallast zu haben, und sich von seinen Untertanen als ihren König bedienen; als auch einen Altar, und Opfer, und sich von der Kirche als ihren GOtt göttlich vereren zu lassen. Wurde nun die Abwartung dieser gedoppelten Dienste den **Leviten** aufgetragen: so verrichteten sie solche Namens des ganzen Volks, welches solche auf eine oder andere Weise selbst hätte besorgen müssen. Es würde also dieser Dienst dem ganzen Volk obgelegen haben, wenn nicht der Stamm **Levi** die Stelle desselben vertreten hätte. Indem also die **Leviten** solchen Verrichtungen obzuliegen verordnet wurden: so wurden die übrigen Stämme von der Verpflichtung zu denselben und der Notwendigkeit, ihre Zeit darauf zu verwenden, frei gesprochen, welches notwendig hätte erfolgen müssen, wenn nicht andere öffentliche Anstalten dieserwegen wären gemacht worden. Derowegen wird von den **Leviten** gesagt, daß der HErr sie für alle Erstgeburt unter den Kindern Israel angenommen. Und hierauf folget: ich gab sie zum Geschenk Aaron und seinen Sönen aus den Kindern Israel, daß sie dienten am Amte der Kinder Israel, d. i. daß sie mir anstat der Kinder Israel dieneten in der Hütte des Stifts, 4 B. M. 8, 18. 19. Es schien, daß die Art und Weise, wie die **Leviten** zu ihrem Amte musten eingeweihet werden, auf diese Ursache ihrer Verordnung zu solchem Amte ein Absehen hatte:

du solt, heißt es v. 10. 11. die Leviten vor dem HErrn bringen: und die Kinder Israel sollen ihre Hände auf die Leviten legen. Und Aaron sol die Leviten vor dem HErrn weben von den Kindern Israel; auf daß sie dienen mögen an dem Amte des HErrn. Man ersiehet hier gar leicht, diese Handlung der Kinder Israel habe anzeigen sollen, daß die Leviten an ihrer stat, und in ihrem Namen des Dienstes des HErrn warten solten.

§. 80.

Solchemnach erhellet satsam hieraus, daß die Leviten bei der ihnen obliegenden Abwartung dieser Amtsverrichtungen nicht auf gleiche Weise, wie die übrigen Stämme, in dem Lande ein besonderes Erbteil erhalten; daß sie nicht alle an einem Orte in einem besonderen Bezirk des Landes zusammen wonen; oder den Akkerbau beständig warnemen; oder zur Leistung erforderter Kriegesdienste unter der Anfürung der Häupter ihrer Geschlechte und der Fürsten ihres Stammes, wie die übrigen Stämme angehalten werden konten. Dies wurde ihnen allezeit benommen, und sie in der Abwartung ihres Amtes, nach welchem sie sowol des Dienstes in der Hütten des Stifts pflegen, als auch das Volk leren musten, verhindert haben. Sie musten derowegen in alle Stämme verteilet werden, damit ein ieder Stamm ihres Unterrichts, und des Vorteils, das Gesez des HErren zu lernen, zur besseren Verwaltung der Gerechtigkeit genieſſen konte. Denn diese Gesezze enthielten

ten so wol die Grundregeln ihrer bürgerlichen Verfassung, als auch ihrer Religion und ihres Gottesdienstes.

§. 81.

Bei diesen Umständen war es aber auch denn sehr billig, daß die Leviten vor die Dienste, um derentwillen sie manche Vorteile, welche das ganze Volk sonst zu genieſſen hatte, den übrigen Stämmen zum voraus überlieſſen, und wodurch sie allen einzelnen Gliedern desselben die Verpflichtung abnamen, solchen Verrichtungen in eigener Person selbst obzuliegen, eine gemässe Vergeltung und Belonung zu erwarten hatten.

Denn das ganze Stük Landes, welches sonst dem Stamme Levi gleich den übrigen Stämmen zugekommen wäre, wurde unter die übrigen mit verteilet. Er übernam im Namen des ganzen Volks den Dienst in der Hütten des Stifts, und unterrichtete das Volk in dem Gesez, wordurch sie die übrigen Stämme der Beschwerde solcher Dienste entledigten, und sie in den Stand sezten, ihren privat Verrichtungen lediglich obzuliegen, wenn nicht anders die Gefar ihres Landes sie aufforderte, die Waffen zu ergreifen, und das Land zu verteidigen.

In Betracht alles dessen verdienten sie nach aller Gerechtigkeit und Billigkeit einen gemässen Unterhalt und Belonung. Jedoch diese Belonung wurde, wie einige, wiewol aus sehr schwachen Gründen, behauptet haben, den Leviten nicht als Dienern des GOttes Israel, oder wie man heutiges Tages zu reden beliebet hat, als

Bayerische Staatsbibliothek München

der Jüdischen Geistlichkeit, noch auch als Bedienten des Königes in Israel an seinem Hofe: sondern vielmer deswegen gegeben, weil sie ihr eigen Erbteil dem ganzen Volk überlassen hatten: besonders, weil sie den öffentlichen Dienst warnamen, und nicht nur das Volk im Gesez unterrichteten; sondern auch demselben die Verpflichtung abnamen, daß nicht ein ieder in eigener Person den Dienst in der Hütte des Stifts abwarten durfte.

§. 82.

Um die weisen Ursachen dieses Stüks der Jüdischen Verfassung einzusehen, werden wir sowol die Beschaffenheit des iärlichen Unterhalts der Leviten, als auch die Art und Weise, wie die Gesezze denselben anordneten, deutlicher zu erwägen haben. Denn sehr viele haben weder von dem einen noch von dem andern eine richtige Einsicht, und andere, welche es besser einzusehen vermeinen, stellen die Sache ganz verkert vor.

§. 47.

Der Unterhalt, welchen die Jüdischen Landesgesezze den Leviten bestimten, war ein iärlicher Zehnte, welcher von den Einkünften des Landes von den zwölf Stämmen bezalet werden muste. Und dies war eigentlich allein der Unterhalt, der ihnen, als einem besonderen Stamm in Israel gegeben wurde. Denn ob das Volk gleich noch etwas mehr entrichten muste, als die ersten Früchte, die Lösung der Erstgeburt, den halben Sekkel der Kopfsteuer, und dergleichen: so solte alles dies

doch

doch nicht unter die Leviten, sofern sie ein Israelitischer Stamm waren, geteilet werden. Alles das wurde zu einem anderen Gebrauch gewidmet. Denn es wurde eines Teils zu den öffentlichen und algemeinen Opfern vor das Volk, und zu anderen Stüken des öffentlichen Gottesdienstes der Kirche angewendet; anderen Teils aber gebraucht, um die zur Ehre des Hofes, des Haufes und der Wonung des Königes in Israel zu besorgende Tafeln davon zu unterhalten.

§. 52.

Diesen Unterscheid zwischen den Zehnten und den andern öffentlichen Einkünften der Kirche und des Staats, nebst ihrem ganz verschiedenen Zwek, wozu sie gebrauchet und angewendet wurden, hat man gemeiniglich nicht so, wie man wol hätte thun sollen, vor Augen gehabt. Und dies hat diesem Stüke der Jüdischen Verfassung nicht geringe Dunkelheit und Verwirrung zugezogen.

Die Leviten musten den Sönen Aarons, den Priestern des Hauses des HErrn, und des Werks des Dienstes des Hauses GOttes 1 Chron. 23, 28. aufwarten; und des Morgens und Abends dem HErren danken, und ihn preisen, 1 Chron. 33, 30. Sie waren wie die Priester in verschiedene Ordnungen zu ihrem Dienst in dem Hause des HErren abgeteilet. Es geziemte der Ehre der göttlichen Gegenwart, und der Maiestät des Stuls des Königreichs des Jehovah in Israel, vor einen anständigen Unterhalt solcher Personen, die seinen

Dienst beständig abwarten, zu sorgen; so wie Fürsten gemeiniglich Tische an ihren Höfen vor ihre Hofbedienten, welche die Aufwartung bei ihnen haben, halten. Es fanden sich überdem viele andere notwendige teils ordentliche teils ausserordentliche Ausgaben bei der Stiftshütte und bei dem Tempel, als z. E. sie im Bau und Besserung samt allen ihren Zierraten zu erhalten, und das Opfervieh nebst den anderen Opfern anzuschaffen. Dies waren eigentlich nach unserer Sprache zu reden, Ausgaben einer königlichen Casse oder einer Kirchenrechnung, welche von den Einkünften der Söne **Levi** ganz unterschieden waren. Denn die **Leviten** hatten davon keinen Genuß; ausser daß ihnen während der Zeit, wenn sie ihre Ordnung nach des Dienstes in der Hütten des Stifts, es mogte dieselbe nun aufgeschlagen sein, wo sie wolte, warteten, der nötige Unterhalt kan gereichet sein; nachdem sie auf eigene Kosten nicht ohne Beschwerde von dem Ort ihres Aufenthalts von allen Teilen des Landes sich an den Ort, wo die Stiftshütte aufgeschlagen war, hinbegeben, und mit eben den Beschwerden und Kosten wieder zuruk kehren musten, so bald die Zeit ihres Dienstes verflossen war. Und hieher gehörten viele Abgiften des Volks; besonders die Erstlinge, die Lösung der Erstgeburt, und der halbe Sekkel der Kopfsteuer.

§. 84.

Eine richtigere Einsicht dieser Anmerkung kan in vielen Dingen, welche weit erheblicher sind, als sie manchen vorkommen mögten, ein gros-

ses Licht geben. Eine irrige und falsche Vorstellung derselben hat zu vielen harten ungegründeten und falschen Beschuldigungen der Mosaischen Verfassung Anlas gegeben. Denn man hat vorgegeben, Moses habe zur grossen Beschwerde aller andern Stämme auf eine unmäßige Weise nur allein den Stamm Levi zu bereichern gesuchet. Laßt uns also die übrigen Einkünfte, ausser den Zehnten, welche allein der eigene Teil der Leviten waren, erwägen.

§. 85.

Die Erstlinge anbelangend: so musten sie zum Hause des HErren, oder an den Ort seiner Gegenwart gebracht werden. 2 B. M. 23, 19. Das Erstling von der ersten Frucht auf dem Felde solt du bringen in das Haus des HErren, deines GOttes. Bei der Darbringung dieser Erstlinge solten sie sich der Gnade GOttes, daß er sie aus der Bedrängnis, Beschwerde und Unterdrükung in Egypten in ein Land, das mit Milch und Honig flos, gebracht hatte, dankbarlich erinnern. Die enigen, welche solche Erstlinge brachten, musten derowegen sagen: Die Syrer wolten meinen Vatter umbringen: ... da schrien wir zum HErrn, dem GOtt unserer Väter, und der HErr erhörte unser Schreien, und sahe unser Elend, Angst und Not. Und brachte uns an diesen Ort, und gab uns dies Land, da Milch und Honig innen fleußt. Nun bringe ich die ersten Früchte des Landes, die du HErr mir gegeben hast. 5 B. M. 26, 5. 7. 9. 10.

Die Erstlinge scheinen also eine Art eines geringen zur Erkäntlichkeit gegen den Jehovah, als den Herrn des Lehns, gegebenen Zinses gewesen zu sein, weil das ganze Jüdische Volk als seine Vasallen ihn vor ihren Lehnsherren erkennen musten, und das Recht, Kraft dessen sie ihre Güter besassen, auf seiner Schenkung beruhete.

§. 86.

Bei dieser Gattung der Einkünfte muß überdem bemerket werden, daß das Gesez nicht bestimte, wie viel gegeben werden solte; sondern es war nach dem Gesez dem eigenen Wilkür eines ieden überlassen, wie viel er geben wolte. Was in dem Gesez selbst verordnet war, scheinet wenig gewesen zu sein, wie aus einer besondern Verordnung hievon erhellet, 5 B. M. 26, 2. 4. Du solt nemen allerlei erste Früchte des Landes, die aus der Erden kommen, die der HErr dein GOtt dir giebt, und solt sie in einen Korb legen, und hingehen an den Ort, den der HErr dein GOtt erwälen wird, daß sein Name daselbst wone. == Und der Priester sol den Korb nemen von deiner Hand, und vor dem Altar des HErrn deines GOttes niedersezzen. Ein Korb, welchen iemand in seiner Hand tragen konte, konte warscheinlicher Weise nicht viel in sich fassen. Die Talmudischen Lerer wichen also hierin, wie in vielen andern Dingen, von dem ersten Gesez ab, wenn sie nachmals verordneten, daß bei den Erstlingen eines von sechszig solte gegeben werden. *)

§. 87.

*) *Reland* Antiqu. Hebr. p. 401. 403.

§. 87.

Man ist noch nicht eins, was vor ein Unterscheid zwischen den Erstlingen war, welche die Hebräer **Bikkurim** und **Therumoth** nennen; oder ob überal ein Unterscheid zwischen denselben gewesen sei. Es komt, wie ich glaube, auch nicht viel darauf an, ob ein Unterscheid zwischen denselben gewesen sei, oder nicht: und derowegen übergehen wir solches. Es wird aber bei dieser Gelegenheit am füglichsten können bemerket werden, daß, obgleich die Lerer der **mündlichen** Ueberlieferung erlaubten, daß die Erstlinge von den Priestern, welche rein waren, aller Orten in dem heiligen Lande gegessen werden durften, doch die **Schrift**, wie ein gelerter Man bemerket, *) nicht verstatte, etwas davon nach Hause zu nemen. Man sahe die Erstlinge als mitlere heilige Dinge **) zwischen den Opferstüken, welche an der heiligen Stäte musten gegessen werden, und den Zehnten, welcher aller Orten im Lande durfte gegessen werden, an. Das Gesez befol, und man findet nirgends, daß dieser Befel durch spätere Verordnungen wäre verändert worden, daß die Erstlinge in das Haus des HErrn musten geliefert werden. Es war zwar nicht nötig, daß sie an der heiligen Stäte, wie die Opferstüke, welche daher 4 **B. M.** 18, 9. das **Allerheiligste** genant werden, gegessen wurden. Denn die Erstlinge konten von den Priestern in ihren Häusern gegessen werden, und ein ieder, welcher in ihren

*) *Goodwin* Moses & Aaron. Libr. VI. C. 11. §. 8.

**) *Reland* Antiq. Hebr. Libr. 8. §. 10.

Häusern rein war, konte davon essen, 4 B. M. 18, 13. Indessen scheinet es gewis zu sein, daß die Erstlinge allein an dem Orte der Gegenwart, oder an dem Orte, wo das Haus des HErrn war, musten gegessen werden. Denn dahin musten die Erstlinge dem HErrn gebracht und überreichet werden. Man kan sie also ganz füglich als Gaben ansehen, welche blos denen zum Unterhalt und Speise dienen solten, welche den Dienst an dem Hofe des Königes in Israel würklich abwarteten. Gewis eine sehr geringe Vermerung der Reichtümer der Priester, daß, wärend der Zeit, da sie nach der Reihe ihrer 24. Ordnungen des Gottesdienstes pflegen musten, denenienigen der nötige Unterhalt verschaffet wurde, welche, wenn die Ordnung sie traf, kamen, und so viele Meilen wieder zurük keren musten!

§. 88.

Ausserdem musten annoch andere Gaben am barem Gelde entrichtet werden. Es muste alle Erstgeburt gelöset, und der halbe Sekkel der Kopfsteuer bezalet werden. Von keinen von beiden erhielten die Leviten etwas. Da man beides, sowol was den Wert als den Gebrauch anbetrift, sehr irrig vorgestellet: so wird es nötig sein, die Sache in ihr wares Licht zu sezzen.

§. 89.

Es war ein Gesez gegeben, daß alle Erstgeburt von Menschen und Vieh dem HErrn solte gebracht werden. Eben dies Gesez verordnete aber auch, daß man die Erstgeburt von Menschen

und

und von allem unreinen Vieh lösen, das ist, daß man eine gewisse Summe Geldes davor bezalen solte. 4 B. M. 18, 15. Die Erstgeburt von Menschen wurde mit fünf Sekkeln, und die Erstlinge der unreinen Tiere mit einem Lamm gelöset. v. 16. Die Erstgeburt von Kühen, Schafen und Ziegen aber, welches Opfertiere waren, solten geopfert, und ihr Fleisch gegessen werden, wie das Gesez die Opferstüke der anderen Opfer, welche den Priestern an heiliger Stäte zu essen gegeben waren, zu essen befolen hatte. 2 B. M. 13, 13. 4 B. M. 18, 17.

§. 90.

Wenn wir bei dieser Erstgeburt der Menschen und den Erstlingen der Tiere erwägen, daß sie teils mit Gelde gelöset, teils geopfert, und wie andere Opfer gebraucht werden musten: so kan man sich gar leicht vorstellen, daß weder das eine noch das andere ein Teil der Einkünfte der **Leviten** gewesen sei. Denn was geopfert wurde, konte blos zum Unterhalt derer angewendet werden, welche des Dienstes in dem Hause des HErrn würklich pflegten; so wie die Erstlinge der Früchte, deren wir vorhin Erwänung gethan haben, ingleichen alle Opfer nur an heiliger Stäte durften gegessen werden. Hierdurch konten sie also nicht reicher werden, als nur so ferne sie davon eine Malzeit hatten, wenn die Reihe sie traf, den Dienst abzuwarten.

Was die Erstgeburt von Menschen und Tieren anbelanget, welche mit Geld muste gelöset werden: so hatten die **Leviten** überal nichts davon zu ge-

niessen. Dies kam in einen Schaz, aus welchem man die ordentlichen und zufälligen Ausgaben bei der Stiftshütte, oder bei dem Tempel stehen, ich meine sie samt ihren Zierraten im Bau und Besserung erhalten, die Opfer anschaffen, und andere öffentliche Unkosten bestreiten muste. Durch dies alles wurde der Stamm **Levi** nicht bereichert. Es haben sich indessen nicht allein gelerte Männer dardurch, daß sie diesen offenbaren Unterscheid zwischen dem Schaz der Hütten des Stifts und den Einkünften der **Leviten** nicht vor Augen gehabt; sondern auch andere, welche alles begierig anzunemen scheinen, was ihnen Gelegenheit giebt, den nach der **Mosaischen** Verfassung vor Priester und **Leviten** bestimten Unterhalt zu tadeln, zu wichtigen Irtümern verleiten lassen.

§. 91.

Dieser Unterscheid, und verschiedene Gebrauch des Schazzes der Hütte des Stifts und des Zehntens, welcher den Priestern und **Leviten** eigentlich allein zum Unterhalt diente, erhellet aus vielen Gründen. Die Sache selbst leret, daß man auf einen etwas ansehnlichen Schaz zum Gebrauch bei der Hütte des Stifts habe müssen bedacht sein. Wer nur erwägen wil, was die erste Erbauung der Hütte des Stifts oder des Tempels gekostet haben muß; was zu ihrer Ausbesserung und Erhaltung der Schönheit und Kostbarkeit des Pallastes des Jehovah erfordert wurde; was der öffentliche Dienst und die algemeinen Opfer des Volks kosteten, wird sehen, daß alle diese Arten der Ausgaben eine gute Einname, sie zu bestreiten,

streiten, erforderten. Und wer ferner bedenken wil, wie nötig es zum Besten des Staats, und der Religion der Juden war, eine Ehrfurcht vor die Gegenwart des Jehovah, als ihres GOttes und Königes, zu erhalten, denn dies war der Grund ihrer ganzen Regimentsverfassung und Religion, der wird gar bald zugestehen, daß der Pallast des Jehovah als ihres Königes, und der Ort der besonderen Gegenwart desselben als ihres GOttes, den Pallästen der benachbarten Könige und den Tempeln der benachbarten Götzen an Ehre und Pracht nichts nachgeben durfte.

Daß diese Einkünfte würklich zu diesem Gebrauch bei der Hütte des Stifts bestimt waren, ist von einem gelerten Man, dessen Worte ich hieher sezzen wil, schon längst bemerket worden. „Der Schaz der heiligen Einkünfte war gedop„pelt. Zu dem einen gehörten die Erstlinge, und „der Zehnte; zu dem anderen aber andere Got„geheiligte und ihm gewidmete Dinge, als die Ge„lübde, die Bezalung derselben; ingleichen die „Erstgeburt, und der Sekkel des Heiligtums; „und endlich alle Dinge, vor welche das Geld an „den Tempel bezalet wurde. Aus diesem lezten „Schaz wurde genommen, was zu den täglichen „Opfern an den Sabbathen, und Neumonden, „und feierlichen Festen, an Gewürz, Salböl, Semel, „Mehl, Wein und Oel, Weihrauch und Schau„brodten erfordert wurde. Den Priestern und „Leviten aber wurde das ihrige aus dem ersten „Schaz bezalet. *)

§. 92.

*) *Bertram* de republ. Iud. Libr. 15. p. 271.

§. 92.

Die Einkünfte des halben Sekkels der Kopfsteuer werden auſſer anderen Ursachen besonders deswegen genauer erwogen zu werden verdienen, weil ein neuerer Schriftsteller eine ganz ausserordentliche Berechnung derselben der Welt vorgeleget hat. Das Gesez selbst, worauf sich diese Abgift gründete, ist dieses Inhalts: und der HErr redete mit Mose und sprach: Wenn du die Häupter der Kinder Israels zälest: so sol ein ieglicher dem HErrn geben die Versönung seiner Sele, auf daß ihnen nicht eine Plage wiederfare, wenn sie gezälet werden. Es sol aber ein ieglicher, der mit in der Zal ist, einen halben Sekkel geben, nach dem Sekkel des Heiligtums; (ein Sekkel gilt zwanzig Gera,) solcher halbe Sekkel sol das Hebopfer des HErrn sein. Wer in der Zal ist von zwanzig Jaren und drüber, der sol solch Hebopfer dem HErrn geben. Der Reiche sol nicht mehr geben, und der Arme nicht weniger als den halben Sekkel, den man dem HErrn zur Hebe giebt für die Versönung ihrer Selen. Und du solt solch Geld der Versönung nemen von den Kindern Israel, und an den Gottesdienst der Hütte des Stifts legen, daß es sei den Kindern Israel ein Gedächtnis vor dem HErrn, daß er sich über ihre Sele versönen lasse. 4 B. M. 30, 11-16.

Bei dem ersten Anblik dieses Gesezzes erhellet, daß, so hoch auch die Summe dieser Kopfsteuer sich immer mag belaufen haben, die Priester und Le-

viten

viren doch davon nichts haben zu genieſſen gehabt. Denn es wird ausdrüklich verordnet, daß das Geld an den Gottesdienſt der Hütte des Stifts ſolle geleget, beſonders zum Bau derſelben oder zu ihren Auszierungen, wie Biſchof Parrick bei dem 12ten Verſe gar wol bemerket hat, angewant werden. Dies erhellet offenbar aus dem nachmaligen würklichen Gebrauch dieſes Geldes. Denn das Geld, welches ſich auf hundert Talente, tauſend ſieben hundert, fünf und ſiebenzig Sekkel belief, 2 B. M. 38, 25. wurde zur Verfertigung der Zierraten des Heiligtums, der Dekke, und der Pfeiler der Hütte angewant.

§. 93.

Man bemerke ferner, daß vermöge dieſes Geſezzes dieſer halbe Sekkel nur vor dasmal, und bei dieſer Gelegenheit, da die Hütte des Stifts errichtet wurde, bezalet werden muſte. Nirgends aber wird gedacht, noch in den Geſezzen erwänet, daß er iärlich ſolle aufgebracht, und von dem Volke als eine iärliche Abgift erleget werden. Der gelerte Ainsworth ſagt daher ausdrüklich: „Einige glauben, daß dies Gebot blos ſein Abſehen „auf die gegenwärtige Erbauung des Heiligtums „gehabt habe, und dieſer halbe Sekkel alſo kein „iärlicher Tribut habe ſein ſollen.„ So ſehr auch dieſe Meinung anfänglich befremden mögte, weil die Talmudiſten verordnet haben, daß er nach einer alten Gewonheit iärlich bezalet werden ſolle: ſo wird ſie doch durch dieſe beide Gründe ſehr bekräftiget.

§. 94.

§. 94.

Erstlich. Das Gesez selbst saget nicht, daß er alle Jar habe sollen bezalet werden. Gesezze aber, wordurch eine Auflage gemachet wird, sind niemals so unbestimt abgefasset, daß sie eine einmalige bei einer besonderen und noch dazu ausserordentlichen Gelegenheit zu leistende Bezalung derselben anbefelen, wenn solches Geld iärlich aufgebracht, und noch ferner, auch wenn die ausserordentliche Gelegenheit, bei welcher solche Gesezze zuerst gegeben werden, nicht mehr vorhanden, bezalet werden sol. Die Gründe der Talmudisten, wordurch sie die Juden nochmals überredet haben, diese Kopfsteuer alle Jar zu bezalen, mögen also bestanden haben, worin sie wollen: so bleibt doch so viel gewis, daß sie dieselben durch das erste ursprüngliche Gesez dazu nicht verpflichten konten. Denn dies zeiget nicht das geringste davon an. Ueberdem

Zweitens: Es ist kein Exempel oder irgend ein Beispiel in der ganzen Jüdischen Geschichte vorhanden, daß eine solche Bezalung alle Jar geschehen sei; vielweniger finden wir die geringste Anzeige, daß es eine beständige Einname der Hütten des Stifts, oder des heiligen Schazzes, vermöge der Mosaischen Verordnung, oder eines anfänglichen Jüdischen Reichsgesezzes gewesen sei.

§. 95.

Nachmals hat, wie wir gar wol wissen, ein halber Sekkel als eine iärliche Kopfsteuer bezalet werden müssen. Davon findet sich ein besonderer

Titel

Titel in dem Talmud, Schekalim genant, *) worin genau bestimt wird, wie er bezalt werden müsse. Nach diesen Verordnungen der Talmudisten musten alle und iede, die Priester und Leviten sowol als die Israeliten diese Kopfsteuer bezalen. Denn es werden darin nur die Weiber, Knechte, und Kinder ausgenommen. Sie erinnern ferner, daß dies Geld insgesamt zum öffentlichen Gebrauch angewendet worden sei, und gestehen den Priestern und Leviten nicht den geringsten Anteil daran zu, der gelerte Selden **) mag uns davon die Nachricht aus den Talmudischen Sazzungen geben. „Aus diesem heiligen Schaz wurden nicht nur die täglichen, monatlichen, iärlichen und wöchentlichen am Sabbath zu verrichtende Opfer, sondern auch die Kleidungen der Priester und der Hohenpriester, und andere zum Gottesdienst gehörige Dinge angeschaffet. Ueberdem wurden die Besoldungen vor die Censoren und Curatoren der Stäte; vor solche, welche die Priester in dem Opferdienst und dergleichen unterrichteten; vor solche, welche die zu Jerusalem geschriebenen Bücher nachsahen; vor solche, welche Recht und Gerechtigkeit handhaben und vor andere öffentliche Bediente und Werke im Lande, aus demselben bezalet. Endlich wurden daraus die Schanzen, die Schlösser, die Wassercanäle, und dergleichen unterhalten; und

*) *Schekalim* Libr. I. §. 3. 4.

**) *Selden* de Synedr. Libr. III. C. 10. §. 3. Vol. 2. 1684.

„und zwar alles, nach dem Anschlag, den der gros„se Rat, das Sanhedrin selbst davon gemacht „hatte.„

§. 96.

Wenn also ein neuerer Schriftsteller *) diese Kopfsteuer vor eine so ausserordentliche grosse Einname der Priester, und ungemein harte durch Mosis Betrügerei eingefürte Beschwerde des Jüdischen Volks ansiehet: so verrät er in der That eine so ausnemende Unwissenheit, daß ich nichts härteres nenne, die bei einem solchen Man, der von einer solchen Sache schreiben wil, nicht kan entschuldiget werden. Denn laß die Summe so hoch sich belaufen, als sie wil: so musten die Priester und Leviten nebst dem ganzen Volk dazu das ihrige beitragen; und alles wurde allein zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben des Volks angewendet. Die Priester und Leviten hatten auch nicht die geringste Macht, nach ihrem eigenen Willen und Gefallen darüber zu disponiren; sondern dies Vorrecht war dem grossen Rat, oder dem Sanhedrin eigen.

§. 97.

Und wie hoch belief sich endlich diese Einname, die so ungemein gros vorgestellet wird? Unser Verfasser hat sie hoch berechnet. Er nimt an, daß die Summe eines halben Sekkels drei mal alle Jar habe bezalet werden müssen. Einen Sekkel rechnet er zu zehen Schilling, und schliesset, daß

da

*) *Moral Philosopher* Vol. 2. p. 137.

da derselbe von zwei Millionen, und sechsmal hundert tausend Man, die man bei der Zälung des Volks in den Tagen Joabs antraf, habe bezalet werden müssen, solches zwei Millionen und vier hundert tausend Sekkel, oder eine Million und zwei mal hundert tausend Pfund Sterling alle Jar würde ausgemacht haben. Gewis eine ansehnliche Summe!

Allein unser Verfasser kan einmal ganz und gar nicht wissen, ob irgend iemals eine Summe nach der in den Tagen Joabs befundenen Anzal des Volks, von einer Milion und sechs mal hundert tausend Man bezalet worden; oder ob in einigen hundert Jaren sowol vor als nach Joabs und Davids Zeiten eine solche Steuer entrichtet worden sei. Es wird davon überal in der Geschichte nichts gemeldet: es findet sich nirgend ein Gesez, welches dies erfordert; es wird auch nirgend ein ausfürliches Exempel, bis nach der Zerstörung des ersten Tempels, angetroffen. Und zu dieser Zeit war man schon von Mose und der ursprünglichen Verfassung des Jüdischen Regiments abgewichen. Ueberdem was erregte die Einbildung des Verfassers, sich vorzustellen, daß dies Geld dreimal alle Jar bezalet werden muste? Dies ist ein Irtum, welcher nicht den geringsten Schein eines Grundes vor sich hat. Ich glaube auch nicht, daß sich iemand ausser unserem Verfasser solches iemals hat in den Sin kommen lassen. Alle und iede, welche ich nur angetroffen habe, sagen ohne Ausname, daß es alle Jar, nicht aber dreimal des Jares, sei bezalet worden. Alle

stimmen dem gelerten **Selden** bei, *) „dieser hei-
„lige Tribut muste iärlich bezalet werden.„ Und das von ihm angefürte Zeugnis des **Josephus** sezzet es auser Zweifel. Dieser saget, „daß „**Vespasian** befolen habe, den halben Sekkel iär-
„lich an das **Capitolium** zu bezalen, wie man „ihn vorhin gewönlicher Weise an den Tempel zu „**Jerusalem** geliefert habe.„ Unterdessen verursachet dieser grobe Irtum, daß unser Verfasser selbst nach der ihm eigenen Methode, wie er die Ausrechnung hier anstellet, die ganze Summe dreimal so hoch ansezzet, als sie würklich betragen solte: und vermindert seine Summe von einer Million und zwei hundert tausend Pfund iärlich auf vier hundert tausend Pfund.

§. 98.

Doch wir sezzen diese chimerische Rechnung bei Seite, und erwägen, wie viel sie würklich ausmachte. Wir wissen aus der **Mosaischen** Geschichte ganz genau, wie hoch sich die Anzal des Volks und der Sekkel belief, welche bezalet werden musten. Nach 2 B. M. 38, 25. 26. bestund das ganze Volk aus sechs mal hundert tausend, drei tausend fünf hundert und funfzig Man; die Summe der Sekkel aber betrug, wenn ein iezlicher einen halben Sekkel bezalen muste, hundert Talente, tausend sieben hundert und fünf und siebenzig Sekkel. Dies wird so genau angegeben, daß, wenn wir den Wert eines Sekkels und Talents wissen,

*) *Selden* ib. p. 1682.

wissen, wir auch die ganze Summe bis auf einen Schilling bestimmen können.

§. 99.

So verschieden man den Wert eines Sekkels und folglich auch eines Talents bestimmet: so ist doch vor unserem Verfasser noch niemand so töricht gewesen, ihn auf zehen Schilling zu rechnen. Ein Sekkel wird gewönlicher Weise etwas weniger als eine halbe Unze im **Troy** Gewicht, etwas mehr als zwei Schilling und drei Pence englischer Münze gerechnet. Die ganze Summe wird also bei nahe vier und dreißig tausend, vier hundert und eilf Pfund ausmachen.

§. 100.

Rechnen wir aber den Wert des Sekkels nach der genauesten Rechnung des Bischofs **Hoopers**; und der Uebereinstimmung des **Hebräischen, Phoenicischen** und **Athenienſischen** Gewichts des **Solons**, welches sie von den **Tyriern** annamen: so wird ein Sekkel am Gewicht so viel als ein **Athenienſischer Tetradrachme** halten. Dieser scharfsinnige Man hat genau berechnet, wie viel der **Drachme** zu den verschiedenen Zeiten gegolten: er hat bemerket, daß von **Solons** Zeiten bis auf den **Alexander**, ein **Drachme** 68, 4 Gran; darauf aber bis daß **Griechenland** von den Römern überwunden ward, 65, 5 Gran; und endlich 62, 51 Gran gegolten habe, welches mit den **Denarien** unter den ersten **Römischen** Kaisern überein kam. Nun wollen wir den **Drachmen** aufs höchste zu 68, 4 Gran; mithin

den Tetradrachmen oder einen Sekkel etwas höher als eine halbe Unze im Troy Gewicht rechnen; so werden diese hundert Talente, ein tausend sieben hundert und fünf und siebenzig Sekkel, vier und vierzig tausend vier hundert und sechs und dreißig Pfund ausmachen.*) Was vor eine sitliche Rechnungsart mag unser Schriftsteller doch nun wol gebrauchet haben, daß er ein Facit von einer Million und zwei hundert tausend Pfund heraus bringen kan. Denn er scheinet gewönliche Zalen gut genung zu verstehen, um die Warheit eingesehen zu haben. Unser Versasser aber würde vorgeben, daß der Wert eines Sekkels nicht nach seinem Gewicht an Silber, welches doch gewis den inneren Wert aller Münzen bestimmet; sondern nach dem Verhältnis der Münze gegen andere Dinge bestimmet werden müsse. Er füret ein Exempel an, um zu beweisen, daß ein Sekkel zu zehen oder zwölf Schilling müsse gerechnet werden: denn nach dem Gesez sei ein Mansbild auf funfzig Sekkel geschäzet worden. 3 B. M. 27, 2. Wer aber dies Exempel erwäget, wird einsehen, daß dies mit dem von ihm bestimten Wert eines Sekkels nicht bestehen könne. Das Gesez bestimmet daselbst, wie hoch ein Gelübde solle geschäzet werden. Durch diese in dem Gesez bestimte Schazung scheinet es, hat GOtt nicht nur allem Streit vorbeugen, sondern auch die Schazung auf eine geringe Summe sezzen wollen. Also solte die Erstgeburt mit fünf Sekkeln, 4 B. M. 18, 6. und

*) *Hoopers* Enquiry. p. 335. 337.

und die Erstlinge eines Esels mit einem Lamm oder Bok 2 B. M. 13, 13. gelöset werden; welches in Erwägung der Nuzbarkeit und des Werts der Esel, da sie zum reiten und tragen schwerer Lasten gebraucht wurden, (denn sie hatten dazumal keine Pferde) sehr wenig war. Da nun Gelübde eine ganz freiwillige Sache waren: so scheinet es, daß GOtt lieber einen geringen Wert in dem Gesezze habe bestimmen wollen, um iederman dazu aufzumuntern, als einen sehr hohen Wert zu benennen, welcher viele vermutlich würde abgeschrekket, wo nicht alle und iede gänzlich abgehalten haben, dergleichen Gelübde zu thun. Sol nun bei diesen funfzig Sekkeln ein ieder Sekkel zu zehen Schilling gerechnet werden: so wird sich das Lösegeld auf fünf und zwanzig Pfund belaufen, welches der völlige Preis vor einen Knecht und eine ausnemende Summe zur Bezalung eines Gelübdes sein würde. Nach der oben zum Grunde gelegten Ausrechnung des Bischofes **Hoopers** hingegen werden funfzig Sekkel Lösegeldes sieben Pfund, sieben Schilling ausmachen, welches vor eine solche Lösung völlig genung ist. Bei unsers Verfassers Berechnung der angenommenen iärlichen Steuer, welche eine Million und zwei hundert tausend Pfund des Jars betragen solte, werden also eine Million und hundert und funfzig tausend Pfund auf iedes Jar zu viel gerechnet. Wenn nun endlich, wie ich völlig von der Gewisheit dieser Sache überzeuget bin, diese Steuer nicht iärlich, und nicht über ein oder zweimal bei besonderen Gelegenheiten, von der Zeit der Einrichtung der Stiftshütte an, bis auf die Zerstö-

rung des ersten Tempels, das ist innerhalb neun hundert Jaren, eingefordert worden: so wird unser Verfasser die Abgiften der Juden über tausend Millionen Pfund Sterling höher, das ist mehr denn noch einmal so hoch berechnet haben, als alle Einkünfte der Länder in England, von welchen ein gewisser Schaz entrichtet werden muß, betragen würden, wenn fünf und zwanzig pro Cent gegeben werden solten.

§. 101.

Es ist um so viel notwendiger, dies so genau zu untersuchen, und zu zeigen, was vermöge der Mosaischen Verordnung den Kindern Levi nicht zugehörte, weil wir, ohne diesen Unterscheid genau zu bemerken, weder den waren Zustand des Stammes Levi, noch die ware Beschaffenheit und den Gebrauch der öffentlichen Einkünfte des Jüdischen Staates recht verstehen können. Denn dies waren alle die Einkünfte vor den Staat, vor die Gesezze, und vor die Religion des ganzen Volkes: und in Betracht dieses gesamten Gebrauchs, wozu sie gewidmet waren, wird man finden, daß diese Abgift so billig war, als irgend eine der alten oder neueren Geschichte uns bei andern Staaten zeigen kan.

§. 102.

Lasset uns nun aber auch die dem Stamme Levi zugestandene Einkünfte und das davon abhangende Eigentum desselben selbst erwägen. So ferne wir den ganzen Stamm vor Augen haben, bestund beides aus zwei Stüken: ich meine in den

acht

acht und vierzig Städten, nebst den darzu gehörenden Gegenden, wo sie woneten, und in dem Zehnten, welcher von allen Früchten des Feldes, und von den Heerden muste gegeben werden. Beides wird zwar überhaupt ganz wol eingesehen: man siehet aber die Weisheit dieser Verordnung nicht so ein, wie sie es verdienet, weil man gemeiniglich einige Anmerkungen, worauf solche beruhet, übersiehet.

§. 103.

Alle Kinder **Levi** nebst den Priestern und **Leviten** solten nirgends in dem Lande **Canaan** ein Eigentum, ausser den acht und vierzig Städten haben, wo sie woneten. Dies ist ein ausdrükliches und festes Gesez, welches wir 4 B. M. 18, 20. finden. **Und der HErr sprach zu Aaron: Du solt in ihrem Lande nichts besizzen, auch kein Teil unter ihnen haben, denn ich bin dein Teil, und dein Erbgut unter den Kindern Israel.** Solten nun aber die **Leviten**, wie die übrigen Stämme, kein eigenes Erbteil haben: so musten sie doch **Häuser zu ihren Wonungen** haben. Und hier war es ratsam und weise, daß diese Wonungen an solche Orte verleget wurden, wobei sie im Stande waren, den Pflichten ihres Amtes auf das beste ein Genügen zu leisten. Das Gesez verordnete ihnen daher acht und vierzig Städte in einigen der verschiedenen Stämme in **Israel**, worin sie wonen solten. Denn da auf diese Weise einige **Leviten** sich in einem ieden Stamm niederliessen: so konten sie ihr Amt, wozu sie verordnet waren, auf das allerbeste abwarten. Dieserwe-

gen befielet das Gesez 4 B. M. 35, 2. 5. Gebeut den Kindern Israel, daß sie den Leviten Städte geben von ihren Erbgütern, daß sie wonen mögen. Dazu die Vorstädte um die Städte her solt ihr den Leviten auch geben. . . . So solt ihr nun messen aussen an der Stadt von der Ekken gegen den Morgen zwei tausend Ellen, nnd von der Ekken gegen Mittag zwei tausend Ellen, und von der Ekken gegen den Abend zwei tausend Ellen, und von der Ekken gegen Mitternacht zwei tausend Ellen, daß die Stadt im Mittel sei, das sollen ihre Vorstädte sein. Alle Städte, die ihr den Leviten gebet, sein acht und vierzig mit ihren Vorstädten. Und solt derselben desto mehr geben von denen, die viel besizzen unter den Kindern Israel, und desto weniger von denen, die wenig besizzen, ein ieglicher nach seinem Erbteil, das ihm zugeteilet wird, sol Städte den Leviten geben. Als dies Gesez in seine Erfüllung gebracht wurde, wurden die Levitischen Städte also durchs Los ausgemacht: Jos. 21, 4-7.

Aus dem Stamm Juda, Simeon und Beniamin . .	13
Aus Ephraim, Dan und dem halben Stamme Manasse .	10
Aus der anderen Hälfte von Manasse, Isascher, Asser und Naphthali .	13
Zebulon, Ruben und Gad .	12
	48

Da die Vorstädte, oder das Gebiet einer ieden von diesen Städten vier tausend Ellen im Quadrat in sich fassen: so gehöreten zu einer ieden derselben ohngefer acht hundert und zehen Morgen Akkers nach der kleineren, und ohngefer eilf hundert und ein Morgen nach der grösseren Ellenmaasse. Die ganze Summe vor alle acht und vierzig Städte wird solchemnach zwei und funfzig tausend, acht hundert und acht und vierzig Morgen ausmachen. Dies bemerke man als einen sehr wichtigen Umstand. Hieraus erhellet, wie geringe das Stük dieses zu den Levitischen Städten gehörenden Landes gegen den übrigen Teil desselben gewesen sei: und wie sehr sich ein neuerer Schriftsteller *) aufs neue geirret habe, wenn er meinet, daß das Land der Leviten wol den siebenden Teil des ganzen Landes ausgemacht habe; ob er gleich auch wol zugeben wil, daß es der zehende Teil desselben mögte gewesen sein.

§. 104.

Nach einer vorhin gemeldeten Ausrechnung des Bezirks des ganzen verheissenen Landes erhellet, daß es nach einer grösseren Rechnung neunzehen Millionen, und zwei hundert tausend Morgen; nach einer kleineren, vierzehen Millionen und neun hundert und sechs und zwanzig tausend; und nach der kleinesten, eilf Millionen zwei hundert und vier und sechszig tausend Morgen in sich begriffen habe. Dem zu folge würden dann zum öffentli-

*) *Moral Philosopher* Vol. 2. p. 137.

chen Gebrauch bei nahe drei und zwanzig mal so viel, als zu allen Levitischen Städten gehörte, sein übrig geblieben. Denn wenn zehen Millionen Morgen unter die Stämme waren verteilet worden: so bleibt eine Million, zwei hundert tausend Morgen und drüber übrig; da allen Levitischen Städten nicht mehr als drei und funfzig tausend Morgen nur zugeteilet wurden. Man siehet also, daß auch nach der allergeringsten Rechnung des Bezirks des Landes Canaans das zu den Levitischen Städten gehörende Land keinesweges den siebenden oder zehenden Teil des ganzen Landes ausgemacht; sondern daß hier nicht einmal ein solches Verhältnis, wie eins gegen zwei hundert stat gehabt habe. Man wird aber einwenden, daß die Israeliten nicht das ganze Land, wie ihnen anfänglich zugesaget war, besessen haben; massen viele Cananiten in dem Lande übrig blieben. Wir geben es zu. Lag das Versehen eben an Mose und an der Verfassung, oder an den Israeliten und an der Abweichung von der Verfassung, daß die Cananiten neben ihnen im Lande geduldet wurden? Indessen wie gros sol das Land gewesen sein, welches die Israeliten würklich besessen haben? Sol es nur die Hälfte gewesen sein? Auch alsdenn wird bei dem den Levitischen Städten zugeteilten Lande sich kaum ein Verhältnis gegen das ganze Land, wie eins gegen hundert finden. Ein Verhältnis, welches etwas weniger als den siebenden oder zehenden Teil ausmachet.

§. 105.

§. 105.

Dies ist das ware Verhältnis des zu den Levitischen Städten gehörigen Distrikts gegen das ganze Land, wenn unter den vier tausend Ellen der Grund und Boden der Städte, welche in die Mitte solten erbauet werden, mit begriffen wird. Und dies ist die Meinung vieler gelerten Männer. **Menochius** *) hat von den Levitischen Städten und dem zu einer ieden gehörigen Distrikt Landes einen Plan gemacht. Er misset die zwei tausend Ellen auf allen vier Seiten von dem Mittelpunkt des ganzen Distrikts, und der Mitte der Stadt selbst: Er eignet folglich von dem Mittelpunkt auf allen Seiten einer ieden Stadt tausend Ellen innerhalb, und tausend Ellen ausserhalb den Stadtmauren zu. Jedoch wir wollen diese Sache nicht auf blosse Meinungen gelerter Männer bauen; sondern wir wollen selbst untersuchen, was das Gesez saget. **Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten geben, sol tausend Ellen ausser der Stadtmauren umher haben.** 4 B. Mose 35, 4. Misset man nun von der Stadtmauer ausserhalb: so bestimmet das Gesez nur ein tausend und nicht zwei tausend Ellen, welches **Grotius** sehr wol zu erklären scheinet: „Es gehörten nur tausend „Ellen zu den Städten.„ In dem nechsten Verse heißt es: **Ihr solt messen aussen an der Stadt von der Ekke gegen den Morgen**

zwei

*) *Menochius* de republ. Hebræor. Libr. 2. Cap. 3. §. 8. p. 109.

zwei tausend Morgen, und so auf allen Seiten. Bei dem ersten Anblik dieser Worte leuchtet in die Augen, daß diese beiden Befele nicht von einerlei Maasse, von einem und eben demselben Orte, oder von den Mauren der Stadt bis an das Ende des Gebietes ausserhalb den Mauren können verstanden werden. Man muß sie von verschiedenen Maassen, die derowegen von verschiedenen Orten an zurechnen sein, verstehen. In dem ersten Fal messe man von den Stadtmauren ausswerts bis an das Ende der Vorstädte; und so wird die Maasse ein tausend Ellen enthalten: In dem anderem Fal messe man von dem Ende der Vorstädte einwerts und also in die Stadt hinein, und bis zum Mittelpunkt der ganzen Gegend, und so wird die Maasse zwei tausend Ellen auf allen Seiten in sich fassen. Auf solche Art werden diese Befele richtig und leicht erkläret werden, und der Unterscheid in demselben ist allein dieser, daß man bei dem einem Fal ausswerts von den Stadtmauren, und bei dem anderen Fal von den Teilen ausserhalb der Stadt einwerts in die Stadt selbst hinein misset; so daß die eine Maasse den Bezirk der Vorstädte allein; die andere über den Bezirk der Vorstädte und Städte zugleich bestimmet. Doch da einige davor gehalten haben, daß der Grund und Boden der Städte selbst nicht mit in den vier tausend Ellen im Quadrat begriffen gewesen sei: so wollen wir hievor etwas besonders rechnen. Wie viel sol es sein, ein tausend funfzehen hundert, oder zwei tausend Ellen im Quadrat? Man neme zwei tausend an. Und da alsdenn der ganze Distrikt ein Quadrat von sechs

tau-

tausend Ellen ist, oder sechs und dreißig Millionen Quadratellen in sich fasset: so wird er etwas mehr denn noch einmal so viel, als nach der ersteren Rechnung enthalten, und das Verhältnis wie sechs und dreißig zu sechszehen sein. Gesezt also, man wolte den Leviтischen Städten hundert und zehen tausend Morgen zueignen; anstat, daß sie nach der ersteren Rechnung bei nahe nur drei und funfzig tausend haben erhalten können: so wird dies, wenn zehen Millionen Morgen Landes unter alle Stämme verteilet worden sind, den zehenden Teil des Ueberrestes von einer Million und zwei hundert tausend Morgen Landes ausmachen; mithin wird sich der Distrikt der Städte der Leviten gegen den Umkreis des ganzen Landes, welches nach der kleinesten Ausrechnung eilf Millionen, zwei hundert, vier und sechszig tausend Morgen Landes in sich faßte, nicht völlig wie eins gegen hundert verhalten.

§. 106.

Der Zehnte war indessen, wird man sagen, eine sehr unbillige Abgift an die Leviten. Die Rechnung, welche unser Verfasser von diesen Einkünften machet, ist eben so künstlich und genau, als wir die vorigen befunden haben. „Dies, saget er, *) „war eine Zehnte von alle dem, was „das Land an Korn, Oel, Wein und Früchten „hervorbrachte. Da nun dieser Zehnte von aller „Arbeit und Unkosten frei war: so muß er wenig-

„stens

*) *Moral Philosopher* Vol. 2. p. 137.

„stens als ein dreifacher Zehnte von dem iärlichen „Zins des Landes angesehen werden. War dieser „Zehnte gezogen: so hatten die Priester einen „Zehnten von allem Vieh, und die Erstgeburt von „demselben. Dies muß einen Zehnten weit über„stiegen haben. Ich wil beides aber nur als zwei „Zehnten, oder als einen fünften rechnen. Weil „nun der Zuwachs einer Heerde Vieh auf einem „Landgute, eines gegen das andere gerechnet, sich „wenigstens so hoch belaufen muß, als ein dop„pelter iärlicher Zins desselben beträget: so war „dieser eine fünfte so gut als zwei fünfte, oder als „vier Zehnten des iärlichen Zinses; welche nebst „den übrigen dreien sieben Zehnten ausmachen.„ Was der Verfasser von den Levitischen Städten und von dem halben Sekkel der Kopfsteuer, welches beides derselbe annoch als drei Zehnten rechnet, um zu zeigen, daß die Einkünfte der Leviten eben so viel als der iärliche Zins desselben ausgemacht haben, saget, haben wir bereits vorhin hinlänglich geprüfet. Ich werde dies also in dieser Rechnung durchstreichen dürfen; besonders da es bei gegenwärtiger den Zehnten betreffenden Frage gewis ist, daß sie nicht mit dazu haben gehören können.

Ist aber nicht ein siebenfacher Zehnte von dem iärlichen Zins des Landes eine sehr beschwerliche Auflage? Beträget es nicht eben so viel als vierzehn Schilling von einem Pfunde? Es ist war. Aber wie, wenn man bei einer genaueren Prüfung dieser Rechnung unsers Verfassers, von einem siebenfachen Zehnten findet, daß sie nicht gegrün-

gründeter, als die vorhergehenden Rechnungen? Wir wollen sie untersuchen.

§. 107.

Die Priester, saget er, hatten den Zehnten von allen Früchten des Landes an Korn, Wein, Oel, und dergleichen. Dies war also ein Zehnte von allem, was in dem Lande wuchs. Welches sollen wir darunter verstehen? Gewis nicht das Land, welches zur Viehweide gebraucht wurde, nicht die Wiesen, nicht die Waldungen oder Holzungen; also auch nicht, wie unser Verfasser es wol gerne wolte verstanden haben, das ganze Land. Den Beweis hievon überlassen wir ihm selbst. Ehe aber unser Verfasser nicht gewis beweisen kan, wie viel von dem Lande Canaan zum Wein, Oel, und Akkerbau angewendet worden, muß er gewis, ohne richtige Prämissen schliessen, wenn er eine gewisse Proportion des dazu gewidmeten ganzen Landes bestimmen, oder eine gewisse Summe des Einkommens von dem beakkerten Lande angeben wil. Es ist warscheinlich, daß das zum Akkerbau gewidmete und Früchte tragende Land nicht den dritten Teil des ganzen Landes ausgemacht habe; und alsdenn wird unseres Verfassers Rechnung von einem dreifachen Zehnten des iärlichen Zinses des ganzen Landes, nur ein Dritteil eines Zehnten von alle dem, was das Land hervorbrachte, betragen; das ist, es wird von alle dem, was das Land hervorbrachte, mehr nicht als drei Pfund, sechs Schilling und acht Pence von hundert bezalet worden sein.

§. 108.

§. 108.

Was den Zehnten von dem Vieh anbelanget: so war die Erstgeburt, wie wir vorhin gezeiget haben, zu einem ganz anderen Gebrauch bestimmet. Die Einkünfte davon mögen sich also so hoch belaufen haben, wie sie wollen, so gehörten sie zu dem Schaz des Tempels, und die Leviten hatten nichts davon zu geniessen.

„Die Priester aber, sagt unser Verfasser, hat„ten einen Zehnten von allem Vieh. Dies muß „einen Zehnten weit überstiegen haben. Ich wil „es aber nur als zwei Zehnten oder als einen Fünf„ten rechnen. Weil nun der Zuwachs einer Heer„de Vieh auf einem Landgute, eines gegen das „andere gerechnet, sich so hoch belaufen müsse, als „ein doppelter iärlicher Zins desselben beträget: so „war dieser eine Fünfte so gut als zwei Fünfte, „oder als vier Zehnten des iärlichen Zinses des „Landes, welche nebst den übrigen dreien sieben „Zehnten ausmachen. „

Hier müssen wir unseren Verfasser fragen, was vor einen iärlichen Zins er verstehe? Gewis er solte nur denienigen meinen, der von dem zum Viehweiden brauchbaren Lande zu erwarten stund. Denn was vor Arten von Vieh wachsen auf Kornfeldern, auf Oelbäumen und Weinstöken? Auch hier schliesset unser Verfasser ohne Prämissen, ehe er nicht gewis bestimmen kan, wie gros das Verhältnis des zum Viehweiden bestimten Landes gegen den übrigen Teil des Landes gewesen sei. Es konte nur, er mag dagegen einwenden, was er wil, ein Zehnte, oder ein halber Zehnte von allem, was

das

das Land hervorbrachte, sein; ob er gleich mit seiner gewönlichen Zuversicht behauptet, daß es vier Zehnten gewesen sein.

§. 109.

Es ist annoch eine andere Frage übrig, welche bei dieser Gelegenheit besonders erwogen zu werden verdienet: Die Priester hatten, sagt unser Verfasser, einen Zehnten von allem Vieh. Wie, hatten die Priester einen Zehnten von allem Vieh, welches in dem Jüdischen Lande geweidet wurde? Hatten die Priester das zehnte Fell aller Schafe, welche in dem Lande auf die Weide giengen; oder gebürte ihnen eine Vergeltung davor, daß irgend etwan eine Heerde in dem ganzen Lande auf die Weide gefüret werden durfte? Wo findet man eine solche Verordnung oder Gewonheit? Das Gesez saget blos: **alle Zehnten von Rindern und Schafen, und was unter der Rute gehet, das ist ein heiliger Zehnte dem HErren.** 4 B. M. 27, 32. Was die Gewonheit, den Zehnten nach diesem Gesez zu ziehen, anbelanget: so mag der gelerte **Selden** *) uns davon unterrichten: „Von dem Zuwachs ihrer Viehheerden „wurde allein ein Zehnte und zwar an die **Leviten** „bezalet. Was die Art und Weise den Zehnten zu „ziehen anbetrift: so pflegten sie die Lämmer z. E. „in einen Schafstal einzusperren, dessen Tür so „enge war, daß nur eins nach dem anderen hin„durchgehen konte. Alsdenn öfnete man die Tür,

*) *Selden* de Decimis Cap. 2. §. 5. Vol. III. p. 1085.

„lies entweder die Lämmer stille ausgehen, oder „reizte sie durch das Schreien der Mutterschafe „nahe ausserhalb des Stalles, daß sie eins nach dem „anderen hindurchgiengen. Bei der Tür stund „ein Knecht mit einer mit Oker gefärbten Rute, „zälte mit lauter Stimme das Zehnte ab, und zeich„nete es mit der Rute. Dies nennen sie unter „der Rute hindurch gehen.„ Onerachtet aller Redlichkeit unsers Verfassers, die er in seiner Rechnung beweiset, um zu zeigen, daß die Zehnten der Hebräer eben so viel, als ein völliger iärlicher Zins des ganzen Landes betragen habe, siehet man deutlich, daß sie nicht einmal einen Zehnten von alle dem, was das Land hervorbrachte, ausgemacht haben. Mithin da er selber glaubt, *) daß ein Land, wenn dessen Pächter nicht Schaden leiden sol, drei mal so viel eintragen müsse, als er iärlich davon Pacht entrichten muß; so wird noch nicht einmal ein Viertel der gesamten Einkünfte des ganzen Landes herauskommen. Denn man muß überdem bedenken, daß nicht das ganze Land den Zehnten gab; massen er weder von den Waldungen noch andern zum Bau nuzbaren Holze bezalet; und selbst bei den Viehheerden, welche das vornemste Stük in der Haushaltung der Hebräer waren, nur von den iungen gegeben wurde. War also der Zehnte von den Lämmern und Kälbern entrichtet: so bezalte man von dem übrigen weiter nichts, weder an Wolle, noch sonst vor die Weide, so lange Jare sie übrigens auch genuzzet wurden.

*) Moral. Philos. Vol. III, p. 278.

den. Das ganze Jüdische Land gab also keinesweges von allem, was es hervorbrachte, den Zehnten. Von dem grössesten Teil des Landes, der Grösse nach, wie auch von dem meresten, was das Land seinen Gattungen nach hervorbrachte, als alle Holzungen, und Grasereien wurde entweder gar nichts, oder doch so wenig bezalet, daß es kaum einen Zehnten ausmachen konte.

§. 110.

Wird aber nicht eines zweiten und selbst eines dritten Zehntens gedacht? Da dasienige, was Jüdische Schriftsteller von diesem Zehnten geschrieben haben, einiger Dunkelheit unterworfen ist, wordurch einige zu den irrigen Vorstellungen, als ob derselbe zu den Levitischen oder öffentlichen Einkünften gehöret habe, sind verleitet, und anderen Gelegenheit gegeben worden, die Jüdische Landesverfassung ganz verkert vorzustellen, als ob dardurch gar zu sehr vor den Vorteil der Leviten sei gesorget worden: so wollen wir solches etwas genauer untersuchen.

Es wird 5 B. M. 14, 23. 24. verordnet: du solt es essen vor dem HErrn, deinem GOtt, an dem Orte, den er erwälet, daß sein Name daselbst wone, nemlich von Zehnten deines Getraides, deines Mosts, deines Oels, und der Erstgeburt deiner Rinder, und deiner Schafe, auf daß du lernest fürchten den HErrn deinen GOtt, dein lebenlang. Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht hintragen kanst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist,

den der HErr dein GOtt erwäler hat, daß er seinen Namen daselbst wonen lasse: so gieb es um Geld. Wozu dies Geld angewendet werden solle, bestimmet das Gesez in diesen Worten: und gieb das Geld um alles, was deine Seie gelüstet, es sei um Rinder, Schafe, Wein, starken Trank, oder um alles, das deine Sele wünschet; und iß daselbst vor dem HErrn deinem GOtt und sei frölich du und dein Haus, v. 26. Vermöge dieses Gesezzes sol dem Jüdischen Volk ganz offenbar eingeschärfet werden gastfrei zu sein, und einen Teil ihres Einkommens dazu anzuwenden, frölich zu sein über die Gütigkeit GOttes, wenn sie vor sein Angesicht kämen, dankbarlich zu erkennen, daß sie allen ihren Segen dem Schuz und der Gnade GOttes zu danken hätten; die Herzen der Armen zu erfreuen, Witwen und Waisen gutes zu thun; und GOttes Gütigkeit, die er gegen sie selbst bewiesen, durch solche Werke der Liebe gegen andere nachzuamen. Es war aber dem Eigentümer und seinem freien Willen überlassen, sowol was, als auch wem er etwas zuwenden wolte. Denn es wird ihnen ausdrüklich erlaubet, **um alles Geld zu geben, was seine Sele gelüstet.** Hebräische Schriftsteller nennen diese Abgift daher nicht unrecht den Zehnten der Feiertage, oder den Zehnten der Armen.

§. 111.

Was war aber der dritte Zehnte? Nachfolgende Vorschrift des Gesezzes 5 B. M. 14, 28. 29. mag solches erklären: **über drei Jar solt du aus-**

aussondern alle Zehnten deines Einkomens desselben Jars, und solt es lassen in deinem Tor. So sol kommen der Levite, der kein Teil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling, und der Waise, und die Wirwen, die in deinem Tore sind, und essen, und sich sättigen, auf daß dich der HErr dein GOtt segne in allen Werken deiner Hand, die du thuest. Hier wird gemeldet, wozu der Zehnte der Feiertage, oder der Armen, im dritten Jar solle angewendet werden. Er solte nicht alle Jar an dem Orte der Gegenwart, das ist, an dem Orte, wo die Schechmah wonete; sondern im dritten Jare zu Hause in eines ieden Stadt verzeret werden: Der so genante dritte Zehnte bedeutet also den Zehnten, welcher vermöge des Gesezzes im dritten Jar in ihren eigenen Städten muste verzeret werden.

§. 112.

Wir wollen sehen, wie der gelerte Selden die Sache vorstellet. „Wenn der erste Zehnte, nem„lich der Zehnte der Leviten, bezalet war: so wur„den die übrigen neun Teile frei erkläret; durften „aber von dem Besizzer zu seinem Gebrauch nicht „eher angewendet werden, als bis er von diesen „neun Teilen einen andern Zehnten abgenommen „hatte, welchen er zwei Jar nach Jerusalem „bringen, und bei dem Tempel an den Festen da„selbst essen; das dritte Jar aber von den Armen und „Leviten in seinen eigenen Toren verzeret werden „muste. Diesen anderen Zehnten nenneten sie den „zweiten Zehnten, oder den Zehnten der Feste. Einige,

„als Tobit, nemen einen dritten Zehnten an: „er verstehet aber darunter allein den Zehnten des „dritten Jars, das ist, den Zehnten, welcher al„le drei Jar, wenn der erste Zehnte bezalet war, „von dem Hausman vor die Leviten in seinem „Tor, vor Fremde, vor Witwen und Waisen ge„samlet werden muste. Josephus nennet dies „auch einen dritten, das ist einen Zehnten, welcher „alle drei Jar muste entrichtet werden: die Rab„binen hingegen nennen es den Zehnten der Ar„men. Er wird auch ein dritter Zehnte genennet; „wird aber richtiger zu dem zweiten Zehnten ge„rechnet. Man hat also nicht nötig, denselben zu „einem dritten Zehnten zu machen; denn er ist es „nicht.„ *) Dieser zweite und dritte Zehnte scheinet also einerlei gewesen zu sein; nur daß er zu verschiedenen Zeiten, auf verschiedene Weise zwei Jar an dem Orte der Gegenwart, und in dem dritten Jare zu Hause muste genuzzet werden. So viel aber ist gewis, daß diese beiden Zehnten keinesweges den Leviten zugehörten; auch keine algemeine Auflage auf das Volk waren, oder zum öffentlichen Gebrauch verwendet wurden. Das Gesez verordnete, anderen, wie es dem Eigentümer belieben würde, davon gutes zu thun, ihre Hausgenossen, Fremde, Waisen und Witwen, die Leviten aber auch nicht zu vergessen, davon zu erfreuen. Denn viele Leviten, besonders die Witwen und Waisen unter ihnen, mogten die

Bei-

*) *Selden* de Decimis Cap. 2. §. 2. 3. Vol. III. p. 1083.

Beisteuer anderer ihrer Nebenmenschen und vielleicht mehr bedurftig sein, als die anderen Einwoner ihrer Städte.

§. 113.

Noch eins ist bei den Einkünften der **Leviten** zu bemerken übrig, welches ein neuerer Schriftsteller zwar seinem Zwek gemäs arglistig genung, aber nicht mit solcher Aufrichtigkeit gegen die Warheit, als man von einem sitlichen Weltweisen erwarten solte, ganz und gar mit Stilschweigen übergangen hat. Der Zehnte wird um so viel grösser vorgestellet, und um so viel höher geschäzet, weil den **Leviten** in demselben ein so grosses Teil von dem sämtlichen Aufkommen des Landes, ohne die geringste Arbeit und Unkosten dabei selbst nötig zu haben, zugefallen wäre. Warum werden aber die Ursachen, weswegen ihnen diese Einkünfte sind eingeräumet worden, nicht mit in Erwägung gezogen? Um diesen den **Leviten** gegebenen Unterhalt gebürend zu beurteilen, würde man aus Liebe zur Warheit und Gerechtigkeit, welche ich vor sitliche Tugenden halte, haben erwägen müssen, ob nicht einige Ursachen, weswegen eine solche Verordnung gemacht worden, angefüret worden, und welches dieselben wären? Es war keine den übrigen Stämmen zur Beschwerde auferlegte Abgift, um die **Leviten**, als Priester des Volks, blos zu unterhalten. Denn die **Leviten** liessen ihr Eigentum, und ihre besondere Vorrechte, welche sie mit den übrigen Stämmen des Volks gemein hatten, faren, und übernamen darentgegen die sonst dem Volke obliegende Dien-

ste des Heiligtums und des Gesezzes. Der Stamm **Levi** war sowol als **Juda** und **Ephraim** ein Stamm des **Jüdischen** Volks. Er konte einen eben so gerechten Anspruch an einem Erbteil in dem verheissenen Lande machen, als die übrigen Stämme. Der Stamm **Levi** hatte also ein **vorläufiges** natürliches Recht, einen Teil des Landes ganz eigentümlich zu besizzen, sein eigenes besonderes von keinem anderem Stamme abhängendes Regiment anzurichten, und seinen eigenen Fürsten und besondere Häupter der Geschlechte, wie die übrigen Stämme, nach der **Jüdischen** Verfassung zu haben. Jedoch, da das besondere den **Leviten** aufgetragene Amt nicht verstattete, der Haushaltung zu warten, und Kriegesdienste zu thun; oder als ein besonderer Stamm sich zusammen an einem Orte niederzulassen, welches mit der Erlernung des Gesezzes, und den Vorteilen, welche das ganze Volk durch ihre Erkäntnis in demselben solte zu geniessen haben, nicht bestehen konte: so war verordnet, daß sie ihr Teil des Landes dem ganzen Volke abtraten; sich auch, damit sie ihr öffentlich Amt desto besser abwarteten, in einer Provinz als ein besonderer Stamm nicht niederliessen und ein eigenes Regiment zu ihrer Sicherheit anordneten: sondern unter den anderen Stämmen zerstreuet woneten, und sich der Macht desienigen Stammes unterwürfen, in welchem sie ihre Wonung haben würden. Da nun die **Leviten** den Zehnten aus einem solchen wichtigen Grunde erhielten: so muß er vor ihr würkliches Eigentum mit eben dem Grunde angesehen werden, als die iärlichen, von einem Staate, vor ei-

ne zum algemeinen Besten, von solchen Gliedern, die von ihren eigenen Mitteln leben, vorgeliehene Summe Geldes, ausgezalte Zinsen davor zu halten sein. Lasset uns nun genau untersuchen, wie hoch sich solches vernünftiger Weise habe belaufen können.

§. 114.

Die **Leviten** waren der dreizehende Stamm. Um aber die Rechnung desto unläugbarer zu machen, wollen wir annemen, daß das ihnen zukommende Stük des Landes den funfzehenden Teil ausgemachet habe. Alsdenn würden die **Leviten**, wenn die Einkünfte des ganzen Landes etwan iärlich hundert Pfund betragen hätten, sechs Pfund und dreizehen Schillinge bei nahe haben erhalten müssen. Nun aber beträget der Zehnte von hundert Pfund iärlich zehen Pfund; folglich erhielten die **Leviten** über die ihnen, als einem **Israelitischen** Stamm, zukommende Einkünfte ihres Eigentums nicht mehr als drei Pfund, sieben Schilling, d. i. nicht völlig drei und ein halb Procent.

§. 115.

Es finden sich aber ausserdem noch andere, wie ich glaube, sehr erhebliche Umstände, welche bei dieser Sache in Erwägung gezogen werden müssen.

Die **Leviten** liessen bei dieser Verwechslung ihres eigentümlichen Vermögens mit einer iärlichen ihnen davon zu reichenden Abgift ihr Recht an dem Besiz eines besonderen Stük Landes, und alle Vorteile eines personel Eigentums, nebst

dem ihnen sonst zustehenden independenten Regimente ihres Stammes faren. Sie verliessen sich einzig und allein auf die Treue des Volkes, ihnen den iärigen Gehalt richtig zu bezalen. Sie begaben sich selbst aller Macht, ihr Land auf dem Fal, daß die Bezalung ihrer Gefälle nicht erfolgte, wieder in Besiz zu nemen, und liefen Gefar, die Bezalung von einem Stamme, oder von einem Teil des Landes entweder wegen übler Haushaltung, oder wegen eines zufälligen durch innere Unruhe, oder äusserlichen feindlichen Ueberfal erlittenen Schadens nicht zu erhalten; so daß dem ganzen Volk, oder einem Stamme kein Unglük wiederfaren konte, ohne daß die iärige Einname der **Leviten** dardurch geschwächet werden, und abnemen muste. Ferner kan bemerket werden, wie vergeblich es sei, daß der sitliche Weltweise einen Unterscheid zwischen einem iärlichen **Pachtzins**, und einem völligen iärigen **Ertrag** des Landes machet. Denn indem die **Leviten** ihr Eigentum dem ganzen Volk überliessen, und dies unter die anderen Stämme verteilet wurde, liessen sie nicht blos etwan einen **iärigen Pachtzins**, sondern **alles**, was das **ganze Land** aufbrachte, faren. Hätten die **Leviten** ihr eigen Land in Besiz genommen: so würden sie nicht blos einen einfachen, sondern den ganzen dreifachen iärlichen Pachtzins erhalten haben. Es ist war, alsdenn hätten sie den Akkerbau selbst verwalten, und nebst ihren Nachbaren, welche es nun an ihrer stat thaten, der Haushaltung obliegen müssen. Aber wie? War es ein unbilliger Vertrag, daß das ganze Volk den Akkerbau der **Leviten** mit

besorgte, da die **Leviten** im Namen des Volks des Dienstes in dem Heiligtum warnamen, und durch ihre Erforschung und Erkäntnis des Gesezzes die Verwaltung der Gerechtigkeit aller Orten beförderten? Es war sehr nötig, daß einige Personen zur Verwaltung dieser Dienste verordnet würden, als die **Leviten** dazu erwälet wurden, und das übrige Volk von demselben befreieten. Es war sehr billig, daß das Volk den **Leviten** die Sorge vor die Haushaltung wiederum abnamen, um im Stande zu sein, die dem ganzen Volk sonst obliegenden Dienste, zu deren Abwartung sie verordnet waren, desto besser warzunemen.

§. 116.

Ehe wir die Untersuchung dieses Stüks der Jüdischen Verfassung endigen, wollen wir annoch einerlei, welches, ob es gleich deutlich und klar genung ist, doch gemeiniglich übergangen wird, in einige Erwägung ziehen. Die Priester und **Leviten** warteten der Religion, hatten die beste Erkäntnis und Einsicht in die Gesezze, sie leisteten dem Volk vorteilhafte Dienste, und hatten einen grossen Einflus in die Verwaltung der Gerechtigkeit. Hätten sie also nebst diesen Vorteilen ein ansehnliches Stük Landes eigentümlich erhalten, und, wie die übrigen Stämme und Provinzen, eine vereinigte independente Regierung unter sich angeordnet: so würden sie als ein einiger Stamm eine gar zu grosse Macht erhalten haben. Ich muß es also vor eine sehr weise und vom Anfang dieser Verfassung an gehegte kluge Staatsabsicht halten, daß man allen möglichen Misbrauch einer solchen

Macht

Macht und Einflusses, die ihr Charakter ihnen gar leicht hätte geben können, vorbeugte. Durch diese Anstalten wurden sie aller Macht, die Freiheit anderer Stämme zu unterdrükken, oder die ganze Verfassung aus hochmütigen Absichten und Anschlägen zu zerrütten, beraubet. Denn es wurde nicht nur alles Vermögen der Leviten; sondern überdem ihre eigene Personen als Geisseln und als eine Versicherung ihrer guten Aufführung in die Hände der anderen Stämme übergeben. Sie waren so weit von einander entfernet, daß keiner dem anderen in irgend einem hochmütigen Absehen Beistand leisten konte. Sie waren in den übrigen Stämmen so zerstreuet, daß, wenn ein Aufrur im Volk entstund, oder die Leviten selbst verdächtig wurden, böse Ratschläge wieder das Land zu hegen, sie ihnen ihren gänzlichen Unterhalt entziehen, und sich ihrer Personen auf einmal bemächtigen konten. Hieraus kan man warnemen, daß, so viel Macht und Gelegenheit die Leviten nach dieser Verfassung hatten, gutes zu stiften; so weislich war auch dardurch gesorget, sie ausser Stand zu sezzen, übels zu thun, und entweder den Frieden zu stören, oder die Freiheit des Landes in Gefar zu sezzen.

Das

Das siebende Hauptstük.

Von der Vereinigung der Stämme, oder von der algemeinen Regierungsart des Jüdischen Volks.

§. 117.

Vermöge der politischen Verfassung des Jüdischen Volks, erhielt, wie wir vorhin gezeiget haben, ein ieder Stamm in Israel, als so viel besondere Provinzen, sein eigen Los, oder seinen eigenen Teil in dem heiligen Lande; eine iede Provinz hatte ihr eigenes Regiment oder Scepter; und ihre öffentlichen Angelegenheiten wurden durch ihre eigenen Fürsten, durch die Häupter der Familien, durch die Aeltesten, und durch Gerichtshöfe verwaltet. Der Stamm **Levi** hatte eine besondere von allen übrigen verschiedene Verfassung, weil er zu der ganz besondern Bedienung und Aufwartung im Heiligtum, zum Amte, das Gesez zu leren, verordnet war. Die Weisheit dieser Einrichtung sorgte aber nicht allein vor die gute Regimentsverfassung eines ieden Stammes vor sich selbst; sondern auch vor die gemeine Wolfart des ganzen Volks, so ferne alle Stämme desselben ein Königreich des **Jehovah** sein solten, ihre Ratschläge, Macht und Stärke zur gemeinschaftlichen Verteidigung und Beförderung des Bestens des ganzen Landes zu vereinigen. Worin aber diese Vereinigung der Stämme nur einen Staat auszumachen bestund, wird gemeiniglich nicht so richtig, als ein ieder, welcher den wa-

ren Abris, und die weise Einrichtung dieser Regimentsverfassung einzusehen begeret, wünschen möge, verstanden.

§. 118.

Obgleich die Geschichte der Hebräer kurz ist, und man auch gar bald nach Mosis und Josuä Tode die erste Verfassung in vielen Stüken verlies: so hat man doch von der Gemeinde Israels, von einem grossen Rat, oder Rat der Aeltesten, von einem Richter, oder Stadthalter, von der Stimme des HErrn, seinem Wort, oder dem Drakel, welches man in den algemeinen Regierungssachen, oder in solchen Angelegenheiten, die das ganze Volk betrafen, befrug, so deutliche Nachricht, daß ein ieder einsehen muß, es habe dies ein wichtiges Stük der Einrichtung des Jüdischen Regiments ausgemachet; es habe die Vereinigung der Stämme zu einem Staat darauf beruhen sollen: ihre Ratsversamlungen sein auf diese Art vereiniget, und die Anfürung ihrer vereinigten Trouppen habe davon abgehangen. Auf solche Weise machten alle Stämme einen Staat zur Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Freiheit, ihres Friedens und Religion wieder allen Angrif aus; so wenig sonst ein Stamm dem anderen unterworfen war, und so freie Macht sonst ein ieder Stamm hatte, Recht und Gerechtigkeit unter seinen Unterthanen zu verwalten. Erwägen wir, daß die Gemeinde Israels, der grosse Rat, der Richter oder der Stadthalter, und die Stämme des Drakels insgesamt, auf die Verwaltung der algemeinen Regierung des Landes abzielten: so wird

leicht

leicht erhellen, daß die Vereinigung aller Stämme als eines Staats auf diese Weise vorgestellet werden könne; daß die ganze Gemeinde Israels, oder das ganze Volk etwas befol; der grosse Rat die Sachen überlegte, beratschlagte, und dem Volke vortrug; der Richter oder Stadthalter in ihren Versamlungen den Vorsiz hatte, und kraft habender Gewalt volzog, was beschlossen war; das göttliche Orakel aber dasienige, was beschlossen war, genem hielt, und die Volziehung in wichtigen den ganzen Staat betreffenden Sachen bestätigte. Die algemeine Vereinigung des ganzen Volks kan demnach nicht unfüglich in diesen Worten abgeschildert werden: es geschahe alles auf Befel des Volks, auf den Ratschluß des Rats, unter dem Vorsiz des Richters, und mit Genemhaltung des Orakels. Wir wollen diese besonderen Umstände untersuchen, und sehen, ob wir nicht einen hinreichenden Grund haben, die Verfassung der Generalstaaten der vereinigten Stämme Israels uns also vorzustellen.

§. 119.

Ehe wir aber diese Untersuchung selbst unternemen, wird zur Verhütung alles Irtums in derselben nötig sein, eine vorläufige Anmerkung zu machen, daß bei dieser Verfassung niemand ein Recht hatte, neue Gesezze zu machen. Denn diese Generalstaaten, wir mögen entweder einen ieden derselben vor sich besonders, oder insgesamt in ihrer gegenseitigen Verbindung und vereinigten Uebereinstimmung betrachten, hatten keine Macht, weder ein schon gegebenes Gesez aufzuheben, noch

neue

neue Gesezze zu geben. Die Gesezze dieses Volks waren die Gesezze des Jehovah, und so heilig, daß sie in einem weit höheren Verstande unveränderlich waren, als die Gesezze der Meder und Perser. Jehovah war der einzige Gesezgeber, wie davon das ausdrükliche Gesez vorhanden ist, welches saget: Und nun höre Israel die Gebote und Rechte, die ich euch lere, daß ihr sie thun solt, auf daß ihr leber und hineinkommet, und das Land einnemet, das euch der HErr euer Vater GOTT giebt: Ihr solt nichts dazu thun, das ich euch gebiete, und solt auch nichts davon thun, auf daß ihr bewaren möget die Gebote des HErrn eures GOttes, die ich euch gebiete. 5 B. M. 4, 1. 2. Dies Gesez wird wiederholet, 5 B. M. 12, 32. Alles, was ich euch gebiete, das solt ihr halten, daß ihr darnach thut. Ihr solt nichts dazu thun, noch davon thun. Hieraus schliesset ein gelerter Schriftsteller mit Recht: „Das höchste Ober„herschaftsrecht, welches in der Macht, Gesezze zu „geben, bestehet, hatte nach der Verfassung des „Jüdischen Landes niemand. „ *) Dies Recht behielt sich Jehovah selbst vor, als welcher allein dem Volke Israel Gesezze gab. Ein anderer berümter Man hat von den Stämmen Israels diese gegründete Anmerkung gleichfals gemacht: „Der Name eines Gesezgebers schikte sich auch „nicht in eigentlichen Verstande für einen Stamm „inson-

*) *Conring* de republ. Hebræor. §. 10. p. 146.

„insonderheit. Denn ob sie wol alle fähig wa„ren Gesezze zu geben, solches auch würklich ge„than: so war doch das Gesez Mosis die einzi„ge unveränderliche Regel, nach welcher so wol die „bürgerlichen als kirchlichen Angelegenheiten abge„than werden musten.„ .*) Die Vereinigung der Stämme mag also bestanden haben, worin sie wil: so dürfen wir uns bei derselben nicht vorstellen, daß man Macht gehabt habe, Gesezze zu geben. Denn da die bürgerlichen und Kirchengesezze zuerst von GOtt selbst gegeben waren: so konten sie kraft seines Ansehens auch nicht verändert werden. Es waren aber, wenn diese Gesezze gebürend beobachtet und volzogen werden solten, viele das gemeinschaftliche Beste des ganzen Volks betreffende Dinge übrig, worüber die Gesezze keine besondere Verordnungen gemacht, und Vorschriften erteilet hatten, wie es solte gehalten werden. In solchen Fällen war nötig, daß das Jüdische Volk das Recht hatte, zu beratschlagen, was zum gemeinen Besten gereichte, und dasienige, was als eine Sache, die das Beste des ganzen Volks betreffe, beschlossen werden würde, zu volziehen. Und in so fern hängten die vereinigten Beratschlagungen und die Kriegesmacht des Volks von der Direktion der Gemeinde Israels, von dem Rat der Aeltesten, oder dem grossen Rat, dem Richter, und dem Orakel ab. Wir wollen ein iedes in genauere Erwägung ziehen.

Das

*) *Th. Sherlock* Vse and Intent. Diss. III. nach der teutschen Uebers. Seite 297.

Das achte Hauptstük.

Von der Gemeinde des ganzen Volks Israels.

§. 120.

Ausser der Versamlung oder der Gemeinde des Jüdischen Volks in einer ieden Stadt, und in einem ieden Stamm, wovon wir vorhin bei der erklärten besondern provincial Regimentsverfassung der Stämme gehandelt haben, wird auch der Gemeinde der Kinder Israels, und aller Kinder Israels, wie auch der ganzen Gemeinde des HErrn gedacht Jos. 22, 16. *) Diese Gemeinde oder Versamlung des ganzen Volks wird von den Fürsten und Aeltesten unterschieden. Moses erhält Befel, zwei silberne Trompeten machen zu lassen, und wenn man mir beiden schlecht bläset, heißt es 4 B. M. 10, 3. 4. sol sich zu dir versamlen die ganze Gemeinde vor die Tür der Hürten des Stifts. Wenn man nur mit einer schlecht bläset: so sollen sich zu dir versamlen die Fürsten und die Obersten über die tausend in Israel. Als Moses von dem Berge Sinai mit den zwei Tafeln

*) Zu Lacedämon waren zwei solcher Versamlungen des Volkes. Die eine bestund aus denen, welche Einwoner der Stadt waren, und wurde die kleinere Gemeinde genant: die andere aus allen Einwonern des Landes, und wurde schlechthin die Gemeinde genant. *Craig.* de republ. Lacedæm. Libr. I. C. 7. p. 48.

feln in ſeinen Händen herab kam, wandten Aaron und alle Oberſten der Gemeinde ſich zu ihm, und Moſes redete mit ihnen, und nachmals naheten alle Kinder Jſrael zu ihm, und er gebot ihnen alles, was der HErr mit ihm geredet hatte auf dem Berge Sinai, und ſprach zu ihnen: Das iſt es, das der HERR geboten hat, das ihr thun ſolt. 2 B. M. 34, 31. 32. Und Moſes verſamlete die ganze Gemeinde der Kinder Jſrael, und ſprach zu ihr, das iſt es, das der HErr geboten hat, das ihr thun ſolt. 2 B. M. 35, 1. Als Moſes dem Volke den Bund GOttes vorlegen, und ihm den beſonderen Schuz, Gnade und Segen verheiſſen; zugleich aber ſie auch zu allem Gehorſam gegen GOtt verpflichten und den Eid der Treue von ihnen annemen ſolte, that er es mit dieſen Worten: Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen, und meinen Bund halten, ſo ſolt ihr mein Eigentum ſein vor allen Völkern. Denn die ganze Erde iſt mein. 2 B. M. 19, 5. Moſes rufet das Volk zuſammen, dieſen Bund zu bewilligen, und alle Treue zu verſprechen: Moſes kam, und forderte die Aeltеſten im Volk, und legte ihnen alle dieſe Worte vor, die der HErr geboten hatte. Und alles Volk antwortete zugleich, und ſprachen: Alles was der HERR geredet hat, das wollen wir thun. 2 B. M. 19, 7. Nachdem Joſua das Volk in das Land geführet hatte, und alt worden war, rief er Jſrael zu ſich, oder er forderte das ganze Hebräiſche Parlament zuſammen; das

ist, er berief ihre Aeltesten, Häupter und Richter und Amtleute, und sprach zu ihnen: Ich bin alt und wol betaget; und ihr habt gesehen alles, was der HERR euer GOtt gethan hat an allen diesen Völkern vor euch her; denn der HERR euer GOtt hat selber für euch gestritten. Jos. 23, 2. Josua versamlete alle Stämme Israels gen Sichem, und berief die Aeltesten von Israel, die Häupter, Richter und Amtleute, und da sie vor GOtt getreten waren, sprach er zum ganzen Volk; so sagt der HERR, der GOTT Israel. Jos. 24, 1.2.

§. 121.

Da diese Versamlung die **ganze Gemeinde Israels, ganz Israel, die ganze Gemeinde des HErrn** genant wird: so scheinen diese Benennungen anzuzeigen, daß ein ieder freier Israelite ein Recht hatte, dieser Versamlung beizuwonen, so bald als er nur zu dem gesezmäßigen Alter gelanget war; wenigstens, daß die sechs hundert tausend Man, welche in diesen Bund traten, und für sich und ihre Nachkommen ein Stük Landes, als ein freies Lehn von dem **Jehovah** erb und eigen würklich in Besiz erhielten, und zu Kriegesdiensten verpflichtet waren, vermöge dieser Verfassung Glieder derselben waren. Jedoch, wenn gesaget wird, daß das ganze Israel zusammen berufen sei, Jos. 23, 2. so scheinet dies zuweilen nur allein eine Zusammenberufung der Aeltesten, der Häupter, der Richter und Obersten gewesen zu

sein,

sein, wie z. E. geschahe, als Josua ganz Israel zusammen berief, und alle Stämme Israels gen Sichem versamlete. Er berief die Aeltesten in Israel, und ihre Häupter, ihre Richter, und ihre Obersten: und mehr als diese Aeltesten, Häupter, Richter und Obersten scheinen bei diesen Zusammenberufungen nicht zugegen gewesen zu sein, ob es gleich heisset, daß Josua alle Stämme Israels versamlet habe. Als Moses die ganze Gemeinde versamlete: so legte er zwar den Aeltesten im Volke diese Worte vor, die der HErr geboten hatte; indessen antwortete doch das ganze Volk und sagte: **alles, was der HErr geredet hat, wollen wir thun.** 2B. M. 19, 7. 8.

§. 122.

Es ist sehr warscheinlich, daß die Art und Weise, wie diese Gemeinde oder Versamlung des ganzen Israels gehalten worden, sehr verschieden gewesen sei. So lange das ganze Volk, welches eine geraume Zeit geschahe, als eine Armee bei einander versamlet blieb, und von Mose commandirt wurde, scheinet die Versamlung der ganzen Gemeinde von derienigen, welche nachmals eingefüret wurde, als ein ieder Stamm in seinem Erbteil sich niedergelassen hatte, ganz offenbar verschieden zu sein. Ein ieder freier Israelite scheinet ein Recht gehabt zu haben, in dieser Versamlung seine Stimme zu geben, wenn er an dem Orte konte zugegen sein, wohin die Versamlung am bequemsten war berufen worden. Wenn aber der grössere Teil des Volks seine privat Geschäfte nicht hindansezzen, und vom Hause abwesend sein

konte: so scheinen die Stämme in den sie repräsentirenden Personen in ihren Aeltesten, in ihren Häuptern, Richtern, und Amtleuten, oder in einer gewissen Anzal ihrer besonderen provinzial obrigkeitlichen Personen, welche nicht unbequem Deputirte der besonderen Provinzen an die Generalstaaten genant werden können, zugegen gewesen zu sein. Diese das ganze Volk vorstellende Versamlung solcher Deputirten kan als das Parlament des Jüdischen Volks angesehen werden. Beide Arten dieser Versamlung des Volks aber waren blos darin unterschieden, daß, nachdem es die Bequemlichkeit verstattete, eine oder die andere zusammen berufen wurde, und bei der einen merere Glieder als bei der anderen zugegen waren. Der Hauptsache nach ist dies schon lange zuvor von einem scharfsinnigen Man angemerket worden: „Daß so lange das Volk ein Heer „ausmachte, Moses ihnen entweder insgesamt, „oder nach ihren Abteilungen in ihren Lagern etwas vortragen konte: und so hatte er solcher, die „das Volk vorstelleten, nicht nötig, gebrauchte auch „dieselben würklich nicht. Nachdem aber Josua „das Volk von sich hatte gehen lassen, und ein ieder der Kinder Israel in sein Erbteil hingegangen war, das Land zu besizzen; so stelleten die „abwechslenden vier und zwanzig tausend Man „unter den ihnen vorgesezten Officieren nicht nur „das ganze Volk oder die Gemeinen vor; sondern „waren auch eine regulirte Wache, welche dem „ganzen Volk zur Sicherheit dienen muste. *)

§. 123.

*) *Harrington* Commonwealth of Israel C. III. §. 2.

§. 123.

Auf solche Art können alle Kinder Israels als Glieder dieser Gemeinde, oder des Hebräischen Hauses der Gemeinen; aber auf eine etwas verschiedene Weise, als es in den berümtesten Republiken üblich war, angesehen werden. In einigen Fällen erschienen alle in **eigener Person**: in anderen Fällen in den sie **repräsentirenden** Personen. Dies lezte konte bei gewönlichen und ordentlichen Fällen durch die gewönliche und ordentlich abwechslende monatliche Guarde; bei ausserordentlichen Gelegenheiten aber durch eine grössere und feierlichere Gesandschaft der Deputirten der zwölf Stämme geschehen.

Dieser deutliche und in die Augen leuchtende Unterscheid der Art und Weise, wie bei verschiedenen Gelegenheiten und Umständen das **Jüdische** Parlament versamlet worden, kan, wie ich glaube, alle Schwürigkeiten heben, welche entweder aus den verschiedenen Arten der **Zusammenberufungen** desselben, oder aus den verschiedenen **Personen**, welche bei der Versamlung desselben zugegen gewesen, hergeleitet werden.

Es mag aber die ganze Gemeinde **Israels** versamlet worden sein, auf was Art sie immer wil; und es mögen bei solchen Versamlungen zugegen gewesen sein, welche da wollen, als welches eine so kurze Geschichte uns nicht volständig leren kan, auch kein sehr erheblicher und zu wissen nötiger Umstand ist: so ist so viel gewis und zu unserem Zwek hinreichend, daß es eine Versamlung des Volks, oder der Gemeinen in ganz Israel war, welche entweder alle persönlich, oder in sol-

chen, die sie vorstelleten, zugegen waren; und daß das Jüdische Volk, oder die Gemeinen ihr Anteil an der Regierung hatten, so ferne sie diese Gemeinde oder Versamlung angieng, welches, wie wir bald sehen werden, in vielen Stüken stat hatte.

§. 124.

Wir haben bereits vorhin erinnert, daß bei dieser Regimentsverfassung niemand ein Recht hatte, Gesezze zu geben. Man kan auch ferner bemerken, daß die Nationaleinkünfte dieses Staates auf den Zehnten und andere Abgiften eingeschränkt und keine Ursachen vorhanden waren, neue Auflagen bei besonderen Gelegenheiten zu machen, weil keine Soldaten im Sold gehalten wurden, indem alle und iede, welche etwas eigentümliches im Lande besassen, zu Kriegesdiensten verpflichtet waren. Das Jüdische Parlament hatte also weder neue Gesezze zu geben, noch neue Geldauflagen zu verordnen. Was hatte es denn zu besorgen, wird man sagen? Was haben die Parlamente anders zu thun, als neue Gesezze zu geben, und Geld aufzubringen? Es waren, wie wir sehen werden, andere wichtige den Frieden und die Wolfart des Jüdischen Landes betreffende Dinge, wobei es sehr gut war, alles durch und mit Genemhaltung des ganzen Volkes auch auf Geheis desselben vorzunemen. Krieg und Frieden mit benachbarten Völkern, Streitigkeiten zwischen den Stämmen, welche Uneinigkeit anrichten, und den ganzen Staat schwächen konten, die Bestellung der vornemsten Officier und der obrigkeitlichen Personen,

ſonen, waren ſo wichtige Dinge, daß die gegenſeitige Genemhaltung und einmütiger Geheis des ganzen Volks dazu erfodert wurde. Es ſcheinet alſo, daß das Jſraeliriſche Volk in dieſer Verſamlung, oder in dieſem Nationalparlament, alle Macht, welche irgend ein Volk in den berümteſten Republiken in Griechenland und Rom gewönlich gehabt hat, auch beſeſſen habe. Seine Einwilligung gab dem, was ihm vorgetragen wurde, das völlige Gewicht und Anſehen Die Römiſche Erklärung eines Geſezzes wird zeigen, was dieſe Einwilligung des Römiſchen Volks in ihrer Regimentsverfaſſung auf ſich gehabt habe. Ein Geſez iſt, was auf den von einer Ratsperſon, als einem Bürgermeiſter, geſchehenen Vortrag, von dem Volke war genem gehalten worden. Und hierin war bei den Römern ein Geſez von einem Schluß des Volks oder der Gemeinen, d. i. von einem Plebisſcit unterſchieden. Denn ein Plebisſcitum war dasienige, was das Volk beſchloß, wenn es von ſeinen eigenen Vorſtehern, als von einem Zunftmeiſter zuſammen berufen worden war. Es war alſo auch von einem Schluß des Rats, oder von einem Befel, welchen der Rat auf ſein eigen Geheis und Anſehen gegeben hatte, unterſchieden Hieraus erhellet, daß unter den Römern nichts die Gültigkeit eines Geſezzes hatte, es ſei denn, daß es dem Volke vorgetragen, und von ihm genem gehalten worden war. Die Einwilligung des Volks alſo gab dem Geſezze ſeine verbindende Kraft. Dieſe Verfaſſung in der Römiſchen Republik kan zur bequemen Erläuterung dienen,

was vor Anteil das Jüdische Volk, oder die Gemeinde Israels an ihrem Regimente hatte. Harrington beschreibet es also: „was das San„hedrin dem Volke bei den zu gebenden Gesezzen „vorgetragen, und die Gemeinde des HErrn ge„nem gehalten hatte, hies eine Israelitische Par„lamentsakte.„ *)

§. 138.

Einige wenige besondere Beispiele, wie die wichtigsten öffentlichen Sachen in dieser Versamlung des Volkes sind verhandelt worden, wird dieses Stük der Jüdischen Regimentsverfassung verständlicher machen.

Die Gemeinde Israels wurde von Mose zusammen berufen, das Gesez anzunemen, und den Jehovah vor ihren GOtt, König und Gesezgeber zu erkennen. Dies muß Moses auf diese Art ins Werk richten, und das Volk also anreden: So solt du sagen zu dem Hause Jacob und verkündigen den Kindern Israel: ihr habt gesehen, was ich den Egyptern gethan habe, und wie ich euch getragen habe auf Adlers Flügeln, und habe euch zu mir gebracht. Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen, und meinen Bund halten: so solt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern, denn die ganze Erde ist mein. Und ihr solt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein.

Das

*) *Harrington* Commonwealth. p. 52. Cap. 2. §. 56.

Das sind die Worte, die du den Kindern Israel sagen solt. Moses kam und forderte die Aeltesten im Volk, und legte ihnen alle diese Worte vor, die der HErr geboten hatte. Und alles Volk antwortete zugleich und sprachen: alles, was der HErr geredet hat, das wollen wir thun. Und Moses sagte die Rede des Volks dem HErrn wieder. 2 B. M. 19, 3 - 9. Ich füre diese Worte ganz an, weil sie von der Art und Weise, wie dem Volke etwas **vorgetragen**, und von ihm **beschlossen** wurde, eine umständliche Nachricht enthalten. Und man wird warnemen, daß solche durch ein Gesez bestimte Art und Weise die ware Macht und das Ansehen irgend eines Stüks der Verfassung, besser denn algemeine Gründe, welche sich gemeiniglich mehr auf Mutmassungen, als auf würklich geschehene Handlungen, gründen, anzeige.

§. 139.

Ein von dem Rat an das Volk geschehener Vortrag einer Sache, sie mogte sein, welche sie wolte, hies **Rogatio**, oder eine **Unfrage**, weil man sich etwan dieser oder dergleichen Worte bediente: „ist es euer Wille, *) ihr **Römer**, und „beschliesset ihr es?„ oder wenn wegen eines Krieges dem Volk ein Vortrag geschahe; so wurde es auf diese Weise um seine Einwilligung befraget: „gefält es euch, ihr **Römer**, und beschliesset ihr, „daß

*) *Brissonius* de formulis Cap. 2. p. 129.

„daß der Krieg angekündiget werde?„ *) Zuweilen bediente man sich dieser Worte: „ich frage euch, „ihr Römer, über diese Dinge, was euer Wil„le sei, und was ihr beschliesset, daß es geschehen „sol.„ **) Auf solchen Antrag des Rats an das Volk antwortete es zuweilen allein: „wir wollen „und beschliessen es;„ zuweilen umständlicher: „wir wollen und beschliessen, was der grössere Teil „des hier gegenwärtigen Rats vorgetragen hat;„ oder auch schlechthin: „es geschehe, wie ihr fraget.„ Wie nahe komt diese Art, wie in der Römischen Republik dem Volke etwas ist vorgetragen und beschlossen worden, mit derienigen überein, mit welcher Moses alhier dem ganzen Volk und der Gemeinde Israels etwas vorträget. Moses hielt ihnen alle Worte, welche der HErr ihm befolen hatte, das ist, er trug ihnen vor, ob sie in diesen Bund einwilligen und beschliessen wolten, daß er ein Grundgesez ihres Volkes sein solte. Wie nahe komt dies mit der Art zu fragen überein: ist es euer Wille, beschliesset ihr es, ihr Hebräer? Hierauf antwortete das ganze Volk: alles was der HErr gesaget hat, das wollen wir thun. Wie änlich ist dies der Art, wie das Römische Volk antwortete: wir wollen es und beschliessen es; oder, wir wollen und beschliessen alles, was der HErr uns hat vortragen lassen. Wer die Art und Weise, wie etwas in

den

*) *Brissonius* de formulis Cap. 2. p. 129.

**) Id. ib.

den Versamlungen des Jüdischen Volkes vorgetragen und beschlossen wurde, sorgfältig bemerket, wird, wie ich glaube, noch merern Grund finden, um einzusehen, daß die Macht und das Ansehen desselben in dem Hebräischen Staat beinahe eben so gros, als die Macht und das Ansehen des Volks in der Römischen Republik; ia beinahe eben so gros, als bei irgend einem Volk in den meisten Republiken der Alten war, in welchen das Volk in wichtigen, und das ganze Volk betreffenden Dingen, um seine Einwilligung von dem Rat muste befraget, und auch von demselben gegeben werden.

§. 140.

Zu Athen fand sich eine solche Versamlung des Volkes, Ecclesia genant; oder eine algemeine gesezmäßige zusammen berufene Versamlung der Athenienſischen Bürger, welche das, was ihr vorgetragen wurde, bestätigen oder verwerfen muste. *)

Die Lacedämonier hatten eine gleiche Versamlung des Volks; absonderlich dieienige, welche schlechthin Ecclesia, oder die Versamlung zum Unterscheid derienigen genant wurde, welche μικρα Εκκλησια oder die kleine Versamlung hies, und allein aus den Einwonern der Stadt Sparta bestund; darentgegen in der algemeinen Versamlung alle Lacedämonier aus dem ganzen Lacedämoniſchen Gebiet zugegen waren. „Die-

„se

*) *Sigonius* de Republ. Athen. Cap. 2. p. 69.

„se beratschlagte über Krieg und Frieden; oder „was sonst das öffentliche und algemeine Beste „des ganzen Volks betraf. Besonders muste sie „ihre Einwilligung in die Wal der Magistrats„personen geben, und durch ihre Stimme sie in sol„chem ihrem Amte bestätigen.„ *)

Eine gleiche Macht hatte die Versamlung des Volks in der alten Carthaginiensischen Republik, imgleichen auch zu Tyrus, welcher Stadt die Jüdische Verfassung nicht unbekant sein konte; daher auch eine Aenlichkeit zwischen beiden sehr warscheinlich ist. „Hieselbst eröfnete das Volk, „was ihm unter den ihm vorgetragenen Dingen „gut deuchtete, daß es volzogen würde. Dies „wurde als ein vest bestimter Schluß der ganzen „Stadt angesehen, und es war nachmals nicht „erlaubt, sich zu wiedersezzen, oder demselben zu „wiedersprechen.„ **)

Diese Versamlungen des Volks in den vorgemeldeten Republiken in Griechenland, in Italien und in Africa, wir mögen auch hinzusezzen in Asia, massen Carrhago seine Regimentsverfassung von den Tyriern angenommen, können dieses Stük der Jüdischen Verfassung erläutern: denn sie hat eine grosse Aenlichkeit mit denselben.

§. 141.

Noch eins verdienet besonders erwogen zu werden: ich meine die Art und Weise, wie der Ver-

*) *Craig.* de republ. Lacedæm. Libr. I. Cap. 7. p. 48.

**) *Ubbo Emmius* Resp. Carthag. p. 8.

Versamlung etwas vorgetragen, und von ihr die Einwilligung gegeben wurde. Wenn zu Athen, zu Lacedämon, zu Carthago, und zu Rom etwas dem Volke vorgetragen war: so geschahe solches durch eine obrigkeitliche Person; auf deren Vortrag solches von der Versamlung angenommen, oder verworfen werden muste. Zu Lacedämon war in den Gesezzen verordnet worden, daß niemanden erlaubt sein solte, eine andere Sache in der Gemeinde zu beratschlagen, als welche die Könige und der Rat ihr vortragen würden. Oder, nach Römischer Art zu reden, das Volk beschloß etwas auf den Vortrag einer zum Rat gehörigen obrigkeitlichen Person. Diese Verordnung zielte klärlich dahin ab, daß die Republik durch kluge Männer weislich regieret, aber auch dem Volke die Freiheit, seine Einwilligung zu allem zu geben, gelassen würde.

Auf diese Art wurde, wie wir bereits gezeiget, der Bund zwischen GOtt und zwischen dem Volke von Mose der ganzen Gemeinde vorgetragen, und durch ihre einmütige Einwilligung, es sei also, wie gesaget worden, bekräftiget.

Als Josua zum Nachfolger Mosis verordnet werden solte, muß ihn Moses vor den Priester Eleazar, und vor die ganze Gemeinde stellen. 4 B. M. 37, 18. Hier scheinet es, daß dem Volke nicht nur seine Wal sei vorgetragen; sondern daß er auch in dieser Versamlung feierlich zu seinem Amte sei eingesezzet worden. Dergleichen war auch vorhin geschehen, als sie den Jehovah zu ihrem König annamen. Es stimmet dies auch mit der Gewonheit in anderen Republiken überein,

ein, wie man das Volk um seine Einwilligung befragte, ia mit der Nachricht der Schrift selbst, auf was Art das Volk dem Josuä Gehorsam angelobet habe. Josua aber, der Son Nun, ward erfüllet mit dem Geiste der Weisheit: denn Moses hatte seine Hände auf ihn geleget. Und die Kinder Israel gehorchten ihm, und thäten, wie der HErr Mosi geboten hatte, 5 B. M. 34, 9. Oder sie bewilligten dasienige, was Moses ihnen in dem Namen des Jehovah vortrug, Josuam zu seinem Folger anzunemen, und ihm als ihrem Richter, an seiner stat zu gehorchen.

§. 142.

Als Saul auf Verlangen des Volks zum ersten Könige in Israel verordnet wurde, haben einige scharfsinnige Männer es nicht vor unwarscheinlich gehalten, daß er durch die **Samlung der Stimmen**, nicht aber durch das blosse **Los** zum Könige erwälet worden sei. Dem sei indessen wie ihm wolle; so wurde **Saul** in der **Gemeinde des ganzen Volks** zum Könige verordnet. 1 Sam. 10, 19. Und als **Saul** vor das Volk hervortrat, wurde seine Wal durch einmütige Einwilligung des Volks bestätiget. **Alles Volk iauchzete und sprach: Glük zu dem Könige,** 1 Sam. 10, 24. Als nachmals einige mit der Wal des Sauls nicht zufrieden waren, und ihn verachteten, rief Samuel das Volk wieder zusammen, das Königreich zu erneuern. 1 Sam. 11, 14. Samuel sprach zum Volke, **kommet und lasset uns gen Gilgal gehen, und**

das

das Königreich daselbst erneuern. Hierauf wird v. 15. gleich gemeldet, was das zu Gilgal versamlete Volk that: **Da ging alles Volk gen Gilgal, und machten daselbst Saul zum Könige.**

Diese Nachrichten sind zwar kurz. Erwägen wir aber die Aenlichkeit dieser Gemeinde Israels mit den Versamlungen des Volks in anderen Republiken; bedenken wir, wie diese Versamlung in anderen Stellen beschrieben wird: so können wir, wie ich glaube, mit Recht annemen, daß, wenn auch diese Versamlung den **Saul** gleich nicht durch die Samlung der Stimmen erwälte, sie wenigstens in seine Ernennung willigte, und ihn, als er von **Samuel** auf ihr eigen Begeren vorgestellet wurde, in seiner königlichen Würde bestätigte; absonderlich, da die Gemeinde zusammen berufen wurde, das Königreich zu erneuern, und sie, vermöge der bei ihrer Zusammenberufung angezeigten Ursachen ihrer Zusammenkunft, **Saul zum Könige vor dem HErrn** machten.

§. 143.

Eben dieses geschahe bei dem **Salomon.** Denn ob er gleich zuerst auf Davids Befel zum Könige ernant wurde, als sich Adoniah zum Könige aufwarf, und sagte: **ich wil König werden** 1 Kön. 1, 5. so stellet David ihn doch nochmals dem Volke vor, und bestätiget ihn durch die Einwilligung des Volkes in seinem Reiche. **Sie machten das andere mal Salomon, den Son Davids, zum Könige, und salbeten ihn dem HErrn zum Fürsten,**

und Zadok zum Priester. Also saß Salomo auf dem Stuel des HErrn, ein König an seines Vaters Davids stat, und ward glükselig, und ganz Israel war ihm gehorsam. 1 Chron. 29, 21. 22.

§. 144.

Das Ansehen und die Rechte dieser zu den Staaten Israels, von welchen die algemeine Regierung des Volks abhieng, gehörigen Versamlung des Volks kan ferner daher erkant werden, wenn wir erwägen, in wie ferne sie bei den Friedensschlüssen und Freundschaftsverträgen etwas zu sagen hatte.

Als die Einwoner von Gibeon zu Josua kamen, machte Josua zuerst Friede, und auch einen Bund mit ihnen, daß sie bei Leben bleiben solten. Jos. 9, 15. Dieser Bund wurde durch den Eid der Fürsten bestätiget, und die Obersten der Gemeinde schwuren ihnen. Als man aber nachmals befand, daß die Gibeoniten Josuam und die Obersten betrogen hatten, wurde die Gemeinde unwillig, und murrete wieder die Fürsten. Die Sache wurde also vor die Gemeinde gebracht. Die Fürsten trugen der Gemeinde vor, daß sie ihren gemachten Bund bestätigen solte, weil er von ihnen wäre beschworen worden. Und die Obersten sprachen zu ihnen, lasset sie leben, wie ihnen die Obersten gesaget haben. Jos. 9, 21. Hieraus solte deutlich erhellen, daß, wenn gleich der Richter und der Rat einen Bund gemacht hatten, er doch nach der Jüdischen Verfassung von dem Volke, oder

von

von den Gemeinen genem gehalten werden muste, wenn er gelten solte.

§. 145.

Diese Gemeinde Israels hatte auch, wie die Versamlungen des Volks in anderen Staaten, eine Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen.

Als Saul in einer Schlacht mit den Philistern das Volk beschworen hatte, nicht eher als bis auf den Abend Speise zu nemen, 1 Sam. 14, 24. 43. 44. 45. übertrat sein eigener Son Jonathan seinen Befel. Da er es nun selbst bekante, verurteilete ihn Saul, sein Vater, der damals König und General war, zum Tode. Und Saul antwortete: GOtt thue mir dies und das, Jonathan, du must des Todes sterben. Bei diesem von Saul gesprochenem Urteil, mögte es scheinen, habe keine weitere Appellation stat, und niemand habe das Recht und Ansehen gehabt, es umzustossen. Nichts destoweniger sagte das Volk zu Saul: solte Jonathan sterben, der ein solch gros Heil in Israel gethan hat? Das sei ferne, so war der HErr lebet, es sol kein Haar von seinem Haupte auf die Erde fallen. Denn GOtt hat es heute durch ihn gethan. Also erlöfete das Volk Jonathan, daß er nicht sterben muste. Bischof Patrik merket hier sehr wol an: „Das Volk befreiete den Jonathan „nicht mit Gewalt:„ Es war kein aufrüriſches Vornemen einer Armee. Die Worte der Erzälung stimmen indessen mit seiner weiteren Meinung nicht überein, „daß sie ihn durch ihre Vorbitte

„bei Saul, oder wie Grotius saget, nicht „durch ihr Ansehen, sondern durch ihre Vorsprache befreiet.„ So war der HErr lebet, sagen sie, es sol kein Haar auf seinem Kopf gekrümmet werden. Dies sind keine Worte einer demütigen Bitte. Es scheinet ein fester Schluß zu sein, und welchen zu fassen sie sich volkommen berechtiget hielten. Und warum sol man es also nicht verstehen, da das Recht, iemanden zum Tode zu verdammen, oder loszusprechen, bekanter massen in den berümtesten Republiken in Griechenland und Rom der Versamlung des Volks zukam. Josephus saget zwar, *) „sie baten GOtt, dem Jonathan die Sünde zu vergeben:„ er meldet aber nicht, daß sie bei seinem Vater Saul eine Vorbitte eingeleget; sondern „daß sie ihn dem Zorn und unbedachtsamen Fluche seines Vaters entrissen hätten.„ Und diese Worte können schwerlich, wie ich glaube, von einer Bitte verstanden werden; sondern reden entweder von einer dabei gebrauchten Gewalt, oder von einem dazu gehabten Rechte. Die Worte in dem Grundtexte scheinen auch weder eine Gewalt, noch Bitte anzuzeigen. Sie geben vielmehr zu erkennen, daß das Volk volkommene Macht vor sich gehabt habe, den Jonathan von dem Urteil des Todes zu befreien, oder ihn vor dem algemeinen Gerichte Israels zu begnadigen, und das über ihn gesprochene Urteil des Todes aufzuheben. Diese Auslegung wird dardurch sehr

*) *Iosephus* Antiquit. Iud. Libr. VI. Cap. 7.

sehr unterstüzet, weil bei einigen Gelegenheiten die Gerichtbarkeit in peinlichen Fällen der ganzen Gemeinde durch ein ausdrükliches Gesez zugestanden wird.

Die Gemeinde solte richten zwischen dem Todschläger und dem Bluträcher. Die Gemeinde sol richten zwischen dem, der geschlagen hat, und dem Rächer des Bluts in diesem Gerichte. Und die Gemeinde sol den Todschläger erretten von der Hand des Bluträchers. 4 B. M. 35, 24. 25. Es mag nun hier vor eine Versamlung des Volks verstanden werden, welche da wil; es mag entweder die Provincial- oder Nationalversamlung sein: so hat man alle Ursache zu glauben, daß alle Macht, welche der kleineren Versamlung zugestanden worden, auch der grösseren oder der Gemeinde des ganzen Israels in Nationalsachen zugekommen sei.

§. 146.

Diese Gemeinde des Volks hatte auch das Recht, die bürgerlichen über das besondere Eigentum entstandenen Rechtshändel zu entscheiden. Die Sache der Töchter des Zelophehad, ob in Ermangelung der mänlichen Erben die Töchter in dem Erbe folgen könten, wurde Mosi, den Priestern, den Obersten, und der Gemeinde vorgetragen. 4 B. M. 27, 1. 2. 3. Sie trugen es dem Israelitischen Parlamente vor, sie eröfneten, daß ihr Vater, ohne Söne zu hinterlassen, gestorben sei: sie baten, daß sie unter den Brüdern ihrer Väter wonen mögten; daß der Name ihres Vaters deswegen, weil er

keine Söne habe, aus seinem Geschlechte nicht mögte ausgethan werden. Diese Anfrage wurde angenommmen, und dem Orakel sie zu entscheiden vorgetragen. Moses trug sie also dem HErrn vor, und der HErr sprach zu Mose, die Töchter Zelophehad reden recht: und derowegen wurde das Gesez gemacht, daß auch die Töchter in dem Erbe des Vaters nachfolgen könten.

Nachdem dies Gesez war gegeben worden, warf der Stamm Manasse, zu welchem die Töchter des Zelophehad gehörten, eine andere Frage zu entscheiden auf: ob die Erbinnen in einen anderen Stamm heiraten, und ihr Erbteil von einem Stamm auf den anderen überbringen könten? 4 B. M. 36, 1 = 8. Diese Anfrage wurde auch angenommen, und nach dem Ausspruch des Orakels also beantwortet, daß sie allein in ihren eigenen Stämmen sich verheiraten solten, damit ein ieder unter den Kindern Israels des Erbteils seines Vaters geniessen möge.

§. 147.

Die Versamlung, welcher diese Fälle zur Entscheidung vorgeleget wurden, bestund aus den Generalstaaten Israels; aus dem Richter, aus dem Rat, und aus dem Volke; und es erhellet aus diesen Exempeln deutlich, daß nach der Hebräischen Verfassung solche Fragen ihr vorgeleget wurden. Man hielt es vor nötig, das Orakel zu befragen, vermutlich, weil man es vor gut ansahe, daß die Sache durch ein neu Gesez entschieden würde. Neue Gesezze konten aber, wie vorhin bemerket worden, nur allein von dem Jehovah

vah, dem Gesezgeber, gegeben werden. Moses frug derowegen bei der Schechinah, wie die Jüdischen Schriftsteller die Herrlichkeit der Erscheinung GOttes nennen, und woraus das Orakel den Befel des HErrn erteilete, an. Man kan hier anmerken, daß es ein besonderes Vorrecht Mosis war, das Orakel selbst unmittelbar zu befragen, ohne sich zu den Hohenpriestern wenden zu dürfen, daß er in seinem Namen durch das Urim GOtt frage. Denn der HErr redete mit Mose von Angesicht zu Angesicht, wie mit seinem Freunde. *) So lange Moses also regierte, frug niemand das Orakel, oder niemand erhielt aus der Schechinah die Antwort des Jehovah, als Moses allein.

§. 148.

Werden diese Umstände erwogen: so erflehet man daraus, daß man in dieser Versamlung auf diese Art die Sachen verhandelt habe. Es wurde der Gemeinde eine zu entscheidende Frage vorgetragen. Man hörte alsdenn solche an, und beurteilete solche Fälle, welche vorgetragen wurden. Nam man war, daß es ein neuer Fal sei, welcher ein neues Gesez erforderte; so trug man es dem Orakel vor, welches vermöge der Verfassung nach Mosis Zeiten allein von dem Hohenpriester durch das Urim befraget werden durfte. Hiemit haben wir im vorbei gehn die ganze Vereinigung der Stämme in ihren Generalstaaten sehr deut-

*) *Maimonides* Mor. Nevoch. P. 1. C. 37. p. 55.

lich vorgestellet. Hier war Moses, als Richter oder Stadthalter: Hier war der Hohepriester, welcher das Orakel fragte; wiewol, so lange Moses lebte, dies ein besonderes Vorrecht desselben war; hier waren die Fürsten und die ganze Gemeinde zugegen; woraus erhellet, wie weit sich die Autorität der Gemeinen in Israel bei denen den Generalstaaten der vereinigten Stämme vorgetragenen Rechtshändeln erstrekket habe. Denn dieser Fal wurde ihnen sowol, als den Obersten, und Mosi selbst, dem Richter, vorgetragen. Die Gemeinen in Israel, so ferne sie hier von den Fürsten, und dem Richter unterschieden werden, sind also einer von den damals in dem völligen Parlament versamleten Staaten gewesen.

§. 149.

Man muß indessen zugestehen, daß einige gelerte Männer verschiedener Meinung sind, wer hier unter der ganzen Gemeinde verstanden werde. „Durch die Fürsten, saget Bischof Patrick, wer„den entweder die Häupter der Stämme, 2 B. „M. 18, 25. oder die Höchsten unter den verord„neten Richtern, die auch die Häupter des Volks „heissen; unter der ganzen Gemeinde aber die sie„benzig in diesem Buch gemeldeten Aeltesten ver„standen. Denn sie werden 2 B. M. 11, 24. „die ganze Gemeinde, und zuweilen allein die „Gemeinde genennet, wie Rabbi Salomon „bemerket.„ *) Er sezzet ferner hinzu: „Mo„ses

*) *Bertram* de republ. Iud. p. 72.

„ses war das Haupt von ihnen, und nächst ihm „kam der Prieſter Eleazar.„

Bertram hat die Verſamlung der ſiebenzig Aelteſten, und die Fürſten, die Häupter über tauſend, über hundert, ganz recht von einander unterſchieden: und wir werden dieſen Unterſcheid, wenn wir weiter fortgehen, ganz gegründet finden. Eben dieſer gelehrte Schriftſteller merket mit gleichem Grunde „von der algemeinen Verſamlung „der freien **Israeliten**, das iſt, von allen, welche „in die Gemeinde des HErrn mit kamen, oder „von allen, welche das Vorrecht der **Hebräer**, vor „GOttes Volk gehalten zu werden, genoſſen, an, „daß, wenn ſie verſamlet waren, ſie die **Verſam-**„**lung**, die **ganze Verſamlung** der Gemeinde „Israels, zuweilen ſchlechthin die **Gemeinde**, „und öfters die **ganze Gemeinde** genennet „wurden.„

Die **Talmudiſten** ſtehen bei den Gelerten in dieſen Fällen im geringen Anſehen, wie aus Biſchofs **Patricks** eigenen Vorſtellung dieſer Sache erhellet. „Dieſe Frage wurde, wie die **Tal-**„**mudiſten** vorgeben, allen Gerichtshöfen vorge-„tragen: Zuerſt den Oberſten über **zehen**, wel-„che, da ſie nicht wuſten, was darauf zu antwor-„ten ſei, zu denen, die über **funfzig** geſezzet wa-„ren, darauf zu denen, die über **hundert** waren, „zulezt zu den Vorſtehern über **tauſend** giengen. „Keiner von ihnen aber durfte es wagen, ein Ur-„teil zu ſprechen; ſondern trugen die Sache we-„gen ihrer Schwürigkeit **Moſi** vor. Dieſer be-„fragte die **Schechinah**, wie ſie reden, das iſt „die götliche Maieſtät. Rabbi **Salomons** An-

„merkung, daß unter dem Namen der ganzen Ge„meinde die siebenzig Aeltesten verstanden werden, „verdienet keinen merern Glauben, als die An„merkung seiner Brüder, welche ohne dem aller„geringsten Grund annemen, daß die Sache so „vielen Gerichtshöfen sei vorgetragen worden.„

§. 150.

Wenn wir auch die Meinung des **Rabbi Salomons** als war annemen, und glauben wolten, daß die siebenzig Aeltesten zuweilen die ganze Gemeinde genennet werden, welches wenigstens sehr zweifelhaft ist: so ist anderer Seits ganz unstreitig gewis, daß die **ganze Gemeinde Israels**, und die **Gemeinde des ganzen Israels** der eigentliche Name der algemeinen Versamlung aller freien **Hebräer** ist, welche ein Recht hatten, in die Gemeinde des **Jehovah** zu kommen.

Es ist warscheinlich, wie wir gleich weiter zeigen werden, daß die Fürsten nebst den siebenzig Aeltesten eine Ratsversamlung oder einen Gerichtshof der Fürsten, der Stämme bedeuteten, so wie die Pairs in **Frankreich** nebst dem Präsidenten und Räten das Gericht des **Parlements** in **Paris** ausmachen. Es scheinet aber eine wunderliche Beschreibung des **Sanhedrins** zu sein, absonderlich da die **Talmudisten** es vor das höchste Justizgerichte halten, es, zum Unterscheide von dem **Richter** und **Fürsten**, die **ganze Gemeinde** zu nennen. Es wird am natürlichsten und der würklichen Regimentsverfassung der **Juden** zugleich am gemässesten sein, daß man unter den **Fürsten** Personen verstehe, welche eine **Ratswürde** bekklei-

kleideten; sie mogten nun übrigens Stabsofficier in ihren Stämmen; oder das grosse Justizgericht der siebenzig Altesten; oder, welches am warscheinlichsten ist, ein Rat sein, der aus beiden bestund, bei welchem nebst dem Richter, welcher der Gemeinde des ganzen Israels etwas vortrug, und das ganze Hebräische Volk um die Einwilligung befrug, die höchste Autorität unter den Juden war.

§. 151.

Bischof Patrick ist zwar anderer Meinung, welche er, wie man merken muß, allein auf die Glaubwürdigkeit des Rabbi Salomons und der Talmudisten, welche aber absonderlich in ihren Erzälungen vom Sanhedrin bei den Gelerten wenig gelten, bauet. Was wir aber kurz vorhin angefüret, beweiset, daß die ganze Gemeinde hier nicht das Sanhedrin, oder die siebenzig Aeltesten; sondern eine besondere aus dem Volk bestehende Versamlung der Juden, oder eine Versamlung der Gemeinen in Israel bedeute, wovon aber bei einigen Gelegenheiten die unteren Amtleute Repräsentanten mögen gewesen sein. Diese rechtmäßig zusammen berufene Versamlung machte, nebst ihren hohen Vorstehern und den siebenzig Aeltesten, als dem Rate, ein völlig versamletes Parlament in Israel aus.

Und dies scheinet nach der anfänglichen Verfassung das Recht des Volkes, oder der Gemeinen in Israel, als eines der Israelitischen Staaten gewesen zu sein.

Das

Das neunte Hauptstük.

Von dem Rat in Israel.

§. 152.

Wir haben gesehen, daß der Verfassung des Jüdischen Staats zufolge in allen Städten Aeltesten und eine Versamlung des Volks waren; und daß ein ieder Stamm Fürsten und Häupter hatte, welche einen Staats- und Kriegesrat in einer ieden Provinz ausmachten. Eine solche Anordnung, durch den Rat und Ueberlegung kluger Leute die Sachen zur algemeinen Genemhaltung, als wodurch die in öffentlichen Sachen gefaßte Ratschlüsse das völlige Gewicht und Ansehen erhielten, vorbereiten zu lassen, war ein Merkmal der Weisheit dieser Regimentsverfassung. Auch die freiesten Republiken, worin das Volk am meresten zu sagen hatte, haben derowegen allezeit, um aller Unbedachtsamkeit und Uebereilung in den Entscheidungen, wozu die Versamlungen des Volks sehr geneigt sind, zu vermeiden, Ratsversamlungen, welche bald auf diese, bald auf eine andere Art eingerichtet waren, gehabt, die Sachen zuvor reiflich zu überlegen, und sie darauf dem Volke vorzutragen, sie genem zu halten. Es wird in der Jüdischen Geschichte der Fürsten und der Aeltesten so oft Meldung gethan, daß man nicht fragen darf, ob das Jüdische Volk einen Rat, welcher auf diese oder iene Art eingerichtet war, gehabt habe? Was dieser Rat aber gewesen sei, sowol aus was vor Personen er bestanden, als

auch

auch wie weit sich die Macht desselben nach dieser Verfassung erstrekket habe, ist nicht so klar und so leicht zu bestimmen.

§. 153.

Die **Rabbinen** haben diese Frage sehr verdunkelt und selbst verwirret. Sie haben uns ihre eigene Chimären, anstat warer geschehenen Dinge, erzälet. Denn obgleich die Erzälungen in der Schrift der beste Grund hätte sein müssen, worauf sie ihre Meinung baueren; so haben sie doch eine solche Beschreibung von dem **Sanhedrin**, als dem Rat und höchsten Gericht unter den **Juden** gegeben, die nirgendswo in der Schrift gefunden wird; ia in vielen Dingen derselben ganz und gar wiederspricht. Wir mögen also von ihrer Beschreibung und dem Werte derselben mit den Worten eines gelerten und fleißigen Mannes sagen: „daß das von den **Rabbinen** vorgegebene Alter„tum des **Sanhedrins** ganz und gar fabel„haft sei; daß die demselben beigelegte Vorzüge „und die meresten ihm zugeeignete Verord„nungen, wie durch dasselbe Gerechtigkeit sei ver„waltet worden, schlecht gegründet, und sehr un„gewis sein; daß das ware **Sanhedrin**, oder „der Rat des Volkes,„ (unser Verfasser redet von der neueren bei den **Rabbinen** gemeldeten Einrichtung desselben) „unter den **Makkabäern** „seinen Anfang genommen, unter den Königen „aus dem **Hasmonäischen** Geschlechte stärker „zugenommen, und bei seinem anfänglichen schwa„chen und wankenden Zustande, doch endlich zu „einer Stuffe des Ansehens und der Macht ge„langet sei, daß es den Königen selbst fürchter„lich

„lich

„lich wurde. Weil aber die Rabbinen„ ich rede mit Worten eben desselben Verfassers, „belie„bet haben, eine fabelhafte Beschreibung ihrer al„ten Regierungsart zu geben, und viele gelerte „Ausleger der Schrift sich durch ihre Vorstellun„gen haben hintergehen lassen: so sind wir ver„pflichtet, dieienigen, die sich durch ihren Namen „und Ansehen mögten verleiten lassen, eines besse„ren zu beleren.„ *) Wer Lust hat, den Ungrund der Rabbinischen Nachrichten und den Wiederspruch derselben mit der waren Jüdischen Geschichte weiter einzusehen, dem wird mehrgemelder gelerte Verfasser ein völliges Genügen thun.

§. 154.

Wir lassen also das Rabbinische Sanhedrin seinen Verehrern, und erwägen, was die ware Hebräische Geschichte uns von dem Nationalrat saget, welcher nebst dem götlichen Orakel, dem Richter, und der Gemeinde des ganzen Volks Israels die Generalstaaten der vereinigten Stämme Israels ausmachten.

Zum besseren Verständnis dessen, was eine so kurze Geschichte uns saget, wird es sehr gut sein, wenn wir auf den Zustand der Hebräer, so lange sie in Egypten waren, zurükksehen, ehe ihre Regimentsverfassung durch die Mosaische Gesezze in der Wüsten ordentlich eingerichtet wurde. Denn es ist, wie Bertram bemerket, sehr warscheins-

*) *Calmet* Diss. sur la Police des Hebreux. Vol. I. p. 204.

scheinlich, „daß die auf GOttes Befel verordnete „siebenzig Aeltesten nicht so wol eine neue Anord„nung; als vielmehr die Fortsezzung einer vori„gen Gewonheit gewesen sei. Denn GOtt be„stätigte damals am Berge Sinai mehr alte Ge„wonheiten der Väter, als daß er sie von neuen „anordnete.„ *) Es ist gewis, saget der Bischof **Sherlock**, „daß ein ieder Stamm seine eigene „Fürsten und Richter gehabt habe, und daß iedes „Oberhaupt, oder ieder Fürst seines eigenen Volks „Richter gewesen. Mithin hatte ein ieder Stamm „sein Scepter, und seinen Gesezgeber sowol als der „Stämme Juda. Es erhellet daraus deutlich „genung, daß die Macht und Autorität, die den „Oberhäuptern der Stämme beigewonet, erst nach „dem Tode Jacobs zur Uebung gekommen sei; „dieweil seit derselben Zeit die Angelegenheiten der„selben nicht vom Volke, sondern von den Aelte„sten in Israel besorget worden. **)

Als **Moses** zuerst zu den Kindern **Israels** gesandt wurde, ihnen von GOttes wegen zu sagen: **Ich habe euch heimgesuchet, und gesehen, was euch in Egyptenland wiederfahren ist.** 2 B. M. 3, 16. erhält er Befel die **Aeltesten in Israel zu versamlen, und zu ihnen zu sagen.** Er folget dieser erhaltenen Anweisung ganz genau, darum heißt es 2 B. M. 4, 29. **Moses und Aaron giengen hin, und ver-**

*) *Bertram* de republ. Hebræor. p. 51.
**) *Th. Sherlock.* of the Vse and intent. pag. 304. nach der teutschen Uebersezzung. Seite 286.

versamleten alle Aeltesten, vor den Kindern Israel. Auf gleiche Art wird in demselben Zeitlaufe der Geschichte der Hebräer, wärend ihres Aufenthalts in Egypten, der Häupter der verschiedenen Geschlechte, oder der Häupter der Häuser ihrer Väter Erwänung gethan. 2 B. M. 6, 14.

§. 155.

Die Würde der Fürsten der Stämme und der Häupter der Geschlechte in den verschiedenen Stämmen kan also gar wol als eine alte wolbekante Gewonheit, welche warscheinlicher Weise alsobald nach dem Tode Jacobs, des Stammvaters aller Stämme, ihren Anfang nam, angesehen werden. Ein ieder Stamm erhielt also damals schon Fürsten und Richter, ein Scepter und einen eigenen Gesezgeber, und man wendete sich zu ihnen, als Männern, die in ihren Stämmen in grossen Würden und hohen Ansehen stunden. Sie hatten eine Gerichtbarkeit über die Stämme. Dies kan daraus abgenommen werden, wenn ein Hebräer zu Mose sprach: **Wer hat dich zum Obersten oder Richrer über uns gesezt.** 2 B. M. 2, 14. Ein Fürst und ein Richter solte fast scheinen, bedeutete der gemeinen Sprache unter den Juden nach, beinahe einerlei. Es ist auch warscheinlich, daß zwischen diesen Fürsten der verschiedenen Stämme eine Art der Vereinigung stat hatte, so, daß in ihren Ratschlägen und Verfügungen die verschiedenen Stämme gleichfals gewisser massen vereiniget, und als ein Staat anzusehen waren. Denn Moses solte ihnen die Sa-

che

che als Aeltesten in Israel, nicht aber als Fürsten eines ieden einzelnen Stammes vortragen. 2 B. M. 12, 21. Moses rief die Aeltesten Israels, oder er forderte die Fürsten und Häupter der Geschlechter des ganzen Jüdischen Volks zu sich. Dieser Befel wegen des Osterlams wurde durch sie dem ganzen Volke bekant gemacht, von dem ganzen Volke aber angenommen und beobachtet: und die Kinder Israel giengen hin, und thäten, wie der HErr Mose und Aaron geboten hatte. 2 B. M. 12, 28.

§. 156.

Es wird annoch ein besonderer Umstand angefüret, daß, als GOtt die Kinder Israels aus Egypten fürte, sie heer- und troupweise ausgiengen: Das ganze Heer des HErrn gieng auf einen Tag aus Egyptenland. Der HErr fürte auf einen Tag die Kinder Israel aus Egyptenland mit ihrem Heer. 2 B. M. 12, 41, 51. Dies beweiset zur Gnüge, daß, als die Kinder Israel aus Egypten giengen, sie nicht als ein aufrürischer Pöbel in Unordnung und im Tumult, sondern als Heere und als eine Armee, ein iedes Heer unter seinem Anfürer, und mit seinem eigenem Feldzeichen, ausgegangen sein.

Diese gering scheinende Anmerkung wird sehr nüzlich sein, zu zeigen, daß sie in so kurzer Zeit bei einem so schleunigen Aufbruch mit einer so grossen Anzal Volks nicht als Heere, oder als eine Armee hätten ausziehen können, wenn sie nicht einige bekante Anfürer, und eine Art der Kriegeszucht vor-

hin gehabt hätten. Wie hätten sie sonst wissen können, zu welcher Colonne sie gehörten, oder welchen Officieren sie besonders zu gehorchen hätten? Es solte also scheinen, daß so lange sie noch in Egypten waren, die Fürsten der Stämme auch zugleich hohe Kriegesofficier der Stämme, und die Häupter der Geschlechte als geringere Officier in ihren Geschlechten, als Teilen des Heers, sind angesehen worden, so daß über den Stamm Juda Nahesson, der Fürst in Juda, das Commando fürte. 4 B. M. 10, 14. Erwägen wir dies, daß die Fürsten und die Aeltesten der Stämme Israels nicht nur wärend des Aufenthalts des Volks in Egypten, sondern auch gleich nachher, als es aus Egypten gieng, so wol die öffentlichen Angelegenheiten beratschlagen, als auch das Commando füren musten: so dürfen wir uns nicht wundern, daß bald nachher eben derselbe Ehrenstand, Würde und Amt unter ihnen fortdauerte. GOttes Weisheit scheinet hier alte Gewonheiten eher bekräftiget, als etwas neues angeordnet zu haben. Wir dürfen uns zwar nicht vorstellen, daß diese Fürsten und Aeltesten öffentliche Gerichtshöfe und Gerichtbarkeit wärender Knechtschaft in Egypten über das Volk hatten. Doch scheinen sie auch daselbst schon eine Art seiner politischen Verfassung unter sich selbst gehabt zu haben.

§. 157.

Die Amtleute des Jethro, wie sie gemeiniglich genant werden, und der Gerichtshof der siebenzig Aeltesten, welches die Rabbinen vor

den

den Anfang des Sanhedrins halten, wurden, und zwar aus sehr wichtigen Ursachen, ganz aufs neue angeordnet. Wir müssen die Beschaffenheit davon einigermassen kennen lernen, um die ware Einrichtung des Rats des Jüdischen Volks einsehen zu können. Als Jethro Mosen in der Wüsten besuchte, da er mit dem Lager an dem Berge GOttes hielt, bemerkte er, daß Moses das Volk vom Morgen bis an den Abend richtete. 2 B. Mose 18, 5. Denn in den alten Zeiten lag es der höchsten Obrigkeit ob, die Klagen anzuhören, und selbst ein Urteil darin zu sprechen. Es ist warscheinlich, daß man den Urteilspruch eines so grossen Mannes, als Moses war, höher geschäzet, und sich demselben ruhiger unterworfen habe, als wenn es ein anderer, der in geringerer Achtung und Ansehen stund, gesprochen hätte. So verstund es Josephus *) „sie erwarteten, spricht er, kein solches Recht von anderen Richtern, und wenn sie vor einem solchen „Richter ihre Klage verloren, ertrugen sie es mit „Gelassenheit.„ Moses mogte auch geneigt sein, dem Volke, so viel er konte, alles Genügen zu thun; es war aber, wie Jethro saget, nicht gut, das du thuest. Du machest dich zu müde, dazu das Volk auch, das mit dir ist. Das Geschäfte ist dir zu schwer, du kanst es allein nicht ausrichten. 2 B. Mose 18, 17. 18. Er rät ihm derowegen an, Moses solle die wichtigern Sachen sich vorbehalten, und

*) *Iosephus* Ant. Iud. Libr. 3. Cap. 3.

was die gemeinen täglichen Klagen anbelange, einige **Richter** verordnen, welche sie an seiner stat anhörten und entschieden. Diese Richter solle er nemen **aus dem ganzen Volke, redliche Leute, die GOtt fürchteten und warhaftig, und dem Geiz feind sind.** 2 B. M. 18, 21. Er solle sie über das Volk sezzen, etliche über tausend, über hundert, über funfzig, und über zehen, daß sie das Volk allezeit richten. Was aber schwere Sachen wären, zu Mose brächten, und die kleine Sachen sie richteten. 2 B. M. 18, 26.

§. 158.

Diese Richter scheinen also in den verschiedenen, nach dem bei einem Kriegesheer üblichen Gebrauch gemachten Abteilungen des Volks in tausende, hunderte, funfzige, und zehen, eine Art von Friedensrichtern gewesen zu sein. Dies war bei dem Volke, als einer auf dem Marsche begriffenen Armee eine nicht unbequeme Abteilung desselben, und der künftigen Einrichtung desselben, da es sich bei Stämmen und Geschlechtern nach gewissen Provinzen, nach hunderten, und nach zehen niederlassen solte, gemäs. Vieleicht kan unsere alte **Sächsische** Verfassung der **Amtleute** (Sherifs) in den ihnen angewiesenen Grafschaften, der Vorsteher über hundert (Hundredors or Centgraues) und der Vorsteher über zehen (Deciners) einiges Licht in dieser Verfassung Mosis geben. Einige haben geglaubet, daß diese Verfassung der **Sachsen** aus den Gesezzen Mosis hergenommen, und von **Alfred**, oder auf seine

Ver-

Veranlassung, wie Baco meinet, *) eingefüret worden.

Wer den Rat des Jethro erwäget, ohne auf die Aussprüche der Rabbinen alzusehr zu achten, und einige grosse Männer, welche den Rabbinen hierinnen unvermerkt folgen, zu sehr zu verehren, wird, wie ich glaube, den Grund dieser Verfassung und die Beschaffenheit derselben selbst leicht erkennen.

§. 159.

Man ist überal der Meinung, daß diese Unterrichter von dem Volke erwälet sein, nachdem sie, wie Josephus **) saget, von dem ganzen Volk, der eigenen Anweisung Mosis gemäs, für tüchtig waren befunden worden. Schaffet her weise, verständige, und erfarne Leute, unter euren Strämmen, die wil ich über euch zu Häuptern sezzen. 5 B. M. 1, 13. Es solte indessen das Ansehen gewinnen, daß, obgleich vermöge dieser Verordnung weise und redliche Personen zu diesem Richteramt erwälet werden solten, sie dennoch, in ihren Stämmen sowol ganz bekante, als auch warscheinlicher Weise solche Leute sein solten, die mehr als blosse privat Personen wären. Es ist derowegen glaublich, daß sie aus den Officieren sein erwälet worden. Diese Richter waren also, nach Englischer Gewonheit zu reden, als eine Art der Quorum anzusehen, welche

*) *Baco* of Engl. Government P. I. p. 70.

**) *Ioseph.* Ant. Iud. Libr. 3. C. 3.

che von den übrigen Officieren durch eine besondere Volmacht Gericht zu halten, (Commission of Oyer and Termines) und geringere in ihren verschiedenen Abteilungen des Volks vorgetragene Klagen anzuhören und zu entscheiden, unterschieden waren.

§. 160.

Es ist nicht gewis, ob diese verschiedenen Richter, und ihre Gerichtshöfe einander subordiniret waren, so daß man von dem kleineren an das grössere, und von dem geringeren an das höhere appelliren konte. Kan nicht vielmehr die Absicht gewesen sein, daß ein ieder die Freiheit habe geniessen sollen, zu wälen, vor wem er seine Klage vorbringen wolte, ob er dieselbige entweder vor dem Vorsteher über zehen, oder über hundert wolte untersuchen lassen; oder ob er, wenn er mehr Vertrauen zu der Weisheit und Redlichkeit des Richters über tausend, zu welchen er gehörte, hatte, sich seinen eigenen Richter erwälen wolte, wie es ihm gut deuchtete: nur daß es niemanden erlaubt war, geringere Klagen unmittelbar Mosi vorzutragen. Indessen konten diese Amtleute des Jethro, ob gleich die nachmaligen Richter in den Stämmen, und der zur Verwaltung des Regiments in den Stämmen verordnete Rat der Städte eine Nachamung derselben waren, nicht, wie ich mir vorstelle, zu den Generalstaaten, in welchen alle Stämme vereiniget waren, gerechnet werden.

§. 161.

§. 161.

Diese Amtleute des Jethro wurden zur besseren und leichteren Verwaltung der Gerechtigkeit zu der Zeit verordnet, als das Lager Israels an dem Berge GOttes, entweder an Horeb, oder an Sinai, welche zwei Namen die Östliche und Westliche Seite eines und eben desselben Gebürges füret, hielt. Die Kinder Israel lagen daselbst, ohngefer drei Monate nach ihrem Ausgange aus Egypten und Durchgang durch das rote Meer, fast ein ganzes Jar stille. Ehe aber Jethro ankam, hatten, nach der Rechnung des gelerten Erzbischofs Usser, *) die Fürsten der Stämme ihre Gaben gebracht, und die Stiftshütte war errichtet worden.

Ich füre dieses im vorbeigehen als einen uns hier brauchbaren Umstand an. Die Israeliten giengen unter der Leitung der Schechinah, oder der Wolken Säule von Sinai in die Wüsten Paran. Damals gieng die Armee nach ihren Heeren unter dem Commando der Fürsten der Stämme in einer sehr genauen Kriegesordnung. 4 B. Mose 10, 12. 13. 14. Und da sich das Volk ungeduldig machte, gefiel es übel für den Ohren des HErrn. Und als der HErr hörte, ergrimmete sein Zorn, und zünder das Feuer des HErrn unter ihnen an, das verzerete die äussersten Lager. Und das Pöbelvolk unter ihnen war lüstern worden, und sassen und weineten samt den

*) *Usser* Annal. an. ant. C. U. 1490.

Kindern Israel und sprachen, wer wil uns Fleisch zu essen geben? 4 B. M. 11, 1. 4. Als Moses den grossen Unwillen und das Misvergnügen des Volks gewar wurde, und sahe, daß der Eifer des HErrn sehr entbrant war, wurde er durch einen so unerwarteten und traurigen Anblik der Sachen sehr gerüret, und betrübt. Er beklagt sich 4 B. M. 11, 14. ich vermag das Volk nicht allein alles ertragen, denn es ist mir zu schwer. Auf diese Klage antwortete der HErr: Samle mir siebenzig Männer unter den Aeltesten Israel, die du weissest, das die Aeltesten im Volk und seine Amtleute sind, und nimm sie für die Hütte des Stifts, und stelle sie daselbst für dich. So wil ich hernieder kommen, und mit dir daselbst reden, und deines Geistes, der auf dir ist, nemen, und auf sie legen, daß sie mit dir die Last des Volks tragen, daß du nicht allein trageſt. 4 B. M. 11, 16. 17. Dieser Befel wird von Mose genau volzogen: Denn Moses gieng heraus, und saget dem Volk des HErren Wort, und versamlet die siebenzig Männer unter den Aeltesten des Volks, und stellet sie um die Hütten her. Da kam der HErr hernieder in einer Wolken, und redet mit ihm. Und nam des Geistes, der auf ihm war, und leget ihn auf die siebenzig ältesten Männer. Und da der Geist auf ihnen ruhete, weissagten sie, und hörten nicht auf. 4 B. M. 11, 24. 25.

Dies ist die Nachricht, welche die Schrift uns von dem Anfang und der Anordnung dieses berüm-

rümten Gerichts, oder Ratsversamlung, deren von dem Jüdischen Schriftsteller so oft Erwänung geschihet, erteilet.

§. 162.

Hiebei nemen, wie Bischof **Patrick** saget, „Jüdische und **Christliche** Schriftsteller an, daß „die Anzal der siebenzig Männer von der Anzal „der Personen, welche mit **Jacob** in **Egypten** „giengen, hergenommen sei; massen, wie **Rabbi** „Bechai saget, dies **eine Art eines Vorbildes** „dieser Zal in künftigen Zeiten sein solte. „4 B. M. 11, 16. Denn als sie in **Egypten** „waren, wurden sie von eben so viel Aeltesten re„gieret, 2 B. M 3, 16. Zwar wird hieselbst „nicht gedacht, daß derselben siebenzig gewesen „sein. Er schliesset es aber aus den folgenden. „Und dies waren die siebenzig, deren bei der bald „nach ihrem Ausgang aus **Egypten** erfolgten „Gebung des Gesezzes gedacht wird, 2 B. M. „24, 1-9. und Edle oder Obersten genennet wer„den. 2 B. M. 24, 11. Diese Anzal wurde al„so dazumals nicht erst verordnet; sondern nur „fortgesezzet und bestätiget.„

Was die besondere Ursach gewesen sei, daß siebenzig Männer unter der weit grösseren Anzal der Aeltesten im **Jüdischen** Volk erwälet worden, ist weder gewis, noch auch besonders wichtig. Wie aber siebenzig unter den Aeltesten, das ist unter einer grösseren Anzal erwälet wurden, **Mosen, Aaron, Nadab** und **Abihu** auf den Berg zu begleiten: so werden hier siebenzig aus den Aeltesten in **Israel**, das ist aus einer grösseren Anzal,

verordnet, die Last des Volks mit Mose zu tragen, 2 B. M. 24, 1. Denn es waren viele Aeltesten, sagt Bischof Parrick, aus welchen diese siebenzig erwälet wurden.

§. 163.

Diese aus den übrigen erwälte siebenzig Aeltesten musten vor die Hütte des Stifts geführet werden, daselbst mit Mose zu stehen. Sie musten dem HErrn dargestellet, und zu diesem Amt eingesezzet werden, Mosi als eine immerwärende Ratsversamlung in der Regierung des Volks beizustehen, und die Last derselben ihm zu erleichtern, daß er sie fernerhin nicht allein tragen mögte. Um ihnen eine desto grössere Autorität zu verschaffen, versprach GOtt, er wolle mit Mose reden. „Vermutlich,„ saget vorbemeldeter Bischof Patrick, „damit sie selbst hören mögten, „daß der HErr sie Mosi zu Gehülfen in der „Regierung verordnet habe: „ das ist, damit sie selbst hörten, wie GOtt durch die Stimme des Orakels sein Wolgefallen an Mosis Regimente besonders darüber bezeuge, daß er diese Aeltesten zu Gehülfen in der Verwaltung seines Regiments ernennet habe. **Und ich wil von dem Geiste, der auf dir ist, nemen, und auf sie legen;** oder um mich der Worte eben desselben Verfassers zu bedienen, „er teilte diesen Männern einige Ga„ben mit, welche hier durch den Geist verstanden „werden, nemlich Weisheit, Verstand und Herz„haftigkeit, nebst allen übrigen bei einem Regen„ten erforderten Volkommenheiten.„ Um die Erfüllung dieser Verheissung, zur volkommenen

Ueber-

Ueberzeugung des Volks, zu bestätigen, geschahe es, daß, da der Geist auf ihnen ruhete, sie weissagten, und nicht aufhörten. Ich wil mich in keine critische Untersuchung einlassen, was, oder wie lange sie weissagten: denn dies dienet nicht zu unserem Zwek. Es ist hinreichend anzufüren, daß der Geist der Weissagung ein deutliches Merkmal war, daß sie von GOtt zu Mosis Gehülfen erwälet, von ihm gebilliget, auch von ihm mit nötiger Tüchtigkeit zur weisen Regierung des Volks ausgerüstet waren.

§. 164.

Es ist nicht gewis, auf was Art und Weise sie erwälet wurden. „Die Juden glauben, „man habe sechse aus einem ieden Stamme, das „ist überal zwei und siebenzig ernennet, auf siebenzig Zettel Moses mit dem Namen Aeltester geschrieben, die zwei anderen aber leer gelassen. Darauf habe Moses alle diese Zettel in „einem Topf vermischet, und sie ihnen nach einander heraus ziehen lassen. Dieienigen, welche „einen Zettel mit dem darauf geschriebenen Namen Aeltester herauszogen, waren erwälet; die „zwei anderen, welche den ledigen Zettel ergriffen, „aber nicht. Doch diese ganze Nachricht von der „Art und Weise der Erwälung der Aeltesten ist, „wie eben dieser Verfasser meldet, sehr zweifelhaft.„ Sie mögen indessen ernennet oder erwälet worden sein: so ist es höchst warscheinlich, daß, da sie nebst Mose die Last der Regierung über alle Stämme tragen, und sie besonders von den beständigen aufrürischen Klagen abhalten solten,

eine

eine gleiche Anzal aus einem ieden Stamm, und solche Personen erwälet werden solten, welche die Stämme selbst für tüchtig hielten, und durch ihre Wal bestätigten, daß sie dieselben vor solche Männer hielten, auf welche sie ein Vertrauen sezzen könten. Und so weit stimmen alle Hebräische Geschichtschreiber überein.

§. 165.

Die Absicht aber, warum diese Männer zu diesem Amte verordnet wurden, verdienet alhier erwogen zu werden. Ueberhaupt solten sie die Last des Volks mit Mose tragen, damit sie ihm allein nicht zu schwer würde. Dies kan gewis nicht von der ordentlichen und gewönlichen Verwaltung der Gerechtigkeit verstanden werden: denn hievor war bereits dardurch gesorget, daß, wie wir vorhin gezeiget, auf den Rat des Jethro Amtleute waren verordnet worden. So ferne sie also in gerichtlichen Sachen Mosi hülfliche Hand leisten solten, konte solches nur allein in solchen wichtigen Sachen geschehen, welche als besondere Mosi vorbehaltene Rechtshändel ihm musten vorgetragen werden; oder in solchen schweren Fragen, wobei man von den Unterrichtern an ihn appellirte. In dieser Absicht war also dieser Gerichtshof der siebenzig Aeltesten dem Parlament in Paris nicht ungleich, so fern wie dasselbe auch als eine Justizcanzelei anzusehen ist. Dies war aber nicht der einzige Zwek, um dessentwillen dieser Gerichtshof angeordnet wurde. Die unmittelbare Gelegenheit zu demselben gab die Klage Mosis über das Murren und den Aufrur des Volks,

und

und das von GOtt darüber bezeugte Misfallen, da Feuer vom Himmel fiel, sie in den äussersten Teilen des Lagers, „oder einige in einem ieden „Teil des Lagers, wie Bischof Patrick wol bemerket hat, zu verzeren, wo sie anfiengen sich „gegen einander über ihren Aufenthalt in der Wüsten zu beklagen.„ Auf diese Beschwerde Mosis antwortete GOtt bei dieser Gelegenheit: **samle mir siebenzig Männer unter den Aeltesten Israels, und stelle sie daselbst für dich, und sie sollen mit dir die Last des Volks tragen, daß du nicht allein trageſt.** 4 B. M. 11, 16. 17. Wir ersehen hieraus deutlich, daß diese siebenzig Männer Mitgehülfen Mosis sein solten, wie man den Beschwerden des Volks abhelfen könne, und was bei allen, sonderlich schwererern Gelegenheiten das Beste zu thun sei, Frieden und gute Ordnung unter dem Volke zu erhalten, und solchem Aufrur vorzubeugen, welcher nach aller Warscheinlichkeit dem Volke nachteilig werden muste, wenn demselben nicht auf eine oder andere Weise abgeholfen würde.

§. 166.

Man ersiehet also hieraus, daß die siebenzig Aeltesten nicht allein gleichsam eine Justizcanzelei sein solten, Mosi, als dem Richter, in wichtigen und in solchen Fällen, in welchen man von den Untergerichten an ihn appellirte, beirätig zu sein; sondern ihm auch bei aller und ieden Gelegenheit mit ihren gutem Rat beizustehen. Dies heißt eigentlich die Last des Volkes mit Mose tragen, damit sie ihm allein nicht mögte zu schwer

werden. Nunmero durfte der Richter den Unwillen des Volks, wenn es mit diesem oder ienem Stük der Regierung nicht zufrieden war, nicht allein tragen. Denn der gemeine Man, ob er gleich wenig Begrif von der Beschaffenheit der Verwaltung einer Regierung und den Ursachen, warum dieses oder ienes geschiehet, hat, ist doch geneigt, alles böse auszulegen, was ihm nicht gefält, oder mit einigen Schwürigkeiten vor ihn und das Publicum verbunden ist. Eine Ratsversamlung von siebenzig wegen ihrer Weisheit und Redlichkeit bekanter Männer teilte, anstat, daß die Last einen Man allein drükte, solche wenigstens unter sie alle. Es gereichte auch überdem zur Beruhigung des Gemüts des Richters selbst, und machte ihn beherzter, einen Ratschluß zu fassen, und zu volziehen, wenn es mit Einstimmung und Genemhaltung einer ganzen Anzal Räte, bei welchen Weisheit und Treue sich fand, geschahe. Und endlich erhielt alles, was man verfügte, schon dardurch ein grosses Ansehen, daß es von solchen Männern war beliebt worden, welche das Volk ihrer Weisheit und Redlichkeit wegen selbst erwälet hatte.

Man sehe also dies Collegium als eine allezeit gegenwärtige ordentliche Ratsversamlung, oder als einen beständigen geheimen Rat des Richters an: und man wird erkennen, wie dardurch die Regierung des ganzen Volks habe erleichtert und besser verwaltet werden sollen. Und dies macht ein Hauptstük der Generalstaaten der vereinigten Stämme aus.

§. 168.

§. 168.

Doch es bleibet, dieses Nationalrats der Juden wegen, noch ein anderer wichtiger Punkt zu erörtern übrig. Viele scheinen in den Gedanken zu stehen, daß diese siebenzig Aeltesten allein die Glieder desselben waren, wozu sie, wie ich glaube, durch die fabelhafte Beschreibung der **Talmudisten**, die sie von ihrem Sanhedrin gegeben haben, als ob diese siebenzig Aeltesten allein die Glieder dieses Nationalrats waren, sind verleitet worden: sie scheinen, sage ich, zu glauben, daß die Generalstaaten der vereinigten Stämme aus keinen anderen als diesen Personen bestunden. Dies ist ein Irtum, welcher, wie ich glaube, ganz und gar nicht mit den deutlichsten Nachrichten in der **Jüdischen** Geschichte bestehen kan; und einige gelerte Männer zu einem wichtigen die ware Beschaffenheit der **Jüdischen** Regimentsverfassung betreffenden Irtum verleitet hat.

Denn die Fürsten oder Edlen unter den **Juden** in ihren verschiedenen Stämmen, das ist, die **Fürsten** der Stämme, und die **Häupter** der Geschlechte ihrer Väter, haben, wie unwidersprechlich ist, **Siz** und **Stimme** in ihrem Nationalrat gehabt. Wenig Exempel werden dies Stük der **Jüdischen** Regimentsverfassung hinlänglich beweisen.

Als die Kinder **Ruben** und **Gad** verlangten, daß sie gegen Osten an dem **Jordan** ihr Erbteil bekommen mögten, kamen sie und sprachen zu Mose und zu dem Priester Eleazar, und zu den Fürsten der Gemeinde. 4 B. M. 32, 2. Ob dies gleich lange nachher geschahe, als das

San-

Sanhedrin bereits angeordnet war: so werden doch die Fürsten der Gemeinde versamlet, diesen Antrag in Ueberlegung zu nemen; so wie vorhin, wegen der Nachfolge der Weibespersonen, ein gleiches geschehen war, 4 B. M. 27, 1. und auch nachmals wiederum geschahe, 4 B. M. 36, 1. als wegen Verheiratung der Erbinnen in ihren eigenen Familien eine gewisse Ordnung solte gemacht werden.

Da diese Personen, Fürsten, wie auch die Obersten Väter der Kinder Israel genennet werden: so müssen wir darunter offenbar eben dieienigen verstehen, welche Fürsten der Stämme und Häupter der Geschlechte waren: Denn dies waren vor der Anordnung des Sanhedrins die Edlen in Israel, und ihr Stand und Ansehen wurde durch die Anordnung dieses Gerichts keinesweges aufgehoben. Diese waren noch immerfort der grosse Rat des Volks. Dies wird aus wenigen Exempeln unter der Regierung des Josuä, des Nachfolgers Mosis, noch unstreitiger erhellen.

Als Josua einen Bund mit den Gibeoniten machte, wurde er durch die Genemhaltung der Obersten der Gemeinde bestätiget. Und Josua machte Friede mit ihnen, und richtete einen Bund mit ihnen auf, daß sie leben bleiben solten, und die Obersten der Gemeinde schwuren ihnen. Jos. 9, 15. Und eben also auch, als die Töchter des Zelophehad um ihr Erbteil baten, wie durch die Stimme des Orakels war befolen worden, heißt es Jos. 17, 4. sie traten vor den Priester Eleazar, und vor Josua, den Son Nun, und vor die

Ober-

Obersten und sprachen. Und wiederum, als die Stämme gegen Morgen einen Altar erbauet hatten, welches die anderen gegen Abend zur Eifersucht reizte, wird Jos. 22, 13. 14. gesagt: sie sandten zu ihnen ins Land Gilead, Pinehas, den Son Eleazar des Priesters, und mit ihm zehen Obersten Fürsten unter den Häusern ihrer Väter, aus ieglichen Stamm Israel einen: das ist, sie sendeten eine feierliche Gesandschaft aus dem Nationalrat im Namen der ganzen Gemeinde des HErrn ab, sich hierüber bei ihnen zu beschweren, und es ihnen zu verweisen.

§. 169.

Aber wie sol man denn, wird man sagen, die anscheinenden verschiedenen Erzälungen von dem Rat in Israel verstehen? Machten dieienigen Personen, welche man Fürsten in Israel nante, auch das Gericht oder den Rat des Sanhedrins aus? Die Beschreibung dieser Fürsten ist so beschaffen, daß sie nicht wol auf irgend einige andere Personen, als auf die Fürsten der Stämme und auf die Häupter der Geschlechter kan gedeutet werden. Diese waren vor der Anordnung des Sanhedrins so wol bekant, daß darunter unmöglich die siebenzig Aeltesten des Sanhedrins allein verstanden werden können. Und doch wird von ihrer Würde und Autorität also geredet, daß man siehet, man habe sie in wichtigen Angelegenheiten des Volks gebraucht. Warum wil man sich nun das Sanhedrin nicht als eine auserlesene Ratsversamlung, oder als einen kleineren und geheimen

men Rat vorstellen; dadurch alle Fürsten in Israel Siz und Stimme in dem grossen und algemeinen Rat des Volks hatten, welcher, wenn er versamlet war, nach alter Art zu reden, die Fürsten der Gemeinde genennet wird. Und dies mag ein guter Grund sein, warum die Aeltesten des Sanhedrins ihrer so wenig ausdrüklich gedacht haben; denn wenn der algemeine Nationalrat versamlet war, so wurden sie nur als einzelne Glieder desselben angesehen.

§. 170

Eine neuere überal bekante Verfassung kan uns vielleicht einen deutlichern Begrif von diesem Nationalrat der Hebräer geben: ich meine die Verfassung des Parlaments in Paris, welche von einem berümten Manne also beschrieben wird: „unsere Könige besorgen die wichtigen Angelegen„heiten. Sie versamlen die Grossen des Reichs, „und diese Versamlung wird das Gericht des Kö„niges oder das Parlament genennet. Diese „Grossen des Reichs, welche diesen Versamlun„gen beiwonen, wurden Barons des Königreichs „und nachmals Pairs von Frankreich genennet. „Diese Barons waren die Bischöfe, Herzoge, „Grafen, und alle angesehene Vasallen, welche „unmittelbar unter der Crone stunden. Da es „aber nicht möglich war, viele ihnen vorkommen„de Sachen hinlänglich zu untersuchen: so trug „der König geschikten Männern auf, mit ihrer „Sorgfalt und ihrem Rat ienem beizustehen: und „diese Räte wurden Beisizzer des Parlaments „(Masters of Parliament) genant. „ *)

In

*) *La Force* Descript. de la France, T. 1. p. 204.

In dem Parlamente zu Paris haben also alle Pairs von Frankreich Siz und Stimme. Die ordentlichen und gewönlichen Sachen aber werden in demselben, als in einem Justiz- und Appellationsgericht von einer gewissen Anzal der dazu verordneten Räte beratschlaget und entschieden. Diese Beisizzer des Parlaments sind der Gesezze wol erfarne Männer, und präsidiren als Richter in einer Justizcanzelei, vorkommende Staatshändel zu untersuchen, und zu registriren. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten aber, wenn das ganze Parlament zusammen berufen wird, haben alle Pairs von Frankreich, als Glieder desselben, Siz und Stimme darin.

§. 171.

Dürften wir das Sanhedrin einiger massen hiemit vergleichen, und seine Glieder als Richter ansehen, welche zu allen Zeiten wichtige Rechtssachen und Appellationen entschieden, und bei gewönlichen Vorfällen dem Richter, als ein geheimer Rat, beirätig sein musten: dürften wir die Fürsten in Israel als Pairs dieses Volks ansehen, welche in dem bei ausserordentlichen wichtigern Angelegenheiten zusammen berufenen Nationalrat Siz und Stimme hatten: so würden wir, wie ich glaube, der Sache näher kommen, als mans gemeiniglich wegen der falschen und fabelhaften Nachrichten der Talmudisten von dem Sanhedrin, thut.

Auf gleiche Art mögen einige die Vorrede zu den Gesezzen des Königes in Jna als eine Erläuterung dieser Verfassung ansehen. Es wird dar-

in aller seiner Ratsherren, oder Aldermänner, und zugleich der älteren weisen Männer gedacht. Was vor ein Unterscheid sol zwischen beiden sein? Da ein Ratsherr oder Alderman so viel als ein Graf zu sein scheinet, so lange dies ein Amtsname war, und die höchste Würde in einer Gesellschaft bedeutete: so scheinen die Witan Männer zu sein, welche der Gesezze kundig waren, zu Staatssachen gebraucht wurden, und in denselben eine grosse Einsicht hatten. *) Diese Vergleichung der weisen Männer mit dem Jüdischen Sanhedrin und der Aldermänner mit den Fürsten in Israel überlasse ich denen zur Beurteilung, welche in unsern Sächsischen Altertümern wol erfaren sind.

Dies scheinet indessen gewis zu sein, daß diejenigen, welche diesen hohen Rat des Hebräischen Volks ausmachten, sie mogten sein, wer sie wolten, und Fürsten oder Aeltesten heissen, dem Richter beirätig sein musten; daß er bei allen wichtigen, das ganze Volk betreffenden Sachen, sich ihres Rats bediente. Und dies war das zweite Stük der Vereinigung der Stämme. Auser der Gemeinde des ganzen Israels war ein Nationalrat des Volks aufgerichtet.

Das

*) Mid Eallum minum Ealdermannum, und tham yedeftan Witan minre theod, omnium Senatorum meorum, natu maiorum Sapientum populi mei.

Das zehende Hauptstük.
Von dem Richter.

§. 172.

Wie GOtt, der Stifter der Jüdischen Policei, vermittelst der Rechte der Gemeinde des ganzen Israels, und der dem Rat der Fürsten und Aeltesten beigelegten Autorität, vor die Erhaltung der Freiheiten des Volks, und weise Verwaltung des Regiments bereits geforget hatte: so sorgte er auch ferner, daß sowol iemand hinlängliche Macht besässe, die zur Zeit weislich gefaßten Ratschläge gehörig und bei Zeiten zu volziehen, als auch, daß die ganze Kriegesmacht des Volkes, wie es sich gebürte, zur Verteidigung und Beschüzung des ganzen Landes gebürend angefüret werden mögte.

Die weisesten Völker haben es allezeit vor gut gehalten, diese Macht entweder einem einzigen, oder wenigstens wenigen anzuvertrauen, um allen Aufschub der Sache und anderes offenbares Nachteil zu verhüten, welches der Unterscheid der Meinungen solcher Personen, die sonst gleiches Ansehen besassen, gewis nach sich ziehen würde, wenn etwas volzogen werden solte. Fast bei allen Völkern, so verschieden sonst ihre Regierungsform war, hat man es daher vor nötig erachtet, einen General en Chef über die Armee zu haben, und entweder einer oder doch merern Personen die höchste obrigkeitliche Würde mitzuteilen, die sie entweder erblich behielten, oder Zeit Lebens, oder auf einige Jare bekleideten, um die Ratsversamlungen des Volks zusammen zu berufen, in denselben

zu präsidiren, und vor die geziemende Verwaltung der Gerechtigkeit nach Recht und Billigkeit zu sorgen. So hatten die Lacedämonier ihre Könige, die Athenienser ihre Archontes, die Carthaginienser ihre Sufferes, die Römer ihre Bürgermeister, und die Hebräer ihre Richter.

§. 173.

Aus dem Namen eines obrigkeitlichen Amtes kan man sehr wenig von der Beschaffenheit desselben schliessen. Die Könige unter den Lacedämoniern hatten kein grösseres Ansehen, als die Römischen Bürgermeister: und unter den Hebräern scheinet der Name eines Königes und eines Richters ohne Unterscheid gebraucht worden zu sein. Denn wie Bertram *) bemerket, „zeiget das Wort König in einigen Stellen den „vornemsten Regenten, dergleichen Moses, Jo„sua, und die anderen Richter waren, an.„ Moses wird namentlich der König genennet, 5 B. M. 33, 5. und Israel richten bedeutet eben dasselbe, und zeigte dieselbe Gewalt und Autorität an.

Der Name eines Königes bezeichnete in den späteren Zeiten des Jüdischen Reiches eine von dem Amte eines Richters in einigen Dingen unterschiedene Würde. Doch ist dieser Unterscheid nicht so gros, als man gemeiniglich annimt. Solchen Unterscheid aber zwischen beiden obrigkeitlichen Ehren-

*) *Bertram* de republ. Hebr. p. 104.

renwürden weiter zu untersuchen, gehöret nicht zu unserem gewärtigen Vorhaben.

Das obrigkeitliche Amt eines Richters war, wie aus der alten Jüdischen Geschichte, und der Art der Regierung Mosis und Josuä erhellet, die ware ursprüngliche Verfassung des Jüdischen Regiments, und GOtt, der höchste Gesezgeber, hatte dasselbe nach seiner Weisheit, als ein Hauptstük der Vereinigung der Stämme angeordnet. Denn diese Richter solten die vereinigte Armee commandiren, in den Nationalratsversamlungen präsidiren und in streitigen, das ganze Volk angehenden, Rechtssachen Gerechtigkeit verwalten.

§. 180.

Dies Stük der Verfassung wurde bald aus der Acht gelassen und verändert. **Zu der Zeit war kein König oder Richter in Israel.** Richt. 19, 1. Daraus entstunden grosse Unordnungen, innerliche Kriege, und ein Ueberfal der Feinde nach dem anderem, wordurch sie sehr unterdrüket, und den heidnischen Nachbaren dienstbar gemachet wurden. Und in einer solchen Verfassung blieben die Sachen einige Zeit nach dem Tode Josuä und der Aeltesten seiner Zeit, bis daß unter Eli und Samuel diese Einrichtung gewisser massen wieder hergestellet wurde. Bald nachher aber kam anstat dieser Würde das Amt und die Würde der Könige auf; da denn auch die höchste obrigkeitliche Würde erblich, und die Macht derselben etwas erweitert wurde. Da aber dies bereits eine Abweichung von der anfänglichen Verfassung war: so beschäftiget sich auch

unsere gegenwärtige Untersuchung hiemit sehr wenig. Wir bemühen uns nur, zu untersuchen, wie diese höchste obrigkeitliche Würde angeordnet, und von Mose und Josua, in deren Geschichte wir allein eine warhafte Nachricht davon erwarten können, verwaltet worden ist. Dieser glaubwürdigen Erzälung zufolge, giebt uns Conring *) eine algemeine Beschreibung dieser Würde, wie sie Moses bekleidete: „Daß Moses in Absicht „GOttes, welcher sich die höchste Gewalt über die „Juden selbst vorbehielt, und eigentlich selbst der „König in Israel war, nicht unrecht sein Vice„könig genant werde. Daß übrigens Moses, „ob er gleich in dieser seiner Würde auf eine beson„dere Art von GOtt dependirte, Recht und Macht „hatte, etwas zu beratschlagen, zu verordnen, zu „befelen, und die Streitigkeiten im Volk zu rich„ten, ist aus der von Mose selbst geschriebenen „heiligen Geschichte offenbar.„

Die Nachricht, wie Josua zum Nachfolger Mosis verordnet, und von dem Volke in solchem Amte bestätiget und erkant wurde, giebt uns eine sehr genaue Beschreibung der Beschaffenheit dieser höchsten obrigkeitlichen Würde in dem Jüdischen Staate. Was anbelanget, wie Josua zum Nachfolger Mosis verordnet wurde: so saget der HErr zu Mose: Nimm Josua zu dir, den Son Nun, der ein Man ist, in dem der Geist ist, und lege deine Hände auf ihn und stelle ihn für den Priester Elea-

zar,

*) *Conring* de republ. Hebr. p. 249. 250.

zar, und für die ganze Gemeinde, und gebeut ihm für ihren Augen, und lege deine Herrlichkeit auf ihn, daß ihm gehorche die ganze Gemeinde der Kinder Israel. Und er sol treten für dem Priester Eleazar, der sol für ihm Rat fragen durch die Weise des Lichts für dem HErren. Nach desselben Mund sollen aus und einziehen, beide er und alle Kinder Israel mit ihm, und die ganze Gemeinde. 4 B. M. 27, 19 - 21.

§ 181.

Aus dieser, obgleich kurzen Nachricht, mögen wir, wie ich glaube, mit hinreichendem Grunde schliessen, daß diese höchste Würde des Richters in Israel nicht erblich sein; dieselbe auch vermöge der Mosaischen Policei keinesweges bei seinen Nachkommen, und bei seinem Geschlechte beständig verbleiben solte. Die Geschichte leret uns vielmehr, daß Moses selbst die Ernennung eines Nachfolgers vor seinem Tode verlangte, und das Orakel deswegen befrug: und Moses redete mit dem HErrn und sprach, der HErr, der GOtt über alles lebendiges Fleisch wolt einen Man sezzen über die Gemeinde, der für ihnen her und ausgehe, und sie aus und einfüre, daß die Gemeinde des HErrn nicht sei, wie Schafe ohne Hirten. 4 B. M. 27, 15 - 17.

Man siehet also hieraus offenbar, Moses konte nicht die geringste Absicht haben, dies wichtige und mit der höchsten Macht verbundene obrig-

keitliche Ehrenamt in dem Hebräischen Staate in Kraft eines besondern Erbrechts bei seinem eigenen Geschlecht erblich zu machen. Es war überaus heilsam, daß dies wichtige Amt von Männern, die mit grossen und vorzüglichen Eigenschaften begabet waren, verwaltet würde. „Ein Man, „sagt Bischof **Patrick**, welchem Herzhaftigkeit, „Klugheit und Furcht für GOtt, nebst anderen „einem vortreflichen Regenten nötigen Eigenschaften beiwoneten.„ GOtt befielet derowegen durch die Stimme seines Orakels, daß **Josua**, der Son **Nun**, der aus einem anderen Geschlecht, ia so gar aus einem anderen Stamm war, sein Nachfolger sein solte. Denn **Josua** war aus dem Stamme **Ephraim**. Diese hohe Würde, welche **Moses** bekleidete, nebst aller damit verbundenen Autorität und Regierungsgewalt blieb also bei **Mosis** Geschlechte nicht länger, als er lebte.

Wie vorteilhaft und wichtig indessen diese obrigkeitliche Würde in dem Hebräischen Staat, als ein erhebliches Stük der Verfassung desselben gewesen sei, leren die Worte: **damit die Gemeinde des HErrn nicht sei, wie Schafe ohne Hirten. Er solte für ihnen her und ausgehen, und sie aus und einfüren.** Mit diesen Worten wird angezeiget, er solle das höchste Commando im Kriege und die höchste Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten haben. Und eben dies schien GOtt selbst anzudeuten, wenn er zu **Mose** saget: er solle seine Herrlichkeit auf **Josuam** legen, daß ihm gehorche die ganze Gemeinde der Kinder Israel. Was können diese Worte, daß **Moses** seine Herrlichkeit

auf

auf Josuam legen solle, anders bedeuten, als, wie Bischof Patrick sie ausleget: „ er solle ihm „einen Teil von seinem Ansehen izt mitteilen, und „ihn zum Gehülfen in der Regierung machen?„ Nun ist gewis, daß Moses sowol die höchste Gewalt, das Volk in bürgerlichen Angelegenheiten zu regieren, bekleidete; als auch das höchste Commando über die Armee fürte.

§. 182.

So gros indessen auch das Ansehen des Jüdischen Richters oder Stadthalters war: so ist doch ganz unläugbar, daß es nicht wilkürlich sein konte. Wichtigere Sachen musten, wie wir gesehen haben, von ihm der Gemeinde und den Fürsten, oder dem Israelitischen Rat vorgetragen; das Orakel aber hierauf von ihm durch das Urim vor dem HErrn befraget werden. Der Richter sowol als die ganze Gemeinde musten alsdenn der von dem Orakel erteilten Antwort gemäs verfaren. Hieraus haben die Rabbinen eine allgemeine Regel hergeleitet, „daß keine privat Per„son das Orakel habe befragen dürfen: niemand„den als dem Könige, dem Haupte des grossen „Sanhedrins, und solchen, die im Namen des „ganzen Volkes dazu abgeordnet, und abgesendet „wurden, sei solches zu thun erlaubt gewesen.„ *)

Es ist unläugbar, der Richter solte, wie hier befolen wird, vor dem Priester stehen, welcher in seinem Namen GOtt um Rat fragen sol. Hier-

in

*) *Selden* de Synedr. Libr. 3. Cap. 12. §. 4. V. I. 1723.

in waren alle Nachfolger Mosis geringer, denn er. Er frug das Orakel selbst; aber alle seine Nachfolger musten das Orakel durch den Hohenpriester um Rat fragen. Die Macht des Richters konte also nicht wilkürlich sein. Denn es wurde ihr sowol durch die Genemhaltung des götlichen Orakels, als auch durch die Einwilligung des Rats und des Volks Ziel und Gränze gesezt. Diese Befragung des Orakels kan in vielen Stüken der Jüdischen Geschichte ein Licht geben, welche gemeiniglich irrig vorgestellet, oder nicht recht verstanden werden. Insonderheit lässet sich daraus eine weise Ursach abnemen, warum die Juden von ihren Feinden so oft überwunden, und unterdrükt wurden, weil sie entweder etwas unbedachtsamer Weise unternamen, und sich auf ihre eigene Ratschläge verliessen, ohne das Orakel zuvorderst zu befragen; oder auf die Befele desselben nicht achteten, welches in dieser Verfassung eine sehr sträfliche Auffürung sein muste.

Die Beschaffenheit dieses Teils der Jüdischen Verfassung werden wir noch deutlicher einsehen, wenn wir die Art und Weise erwägen, mit welcher Josua die Regierung würklich antrat. Nach dem Tode Mosis, des Knechts des HErrn, sprach der HERR zu Josua, dem Son Nun, Moses Diener. Jos. 1, 1. Er erinnerte ihn, das Commando über die Israeliten zu übernemen, und versprach ihm: Es sol dir niemand wiederstehen dein Lebenlang. Wie ich mit Mose gewesen bin, also wil ich auch mit dir sein, ich wil dich nicht verlassen, noch von dir weichen. Jos. 1, 5. Auf solche

Weise

Weise wurde Josua feierlich in seinem Amte durch die Stimme des göttlichen Orakels bestätiget. Bei dieser Gelegenheit sendet er zu den Stämmen Ruben, Gad, und dem halben Stamm Manasse, welche sich gegen Morgen an dem Jordan niedergelassen hatten, ihnen sagen zu lassen, mit ihren Brüdern über den Fluß zu gehen, und ihnen in der Eroberung des westlichen Teils des Landes beizustehen. Sie erkanten auch gar wol, daß Josua, als der Richter, die Macht habe, ihnen solches befelen zu lassen. Ihre Worte zeugen davon: und sie antworteten Josua und sprachen: Alles was du uns geboten hast, das wollen wir thun, und wo du uns hinsendest, da wollen wir hingehen. Wie wir Mose sind gehorsam gewesen: so wollen wir dir auch gehorsam sein: allein daß der HErr, dein GOtt, nur mit dir sei, wie er mit Mose war. Wer deinem Munde ungehorsam ist, und nicht gehorcher deinen Worten, in allem, das du uns gebeutest, der sol sterben. Sei nun getrost und unverzagt. Jos. 1, 16. 17. 18.

Dies scheinet, saget Bischof **Patrick**, die Stimme des ganzen Volks und ihrer Aeltesten; oder, wie die **Juden** es verstehen, ein von den Aeltesten gegebenes Decret zu sein. Es ist am warscheinlichsten, daß dies eine Unterhandlung und Vertrag mit dem ganzen Volke Israels, oder mit der ganzen Gemeinde war; und alsdenn werden sie die Autorität des Josua hier über sich erkant haben, wie es das Gesez in solchen Fällen vorgeschrieben hatte. Ein halsstarriger Ungehor-

sam

sam gegen die Befele des Richters war daher ein des Todes würdiges Verbrechen. Denn obgleich der Richter keine unumschränkte wilkürliche Gewalt hatte; sondern nach dem Rat des götlichen Drakels, und der Einwilligung der Fürsten und der Gemeinde des Volks handeln muste; so war doch der Ungehorsam gegen die Befele des Richters einer oder mererer privat Personen eine Verlezzung aller Reichsgesezze der ganzen Regimentsverfassung; eine Art des Aufrurs und des Ueberlaufes, welche Verbrechen in allen weislich eingerichteten Staaten mit Recht mit dem Tode allezeit sind bestrafet worden.

Die Autorität des Richters war demnach sehr gros. Als General im Kriege fürte er das höchste Commando über die Armee. Als die höchste bürgerliche Obrigkeit forderte er den Rat und die Gemeinde des Volks zusammen, trug ihnen als ein Präsident in ihrer Ratsversamlung die Sachen vor, und handelte in allen Dingen als der Vicekönig, oder als der Stadrhalter des Jehovah, des Königes in Israel. In Kriegeszeiten hatte er als General, und in öffentlichen den Staat betreffenden Dingen als das Oberhaupt desselben, welches in ihren Ratsversamlungen präsidirte, und die Macht hatte, die gefaßten Ratschlüsse zu volziehen, eine solche Autorität, daß die volziehende Macht der Regierung vornemlich in seinen Händen war.

§. 183.

So stellet die Schrift selbst uns dies Amt vor. Es würde sehr ungerecht sein, dieser Anord-

nung

nung irgend einige Feler beizumessen, welche bei der Zerrüttung und Veränderung derselben, entweder unter den Richtern nach Josuä Tode, bis auf Sauls Erwälung; oder von dieser Zeit an wärend der Regierung der Könige allein herrürten. Wir würden uns zu weit von unserem Zwek entfernen, wenn wir zeigen wolten, worin diese Regierungsarten von der ersten Verfassung abgiengen. Uns genüget daher nur eine algemeine Anmerkung zu machen, daß, nachdem das Jüdische Volk in diesem Stük von seiner ersten Verfassung abgewichen war, alle dasselbe nachmals betroffene Bedrängnisse die Notwendigkeit geleret haben, diese Verfassung in einem oder anderen Stük wieder zu erneuern: und daß alles nachmals erlittene Ungemach, dasselbe genugsam überzeuget, wie die in diesem Amte gemachte Veränderungen keineswe-ges als Verbesserungen anzusehen wären. Dies könte gar leicht aus dem geschwächten Zustande der Hebräer, unter den verschiedenen bei besonderen Gelegenheiten erwälten Richtern, die allein auf eine Zeitlang ernennet wurden, und deren Autorität sich nur über einen Teil des Volks erstrekte; wie auch aus der unglüklichen Trennung des Königreichs Israels von dem Königreiche Juda, die aus der Entschliessung Rehabeams, nicht sowol dem Nationalrat und der Gemeinde des ganzen Volks, welche doch gar wol wuste, wie weit sich ihre Macht erstrekte; ob er gleich so schwach war, sie nicht einzusehen, oder so hartnäkkig, daß er nichts darauf achtete, zu folgen, herrürte, bewiesen werden.

§. 184.

§. 184.

Ich wil dies Stük der Jüdischen Verfassung mit der kurzen, von dem sehr gelerten Calmet gegebenen, Beschreibung der Beschaffenheit dieses Amtes beschliessen. „Die Autorität der „Richter erstrekte sich sowol auf Krieges- als Friedensgeschäfte. Sie entschieden die Rechtshändel „mit höchster Gewalt; doch hatten sie keine Macht „neue Gesezze zu geben, oder neue Geldauflagen „auf das Volk zu machen. Sie waren Beschüzer der Gesezze, Verteidiger der Religion, Rächer der Laster, besonders der Abgötterei: doch „vermieden sie allezeit allen Pracht, allen Pomp, „hatten auch kein Gefolge, oder eine andere Begleitung; als nur so ferne ihr eigenes Vermögen sie in den Stand sezte, eine ihrer Würde gemässe Anzal Bedienten zu halten.„ Dies konte aber selten geschehen. Denn, wie unser Verfasser ferner bemerket, „bestunden die Einkünfte ihres Amtes in Geschenken, welche ihnen gegeben „wurden. Sonst hatten sie keine gewisse Einkünfte, forderten auch von dem Volke sonst „nichts.„ *)

Die obrigkeitliche Würde eines Richters war also dem Staate sehr vorteilhaft. Denn in der Person eines Richters waren die Ratsversamlungen, und Trouppen des Hebräischen Volks vereiniget. Er hatte, welches besonders bemerket zu werden verdienet, eine hinreichende Autorität, alle ehrgeizige Absichten aller anderen Magistratspersonen,

*) *Calmet* Dict. V. Iuges.

sonen, so hoch und mächtig sie sonst auch waren, zu zernichten. Weder die Fürsten der Stämme, noch irgend einer der mächtigeren Stämme; noch auch der Hoheprieſter, so hoch man auch ihre Autorität sich vorstellen wil, waren im Stande, etwas dem Staate nachteiliges zu unternemen. Denn da die höchste Gewalt sowol in Krieges- als Friedensgeschäften in den Händen des Richters war: so waren alle andere verbunden, ihm zu gehorchen: und ein hartnäkkiger Ungehorsam wurde am Leben bestraft. Und was vor ein ehrgeiziges Absehen konte, da er das höchste Commando über die Israelitische Armee fürte, volzogen werden, so lange nicht alle und iede Stämme an solchem Aufrur einen Anteil namen? Dies war aber schwerlich möglich. Denn ein ieder Stamm wurde von seinen eigenen Fürsten commandiret. Diese aber konten sich weder unter dem Schein eines gemeinschaftlichen Vorteils, noch aus Ehrgeiz zu einem solchen Zwek vereinigen; ihr eigener Vorteil und Ehrgeiz muste sie vielmehr zum Gegenteil bewegen. Allein die Verteidigung ihrer Landesverfassung und der Freiheit des Volks konte sie bewegen, sich unter einander gegen ihren Richter zu verbinden, wenn er etwan sich unternemen solte, seine Macht und Ansehen über die in den Geſezzen durch die Verfassung ihm geſezte Gränzen zu erheben.

§. 185.

Es ist indessen auch anderer Seits, vermöge dieser Verfassung, die äusserste Vorsorge getragen, und nach den Regeln einer waren Staats-

klugheit, mit allem Fleiß dahin gesehen, daß der Richter nicht im Stande wäre, die ihm durch die Gesezze bestimten Gränzen seiner Autorität zu überschreiten. Denn seine Autorität wurde durch das Orakel GOttes; auch durch die einzuholende Einwilligung des Jüdischen Rats und Volks eingeschränket. Er hatte keine Macht Gesezze zu ändern, oder neue zu geben, wenn sich Gelegenheit zeigte, seinen Vorteil dadurch zu befördern. Und eben so wenig war es ihm erlaubt, ein altes Gesez, welches ihm im Wege stund, aufzuheben. Eben diejenigen, welche seine Räte waren, commandirten auch zugleich die Heere Israels: und die ganze Israelitische Armee bestund nur aus solchen, die ihre eigenen freien liegenden Güter im Lande erb und eigen besassen. Man hatte keine Kriegesmanschaft, weder gemeine Soldaten, noch auch Officier, welche um Sold dienten; und der Richter hatte auch nichts, sie zu bezalen, wenn er dergleichen anwerben und um Sold dienen lassen wolte. Denn kein Israelite konte nach der Verfassung, vermöge des algemeinen und beständig gültigen die Wiedererstattung der Aekker betreffenden Gesezzes seine liegende Gründe erweitern. Und in einem Lande, woselbst Fremde keinen Handel und Wandel treiben; oder worin alle Geldzinsen, wenn man auch glauben wolte, daß iemand etwas habe erübrigen können, strenge verboten waren, war es auch nicht möglich, auf einige andere Weise sich etwas zu erwerben. Ueberdem konte er unter keinerlei Vorwand durch neue Auflagen von dem Volke Geld beitreiben. Denn das Volk war keine weitere Abgiften zu entrichten verpflich-

tet,

tet, als was sie nach der ersten Verfassung an den Tempel und an die **Leviten** bezalten. Dies waren die öffentlichen Einkünfte insgesamt, und die Abgiften, welche an den Schaz des **Hebräischen** Staats musten geliefert werden. Doch dies wird an einem anderen Orte in genauere Erwägung gezogen zu werden verdienen.

Das eilfte Hauptstük.

Von dem Orakel.

§. 186.

Um die Jüdische Regimentsverfassung richtig einzusehen, müssen wir annoch einer sehr wichtigen Umstand in genauere Erwägung ziehen. In anderen Republiken beruhete die Regierung des Staates auf einer Versamlung des Volks, auf einem Rat, nebst einer oder merern hohen obrigkeitlichen Personen. Die **Griechen** und **Römer** pflegten zwar bei ausserordentlichen Gelegenheiten ihre Orakel zu fragen, und die Klugheit deuchtete ihnen, zu erfordern, alle wichtige Dinge auſpicato, oder augurato, das ist, mit Genemhaltung der Götter anzufangen. Ihre *Auſpices*, und *Augures* waren öffentliche angesehene Bediente in der Republik; ob gleich diese weise und kluge Völker sich durch ihre Abgötterei zu dem allertörichsten und lächerlichsten Aberglauben verleiten liessen, und aus dem **Fluge** der Vögel, oder aus dem **Fressen** der Hüner, oder **aus dem Eingeweide** der geopferten

Tiere, die Entscheidung abnemen wolten, ob sie einen glüklichen, oder unglüklichen Ausgang ihres Vorhabens zu hoffen, oder zu befürchten haben würden. In allen diesen Republiken eignete man aber doch den Göttern selbst die höchste Oberherschaft nicht zu, deren Orakel sie zu Rate zogen. Gemeiniglich hatten diese Gottheiten nicht die Ehre, **Schuzgötter** derienigen besondern Städte zu sein, die sie um Rat fragten. Dergleichen waren die berümten Orakel des **Apollo** zu **Delphis**, und des **Jupiters** in **Libyen**. Unter den **Juden** aber war die Maiestas imperii die königliche unumschränkte Herschaft bei dem **Jehovah**. Jehovah, der einzige ware GOtt, war nicht allein ihr GOtt, und als ein solcher der einzige Gegenstand ihrer Religion und ihres Gottesdienstes; sondern auch **der König in Israel**, und also das eigentliche weltliche Oberhaupt des Volks. Und deswegen wird, wie wir bemerket haben, diese Regierungsform von dem **Josepho** und anderen ganz recht eine **Theocratie** genant; oder, wie **Conring** saget, „die summa Potestas, oder die höchste Ge„walt bestehet vornemlich in drei Dingen, in der „Macht, Gesezze zu geben, Krieg anzukündigen, „und obrigkeitliche Personen zu bestellen. Und bei „allen diesen Stüken hatte sich **Jehovah** in der „Jüdischen Verfassung die Direktion selbst vor„behalten. (*)

§. 187.

*) *Conring.* de Republ. Ebraor. §. 7. p. 240.

§. 187.

Es ist offenbar, um mich der Worte eben dieses Verfassers zu bedienen, daß GOtt sich selbst die Macht vorbehielt, Gesezze zu geben. Das Gesez der zehen Gebote fänget sich also an: **Ich bin der HERR dein GOtt, der ich dich aus Egyptenland aus dem Diensthause gefüret habe. Du solt keine andere Götter neben mir haben.** 2 B. M. 20, 1. 2. Diese Gesezze werden den **Juden** von dem **Jehovah** nicht als dem Schöpfer Himmels und der Erden; sondern als von ihrem König gegeben, der sie aus der **Egyptischen** Knechtschaft befreiet hatte.

Auf gleiche Weise gab GOtt die Rechte, die bürgerlichen Gesezze: **Und der HErr sprach zu Mose, also solt du den Kindern Israel sagen, ihr habt gesehen, daß ich mit euch vom Himmel geredet habe.** 2 B. M. 20, 22. Dies ist die Vorerinnerung zu den folgenden bürgerlichen Gesezzen, die der HErr dem **Mosi**, und **Moses** dem Volke gab: **Dies sind die Rechte, die du ihnen solt vorlegen.** 2 B. M 21, 1. Dies Recht, Gesezze zu geben, war dem HErrn, als dem Könige in **Israel**, ganz und gar dergestalt vorbehalten, daß keine obrigkeitliche Person, oder Gerichtshof in **Israel**, Macht hatte, neue Gesezze zu geben, oder ein altes aufzuheben. Weder der **Hohepriester**, noch der **Richter**, noch der **Rat**, noch die **Gemeinde**, als das ganze versamlete Parlament; vielweniger ein ieder von allen diesen Staaten besonders, durfte sich dessen anmassen. Dies war, wie wir bereits vorhin bemerket haben, ein Grundgesez der Verfassung.

§. 188.

Jehovah, als der König in Israel commandirte ferner die Armee. Die Hütte in dem Lager war das Zelt des Jehovah, als ihres Generals, daß deine Wolke stehe über ihnen, und du HErr gehest für ihnen her, in der Wolkensäule des Tages, und Feuersäulen des Nachts. 4 B. M. 14, 14. Diese Herlichkeit, oder Schechinah, gab die Befele, wenn das Lager aufbrechen, oder stehen bleiben solte. Und nachdem sich die Wolke aufhub von der Hütten, so zogen die Kinder Israel, und an welchem Ort die Wolke blieb, da lagerten sich die Kinder Israel. Nach dem Wort des HErrn zogen die Kinder Israel, und nach seinem Wort lagerten sie sich. So lange die Wolke auf der Wonung blieb, so lange lagen sie stille. 4 B. M. 9, 17. 18. Hieraus erkennen wir den eigentlichen Sin, und die Schönheit der Worte Mosis: Und wenn die Lade zog, so sprach Mose, HErr stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig vor dir werden. Und wenn sie ruhet: so sprach er, komm wieder, HErr, zu der Menge der tausend Israel, 4 B. M. 10, 35. 36. Es hatte derowegen die Armee allezeit viel Nachteil zu befürchten, wenn sie ohne diese Genemhaltung; oder wol gar derselben zuwieder aufbrechen, und etwas unternemen wolte. Moses beschweret sich also bei einer solchen Gelegenheit mit Recht: Warum übergehet ihr also das Wort des HErrn: Es wird euch nicht gelingen. Ziehet nicht hin-

hinauf, denn der HERR ist nicht unter euch, daß ihr nicht geschlagen werdet vor euren Feinden. 4 B. M. 14, 41. 42. Dies allein ist eine hinreichende Ursache, warum die Juden so oft von ihren Feinden geschlagen wurden; obgleich Jehovah ihr König und General war. Ein Umstand, welchen einige, wie ich hoffe, blos aus Unwissenheit des waren Grundes, als einen unbeantwortlichen Einwurf gegen dies grosse Vorrecht des Jüdischen Volkes, daß GOTT ihr König und General war, angesehen haben.

Um noch ein Exempel zu geben: so beziehen wir uns auf die Verordnung, wie Jericho belagert werden solte, und auf die Art und Weise, wie diese Stadt endlich eingenommen wurde, wie solches uns weitläuftig in dem Buche Josua erzälet wird. Dies dienet zu einem volständigen Beweise, wie weit auch die Kriegesunternemungen von dem Wort des HErrn oder dem Orakel abgehänget haben.

§. 189.

Die Bestellung der Ober- und Unterrichter, die Entscheidung vieler Gerichtshändel, sowol bei der erst angebrachten Klage, als bei weiterer Appellation in denselben, war ein anderes Stük der höchsten unumschränkten Oberherschaft des Jehovah, als des Königes in Israel. Die Gewonheit, streitige Fälle im Gesezze durch den Ausspruch des Orakels entscheiden zu lassen, verdienet um so viel mehr bemerket zu werden, ie dienlicher sie ist, die Verfassung, wie es bei den Ap-

pellationen solte gehalten werden, einzusehen. So entschied z. E. das **Orakel** die Frage, ob solche, die sich an einem Todten verunreiniget hatten, das **Passah** halten solten. 4 B. M. 9, 8. 9. So entschied es bei Gelegenheit der Töchter des **Zelophehad** die Frage, ob die Töchter Erbinnen des hinterbliebenen Erbteils ihrer Väter werden könten. 4 B. M. 20, 7. Und so entschied der Ausspruch des **Orakels**, oder das **Wort des HErrn** auch, wie ein solcher, der den Sabbath gebrochen, solte gestraft werden. 4 B. M. 15, 34. 35. In wichtigen und schweren Rechtshändeln wendete man sich also zulezt zu dem **Orakel**: und lies ihre Entscheidung nicht blos auf die besondere Meinung des Hohenpriesters, oder des Richters, oder aller beiden nebst dem Rate zusammen ankommen; es sei denn, daß sie völlig eins waren. Eräugnete sich eine Schwürigkeit; so appellirte man an das **Orakel**: und dieses, nicht aber der Hohepriester, gab durch seine Antwort die endliche Entscheidung der Sache.

§. 190.

Wie aber, wird man sagen, erteilte dies **Orakel** seine Antwort, welches in der Jüdischen Verfassung so grosse Autorität hatte? War nicht, wenn man die Sache reiflich erwäget, der Hohepriester dies **Orakel**, welcher dasselbe um Rat fragen, und die erhaltene Antwort zurük bringen muste? Hatte er nicht Gelegenheit, die Antwort des **Orakels** also einzurichten, und zurük zu bringen, daß ein verschlagener Mensch grosse Vorteile davon hatte, und das gröste Ansehen, wo nicht

die

die völlige Oberherschaft über das Volk dardurch an sich selbst und an die Kirche zog? So wollen wol einige uns verleiten zu urteilen, in der Absicht, daß man schliessen solte, die ganze Jüdische Verfassung sei ein Grif einer weltlichen Staatskunst Mosis gewesen, die Freiheit des Jüdischen Volks zu unterdrüken, die Macht und Reichtümer desselben an seine eigene Familie zu bringen, und sie unter den Priestern zu verteilen.

Wie klug, wie verschlagen sind nicht diese Mutmassungen! Wie wenn der Hohepriester, diesem Vorgeben zu folge, solche Gelegenheit bei seinem Amte, da er das Orakel um Rat fragen muste, hatte, würde es nicht die Macht und das Ansehen des Richters, das ist, Mosis selbsten und seines eigenen Amtes angegriffen, und seine eigenen Nachkommen von allem Anteil an demselben auf ewig ausgeschlossen haben? Denn seine eigenen Nachkommen konten nie zum Priestertum; geschweige zu der Würde und dem Ansehen eines Hohenpriesters, wie gros und gering dasselbe nun auch war, gelangen. Und würde nicht Moses ein wunderbarer Staatsmann gewesen sein, wenn er Willens gewesen wäre seine Familie empor zu heben; einer seits also durch einen Teil seiner gemachten Einrichtung allen Reichtum und Autorität unter dem Volke den Priestern zugewandt; anderer seits aber durch eine andere Verordnung seine Nachkommen von dem Priestertum und zugleich von allem Anteil an den Reichtümern und der mit denselben verbundenen Macht ausgeschlossen hätte? Doch wir übergehen dies; und erwägen, wie dies Orakel die Antwort gab, und was

der Hohepriester dabei zu thun hatte. Und dies wird hinreichend sein, zu zeigen, wie ungegründet solche Einwürfe sein: und wie sehr die Weisheit GOttes sich darin verherlichte, daß nach der Verfassung dieses Volks das Orakel um Rat gefraget werden muste.

§. 191.

Um die Beschaffenheit dieser Sache, wie man das Orakel um Rat frug und seine Antwort vernam, recht einzusehen, wird nötig zu bemerken sein, daß solches auf eine zweifache sehr verschiedene Weise geschahe. Bei der einen muß bemerket werden, hatte der Hohepriester überal nichts zu thun. GOtt lies seine Stimme unmittelbar aus der Herlichkeit, oder aus der Schechinah, ohne überal befraget zu sein, hören. Auf solche Art gab die Schechinah das Gesez auf dem Berge Sinai. **Und GOtt redete alle diese Worte.** 2 B. M. 20, 1. Bei dieser Gelegenheit aber redete das Orakel auf eine so erschrekliche Art, daß das ganze Volk darüber in Entsezzen geriet: **Und alles Volk sahe den Donner und den Bliz, und den Ton der Posaunen, und den Berg rauchen. Da sie aber solches sahen, flohen sie, und traten von ferne: und sprachen zu Mose, rede du mit uns, wir wollen gehorchen, und laß GOTT nicht mit uns reden, wir mögten sonst sterben.** 2 B. M. 20, 18. 19. Hier hörte das ganze Jüdische Volk die Stimme des Orakels, und es redete mit einer solchen erschreklichen Feierlichkeit, daß aller Argwon einer von den Priestern gebrauchten

List

List dardurch wegfiel, und Moses eine solche Glaubwürdigkeit und Autorität erhielt, daß das Volk einmütiglich wünschte und begerte, daß es die anderen durch das Orakel ihm zu offenbarende Gesezze von Mose erhalte; dieser aber die Gebote GOttes von dem Orakel empfange und dem Volke bekant mache.

Zu der Zeit und auf diese Art wurden alle Gesezze, worauf die Jüdische Regimentsverfassung beruhen solte, gegeben; zu einer solchen Zeit, sage ich, als das ganze Jüdische Volck so viele, so deutliche, und so grosse Beweistümer der Gegenwart GOttes unter ihnen, und der Volmacht Mosis, ihnen den Willen GOttes bekant zu machen, hatte, daß sie vernünftiger Weise ihrer Gesezze wegen, ob sie würklich von dem Orakel gegeben wären, im geringsten nicht zweifeln, oder einen Argwon hegen konten.

Wir haben bemerket, daß auf diesen Gesezzen die ganze Verfassung des Jüdischen Regiments beruhete, daß sie so heilig waren, daß weder eins darunter aufgehoben, noch neue hinzu gesezzet werden konten. Jehovah gab also als Gesezgeber seine Gesezze durch sein Orakel auf solche Weise, daß der Hohepriester nicht das geringste damit zu schaffen hatte; und derowegen ganz gewis nicht den geringsten Vorteil vor sich daraus schöpfen konte. Und vermöge dessen kan man auch einsehen, daß, wenn der Hohepriester das Orakel um Rat frug, er keine Gelegenheit hatte, neue Gesezze zu geben; oder solche, die bereits gegeben waren, aufzuheben. Denn das Orakel selbst hatte dies durch ein be-

son-

sonderes Grundgesez der ganzen Verfassung des Regiments verboten.

§. 192.

Wie ist es aber zu verstehen, wenn das Gesez befielet, daß der Hohepriester das Orakel befragen, oder durch das Urim vor dem HErrn Rat fragen solte? Dies war die zweite Art, wie das Orakel seine Antwort zu geben pflegte. Der Befel des Gesezzes selbst sol uns hievon den Unterricht geben.

Als Josua zu Mosis Nachfolger ernennet wurde, erhielt er den Befel: Und er sol treten für dem Priester Eleazar, der sol für ihm Rat fragen, durch die Weise des Lichts für dem HErrn. Nach desselben Mund sollen aus und einziehen beide er und alle Kinder Israel mit ihm, und die ganze Gemeinde. 4 B. M. 27, 21. Es gehöret nicht zu unserer gegenwärtigen Untersuchung, zu erörtern, was das Urim und Thummim war. Es ist genung zu wissen, daß es etwas in dem Amtsbrustschildlein, einem Stük der kostbaren Kleidung des Hohenpriesters, war. So saget das Gesez: Und solt in das Amtschildlein thun Licht und Recht, daß sie auf dem Herzen Aarons sein, wenn er eingeher für dem HErren, und trage das Amt der Kinder Israel auf seinem Herzen für dem HErrn alle Wege. 2 B. M. 28, 30. Der Hohepriester muste das Urim in dem Brustschilde tragen. Jedoch,

doch, wie ein gelerter Schriftsteller bemerket, *) „befol ihm der Richter es anzulegen. Der Richter „und nicht der Hoheprieſter frug um Rat.„ Er wil ſo viel ſagen: der Hoheprieſter frug GOtt durch das **Urim** nicht auf eigenen Antrieb; ſondern auf Befel des Richters und in ſeinem Namen. „Der Hoheprieſter erteilte auch die Ant„wort nicht. Er oder vielmehr GOtt ſelbſt, ant„wortete durch das **Urim**.

Der Befel des Geſezzes ſelbſt, daß **Joſua** vor dem Prieſter **Eleazar** treten, dieſer aber für ihm Rat fragen ſolle durch die Weiſe des Lichts für dem HErrn, ſcheinet deutlich anzuzeigen, daß der Richter, oder gleicherweiſe derjenige, in deſſen Namen der Hoheprieſter durch das **Urim** GOtt fragen ſolte, bei dem Hoheprieſter zugegen war, wenn er das **Orakel** fragte. Denn die Perſon, in deren Namen er GOtt fragte, muſte vor dem Hoheprieſter, der Hoheprieſter aber vor dem HErrn ſtehen; das iſt, ſie waren beide in dem Heiligen als dem Vorgemache des Orakels, zugegen. Denn dies ſollen die hebräiſchen Worte bedeuten, **vor dem HErren ſtehen.** Die Nachricht, welche die **Talmudiſten** **) von der Art und Weiſe geben, wie man das **Orakel** befraget habe, iſt alſo der Warheit der Geſchichte gemäs, und in dieſem Fal daraus entlenet, „daß der Hoheprieſter mit dem Ge„ſichte nach der **Bundeslade** zu, die Perſon aber, „in

*) *Houtuyn* Monarchia Hebr. p. 53.

**) *Otho* Lexicon Rabbinicum Voc. Urim.

„in deren Namen das Orakel gefraget wurde, „hinter seinem Rükken stund, und sagte, sol ich „dies thun, oder sol ich es nicht thun?„ Und Josephus *) machet aus diesem Umstande diese Anmerkung, „daß, da es iederman welchem es „gut deuchtete, erlaubt war, zugegen zu sein, „wenn das Orakel befraget wurde, solches hin„länglich war, den Gemütern derer, welche das „Orakel um Rat fragten, allen Verdacht der „Betrügerei zu benemen, und Fremden sowol, „als den Hebräern ein Genüge zu thun.„

§. 193.

Von der Art und Weise, wie das Orakel seine Antwort erteilte, könte man sich sehr leicht einen Begrif machen, wenn wir uns an die Jüdische Geschichte hielten. Es wird in der Schrift allezeit gesaget, daß es dieselbe durch eine Stimme und durch vernemliche Worte erteilet habe. Als die zehen Gebote gegeben wurden, heißt es: **GOtt sprach alle diese Worte, und sagte.** 2 B. M. 20, 1. Nachmals in den weiteren Gesezzen ist die gewönliche Art zu reden: **und der HErr redete und sprach:** oder sie **fragten den Mund des HErrn.** Jos. 9, 14. Hierdurch wird die Art und Weise, wie das Orakel seine Antwort gab, so deutlich und ausdrüklich beschrieben, daß es keiner weiteren Erklärung bedürfe, und daß über die Art und Weise derselben nicht wol einiger Zweifel übrig bleiben könte. Und

als

*) *Ioseph* Antiquit. Libr. 3. C. 10. p. m. 89.

als Moses in die Hütte des Stifts gieng, daß mit ihm geredet wurde, (das ist, GOtt durch sein Orakel um Rat zu fragen) so hörete er die Stimme mit ihm reden von dem Gnadenstuel, der auf der Lade des Zeugnisses war, zwischen den zweien Cherubim, von dannen ward mit ihnen geredt. 4 B. M. 7, 89. Als Moses das Orakel bei einer anderen Gelegenheit um Rat frug, wie das Paschah von denen solte gefeiert werden, welche sich an einen Todten verunreiniget hatten, wird die Art und Weise, wie das Orakel hierauf die Antwort gegeben, mit diesen Worten ausgedrukt: und der HErr sprach zu Mose, und sagte. 4 B. M. 9, 9.

Eben diese Worte lesen wir, als das Orakel nach Josuä Tode um Rat gefraget wurde. Richt. 1, 1. Nach dem Tode Josuä fragten die Kinder Israel dem HErrn, und sprachen: wer sol unter uns den Krieg füren wieder die Cananiter? Die Antwort wurde dem Orakel mit folgenden Inhalt gegeben: Der HErr sprach, Juda sol ihn füren: siehe, ich habe das Land in seine Hand gegeben. v. 2. Die dem David gegebene Antwort endlich ist so deutlich und weitläuftig, daß man sich ganz und gar keine andere Art, wie das Orakel seine Antwort gegeben, als diese vorstellen kan, daß es durch Worte und durch seine vernemliche Stimme sich habe hören lassen. Und David fragte den HErrn, der sprach, du solt nicht hinauf ziehen, sondern komm von hinden zu ihnen, daß du an sie kommest gegen den

Maul-

Maulbeerbäumen. Und wenn du hören wirst das Rauschen auf den Maulbeerbaume einher gehen, so zaue dich, denn der HErr ist denn ausgegangen für dir her, zu schlagen das Heer der Philister. 2 Sam. 5, 23. 24.

§. 194.

Hieraus mag man abnemen, daß die gemeine Erzälung der **Talmudisten**, als ob das **Orakel** die Antwort durch einen unbegreiflichen Schein, oder Erhöhung der in die Edelgesteine auf dem Brustschilde des Hohenpriesters gegrabenen Buchstaben, gegeben habe, der Schrift zuwieder, lächerlich, und an sich selbst unglaublich sei. Ja es ist bei nahe so unmöglich, daß unser scharf denkender **Spencer** mit Recht hievon saget: „es ist ein **Talmudisches** Cameel, welches niemand, der seinen gesunden Verstand hat, verschlukken kan.„ Ein Tadel, den **Priedeaux** billiget. *)

Dieser gelerte Man sol uns also leren, wie das **Orakel**, wenn es um Rat gefraget wurde, die Antwort erteilete. „**Mosi** allein war es erlaubt, „GOtt unmittelbar um Rat zu fragen. Kein „anderer aber wurde zugelassen, GOtt anders zu „fragen, als durch Vermittelung des Hohenpriesters, welcher an seiner stat ihn durch das **Urim** „und **Thummim** fragte; das ist, sich selbst mit

„sei-

*) *Priedeaux* Connect. Vol. I. p. 155. teutsch. Uebers. p. 195.

„seinen Kleidern und Brustblate angethan vor „dem Fürhang gerade dem Gnadenstul, wo die „göttliche Gegenwart wonete, gegen über stellete. „Und wenn er sich also auf gehörige Art und Wei„se nach Vorschrift des göttlichen Gesezzes gestellet „hatte, gab ihm GOtt auf eben die Art eine Ant„wort, wie er dem Mosi that, das ist durch eine „vernemliche Stimme von dem Gnadenstul. Und „um dieser Ursach willen wird das Allerheiligste, „der Ort, wo die Lade, und der Gnadenstul, „von wannen diese Antwort gegeben ward, stun„den, so oft in der Schrift das Orakel genen„net, weil die göttlichen Orakel von da heraus „denen gegeben wurden, welche ihn um Rat frag„ten. *)

§. 195.

Diese Befragung des Orakels war also ein wichtiges Stük der Jüdischen Verfassung, die Ratschläge der vereinigten Stämme zu dirigiren. Indessen ist bei der bürgerlichen Einrichtung dieses Volks die hierin obwaltende Staatsklugheit selten bemerket worden. Es war eine Gemeinde des ganzen Israels, oder eine Versamlung des ganzen Volks angeordnet, damit alles mit algemeiner Genemhaltung geschähe: es fand sich in diesem Staate eine Ratsversamlung, welche aus weisen und tüchtigen Männern bestund, um die Sachen vorläufig zu überlegen, und zu beratschlagen, damit das Volk nicht unachtsamer Weise in

*) *Priedeaux* c. 1. Vol. I. p. 156.

seiner Versamlung etwas beschlösse, ehe es von weisen uud erfarnen Männern reiflich erwogen und beratschlaget worden wäre: es war ein Richter da, welcher, wenn es die Umstände erforderten, die Generalstaaten versamlen, in ihren Versamlungen präsidiren, und die Armee der vereinigten Provinzen commandiren, und davor sorgen muste, daß das, was von dem Volke beschlossen war, volzogen würde. Und endlich war hier ein **Orakel**, welches bei wichtigen Gelegenheiten von dem Hohenpriester befragt werden muste, damit in wichtigen und schweren Fällen keine übereilte Entschliessungen des Volks, des Richters, oder des Rats volzogen; sondern GOttes Rat eingeholet, und die Einwilligung desselben, als ihres Königes in **Israel**, durch sein Orakel vernommen würde.

§. 196.

Dies war eine weise Verfügung, um unter den **Juden** eine beständige Erinnerung der Hauptabsicht ihrer Verfassung zu unterhalten, das Volk vor Abgötterei zu bewaren, und zu der Verehrung des einzigen waren GOttes, als ihres unmittelbaren Beschüzers anzuhalten, auch in der Ueberzeugung zu bevestigen, daß seine Sicherheit und Wolergehen davon abhänge, wenn es seinem Rat und Befelen folgte. Eine weise Verfügung war es ferner, um allem Ehrgeiz und Unbedachtsamkeit entweder abseiten des Richters, oder des Rats, oder des Volks vorzubeugen; und doch gab sie zugleich dem Hohenpriester keine gefärliche Autorität über einen von denselben; denn er durfte das **Orakel** nicht nach eigenem Gefallen fragen;

gen; sondern wie es der Richter, oder eine andere obrigkeitliche Person, in deren Namen er GOtt um Rat fragen solte, verlangte. Da nun der Hohepriester allein auf solche Fragen die Antwort des Orakels vernemen, oder es in solchen Dingen um Rat fragen muste, welche ihn von diesen um Rat fragenden Personen selbst waren aufgetragen worden; da diese selbst bei dem Hohenpriester gegenwärtig blieben, wenn er GOtt fragte, und wie wir vorhin bemerket haben, die Fragen vermutlich selbst vortrugen: so konte der Hohepriester zu seinem eigenem oder der Priester Besten, ihre Macht zu vergrössern, oder ihren Reichtum zu vermeren, keine falsche Antwort eröfnen. Beides war durch die Verfassung selbst, um des Ansehens des Orakels willen, unmöglich gemacht. Der Richter, der Rat, und das Volk musten eine solche Frage, welche von dem Hohenpriester dem Orakel solte vorgeleget werden, vorher überleget haben: denn ein Orakel kan keine Frage beantworten, die ihm nicht vorgeleget wird. Wenn denn dasienige, worüber das Orakel zu befragen, von dem Richter, Rat oder Volk überleget und beschlossen wurde, es dem Orakel vorzutragen, so muste auch die von dem Hohenpriester vorzulegende Frage von ihnen vorläufig bewilliget und genem gehalten worden sein. Abseiten des Hohenpriesters war es demnach in diesem Fal ganz unmöglich, den Richter, den Rat, oder das Volk durch eine falsche Antwort, oder durch eine der Freiheit des Volks, oder dem Besten des Staats nachteilige zu seinem Vorteil erdichtete Offenbarung zu betrügen. Er durfte nicht einmal in ir-

gend einer Sache das Orakel befragen; es sei denn, daß diejenigen Personen, welche er, wie man entweder aus Unwissenheit, oder Bosheit vorgiebt, durch diese Verfassung zu hintergehen, hat sollen im Stande gewesen sein können, solche Sachen vorläufig beschlossen, und ihm aufgetragen hatten, die Antwort des Orakels darüber zu vernemen. Dies ist ein eben so ungegründetes und unvernünftiges Vorgeben, so zuversichtlich man auch dasselbe behauptet hat, als wenn man vorgeben wolte, daß, wenn eine Sache in beiden Häusern des Parlaments durchgegangen, und dem Könige zur Genemhaltung vorgeleget worden, diejenigen, die sie dem Könige vortragen, oder des Königes Antwort zurük bringen, im Stande sein, allerlei Gesezze nach eigenem Gefallen zu erdichten, und andere Parlamentsakten, wie es ihnen beliebet, dem Volke aufzubürden.

§. 197.

Ein neuerer Schriftsteller *) hat die ware Beschaffenheit dieses Orakels, ich sehe aber nicht, aus was vor Gründen, auf die verkerteste Weise also vorgestellet. „Das Orakel, die lezte Zuflucht, „saget er, war die Stimme des Hohenpriesters, „welcher in seinem Priesterschmuk, wie man glaub„te, weder irren, noch andere hintergehen konte; „oder man vermutete, daß er bei diesen Gelegen„heiten ganz und gar untrüglich und unsündlich sei; „oder daß seine Stimme und orakelhafte Entschei„dung

*) *Moral Philosopher* Vol. I. p. 272.

„dung die unfelbare vernemliche Stimme GOttes „sei. Er mogte, sezzet er hinzu, seine natürli„che Stimme, Mine und Geberden verändern, „um die falsche Vorstellung warscheinlich zu ma„chen, daß er götliche Eingebungen habe.„

Durch was vor Gründe meinet man wol, konte unser Verfasser berechtiget halten, eine solche Vorstellung von dem Orakel zu machen? Es ist in derselben kein einziger Umstand war. Alles ist in derselben nicht nur ungegründet; sondern auch der Erzälung davon in der Jüdischen Geschichte, ia der Art und Weise, wie es befraget wurde, ganz zuwieder. Das Orakel, die lezte Zuflucht, saget er, war die Stimme des Hohenpriesters. Wer sagte ihm das? Die ganze Geschichte leret ausdrüklich, das Orakel sei die Stimme des Jehovah gewesen, mit welcher er zu dem Hohenpriester, oder vielmehr zu der Person, welche durch den Hohenpriester das Orakel um Rat fragte, redete. Von der Stimme des Hohepriesters kan zum höchsten nur dies angenommen werden, daß der Hoheprieſter die von dem Orakel gehörte Antwort wieder hinterbrachte. Wer aber die Art und Weise, wie das Orakel seine Antwort gab, mit gebürender Aufmerksamkeit untersuchet, wird wenigstens mit grossen Grunde annoch fragen können, ob einmal der Hoheprieſter die von dem Orakel empfangene Antwort hinterbracht habe? Wir haben gesehen, daß die Person, welche durch den Hohenprieſter das Orakel um Rat fragte, vor dem Hohenprieſter, dieſer aber vor dem HErrn stund: das ist, sie waren beide in dem Heiligen, als dem Vorgemache des

Orakels, zugegen, wenn dasselbe befraget wurde. Wir haben gesehen, daß das Orakel die Antwort in einer vernemlichen Stimme von dem Gnadenstul über dem Heiligen herab gab. Es ist daher sehr warscheinlich, daß die Person, welche das Orakel um Rat fragte, die Antwort selbst deutlich und vernemlich hörete. Denn unser Verfasser wird, wie ich glaube, nicht läugnen, daß ein Laye so gut als ein Priester werde haben hören können. Was bedurfte es also, daß der Hoheprieſter iemanden eine Antwort hinterbrachte, die er selbst gehöret hatte.

Da die Person, welche bei GOtt Rat fragte, bei dem Hohenprieſter in dem Heiligen, als dem Vorgemache des Allerheiligsten, selbst zugegen war, und das Orakel die Antwort mit einer genugsam lauten Stimme muß gegeben haben, daß sie ausserhalb dem Allerheiligsten konte gehöret werden; massen der Hoheprieſter GOtt nicht in dem Allerheiligsten um Rat fragte, als an welchen allerheiligsten Ort er nur alle Jar einmal gehen durfte: wie kan man denn zweifeln, ob iemand, welcher bei dem Hohenprieſter, wiewol etwas hinter ihm war, eine solche Stimme sowol als der Hoheprieſter selbst hörete?

§. 198.

„In seinem Prieſterschmuk, saget er, konte „der Hoheprieſter, wie man glaubte, weder sich „selbst irren, noch andere hintergehen: oder man „vermutete, daß er bei diesen Gelegenheiten ganz „und gar untrüglich und unsündlich war; oder „daß seine Stimme und orakelhafte Entscheidung

„die

„die unfelbare und vernemliche Stimme „GOttes war.„ Wer vermutet aber dies? Sie mögen sein wer sie wollen, so vermuten sie mehr, als ihnen geziemet. Diese Vermutungen haben nicht nur nicht den allergeringsten Grund der Vernunft vor sich; sondern wiedersprechen auch den deutlichsten und stärkesten Beweistümern, wordurch man des Gegenteils kan überzeuget werden.

Man hat noch niemals geglaubet, daß der Hohepriester ein solcher volkommener Man sei, daß er weder sich selbst irren, noch auch im Stande sein könne, andere zu hintergehen. Es war auch im geringsten nicht nötig, daß er bei diesen Gelegenheiten entweder untrüglich oder unsündlich sein solte. Denn wenn der Hohepriester das Orakel um Rat frug, beruhete die Antwort gewis nicht auf seiner personellen Geschiklichkeit. Wenn er nur Verstand genung hatte, eine Frage, welche ihm von anderen aufgetragen war, dem Orakel vorzulegen; wenn er nur sinliche Werkzeuge hatte, eine Antwort zu hören, und wieder zu hinterbringen: so war er geschikt genung, ia geschikter als zu irgend einem von diesen Geschäften, die ihm bei Befragung des Orakels oblagen, erfordert wurde. Wer hat iemals geglaubet, daß der Cron- oder Parlamentssekretair untrüglich oder unsündlich sei, weil der eine die Aufschriften der dem Könige zur Genemhaltung der vorgelegten Bills lieset, und der andere nach dem Befel des Königes die Einwilligung desselben öffentlich bekant machet.

Ein ieder Umstand in dieser von unserem Verfasser gemachten Beschreibung der Art und Weise,

wie man das Orakel um Rat fragte, scheinet dann seine eigene ungegründete Vermutung zu sein, welche aller hievon in der Jüdischen Geschichte gegebenen Nachricht offenbar wiederspricht. Der Leser wird vielleicht schon selbst bemerken, wie unanständig es einem sirlichen Weltweisen sei, so viele Dinge verkert und falsch vorzustellen, um eine Gelegenheit zu finden, ein Stük der Jüdischen Verfassung tadeln zu können.

§. 199.

„Der Hohepriester, sezzet er hinzu, veränder„te etwan seine natürliche Stimme, seine Mie„nen, und seine Geberden.„ Aber in welcher Absicht solte er solches zu thun sich bemühen? Vielleicht um die falsche Vorstellung warscheinlich zu machen, wie der Verfasser saget, daß er göttliche Eingebungen habe? Wie? muste sich der Hohepriester solche Mühe geben, eine falsche Vorstellung warscheinlich zu machen, welche niemand von dieser Verfassung haben konte? Dies ist eine andere dem Verfasser eigene, aber eben so ungegründete falsche Vorstellung, wie die übrigen.

Man hat niemals behauptet, daß der Hohepriester übernatürliche, oder götliche Eingebung hatte. Vieleicht nimt unser Verfasser die Gelegenheit zu dieser seiner Vermutung aus den Sibyllinischen Orakeln her, und verwechslet die Beschreibung eines heidnischen Poeten irriger Weise mit der Jüdischen Geschichte.

At Phoebi nondum patiens immanis in antro
Bacchatur vates, magnum si pectore possit
Excussisse deum: tanto magis ille fatigat
Os rabidum, fera corda domans fingitque premendo.

So beschreibt **Virgil** die **Sibyllinischen Orakel** sehr artig nach den Begriffen, welche sich die Heiden davon machten. *) Das **Hebräische Orakel** aber war nicht also beschaffen. Die Nachricht davon in der **Jüdischen** Geschichte ist hievon sehr unterschieden. Es wird nirgends von GOtt gesaget, daß er sich der sinlichen Werkzeuge bemächtiget, oder daß er dem Hohenpriester die Antwort eingegeben habe. Der Hoheprieſter trug allein in dem Heiligen, als dem Vorgemach des Allerheiligsten, in welchem die Herrlichkeit GOttes über den Gnadenstul wonete, die Frage vor: und erhielt von daher auch in einer vernemlichen Stimme die Antwort.

§. 200.

Unser Verfasser hat noch eine andere Vermutung, **) wozu er durch die fabelhafte Zeitrechnung der **Egypter** mag verleitet worden sein. „Als dies Volk, die **Juden**, sagt er, in **Egypten** war, wurden sie durch die untrüglichen

*) *Virgil.* Aen. Libr. VI. v. 77.
**) *Mor. Phil.* Vol. I. p. 268.

„Ausspräche und Entscheidungen des Jupiter „Hammons in Verwunderung gesezzet.„ Diese Vermutung sol einem anderen Irtum den Weg banen, ich meine, daß das Orakel des Jehovah eine Nachamung des Orakels des Jupiters Hammons war. Zum Unglük vor diese gedoppelte falsche Meinung aber ist Jupiter Hammon nicht eher, als ohngefer vier hundert Jar nach dem Ausgange der Kinder Israel aus Egypten geboren worden. Die von Newton wieder hergestellete ware Zeitrechnung der Egyprer sezzet den Hammon, den König in Egypten, ins tausend und vier und dreißigste Jar vor Christi Geburt: das ist in die Zeiten Davids, über vier hundert und funfzig Jar nach der Gebung des Gesezzes Mosis.

Von dem Ursprunge der heidnischen Orakel, urteilet dieser berümte Man also: „Im Jar vor „Christi Geburt 1002. regierte Sesac in Egy„pten. Er richtete seinem Vater in Theben in „Ammonia und Aethiopien Tempel und Ora„kel auf, und gab dardurch Gelegenheit, daß sein „Vater in diesen Ländern, und ich glaube auch „in dem glüklichen Arabien, götlich verehret wur„de. Dies war der Anfang des Dienstes, den „man dem Jupiter Hammon leistete: und von „dieser Zeit an wird, wie ich in den weltlichen „Geschichten finde, der Orakel zuerst gedacht.„ An einem anderen Orte vermutet er, „daß die Grie„chen die Egyprer in ihren Orakeln nachame„ten. Denn das Orakel zu Dodona war das „älteste in Griechenland, und wurden von ei„nem Egyptischen Weibe nach dem Beispiel

des

„des Orakels des Jupiters Hammons zu The-
„ben errichtet.„ Es ist war, dieser Irtum un-
seres Verfassers ist allein ein Irtum in der Zeit-
rechnung. Da es aber ein Irtum ist, so muß
eine iede darauf gegründete Vermutung und Mei-
nung auch irrig sein, und solte seinen Leser war-
nen, den blossen Worten des Verfassers niemals
ohne genugsamen Beweis zu trauen.

Nach diesem Abris der Jüdischen Regiments-
verfassung, den man aus den Gesezzen und den
Geschichten der Juden selbst hergenommen, wird
man bei einem geringen Nachdenken den Einwür-
fen gar leicht zu begegnen im Stande sein, wel-
che man mit so grosser Zuversicht gegen die Bil-
ligkeit und Weisheit derselben vorgetragen hat.
Man wird finden, daß sie sich auf eine grobe Un-
wissenheit der Verfassung selbst; oder auf eine
verkerte und falsche Vorstellung derselben gründen.
Es ist ein schlimmes Zeichen einer sehr schlechten
Sache, wenn man sie durch so viele Erdichtungen
und angenommene falsche Meinungen un-
terstüzen muß.

Das

Das zwölfte Hauptstük.

Daß die Regimentsverfassung der Juden eine beständige Wiederlegung der Abgötterei war; indem GOtt die Juden augenscheinlich beschüzte, vermöge dieser Beschüzung das Land der abgöttischen Cananiten ihnen zum Besiz gab, und deutlich zeigte, daß er nicht allein eine unmittelbare besondere Aufsicht über sie füre, sondern daß er auch die Regierung der Welt nicht den Dämons oder gewissen geringeren Wesen, welche die abgöttische Welt als Götter verehrte, übergeben habe, als wordurch er bewies, daß Jehovah der allein ware GOtt sei, der über alle Götter, auf welche sich die Heiden verliessen, erhoben sei: daß es GOtt höchst anständig war, die Cananiten durch die Hebräer, als ein Volk, welches den waren GOtt bekante, zu bestrafen: und endlich, daß die Duldung der Abgötterei in dem heiligen Lande mit den vornemsten Absichten und weisen Endzwekken dieser Verfassung nicht habe bestehen können.

§. 201.

Die Weisheit einer ieden Verfassung muß aus dem besonderen Zwek und Absichten derselben erkant

kant werden. Nun zielte die Hebräische Regimentsverfassung nicht blos dahin ab, die Freiheit, den Frieden, und den äusseren Wolstand des Volks zu erhalten; sondern eine der vornemsten Absichten dieser bürgerlichen Einrichtung war, wie wir gesehen haben, daß dem geschwinden Fortgange der Abgötterei, welche sich beinahe über die ganze Welt ausgebreitet hatte, und wozu die Hebräer auch sehr geneigt waren, Einhalt geschehen mögte. Abgötterei war ein solches Uebel, wordurch nicht allein der Grund der Religion und der Tugend gar sehr geschwächet; sondern auch die Menschen zu allen Arten der Laster und Boshei-ten sowol in den angenommenen Leren der Religion, als in deren Ausübung ermuntert und gereizet wurden. Sie lereten die Menschen, den Göttern, welchen sie dieneten, in den schändlichsten Lastern der Unmäßigkeit, der Geilheit und der unnatürlichen Sünden nachzuamen. Sie heiligte den Mord, als einen der allerheiligsten Gebräuche ihres Gottesdienstes: denn sie lerete, daß den Göttern keine Opfer so angenem wären, als Menschenopfer. Es war also ein der Weisheit und Gütigkeit des grossen Regierers der Welt geziemendes Absehen, ein diensames Mittel ausfündig zu machen, solchem überhand nemenden Uebel Einhalt zu thun, und das Erkäntnis des einzigen waren GOttes, und des ihm zu leistenden Gehorsams, das ist, die einzige ware Religion, die besten Gründe der Tugend und Frömmigkeit, des Friedens, der Ordnung und der Glükseligkeit sowol der menschlichen Gesellschaft insgemein, als

auch

auch der Wolfart einzelner Personen, als grosse der Welt verliehene Schäze, zu bewaren.

Dies war die erste Absicht der Jüdischen Verfassung, wie wir gezeiget haben: und ihr zu folge, war es ein Hauptzwek, worauf alle, auch einzelne, Stüke abzielten, daß die Hebräer, als ein besonderes Volk, von allen abgöttischen Völkern und Gewonheiten abgesondert gehalten würden. So ferne nun gezeiget werden kan, daß durch ein oder das andere Stük dieser Verfassung dieser Zwek würklich erreichet worden; so ferne wird es vor weise müssen gehalten, und entweder als nötig, oder als nüzlich angesehen werden, den algemeinen Zwek der ganzen Verfassung insgemein zu befördern.

Betrachten wir die Stüke der Hebräischen Verfassung aus diesem Gesichtspunkt, wie viele wieder die Weisheit und Gütigkeit derselben gemachte Einwürfe werden nicht alsobald hinweg fallen?

§. 202.

Wie oft hat man nicht die Gesezze, worin abgöttische Gebräuche und Gewonheiten verboten werden, verspottet und verlästert: da doch gewis nichts vernünftiger oder weiser sein konte, als alle solche abgöttische Gewonheiten in einer solchen Verfassung, wodurch, ihrer Hauptabsicht nach, der Abgötterei geweret werden solte, zu verbieten? Man sehe die ganze Verfassung aus eben demselben Gesichtspunkte als eine beständige Wiederlegung der Abgötterei an, und man wird gleichfals

und

und eben so deutlich die Weisheit und Gütigkeit derselben einzusehen im Stande sein.

§. 203.

Die ganze Verfassung gründete sich auf die Autorität des **Jehovah** selbst. Er ist der einzige Gesezgeber dieses Volks der **Juden**: er ordnet alles in ihrer Versassung an: er läßt sich selbst so weit herunter, ihr König und höchster Regente zu sein, wenn sie ihn nur als den einzigen waren Gott annemen, sich seinem Schuz allein anvertrauen, allen **Dämonen**, als Beschüzern, und dem Vertrauen auf Gözen entsagen wollen. **Jehovah** verheißt ihnen, daß sie ein angenemes Land bewonen solten: er bringet sie auch würklich in dasselbe, und richtet sie in demselben ein: sie besizzen es als ein geschenktes Lehn des **Jehovah**: er vertreibet die **Cananiten**, wegen ihrer begangenen entsezlichen Bosheiten, welche grösstenteils Früchte ihrer Abgötterei waren, vor ihnen her: er verleihet diesem Volke in dem Lande, welches er ihnen gab, Freiheit, Reichtum, Frieden und Wolfart, so lange sie seinen Bund halten; wenn sie ihn aber brechen, überlässet er sie ihren Feinden, sie zu plagen und zu unterdrüken. GOtt richtet also vor den Augen der Welt ein Volk auf, welches an sich selbst gering, und in Vergleichung der grossen und mächtigen Reiche, welche in der Nachbarschaft aufkamen, schwach war. Die **Egyprer**, die **Babylonier**, die **Assyrer**, die **Meder**, die **Perser**, die **Griechen** stiegen und fielen alle nach einander wieder; da inzwischen dies kleine Königreich, ob es gleich von ihnen ganz umgeben war, sie steigen, aber

auch

auch fallen sahe. Sie litten zwar zuweilen sehr viel, weil die anfängliche Verfassung ihres Regiments und ihrer Religion ganz verändert und zerrüttet war: sie behielten aber doch annoch ihre eigene besondere Regimentsverfassung, Gesezze und Religion über vierzehen hundert Jar; eine annoch längere Zeit, als irgend ein bekantes Reich der Welt gedauret hat, wenn wir die fabelhaften Erzälungen der Assyrischen und Egyptischen Reiche bei Seite sezzen, und uns an glaubwürdige Geschichte halten. Das Land, worin dies Volk wonete, war überdem also gelegen, daß es allen grossen Reichen der Welt bekant sein muste; es wurde von ihnen allen angegriffen, und doch gegen sie alle durch die Macht des Jehovah, als des allein waren GOttes, oft mit augenscheinlichen Merkmalen seiner unmittelbaren Beschüzung und wunderbaren Werken seiner Macht beschüzet.

§. 204.

Dies beständige Beispiel der Vorsehung riß den Grund der Abgötterei und des abgöttischen Gottesdienstes selbst um; und gereichte allen denen, die darauf merken wolten, zu einem hinreichenden Beweise, wie schwach und falsch alles Vertrauen sei, womit man sich auf die Gözen der Heiden verlasse.

Die Welt konte an diesem beständigen Beispiel des Jüdischen Volks sehen, es sei eine falsche und ungegründete Einbildung, daß das höchste Wesen die Regierung besonderer Begebenheiten, welche das Leben oder den Wolstand derselben betreffen, geringeren Gotheiten übergeben habe. Die Welt konte erkennen, daß Jehovah, der einzige ware

GOtt,

GOtt, sich die Wolthaten eines langen Lebens, der Gesundheit, des Reichtums, des Sieges und dergleichen zeitlichen Glükseligkeiten, welche sie von der Gunst und der Beschüzung ihrer Gözen erwarteten, sich selbst vorbehalten habe, sie unter den Menschen auszuteilen. Dies war eine beständige Erinnerung vor alle und iede Menschen, sich allein auf den **Jehovah**, und nicht auf das, was doch nichts war, auf die Gözen, denen sie opferten, deren Schuz und Gnade sie nicht nur durch närrische und lächerliche, sondern durch **lasterhafte** und gotlose **Ceremonien**, ia durch ganz unmenschliche und abscheuliche Gebräuche zu erhalten sich bemüheten, zu verlassen.

Hier wurde der Welt ein beständiges Beispiel vor Augen geleget, daß die Macht des **Jehovah**, des einzigen waren GOttes sehr gros; ia in der That über die Macht aller derer, denen die abgöttischen Völker als Göttern dieneten, weit erhoben sei. Als Jehovah das Volk Israel aus Egypten mit einer starken Hand, und mit einem ausgerekten Arm fürete; als die Mauren von Jericho auf eine so wunderbare Weise einfielen, musten sowol die Hebräer, als auch alle dieienigen, die es hörten, sagen: **Es ist keiner unter den Göttern dem Jehovah gleich**; oder, um mich der Worte des **Psalmisten** zu bedienen: **Die Heiden sollen den Namen des HErrn fürchten, und alle Könige auf Erden seine Ehre.** Ps. 102, 15. Ein besonderes Exempel sol diesen Grund wieder die Abgötterei erklären, und die Stärke, hiemit aber auch die Weisheit

desselben, als einer beständigen Wiederlegung der Abgötterei, zeigen.

§. 205.

Als Sennacherib, König von Assyrien, den König in Juda, den Hiskias angrif: sendete er Boten zu ihm, und ließ ihm sagen: Laß dich deinen GOtt nicht auffezzen, auf den du dich verlässest. Haben der Heiden Götter auch sie errettet, welche meine Väter haben verderbet. 2 König. 19, 10. 12. Was vor Gedanken äussert Hiskias bei diesem Antrag von einem abgöttischen Könige, der ihm sein Vertrauen auf den Jehovah, den GOtt Israels, verweislich vorhalten lies? Es ist war, HErr, die Könige von Assyrien haben die Heiden mit dem Schwerte umgebracht, und ihr Land: und haben ihre Götter ins Feuer geworfen; denn es waren nicht Götter, sondern Menschen Händewerk, Holz und Steine, darum haben sie sie umgebracht. Nun aber HErr unser GOtt hilf uns aus seiner Hand, auf daß alle Königreiche auf Erden erkennen, daß du HErr allein GOtt bist. 2 B. Kön. 19, 17. 18. 19. Was erfolgte auf dies Gebet des Hiskias, und wie wurde sein Vertrauen auf den Jehovah, den GOtt Israels, als den einzigen waren GOtt, belonet? Esaias wurde zu dem Könige gesandt, ihm die Verheissung zu geben, daß GOTT ihn von der fürchterlichen Macht des Königes in Assyrien erretten, und Jerusalem beschüzen wolle. Und in derselben Nacht fur aus der Engel des

HErrn

HErrn und schlug im Lager von Assyrien hundert und fünf und achtzig tausend Man. Und da sie sich des Morgens früh aufmachten, siehe da lag alles eitel todte Leichnam. 2 B. Kön. 19, 34. So verherlichte GOtt unter den Heiden seine Ehre, und unter allen Völkern seine Wunder. Denn der HErr ist gros und hoch zu loben, wunderlich über alle Götter. Denn alle Götter der Völker sind Gözen, aber der HErr hat den Himmel gemacht. Ps. 96, 3. 4. 5. Dies lerete den Heiden, daß der HErr König sei, und sein Reich, so weit die Welt ist, bereitet habe. Psalm. 96, 10. War es nun gleich kein Wunder, daß die Könige in Assyrien die Länder der Heiden mit ihren Göttern zerstörten, weil sie Gözen, nichtige Stüzen des Vertrauens, und nicht Götter waren: so ist doch Jehovah, als GOtt und Beschüzer in Israel, im Stande, sie zu erretten. Denn in einer Nacht kan er die ganze Macht der mächtigsten Feinde seines Volks schlagen.

Müssen wir also nicht ohne weitere Wiederrede eingestehen, daß die Hebräische Verfassung weislich eingerichtet war, so ferne Israel von aller Abgötterei dardurch bewaret; diese aber immerfort durch dieselbe wiederleget wurde.

§. 206.

Warum aber, werden einige annoch einwenden, musten die Cananiten aus ihrem Lande vertrieben, ihres rechtmäßigen Eigentums und Freiheit von einem Volke beraubet werden, welches

kein Recht hatte, ihnen weder an ihren Gütern, noch Personen, den geringsten Schaden zuzufügen? Die Hebräer, sagen einige, hatten überal kein Recht, die Cananiten zu beunruhigen: und es war, sezzen sie hinzu, eine offenbare Beleidigung der heiligsten Gesezze der Gerechtigkeit, daß die Hebräer den Cananiten ihre Güter und Leben raubten, welche doch die Israeliten nie beleidiget; auch ihnen nicht die geringste Ursach gegeben hatten, den Krieg ihnen anzukündigen, und sie feindlich anzugreifen.

So wird die Sache gemeiniglich, aber sehr unredlich, vorgestellet. Denn es ist hier nicht die Frage, was die Hebräer vor ein Recht hatten, die Cananiten aus dem Besiz ihres Landes zu sezzen; noch ob sie überal vor sich selbst ein Recht dazu hatten. Die Frage ist allein diese, ob GOtt, als der höchste Regierer der Welt, ein Recht hatte, die Bosheit der Cananiten zu bestrafen, da das Maas ihrer Sünden erfüllet war; oder ob die Gerechtigkeit seiner Regierung solche Beraubung der Güter und Strafen, womit die Cananiten auf ausdrüklichen Befel GOttes, wegen ihrer grossen und abscheulichen Laster, als ein Volk, bei welchen alle Hofnung der Besserung verloren war, beleget wurde, billige und rechtfertige? Die abscheulichen Laster der Cananiten lagen in solchen offenbaren und notorischen Werken der Bosheit am Tage, daß man sie unter dem Vorwande der Freiheit im Denken, oder der Gewissensfreiheit weder rechtfertigen, noch in einem wolgeordneten Staate der Welt gut heissen konte. Wenn Mordthaten, wenn unnatürliche Sünden mit Recht bestrafet

strafet werden, sie mögen auch herrüren, aus was vor Quellen sie immer wollen; wenn die weisesten Gesezgeber solche Verbrechen mit dem Leben zu bestrafen verordnet haben, kan denn der höchste Gesezgeber und Richter der Erden gehindert, und durch Gerechtigkeit abgehalten werden, zu bestrafen, was, ein ieder gerechter Staat das Recht hat, nach Gerechtigkeit zu bestrafen?

§. 207.

Ein wichtiger Endzwek der Strafen, welcher zeiget, wie weise und notwendig sie in einem Staate sein, ist dieser, daß solche bestrafte grobe Uebelthäter andern zu einem Exempel dienen, sie von gleichen Uebelthaten abzuschrekken, damit sie lernen, gleiche Strafe vor gleiche Verbrechen zu befürchten. Ein weises und gütiges Absehen, den grossen Verbrechen vorzubeugen, welche lasterhafte und bosthaftige Gemüter, ohne auf diese Art zurük gehalten zu werden, gewis begehen würden.

Wer kan vernünftiger Weise denken oder sagen, daß die Gerechtigkeit der Regierung den Regierer der Welt abhalten müsse, einem sehr boshaften Menschen das Leben nicht zu nemen, der es doch in einem ieden weltlichen Staate würde verwürket haben; oder daß es ungerecht in GOtt sein würde, eine solche Person in der Hälfte ihrer Tage durch einen frühzeitigen Tod dahin zu nemen, welche man in der kleinesten Stadt, oder bürgerlichen Gesellschaft nach aller Gerechtigkeit verdammen würde, ihr Leben durch die Hand eines öffentlichen Nachrichters zu verlieren?

Viele, welche sich solcher Gründe bedienen, sehen, wie ich hoffe, die Folgen davon nicht ein. Sie bedenken nicht, daß, wenn es der **Gerechtigkeit** GOttes zuwieder ist, die Gotlosigkeiten böser Menschen durch den Verlust der Vorteile des gegenwärtigen Lebens zu bestrafen, es in GOtt gänzlich ungerecht sein werde, einen gotlosen Menschen, oder irgend eine Bosheit der Menschen überal zu bestrafen. Die boshaftigsten Leute und grössesten Uebertreter der Sittengesezze, die Feinde der Tugend und Frömmigkeit werden alsdenn gar keine Strafe von GOtt zu befürchten Ursache haben. Und dies, welches gewis ganz sonderbar scheinet, sollen selbst die Gesezze der Gerechtigkeit und der sitlichen Regierung erfordern; welche solche Verbrechen sonst also beschaffen zu sein erachten, daß ihnen Einhalt geschehe, und sie derowegen auch für würdig halten, mit Strafen beleget zu werden. Solche Meinungen sind nicht nur aller Offenbarung, sondern auch selbst den Lersäzen, welche man gemeiniglich den **Deisten** zueignet, zuwieder. Ein vornemer Schriftsteller saget: „Es ist eine von „allen berümten Weltweisen der Heiden nach den „gemeinen Grundleren der Moral vorgetragene „Warheit, daß dem götlichen Wesen nichts anständiger sei, als Gutes mit Guten, und Böses mit „Bösen zu vergelten. Da sie aber warnamen, „daß es frommen Menschen zuweilen übel; bösen „Leuten hingegen in diesem Leben wol ergienge: so „schlossen sie aus der Gerechtigkeit und Gütigkeit „GOttes mit grössester Gewisheit, daß annoch eine Belonung der Frommen und Bestrafung der „Bösen nach diesem Leben bevorstehe. Denn

„sonst

„sonst könne weder die Gerechtigkeit noch Gütigkeit „GOttes bestehen.„ *)

Diese überal angenommene Grundleren der **Moral**, nebst allen Ansehen der Offenbarung verläugnen, heißt aus dem **Deismo** geraden Weges in die **Atheisterei** verfallen; alle Begebenheiten entweder dem **Schikſal**, und der Notwendigkeit, oder dem blinden Glük und **Wechſel** zuſchreiben. Dies aber iſt eben ſo viel, als glauben, daß alle Würkungen gar keine Urſach haben. Und glaubt man dies: ſo hält man es vor unvernünftig, von Gerechtigkeit, Gütigkeit, oder irgend einer anderen moraliſchen Volkommenheit oder Handlung, welche ſie auch ſei, zu reden.

§. 208.

Es verdienet ferner erwogen zu werden, daß, wenn es ungerecht iſt, die Freiheit der Menſchen einzuſchränken, oder ſie irgend eines Misbrauches derſelben wegen zu beſtrafen; ſo daß die Gerechtigkeit GOtt ſelbſt verbietet, die Menſchen mit Verluſt der Güter oder des Lebens zu beſtrafen, ſie mögen handeln, wie ſie wollen, auch kein einziger Menſch ein Recht haben könne, ſeine Mitgeſchöpfe mit ſolchen Strafen zu belegen. Alsdenn werden alle bürgerliche Geſezze zur Bezämung und Beſtrafung der gröſten Bosheit und berüchtigſten Uebelthäter ungerecht ſein. Was bei GOtt ungerecht ſein wird, wird offenbar auch bei Menſchen ungerecht ſein. Die gottloſeſten Uebelthäter werden ein gegründetes Recht haben, ſich wieder Ungerechtigkeit zu verteidigen, und können

*) *Herbert de Cherbury* de Rel. Gentil. p. 274. 275.

gewis sich vor beleidiget halten, daß man sie bestrafe, da GOtt selbst solches nach seiner Gerechtigkeit nicht thun könne. Durch diesen Grundsaz wird man also alle götliche und menschliche Regierung gänzlich umstossen, und unter dem Vorwande, die Rechte der Gerechtigkeit zu bewaren, es dahin bringen, daß man keine öffentliche Gerechtigkeit der Regierung mehr kennet; ia dergleichen Grundsäze müssen, wenn sie überhand nemen solten, alle Gerechtigkeit von der Erden verbannen. Solche übertriebene Begriffe der Gerechtigkeit, wordurch die Ausübung aller Gerechtigkeit überal aufgehoben wird, müssen gewis unvernünftig und falsch sein. Man bemerke also, daß man diese Frage sowol mit sehr schwachen Gründen, als auch mit grosser Unredlichkeit nach den Gesezzen der Gerechtigkeit zu entscheiden sich bemühe. Denn man muß zugeben, daß GOtt entweder solche Uebelthäter, bei welchen keine Besserung zu hoffen ist, nach aller Gerechtigkeit strafen könne; oder daß niemand solches zu thun befugt sei: das ist, daß sie mit Gerechtigkeit gar nicht bestrafet werden können; kurz, daß es gar keine Gerechtigkeit gebe.

§. 209.

Jedoch einige werden annoch einwenden, es streite wieder die Weisheit, wenigstens wieder die Güte GOttes, daß er die Cananiten durch die Hebräer bestrafte, und diesen die Volmacht erteilte, sie aus ihrem Lande, daß sie besassen, zu vertreiben; oder durch das Schwert zu vertilgen. Wenn GOtt, saget man, die Cananiten um

ihrer

ihrer Bosheit willen bestrafen wolte, warum hat er, sagen sie, solches nicht durch seine eigene Hand, durch unfruchtbare Zeiten, oder durch Pest, daß man sowol erkennen mögte, GOtt selbst, als der höchste Regierer der Welt, habe diese Strafe über sie verhänget, als auch daß er allen Vorwand, den die Menschen daraus hernemen mögten, als ob es erlaubt sei, Irrende durch Beraubung ihrer Güter, ihrer Freiheit und ihres Lebens zu besseren, benommen hätte? Dies, sagen sie, ist ein Exempel, wodurch die ungerechtesten und grausamsten Thaten unter dem Schein der Religion und in dem Namen des HErrn gerechtfertiget und veranlasset werden können.

Es ist ganz bekant, und man hat nicht nötig es zu läugnen, daß die Hebräer sich das Land Canaan, als das Geschenk GOttes, anmaßten. Und eben so bekant ist es, daß sie sich das Land, als das Geschenke des HErrn, mit Vertreibung der Cananiten zueigneten, nachdem das Maas ihrer Sünden erfüllet war. Hierauf gründet sich die feierliche Ermanung an die Hebräer, 3 B. M. 18, 24. Ihr solt euch in dieser keinen verunreinigen, denn in diesen allen haben sich verunreiniget die Heiden, die ich vor euch her wil ausstossen. Und das Land dardurch verunreiniget ist. Und ich wil ihre Missethat an ihnen heimsuchen, daß das Land seine Einwoner ausspeie. Thut dieser Greuel keine ... auf daß euch nicht auch das Land ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, gleich wie es die Heiden hat ausgespeiet. Durch diese Bestrafung der Ca-

naniten suchte GOtt ihre Bosheiten heim, und gab zur Bestrafung ihrer Sünden ihr Land den Hebräern, welche es durch eine Schenkung GOttes besizzen solten, wenn sie seine Sazzungen und Rechte hielten, und keine der Greuel begien-gen, um derentwillen die Cananiten bestrafet wurden: das ist, die Cananiten wurden ihrer Greuel wegen, deren sie sich vornemlich durch ihre Abgötterei schuldig gemachet hatten, ihres Landes verlustig erkläret; und die Hebräer solten es vermöge der Schenkung des waren GOttes empfangen, wenn sie sich solcher Greuel enthalten würden. Bei dieser Beschenkung der Hebräer war also das habendum und reddendum oder dasjenige, was sie empfangen und wiedrigenfals wiedergeben solten, eine öffentliche Verdammung der Abgötterei, und eine beständige Wiederlegung derselben; so ferne die Hebräer durch die höhere Macht des einzigen waren GOttes wieder alle Macht der heidnischen Gözen, denen die benachbarten heidnischen Völker dieneten, in dem Besiz dieses Geschenks erhalten und beschüzet wurden. Dies wird, wenn es richtig erwogen wird, uns zeigen, daß, wie es der Gerechtigkeit GOttes geziemte, die Cananiten ihrer Greuel wegen zu strafen, es auch der Weisheit und Gütigkeit GOttes anständig war, sie auf diese und keine andere Weise zu strafen; nemlich ihr Land den Hebräern unter der Bedingung, daß sie sich der Abgötterei enthielten, zum Geschenk zu geben; welche Bedingung in dem Privilegio selbst, kraft welchen sie das Land empfingen, und auch wiedergeben solten, als die Ursache, weswegen ihnen das

Land eingeräumet werde, und als die zu beobachtende Lehnspflicht ausdrüklich angefüret wird. GOtt hatte bereits andere Arten der Strafe versuchet, und die Erfarung hatte geleret, daß sie nichts ausgerichtet hatten. Er hatte die ganze Welt, ausgenommen Noah und sein Geschlecht, welcher die Welt wieder bevölkern solte, durch die Sündflut verderbet. Er hatte Sodom und Gomorra in eben diesem Lande Canaan durch Feuer vom Himmel zerstöret. Unfruchtbare Zeiten und Krankheiten wurden gar leicht als gewönliche und gemeine Begebenheiten angesehen; oder man hielt auch davor, daß sie von dem Unwillen ihrer Dämonen, oder einiger ihrer Gözen, denen sie dienten, herrürten, und durch einige abgöttische und mazische Gebräuche abgewendet werden müsten. Solche Arten der Strafe würden, wenn man das Verderben der menschlichen Gemüter, und der in diesen Zeiten überhand nemenden Abgötterei erwäget, derselben eher neue Stärke gegeben, als sie ausgerottet haben. Wenn der ware GOtt aber einem Volk, welches denselben bekante, und mit Ausschliessung aller falschen Gözen verehrte, Volmacht gab; wenn man erfur, daß dieser einzige ware GOtt das Land Canaan diesem Volk geschenket, und dasselbe durch viele sichtbare Proben seiner höchsten Macht in den Besiz desselben gesezt habe; dasselbe auch wieder alle Macht solcher Gözen, auf welche die Cananiten sich verliessen, oder durch deren Macht andere abgöttische Völker sie ausser den Besiz zu sezzen hofeten, beschüzte: so siehet man alsobald ein, daß dies eine beständige **Wiederlegung** der Hofnung

der

der Abgötter, und eine beständige Ermunterung der Hofnung der Hebräer, und anderer warer Verehrer des einzigen waren GOttes war.

Geziemte es nun der Weisheit und der Güte GOttes, der Abgötterei ein Ziel zu sezzen, und ein Volk zu erwekken, welches die ersten Grundleren der Religion, die Einigkeit GOttes, die grosse Grundwarheit, worauf Tugend und Frömmigkeit, ia alle Glükseligkeit, sowol der ganzen menschlichen Gesellschaft überhaupt, als auch eines ieden Menschen insonderheit beruhet, bewaren solte: so hat der Weisheit und Güte GOttes nichts gemässer sein können, als die Cananiten durch die Hebräer aus dem Lande zu vertreiben, und diese in dem Besiz des Landes, welches ihnen GOtt durch ein besonderes Privilegium gab, unter beständigen deutlichen Zeichen seiner Gunst und mächtigen Beschüzung zu erhalten. Ein gerechter und starker Bewegungsgrund, die Juden und nebst ihnen alle benachbarte heidnische Völker zu überzeugen, wie vergeblich es sei, auf Gözen sich zu verlassen; wie weise man aber handle, dem Jehovah, dem allein waren GOtt zu vertrauen.

§. 210.

Jedoch es ist, sagen einige, annoch ein unbeantwortlicher Einwurf übrig: nemlich ein solches Exempel wird Schwärmer und Betrüger ermuntern, ihre Nachbaren unter dem Vorwande der Religion, wenn sie ein Absehen auf ihre Güter haben, anzugreifen, die grösseste Ungerechtigkeit auszuüben, und ihre Nachbaren ihrer Haab und Güter, ihrer Freiheit, ia ihres Lebens selbst

zu

zu berauben. Kan GOtt eine Volmacht zu einer Sache geben, welche warscheinlicher Weise solche fürchterliche Folgen, als diese sind, nach sich ziehet?

Mit solchen Vorurteilen nemen die Feinde der Offenbarung ihre Gemüter selbst ein, und bemühen sich, auch andere dardurch zu verleiten, zu glauben, GOtt habe bei der bürgerlichen Einrichtung des Jüdischen Volks nichts zu schaffen gehabt, weil dieselbe, wie sie glauben, oder zu glauben vorgeben, mit GOttes Güte und Weisheit nicht bestehen könne. Doch wenn sie nur die Sache mit einem etwas ruhigern Gemüte überlegen wolten: so würden sie finden, daß alle diese Furcht vergeblich sei, und daß die grosse Gefar, welche sie vorher zu sehen meinen, daß sich iemand durch ein solches Beispiel gar leicht zur Grausamkeit könne verleiten lassen, nur ungegründete Einbildungen und Erdichtungen ihrer eigenen Vorurteile sein. Diese den Israeliten gegebene Volmacht kan den Schwärmern im geringsten nicht zu irgend einem Vorwand dienen, dergleichen zu unternemen. Denn dies Exempel verstattet dergleichen überal nicht. Es kan niemanden, als nur einen solchen, welcher eine gleiche würkliche Volmacht von GOtt erhalten, und, wie die Hebräer, glaubwürdige Zeugnisse davon aufzuweisen hat, antreiben es nachzuamen. Und wenn sich dieser Fal eräugnete: so wäre es kein blosser Vorwand mehr. Denn ein blosser Vorwand, und eine würklich erhaltene Volmacht sind einander wiedersprechende Dinge.

Dies

Dies Exempel kan also weder Schwärmer, noch Betrüger zu einem solchen Vorwande ermuntern. Es entdekket uns vielmehr weise und überzeugliche Regeln der Vorsicht, wieder ein solches Vorgeben. Es verstattet dergleichen, wes Art und Beschaffenheit es auch sei, im geringsten nicht: es erfordert von allen und ieden, die unter dem Vorwande einer habenden Volmacht dergleichen unternemen wollen, sich durch hinlängliche Beweistümer deswegen zuvorderst zu legitimiren: und leret, daß ihnen niemand, ehe sie ihnen nicht solche überzeugende Beweistümer von der Warheit ihrer erhaltenen Volmacht vorgeleget, beistehen, oder gemeinschaftliche Sache mit ihnen machen dürfe.

Dies erhellet deutlich aus der Sorgfalt, die Moses anwendete, zuerst das Israelitische Volk, nachmals den Pharao, und selbst die Cananiten durch seine verrichtete viele Zeichen und Wunder in Egypten, am roten Meere, in der Wüsten, bei der Belagerung und Eroberung der Stadt Jericho, durch die sichtbare eine lange Zeit fortdaurende Gegenwart des HErrn, durch die Schechinah, oder Wolkensäule, durch die wunderbare Beschüzung der Israeliten und Versorgung derselben bei so vielen wiederholten Gelegenheiten von dieser dem Jüdischen Volk gegebenen göttlichen Volmacht zu überzeugen. Diese Beweistümer der Warheit ihrer von GOtt erhaltenen Volmacht sind so gros, und so unläugbar, daß sie niemanden, er sei wer er sei, ermuntern und veranlassen kan, ein gleiches vorzugeben, da allen solchen Betrügern, die dergleichen vorgeben,

der

der hinlängliche Beweis ihrer Volmacht felen muß. Denn dies Exempel erlaubet nicht nur; sondern weiset auch alle Menschen an, ein solches Vorgeben zu prüfen, und niemanden, es sei denn, daß er durch unläugbare Beweistümer sich legitimire, zu glauben. Denn als GOtt selbst den Hebräern eine Volmacht gab, forderte er von niemanden dieselbe, ohne einem solchen Beweis, der der Warheit und Gewisheit dieser götlichen Volmacht wegen keinen vernünftigen Zweifel übrig lies, anzunemen. Wie nun kein Betrüger sich iemals wegen einer nachgeamten oder erdichteten Volmacht also legitimiren konte; so hat sich auch noch kein einziger iemals unternommen, sich solcher Beweistümer würklich zu rümen, wie von Mose gegeben wurden.

Wie ungegründet ist also diese Furcht; wie törigt und einfältig muß es sein, um derselben willen dem Regierer der Welt die Hände zu binden, niemals eine ware Volmacht zu geben? Dies würde törigter sein, als wenn man allen Gebrauch des Grossiegels von England bei Seite sezte, weil es möglich ist, daß es fälschlich nachgemachet werde. Denn in diesem Fal wird, wie dies Exempel zeiget, erwiesen werden müssen, ob etwas so fälschlich nachgeamet werden könne, daß man den Betrug nicht zu entdekken vermögend sei.

§. 211.

Wie törigt, wie ungereimt muß uns, vermöge dieser Grundsäze, nicht die Meinung derer nun vorkommen, welche behaupten, daß die Abgötterei in dem Jüdischen Staate zu dulden gewesen sei; das ist, es sei zu dulden gewesen, was

ganz

ganz und gar mit den Grundgesezzen und der vornemsten Absicht der bürgerlichen Verfassung nicht bestehen könte? Abgötterei war in dem Jüdischen Staate ein Hochverrat wieder den König in Israel, eine unmittelbare Verläugnung seines Rechts und seiner Würde; ia man erklärte damit würklich einen Prätendenten vor den rechtmäßigen Besizzer seiner Crone. Eine dahin abzielende Regimentsform, daß der Abgötterei Einhalt geschehe, und das Erkäntnis und der Dienst des einzigen waren GOttes erhalten werde; ein solcher Staat, in welchem ein ieder seine Güter als ein Geschenk von GOtt besaß, in welchem aller Friede und Wolfart von seinem Schuz nur unter dieser Bedingung zu erwarten stund, daß man keine andere Götter neben ihm habe, oder ausser ihm keinen anderen Göttern diene, konte unmöglich Abgötterei dulden, ohne sowol alle Regeln der Vernunft, als auch alle Maximen der Staatsklugheit bei Seite zu sezzen.

Es verdienet in Erwägung gezogen zu werden, daß, da das ganze Land ein Geschenk des einzigen waren || GOttes war, es auch der Billigkeit ganz gemäs kam, daß er die Bedingungen, unter welchen er dieses sein Geschenk verleihen wolte, selbst bestimte. War nun iemand Gewissens, oder anderer Ursachen wegen, nicht geneigt, es unter diesen Bedingungen, unter welchen solches verliehen wurde, anzunemen, dem geschahe dardurch kein Unrecht. Niemand wurde beleidiget, wenn er an einem Geschenke kein Anteil erhielt, woran er vorher kein Recht hatte, und worauf er mit Gerechtigkeit oder Billigkeit keinen Anspruch machen

chen konte. Man thut sehr unrecht, wenn man dies auf eine oder andere Art als eine des Gewissens halber erduldete Strafe ansiehet, und glaubet, daß man um der Ueberzeugung seines Gewissens willen entweder eine würkliche Strafe erlitten, oder sich doch abgeschrekket gesehen habe, dem zu folgen, was das Gewissen sage. Es war vermöge der Einrichtung dieses Regiments notwendig, daß dieienigen, welche Vasallen des Jehovah wurden, ihn erkennen, und ihm, als den höchsten HErrn des Lehns, den Eid der Treue leisten musten.

Endlich solte man bedenken, daß Abgötterei keine unschuldige Speculation nur sei. Sie kan mit dem Frieden der menschlichen Gesellschaft nicht bestehen. Das Gewissen oder Schein desselben kan Grundsäze der Unmäßigkeit, Unreinigkeit, unnatürlicher Sünden und Mordthaten nicht zu unschuldigen Dingen machen. Dergleichen Leren müssen die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft stören; und vermöge dessen, was wir vorhin von den grossen durch Abgötterei veranlaßten Bosheiten bemerket haben, war es nicht nur gerecht; sondern auch der Weisheit und Güte GOttes anständig, ihr ein Ziel zu sezzen.

Das dreizehende Hauptstük.

Es war zwischen den Jüdischen Staaten ein solches Gleichgewicht angeordnet, daß kein einziger, besonders auch nicht die Leviten, die übrigen unterdrükken, und dadurch die Verfassung des Regiments umstossen konte.

§. 212.

Die Staaten der Jüdischen Regierung waren, wie wir bereits gezeiget haben, sehr weislich eingerichtet, daß die Freiheit des Volks erhalten, weise Ratschläge gefasset, und alles, was zum Schuz und Sicherheit, zum Frieden und Wolfart des Volks beschlossen und unternommen werden würde, in Erfüllung gebracht werden konte. Nächst dem erhellet die besondere Staatsklugheit bei dieser Einrichtung aus der besonderen Vorsorge, die man trug, allen solchen wichtigen Veränderungen in den verschiedenen einzelnen Stüken dieser Regimentsform vorzubeugen, die der ganzen Verfassung Gefar droheten.

Die ganze natürliche Lage dieses Landes war zu seiner Verteidigung vorteilhaft. Es war gros genung, eine zalreiche und wolgeübte Kriegesmanschaft, die mit hinreichenden Proviant versehen werden konte, ohne Beschwerde aufzubringen: eine Manschaft, die durch die Proben des mächtigen Schuzzes GOttes in den Tagen ihrer Väter aufgemuntert und gereizet wurde, gleichen Schuz von

dem

dem einigen waren GOtt zu erwarten, um als ein Volk, welches er erwälet hatte, dem einreissenden Uebel der Abgötterei Einhalt zu thun, in dem Besiz des Landes, welches er ihnen selbst geschenket hatte, zu erhalten. Ueberdem waren die Juden ein Volk, welches ein nicht geringes Eigentum zu verteidigen, und Ursache zu wünschen hatte, daß eine Regimentsform, bei welcher es eine so grosse Glükseligkeit genoß, erhalten werde.

Da aber ehrgeizige und aufrürische Köpfe sich zu allen Zeiten und an allen Orten finden: so muß man in einem ieden Staat, so weislich er auch eingerichtet ist, von solchen Leuten, die ihren eigenen Vorteil oft in der Unruhe und in dem Untergange der Gesezze und der Freiheiten ihres Landes suchen, einige Gefar befürchten.

Man muß sich nicht wundern, daß der Hebräische Staat würklich einigen Veränderungen und Zerrüttungen seiner Verfassung gleichfals unterworfen sein muste, so wie eine iegliche andere Regimentsform in der Welt dergleichen erfäret, und erfaren muß, so lange als die Verwaltung eines ieden Regiments in den Händen solcher Menschen sein muß, die unter dem Verderben liegen. Die Jüdische Geschichte meldet würklich verschiedene Veränderungen. Wir rechnen dahin die nach Josuä Tode blos bei besondern Gelegenheiten erwälten Richter, die an ihrer stat bei Sauls Erwälung aufkommenden Könige; wie nicht weniger die unter den Juden nach der Gefangenschaft eingefürte Regierungsart, aus welcher gar bald derienige Staat entstund, der von Harrington das Cabbalistische gemeine Wesen ganz recht genen-

net wird, in welchem die höchste Gewalt bei dem Talmudischen Sanhedrin, und der grossen Synagoge war. Mein Zwek aber verstattet nicht, weder die Beschaffenheit noch die Ursachen dieser Veränderungen in nähere Erwägung zu ziehen: denn ich habe mir blos vorgenommen, die Weisheit der von Mose gemachten Verfassung zu erklären, und sie gegen die dawieder vorgebrachten Einwürfe zu retten.

Ich wolte nur allein eine Anmerkung machen, daß alle diese Veränderungen, so gros sie auch sonst waren, denenienigen, die wir bei den berümtesten Republiken von Griechenland und Rom antreffen, und die sie in einer weit kürzeren Zeit erfaren musten, bei weiten nicht gleich kamen. Die Römer waren ihrer Weisheit wegen ein ganz berümtes Volk, sie hielten eifrig auf ihre Freiheit, sie waren eifersüchtig gegen alles, was derselben einige Gefar drohete. Dem ohnerachtet leret uns die Römische Geschichte, es sein innerhalb hundert Jaren grössere, den Frieden und der Freiheit des Volks nachteiligere Veränderungen, als unter den Juden innerhalb funfzehn hundert Jaren, vorgegangen.

Obgleich die beste Staatsklugheit nicht allen Veränderungen vorbeugen kan; so zeuget es doch von der grossen Weisheit einer Verfassung, in welcher zur Verhütung derselben die besten Anstalten vorgekeret werden, solchen Zwek würklich zu erreichen. Wie nun dies mit allem Recht die Weisheit der Jüdischen Verfassung hoch erhebet: so solten billig einige ihres ungerechten und unbilligen Tadels derselben wegen, „als ob sie sich auf

„ehr-

„ehrgeizige Absichten gegründet und dahin abge„zielet habe, die Güter des Jüdischen Volkes „und die Macht über dasselbe den Priestern in die „Hände zu spielen,„ schamrot werden. Es war vielmehr bei dieser Verfassung alle Vorsicht gebraucht, daß kein Stand im Volke, vielweniger die Priester so viel Macht erhalten mögten, das Eigentum des Volks anzugreifen, und die Freiheit irgend eines Standes desselben zu unterdruken.

§. 213.

Dem Uebel, welches der Ehrgeiz einem Staate zuziehen kan, vermag auf eine gedoppelte Weise vorgebeuget zu werden. Man räumet entweder alles aus dem Wege, was gemeiniglich zu solchen aus Ehrgeiz zu fassenden Absichten Gelegenheit giebet; oder man bemühet sich, daß es solchen Leuten schwer, ia unmöglich wird, ihr Absehen ins Werk zu richten. Beides hatte die Hebräische Verfassung zu ihrem Augenmerk: und leistete es, wie ich zuversichtlich behaupten kan, auf eine gleiche Art, wie es bei irgend einer in der Welt bekanten Regierungsform ie geschehen ist.

Es war ein Hauptstük bei der bürgerlichen Einrichtung der Hebräer, daß alles Land unter alle Einwoner in gleiche Teile muste verteilet werden. Hievon durfte man in den folgenden Zeiten vermöge eines Grundgesezzes nicht abgehen. Denn die einmal gemachte Einteilung des Landes dauerte stets fort; kein Land durfte veräussert, und von einem Stamm, oder Geschlechte an das andere erblich überlassen werden. Die Gesezze hatten fer-

ner alle Zinsen auf ausgeliehene Capitalien verboten. So viel Capitalien also auch iemand samlen mogte: so konte er doch davor weder liegende Güter ankaufen; noch durch die davon aufkommende Zinsen seine Reichtümer vermeren. Alle angesehene Ehrenstellen, es sei nun, daß man ein obrigkeitlich Amt in den Gerichtshöfen verwaltete; oder bei der Armee ein Kriegescommando fürte, waren keine einträgliche Bedienungen; wenigstens war der Vorteil davon so gering, daß er fast für nichts zu rechnen war. Und diese Ehrenämter, gesezt auch, daß einige Vorzüge mit denselben verbunden gewesen wären, bekleideten überdem die **Häupter** der Geschlechte, und die **Fürsten** der Stämme. Alle Anschläge des Ehrgeizes also, die Stämme zu unterdrüken, musten dardurch gar sehr vereitelt werden, weil man durch die Sorgfalt, alles dasienige, was gemeiniglich zu denselben den ersten Anlas giebet, aus dem Wege zu räumen, den Grund solcher ehrgeizigen Anschläge selbst grösstenteils umstoßte. Hieher aber rechne ich, daß die Gesezze der Ehrenämter wegen in den **Jüdischen** Staaten eine solche Verfügung gemacht hatten, daß sie mehr mit einer grossen Last, als mit einem Vorteil verbunden waren, und nur wenige, wenn solches ia überal geschehen konte, sich um dieselben bewerben konten. Was hätte denn aufrürische und ehrgeizige Köpfe bewegen sollen, Faktionen und Parteien anzurichten; oder zu versuchen, ob sie einen **Stamm**, oder das Volk verleiten könten, ihre eigene privat Absichten zu unterstüzen, da so wenig Macht und Vorteil dardurch zu erhalten stund; und so wenige sich um

solche

solche Aemter bewerben durften, daß es kaum iemand der Mühe wert erachten konte, sich darum zu bemühen; dergleichen zu unternemen, oder es zu wagen: So weislich war vor den Frieden der Städte, der Stämme und des ganzen Volks geforget, daß sich überal nichts fand, was den Ehrgeiz hätte erregen können, solche Anschläge zu fassen, die denselben stören mögten.

§. 214.

Es verdienet angemerket zu werden, daß es, vermöge dieser Einrichtung, besonders abseiten der Priester unmöglich war, aus Ehr- oder Geldgeiz solche Anschläge zu fassen. Denn die Gesezze hatten ausdrüklich verordnet, daß ein iedes Erbteil bei den Familien bleiben muste, so daß die Priester unter keinerlei Vorwande, weder daß es ihnen geschenket sei, noch daß sie etwas an sich gekaufet, in dem Lande ihr Eigentum vermeren konten; wilkürliche bei besondern Gelegenheiten entrichtete Gaben am Gelde aber musten in einem Lande, worin wenig Geld war, sehr geringe sein: und da kein Geld auf Zinsen ausgeliehen werden durfte, konten auch dardurch die iärlichen Einkünfte nicht vermeret werden: Von wichtigen Ehrenämtern waren sie nach der Verfassung ganz und gar ausgeschlossen. Sie konten weder Häupter der Geschlechte, noch Fürsten der Stämme werden, in welchen sie lebten. Denn diese Aemter blieben bei den Geschlechten der Stämme selbst; und alle Geschlechte und Personen anderer Stämme waren davon ausgeschlossen. Ihnen durfte auch nie ein Kriegescommando aufgetragen werden; sondern sie waren

zum Dienst der Hütte des Stifts allein bestellet. Priester und Leviten konten also zu keinen Ehrenstellen in den Hebräischen Staaten gelangen, auſſer daß sie Beisizzer in den zur Verwaltung der Gerechtigkeit angeordneten Gerichtshöfen waren. Ihre Erkäntnis in den Gesezzen erforderte, daß einige Priester und Leviten in dieselbe mit aufgenommen wurden. Sie hatten aber von diesen Ehrenämtern so wenig Vorteil zu hoffen, wenn sie anders einmal dergleichen überal zu erwarten gehabt haben; es war damit so wenig Macht und Autorität verbunden, und waren auſſer den Leviten unter so viele verteilet, daß gewis die Priester weder einige Macht über das Volk, noch auch die Reichtümer desselben an sich ziehen konten. Vermöge der vorhin gegeben Beschreibung waren die Leviten nicht die einzigen Richter in den Gerichtshöfen: sie machten in Vergleichung der anderen eine kleine Anzal aus: sie waren, wenn sie anders einmal überal davor anzusehen sein, in der Gemeinde oder den Versamlungen des Volks, es sei nun daß die Einwoner der Städte, oder der Stämme, oder das ganze Volk zusammen kam, ein sehr geringer Teil: sie machten einen kleinen Teil in den provincial und national Ratsversamlungen aus. Eine solche geringe Sache, welche, wenn sie dieselbe erreichet hatten, so wenig bedeutete, konte sie also nicht bewegen, Faktionen und Parteien anzurichten.

Der besondere eigene Vorteil der Priester und Leviten, als eines besonderen Stammes, muste sie antreiben, nicht nur alle ehrgeizige Anschläge selbst,

selbst, welche den Frieden des Hebräischen Volks, oder irgend eines besonderen Stammes stören konten, zu vermeiden; sondern auch, so viel ihnen immer möglich war, sich zu bemühen, denselben auch bei anderen vorzubeugen. Denn bei aller entstehenden Unruhe musten sie Schaden leiden. Sie hatten bei keiner einzigen den geringsten Gewinst und Vorteil zu hoffen. Da hingegen eine iede bürgerliche Unruhe warscheinlicher Weise den Zehnten vermindern muste; es sei nun, daß das iärliche Aufkommen des Landes geschwächet, oder das Volk ausser Stand gesezzet wurde, die ordentlichen Abgiften zu bezalen: so muste solches die Einkünfte der Leviten mindern, und ihr Vermögen, mithin auch ihre iärliche Einname verringern. Was konte denn einen Priester bewegen, den Frieden seines Landes zu stören, da er keinen Vorteil davon sich zu versprechen, vielmehr einen gewissen Verlust zu befürchten hatte: da ihre Güter und ihr iärlicher Unterhalt so beschaffen war, daß durch eine iede entstandene bürgerliche Unruhe ihre Umstände nicht verbessert; sondern vielmehr verschlimmert werden musten.

§. 215.

Ich wil von dem fast gleichen Vermögen des ganzen Jüdischen Volks annoch eine algemeine Anmerkung beifügen. Da nach dieser Verfassung niemand zum grossen Reichtum gelangen konte; ein ieder aber doch so viel besaß, als zu seinem notdürftigen Unterhalt des Lebens gereichte, und daher nur sehr wenige im grossen Mangel und Armut leben konten: so verminderte dies eines teils,

die Reizungen zur Schwelgerei, zum Hochmut, und zum Neide, andern teils war niemand so notdürftig, daß er in öffentlicher Unruhe und Unordnung in seinem Lande eine Erleichterung seiner privat Dürftigkeit und Elendes suchen durfte. Wie weit übertrift nicht diese Einrichtung des bürgerlichen Regiments der Juden, wordurch man allen Gelegenheiten zu Faktionen vorbeugte, alle auf gleichen Zwek abzielende Gesezze des berümten Sparranischen Gesezgebers, die von den berümten Griechischen Geschichtschreibern so sehr erhoben werden? Es würde auch vieleicht diese Verfassung des Jüdischen Regiments niemals sein getadelt worden, wenn sie von einem Lycurgus, von einem Solon, von einem Numa, oder nur von einem anderen als Mose wäre gemachet worden.

§. 215.

Bei der weisen Einrichtung dieser Verfassung waren ferner alle ehrgeizige und aufrürische Unternemungen so schwer, daß es unwarscheinlich, ia bei nahe unmöglich war, solche glüklich auszufüren. Gewis eine Sache, welche iederman abschrekken muste, dergleichen Gedanken sich einkommen zu lassen. Die Macht und Autorität eines ieden der Staaten dieses Volks war mit der Macht und Autorität anderer Staaten in ein solches Gleichgewicht gesezzet, daß es einem iedem allein unter ihnen ohne Beihülfe aller übrigen schwerlich möglich war, von dem Eigentum, oder dem Reichtum, oder der Macht der anderen etwas an sich zu ziehen; und eben so schwer und

unmög-

unmöglich war es, die anderen zum Beitrit in einem solchen Unternemen zu bewegen, wordurch sie ihrer Haab und Güter beraubet, und ihre Freiheit unterdrüket werden solte. Man erwäge den Abris dieser Regimentsverfassung überhaupt nur recht, und sage alsdenn, auf was Art eine einzelne Person, ein einzelner Stamm, Gerichtshof oder Magistrat, im Stande war, sich des Eigentums seiner Landesleute zu bemächtigen, oder die Freiheiten seines Vaterlandes zu verlezzen. Kein Stamm war dem anderen unterworfen. Jemandes Ehrgeiz in einem Stamm konte also nur allein den Frieden seines eigenen Stammes stören. Solche Absichten aber konte das Ansehen der Gemeinde, des Rats, und des Fürstens des Stammes leicht vereitlen. Wenn solches aber auch nicht geschahe; wenn man ia glauben wolte, daß iemand das Volk, die Aeltesten, und den Fürsten seines Stammes, oder wenigstens eine hinlängliche Partei unter denselben an sich gezogen habe, ihm zu ihrem eigenem Verderben und Untergange beizutreten: so blieben doch die anderen Stämme annoch übrig, welche sowol, wie sein eigener Stamm, ihr eigenes von niemanden abhängendes Regiment hatten, und deren keiner warscheinlicher Weise zulassen würde, daß ein einziger Stamm, ohne den geringsten Wiederstand zu haben, die Oberherschaft, und ein unumschränktes Regiment allein erhielte. Die Gemeinde des ganzen Volks, der Rat desselben, der Richter und das götliche Orakel hätten erst müssen hintergangen, oder genötiget werden, dieser Verschwörung mit beizutreten; wo nicht, so würde die ganze

Macht

Macht des Volks, einen solchen Aufrur in einem einzelnen Stamm bald gestillet haben.

Wer könte aber wol so verwegen sein, und sich einbilden, daß er eine solche Partei in seinem Stamme an sich bringen werde, welche den Freiheiten dieses seines eigenen Stammes gefärlich sein würde. Wolte iemand den anderen bestechen: so konte solches von geringer Würkung sein. Denn iederman hatte ein gleiches Vermögen; niemand konte folglich eine ansehnliche Menge bestechen: und ein ieder war eben so gut bemittelt, als irgend ein anderer in seinem Geschlechte oder Stamme.

§. 216.

Gesezt aber, daß ein solcher, welcher eine der höhesten Ehrenwürden bekleidete, und ein hohes Kriegescommando über die Trouppen seines Stammes fürte, solche ehrgeizige Anschläge gefasset habe: gesezt, es sei ein Haupt eines angesehenen Geschlechts, oder der Fürst seines Stammes gewesen: was konte wol ein Haupt eines Geschlechts ohne dem Beitrit der Häupter der anderen Geschlechte und des Fürsten seines Stammes, deren Macht und Autorität sein Ehrgeiz aufheben, und an sich ziehen wolte, ausrichten? Gesezt, es sei der Fürst des Stammes gewesen, der folglich die gröste Macht und Autorität besaß: so würde er, wenn er sich unternemen wolte, die Gränzen derselben weiter auszudenen, als die Gesezze der Verfassung es verstatteten, erst die Macht und Autorität der Häupter der Geschlechte, und der unteren Befelshaber über die Kriegesvölker haben aufheben müssen. Denn ohne deren Einwilligung

war

war es ihm nicht möglich, etwas auszurichten. Und ist es wol zu glauben, daß diese Häupter der Geschlechte nicht auf ihre eigene Rechte würden gehalten, und alles in Bewegung gesezzet haben, so bald sie nur merkten, daß iemand Willens sei, solche zu unterdrüken? Die Fürsten der Stämme konten, ob sie gleich das höchste Commando im Kriege als Generals fürten, und in dem Kriegesrat in ihrem eigenen Stamme als Präsidenten den Vorsiz hatten, keinen der geringeren Officierer ernennen. Die Häupter der Geschlechte hatten, so wie die Fürsten über die Stämme, über ihr Geschlecht das Commando, und waren vermöge ihres eigenen Commando, welches sie bei der Armee des Stammes fürten, allezeit im Stande, zu verhindern, daß ein solches ihren eigenen Rechten nachteiliges Absehen nicht ins Werk gerichtet würde. Ueberdem konten sie, wenn sich irgend ein solcher Fal ereignete, hoffen, daß sie durch die vereinigte Macht des ganzen Volks würden unterstüzet werden. Denn nichts kan unwarscheinlicher sein, als daß die anderen Stämme, der Nationalrat, oder der Richter die privat Absichten eines einzigen ehrgeizigen Menschen, die Freiheiten eines Stammes in Israel zu stürzen, und ihn von der Vereinigung mit dem ganzen Volke, wie auch von dem den Generalstaaten der vereinigten Stämme schuldigen Gehorsam loszureissen, hätten befördern und ihn ermuntern sollen, gleiche gefärliche Versuche wieder die Freiheiten eines ieden der übrigen Stämme nach einander zu wagen.

§. 217.

§. 217.

Was nun, wie hieraus erhellet, bei einem ieden einzelnen Stamme unmöglich war, wird noch weit unmöglicher gehalten werden müssen, wenn einer der Generalstaaten, von denen die Regierung des ganzen Volks abhieng, sich dergleichen hätte unternemen wollen. Daß die Gemeinde des ganzen Volkes dergleichen Versuche zu wagen, sich hätte unterwinden wollen, kan nicht einmal vermutet werden. Niemand kan wol glauben, daß sich ein ganzes Volk verschwören werde, seine eigene Haab und Güter, seine Freiheiten und Macht anderen Männern, sie mögen nun Priester oder Layen sein, zu übergeben. Der Nationalrat des ganzen Volks bestund aus allen Edlen in Israel, aus den Fürsten der Stämme, und den Häuptern der Geschlechte, wie auch aus den wegen ihrer Erfarenheit in den Gesezzen, und grossen Weisheit erwälten siebenzig Aeltesten. Nun ist es unbegreiflich, daß dieser Gerichtshof, man mag es nun das Sanhedrin, den Rat, den geheimen Rat, oder, wie man sonst wil, nennen, wieder das Eigentum, wieder die Freiheit, oder sonst wieder die Haab und Güter des Volks etwas vornemen solte, da alle wichtige in demselben beratschlagte Sachen der Gemeinde des Volks zur Genemhaltung musten vorgetragen, und alsdenn erst, und zwar, wenn Gewalt darzu erfordert wurde, durch die Waffen eben derselben Gemeinde des Volks, als der einzigen Armee in Israel, volzogen werden. Diese wurde nun zwar von den Häuptern der Geschlechte, und von den Fürsten der Stämme commandiret; sie war ihnen aber

den-

dennoch keinen knechtischen Gehorsam zu leisten verpflichtet. Sie waren keinesweges ihre Vasallen, oder selbst ihre Lehnsleute: sie waren Eigentümer von freien Landgütern, und stunden unter dem Jehovah, oder unmittelbar unter der Crone. Sie waren den Häuptern ihrer Geschlechte, und den Fürsten ihrer Stämme keinen weiteren Gehorsam, als in ihren Kriegesdiensten schuldig; und zwar nur so ferne, als man dabei nichts von ihnen forderte, was der Verfassung zuwieder war. Hieraus erhellet, daß die Gemeinde des Volks, als einer der Generalstaaten des Hebräischen Parlaments, und als die einzige Armee des Hebräischen Volkes, im Stande war, zu verhüten, daß der Rat in der Versamlung der Generalstaaten, der vereinigten Stämme nichts beschliessen konte, weil sie ihre Einwilligung dazu geben musten; vielweniger einen hinterlistiger Weise zum Nachteil des Eigentums, oder der Freiheit des Volks, gefaßten Schluß ins Werk zu richten, weil solches allein durch ihre Kriegesmacht geschehen muste.

§. 218.

Die Macht und das Ansehen des Richters war zwar sehr gros. Denn er war der General en Chef über die Israelitische Heere, und hatte die Macht in Händen, alles, was beschlossen war, zu volziehen; bildet man sich aber ein, daß er ein solches dem Staate nachteiliges Vorhaben habe unternemen können: so war auch hier zur Abwendung aller von seiner Macht vor die Freiheit des Volks zu befürchtenden Gefar solche grosse Vorsicht gebraucht, daß man ersiehet, er war

nicht

nicht im Stande sie zu kränken. Denn er hatte keine unumschränkte wilkürliche Macht: er muste den Vorschriften der Gesezze genau folgen, und sich zu diesem Ende allezeit nach dem in dem Nationalrat gefaßten Schlusse richten; in wichtigen Sachen aber erst die Einwilligung der Gemeinde des Volks, und die Genemhaltung des Orakels einholen. Der Richter muste auch alles durch eine Armee volziehen. Beides aber die Soldaten und Officier derselben waren Glieder der Gemeinde, oder des Nationalrats. Gewis eine Armee, welche, wie leicht zu vermuten ist, nicht wol hat können gebrauchet werden, die Freiheiten des Rats, oder des Volks Jsraels zu unterdrüken und mit Füssen zu treten.

§. 219.

Vielleicht aber stellen sich einige annoch einige Gefar abseiten des Hohenpriesters vor, weil er das Orakel um Rat fragen muste. Was wir aber von dem Orakel und der Art und Weise, wie der Hohepriester dasselbe um Rat frug, angemerket haben, zeiget, wie ich glaube, auf das deutlichste, daß der Hohepriester dardurch die Freiheit des Volks auf keinerlei Weise in Gefar sezzen, oder die Haab und Güter desselben durch einen Misbrauch des göttlichen Orakels an die Priester bringen konte. Denn der Hohepriester durfte das Orakel nicht anders um Rat fragen, es sei denn, daß es von ihm verlanget worden. Das Orakel selbst gab auch keine Antwort, es sei denn, daß die Sache, worüber Antwort verlanget wurde, einstimmig beratschlaget, und dem Hohenpriester auf-

aufgetragen war, das Orakel darum zu befragen. Der Hohepriester selbst konte die dem Orakel vorzulegende Frage nicht einrichten, oder vor sich dasselbe um eine Sache befragen: er konte auch denen, welche das Orakel durch ihn befragten, keine falsche Antwort hinterbringen. Wil man aber auch bei dem allen glauben, daß der Hohepriester bei einigen Gelegenheiten seine Geschäfte hiebei so redlich habe ausrichten können, daß er eine den Priestern, ihrer Macht und Bereicherung günstige Antwort von GOttes wegen zurük gebracht habe, ob sich gleich davon nicht der geringste Schein eines einzigen Exempels in der ganzen Jüdischen Geschichte findet, was würden die Priester dardurch gewonnen haben? So würden sie die Sache bei dem unrechten Ende angefangen haben. Dies würde eben so viel geheissen haben, als die Königliche Einwilligung über eine Akte eröfnen, welche in keinem der Parlamentshäuser beratschlager worden; und, wie die Gesezze der Jüdischen Verfassung, dem Rat und der Gemeinde zu ihrer Genemhaltung erst vorgetragen werden muste. Gesezt also, daß man sich bei solchen Verordnungen auf das vorgegebene Ansehen eines Orakels hätte beziehen können: so musten sie doch durch die algemeine Einwilligung des ganzen Volks angenommen, und volzogen werden.

§. 220.

Bei dieser eingebildeten und erdichteten Furcht ist aber nichts lächerlicher, und ungereimter, als daß man der **Leviten** wegen habe in Sorgen stehen müssen, es mögten dieselbe sich

wieder die Freiheiten ihres Landes verschwören, und alle Macht und Güter des ganzen Volks an sich ziehen.

Die **Leviten** hatten nach der Vorschrift der Gesezze den Zehnten zu geniessen. Dies war, wenn man alles zusammen nimmt, und ihren eigenen Teil des Landes, welchen sie dem übrigen Volk überliessen, abziehet, sehr wenig. Alle **Leviten** waren vermöge eines Grundgesezzes der Verfassung unfähig, ihre Einkünfte auf irgend eine Weise zu vermeren. Denn es war unerlaubt, seine liegende Gründe zu veräussern; und sein Geld auf Zinsen auszuleihen, war im Gesez verboten. Es war ihnen also nicht möglich, etwas zu unternemen; es sei denn, daß sie entweder ein Gesez, welches doch der bürgerlichen Einrichtung der **Juden** zu folge unveränderlich war, aufhöben, oder durch die Waffen solches volzögen. Beides waren höchst wunderliche und unmöglich ins Werk zu richtende Proiekte.

Die Anzal der **Leviten** war in den Versamlungen der Staaten, sowol des ganzen Volks als eines einzigen Stammes so geringe, daß, wenn auch eine von diesen Versamlungen die Macht gehabt hätte, Gesezze aufzuheben, oder neue zu machen, die **Leviten** weder zalreich noch angesehen genung gewesen wären, eines Gesezzes wegen zu ihrem eigenen Besten und zum Nachteil der Vorrechte des übrigen Volks etwas zu beschliessen.

Siehet man die **Leviten** als Einwoner desienigen einzelnen Stammes an, zu welchem sie gehörten, denn man rechnet sie zu dem Stamme, worin sie ihre Wonpläze hatten, wie denn also

Richt.

Richt. 17, 7. eines Jünglings von Bethlehem Juda, unter dem Geschlechte Juda, der ein Levit war, gedacht wird: Erwäget man dies, sage ich; so wird man finden, daß die Anzal derselben in Vergleichung der anderen Einwoner des Stammes so gering war, daß sie sich keine Hofnung machen konten, zum Nachteil derselben in irgend einer Versamlung eine Sache durchzutreiben; besonders, wenn man weiter überleget, daß andere die höchste Gewalt, und Autorität in einem ieden Stamm besassen. Die Leviten konten niemals Fürsten der Stämme, oder Häupter der Geschlechte werden, und es ist auch noch nicht ausgemacht, daß die Leviten Siz und Stimme in den Ratsversamlungen der Stämme überal gehabt haben. Es ist warscheinlich, daß sie allein zu einer obrigkeitlichen Würde in ihren eigenen Städten, und ihren eigenen Geschlechten, welche in denselben woneten, gelangen konten. Da sie von Kriegesdiensten frei waren, so scheinet es, daß, wenn die Oberofficier die Kriegesvölker aufboten, oder, wenn die Fürsten der Stämme die Versamlungen ihres Stammes versamleten, sie nicht haben erscheinen und zugegen sein dürfen; ausgenommen, daß nur einige wenige, ihrer besseren Erkäntnis der Gesezze wegen, ihren Gerichtsversamlungen mit haben beiwonen müssen. Diese aber scheinen, wie einige sehr wol angemerket haben, eher Schreiber und Sekretairs, oder Erinnerers, als Aldermänner oder Ratsherren, gewesen zu sein. Eben dies kan von ihrem Siz und Stimme, auch ihrer Au-

torität bei den Versamlungen der Generalstaaten der vereinigten Stämme bemerket werden.

§. 221.

So gros oder so gering indessen die Macht der **Leviten**; so gros oder so gering, sage ich, das Ansehen derselben war: so reichte sie doch nicht hin auf irgend eine Weise eine auf ihren Vorteil abzielende Veränderung der Verfassung vorzunemen. Denn es konte weder eine Versamlung der Staaten einer einzelnen Provinz, noch des ganzen Volks, wenn man auch glauben wolte, daß die **Leviten** eine unumschränkte Gewalt in denselben gehabt hätten, weder ein bereits gegebenes, ihren ehrgeizigen Absichten aber entgegen stehendes Gesez, als z. E. das Gesez von dem an Fremde nicht zu veräussernden einmal eigentümlich erhaltenen Lande, und von den auf geliehene Capitalien nicht zunemenden Zinsen, aufheben; noch neue Gesezze zu ihren Vorteil geben, um sich den Weg zu banen, wieder die Freiheit ihres Vaterlandes etwas zu unternemen.

Bildet man sich ein, daß die **Leviten** entweder heimliche Verräterei anstiften, oder mit Gewalt ein solches Vorhaben ausfüren konten: so ist unläugbar, man bildet sich etwas ein, was niemals möglich war, ins Werk gerichtet zu werden. Der **Leviten** war unter einer grossen Anzal der **Israeliten** sehr wenig. Sie hatten selbst keine Waffen; waren auch in denselben nicht geübet; und niemand, welcher im Kriegeswesen wol erfaren war, konte sie anfüren. Hingegen waren sie von einer zalreichen Menge, wie zehen gegen

eins

eins gerechnet, einer wol bewafneten und in dem Kriegeswesen woi versuchten, durch tüchtige Officier anzufürenden Manschaft, die auf einem ieden bestimten Tag bereit stund, alle Verschwörung oder Aufrur zu unterdrüken, umgeben.

Das Vorgeben derowegen, daß die **Leviten** haben den Frieden stören, oder die Freiheiten ihres Vaterlandes kränken, oder die Macht über das Volk und dessen Haab und Güter an sich ziehen können; absonderlich, daß die Verfassung selbst arglistiger das ist **schelmischer** Weise dahin solte abgezielet haben, ist eine ungegründete Einbildung, und eine so unglaubliche Erdichtung, daß derienige, welcher sich Hofnung machen kan, sie der Welt glaublich zu machen, aus Unwissenheit und Dumheit die verächtlichste Meinung von ihr hegen muß.

§. 222.

Es findet sich auch in der That kein einzig Exempel in der ganzen **Jüdischen** Historie in so vielen hundert Jaren, daß die **Leviten** ein solches Absehen geheget; und daß dergleichen gehabte Proiekte den Priestern glüklich gelungen wären. Die **Jüdische** Regimentsverfassung erlit viele wichtige Veränderungen, weil die Gesezze ihrer **ersten** Einrichtung nicht genau beobachtet wurden. Da die **Juden** an **Josuä** Stelle keinen neuen Richter, und anstat der abgehenden Aeltesten in seinem Rat keine neue erwälten: so muste natürlicher Weise daraus eine Art der **Anarchie** entstehen; es muste folgen, daß Richter bei gewissen Gelegenheiten erwälet wurden, die nur in einigen der

Stämme etwas zu befelen hatten. Dies verursachte, daß das Volk einen König verlangte, um die Vereinigung des Volks gewisser massen wieder herzustellen, und die ganze Macht des Volkes wieder zu vereinigen. Dies Königreich wurde nach wenig Jaren geteilet, und hierdurch wurde die erste Verfassung so sehr verändert, auch die Macht des Volks so geschwächet, daß beide Reiche dem feindlichen Ueberfal ihrer mächtigen Nachbaren, der Könige von **Egypten**, **Assyrien**, und **Babylon** blos gesezzet wurden, und mehr von ihnen erdulden musten, als natürlicher Weise von ihren Trennungen und Feindseligkeiten war zu befürchten gewesen. Wo aber findet man, daß die Priester und **Leviten** die Urheber irgend einer solchen Veränderung waren? Wo zeiget sich, daß die Priester und **Leviten** durch irgend eine von diesen Veränderungen einigen Vorteil erhalten haben? Wo sind die neuen zum Besten der Priester und **Leviten** gemachten Verordnungen, vermittelst welcher ihre Macht und ihre Reichtümer vermeret worden wären? oder wo findet sich nun der Schein davon in irgend einem Exempel der Jüdischen Geschichte? Nicht der listige Kunstgrif der Priester und des **Samuels**; sondern das ungestüme Wesen des Volks sagte: **sezze einen König über uns, der uns richte, wie alle Heiden haben**, das gefiel Samuel übel, 1 Sam. 8, 5. 6. oder er billigte eine solche Veränderung der ursprünglichen Verfassung gar nicht. Zur Zeit der Regierung des **Sauls**, des ersten Königes, hatten die **Leviten** so wenig Macht und Ansehen, daß sie nicht einmal ein

Blut-

Blutbad verhüten, oder abweren konten, daß nicht alle Einwoner der Stadt Nobe durch das Schwert hingerichtet wurden. 1 Sam. 22, 18. 19. Sie konten sich deswegen auch im geringsten nicht rächen. Es entstund darüber kein Aufrur, noch der geringste Auffstand unter dem Volke. Abiathar muste zu David fliehen, um sein Leben zu retten. Und selbst dieser war in der grösten Gefar, verbarg sich bald in dieser, bald in iener Wüste, und hatte nur sechs hundert Man bei sich. Man findet auch nicht, daß, als David den Tron bestieg, das geringste zum besonderen Vorteil der Priester wäre von neuen verfüget worden.

Der Abfal der zehen Stämme unter dem Jerobeam gereichte im geringsten nicht zum Vorteil der Priester und Leviten. Ihre nach den Gesezzen ihnen zustehende Rechte und Vorteile erhielten dardurch vielmehr einen überaus gefärlichen Stoß. Sie verloren über drei Vierteile von ihren Einkünften; nicht zu gedenken, daß das Amt und die Würde der Priester in den Städten Israels ganz aufgehoben wurde. Gewis die Priester waren ganz unerfarne und unglükliche Staatsmänner, daß sie durch Jerobeams Empörung und Abfal Gelegenheit gaben, die Kälber in Dan und Bethel aufzurichten, und die geringsten im Volk, die doch keine Söne Levi waren, zu Priestern zu verordnen, die sie eines Teils ihres so ansenlichen Vermögens beraubten. Dies waren Folgen, die ein ieder von solchen Veränderungen der Regimentsverfassung leicht zuvor sehen konte: Folgen, sage ich, welche die Priester und Leviten, wenn sie anders annoch Ueberlegung hatten, mit

allen Kräften eher hätten verhüten, als an deren Erdenkung oder Volziehung den geringsten Anteil nemen müssen.

So unvernünftig, so wiedersprechend mit allen glaubwürdigen Nachrichten der Geschichte, ist das Vorgeben, daß die Verfassung der **Juden** nur auf den besonderen Vorteil der **Leviten** abgezielet; oder dahin eingerichtet gewesen sei, ihnen die Macht über das Volk, und die Güter desselben in die Hände zu spielen.

Das vierzehende Hauptstük.

Daß der Gehorsam gegen die Generalstaaten, in welchen die Stämme, ob sie gleich besondere einander nicht unterworfene Provinzen waren, einer vereinigten Regierung genossen, ein wesentlich Stük der Jüdischen Verfassung; aller Ungehorsam gegen ihre Befele aber ein sehr gefärlicher Hochverrat war.

§. 223.

In allen wolgeordneten Republiken hat man allen **Hochverrat** vor ein des Todes würdiges, ia vor eins der gefärlichsten Verbrechen, welches begangen werden kan, gehalten. Er ist nicht blos eine Beleidigung einer einzigen, oder einiger wenigen privat Personen; sondern er ist eine Beleidigung

digung der ganzen bürgerlichen Geselschaft, eine Verlezzung des Friedens, und der guten Ordnung des Staats, worauf der ruhige Besiz des Eigentums, die Freiheit und die Glükseligkeit, ia selbst das Leben eines ieden in der Geselschaft beruhet. Verräterei wird mit Recht ein Verbrechen wieder die Sicherheit des Königes, oder des Königreichs genant: nach dem Römischen Gesezze war alles, was man wieder den Kaiser, oder wieder die Republik vornam, eine Verräterei. *) Nach unseren englischeu Gesezzen wird ein Hochverrat begangen, wenn man Geld nachmünzet, das Grossiegel nachmachet, einen Canzler, Schazmeister, oder Richter in der Verwaltung ihres Amtes tödtet, den Feinden des Königes anhänget, Krieg anspinnet, oder eine Verschwörung wieder das Leben des Königes anrichtet. Alle Verbrechen demnach, welche schnurstraks dahin abzielen, dasienige, was zur Sicherheit und dem Ansehen des Staats notwendig ist, umzustossen, absonderlich wenn sie aus würklichen Thätlichkeiten einer gewaltsamen Wiedersezzung gegen denselben hervorleuchten, wird unter die verabscheuenswürdigsten Verbrechen gerechnet, welche nach aller Gerechtigkeit und Weisheit die allerschwereften Strafen verdienen. Es war also kein Wunder, daß die Hebräische Regimentsverfassung auf gleiche Weise, wie in allen anderen Republiken geschehen war, vor die Sicherheit ihres Ansehens sorgte. Eben so wenig darf es uns Wunder nemen,

*) Institut. Libr. 4. Tit. 18. §. 3.

daß in den Jüdischen Gesezzen auf solche Verbrechen schwere Strafen gesezzet, oder in der Jüdischen Geschichte Exempel der härtesten Bestrafungen, mit welchen man solche Uebelthäter beleget hat, angetroffen werden.

§. 224.

Unter den Juden muste die sogenante *Maiestas imperii*, zuvorderst als ein dem Jehovah selbst, als dem Könige in Israel, zustehendes Vorrecht angesehen werden. Alle Handlungen derowegen, wordurch man sein königliches Recht und Ansehen thätig verläugnete, alle Verschwörung wieder ihn, und Bemühung, ihn von seinem Tron zu stürzen, war der höchste Grad des Hochverrats in diesem Staate; gleichwie nach unseren Gesezzen alles, was wieder die Sicherheit des Königes vorgenommen wird, und nach den Römischen Gesezzen alles, was man wieder den Kaiser vornam, davor angesehen, und in beiden Staaten vor ein Verbrechen gehalten wurde, welches der schwereften Strafen würdig war.

Nächstdem aber hat man auch diese *Maiestatem imperii* bei solchen Personen zu erwägen, welche nach der Verfassung Macht haben, Gesezze zu volziehen, und Gerechtigkeit zu verwalten: Dergleichen Personen waren in dem Hebräischen Staate vornemlich der Richter, der Nationalrat, und die Gemeinde des Volks. Wer sich also diesen und ihrem Ansehen wiedersezte, absonderlich, wenn sie als Staaten des Volks ihr Amt verwalteten; wer Krieg wieder sie anstiftete, beging nach der Verfassung dieses Volks ein grösseres Verbrechen

chen, als wenn iemand bei uns einen Canzler, einen Schazmeister oder Richter alsdenn tödtet, wenn er in seinen Amtsverrichtungen begriffen ist; er machte sich eines eben so grossen Verbrechens schuldig, als wenn iemand Krieg wieder den König erregt, und der Volziehung der gesprochenen gerichtlichen Urteile sich wiedersezzet.

§. 225.

Vieleicht hält es iemand nicht eben so nötig, die Weisheit der Gesezze wieder den Hochverrat, oder die Gerechtigkeit der auf solche schändliche Verbrechen gesezten schweren Strafen zu retten. Es ist aber allerdings nötig, weil man auch aus diesem Grunde die Hebräische Regimentsverfassung ungemein hart angegriffen hat. Unser sittliche Weltweise *) sagt: „die Entscheidung „des Orakels in der Sache des Leviten war „aller Warheit, natürlichen Redlichkeit und gemeinen Gerechtigkeit entgegen. Das götliche Orakel war in diesem Fal weder untrüglich noch unsündlich; es reizte vielmehr das Volk zu der „grausamsten That, die man ie erfaren, oder gehöret hat: und eine einem einzigen Leviten zugefügte Beleidigung wurde vor eine Sache gehalten, welche durch die Ausrottung eines ganzen Stammes wieder alle natürliche Gerechtigkeit, ohne alles Erbarmen und Mitleiden, gerächet werden müsse. Ueber diesem Streit, der „wegen eines Leviten und seiner Hure entstund, „wur-

*) *Mor. Phil.* Vol. I. p. 273. 280.

„wurden nicht weniger denn drei hundert tausend „Menschen aufgeopfert. Und endlich: man vol„lendete, um Bosheit mit Bosheit zu häufen, die „äusserste Bosheit, Rache, und Büberei in dem „Namen des HErrn. „

§ 226.

Man hat annoch andere algemeinere Einwürfe gegen die Gesezze wieder die Abgötter, wieder die Warsager, wieder die Zauberer, und wieder andere dergleichen Uebelthäter gemacht, und sie als ungerecht, grausam, und selbst den natürlichen Rechten des Gewissens wiedersprechend angesehen; oder man hat, wie iemand sich auszudrüken für gut findet, getadelt, daß man „Men„schen um der Religion und des Gewissens willen „getödtet hat. „ *)

Wir haben vorhin gezeiget, daß es der Weisheit und der Güte GOttes geziemte, der Abgötterei, und dem grossen Verderben, welches gemeiniglich und natürlicher Weise daraus entstehet, Einhalt zu thun: wir haben bewiesen, daß dies der wichtige Zwek der ganzen Jüdischen Regimentsverfassung war. Es würde folglich in diesem Staate sowol wieder die Regeln einer gesunden Vernunft, als auch wieder alle Maximen der Staatsklugheit gelaufen haben, wenn man Abgötterei hätte dulden wollen. Nun war alle Zauberei, Hexerei, Warsagerei, oder auch nur das Vorgeben solche Künste zu verstehen, ein of-

fen-

*) *Moral Philosopher* Vol. I. p. 304.

fenbares Bekäntnis und Uebung der Abgötterei. Denn alle dieienigen, welche mit solchen Künsten umgiengen, gaben bei denselben vor, solche Dinge zu wissen und zu thun, welche menschliche Kräfte überstiegen, und durch die von den Gözen erhaltene übernatürliche Kräfte geschehen solten, mit welchen sie, wie man von ihnen glaubte, einen unmittelbaren und geheimen Umgang hätten. Eben dies Geständnis aber, solche übernatürliche Kräfte von den Gözen empfangen zu haben, war ein thätiger Beweis der Abgötterei; das ist, eines Hochverrats in dem Hebräischen Staate. Denn es mogte ein solches Vorgeben an sich selbst war, oder falsch sein: so blieb das Verbrechen der Verräterei einerlei; weil man dardurch offenbar verleugnete, daß Jehovah der einzige ware GOtt sei, und die Gözen vor mächtige Wesen hielt, auch dardurch, daß man annoch andere Götter neben ihm annam, sich gleichsam verschwor, den Jehovah als König in Israel von dem Trone zu stürzen. Man darf sich also nicht wundern, daß es ein Grundgesez des Jüdischen Staats war: Die Zauberinnen solt du nicht leben lassen. 2 B. M. 22, 18. Denn alle Zauberer, sie mogten es in der That sein, oder sich nur davor ausgeben, bekanten und trieben offenbare Abgötterei. Dies allein wird, wie ich glaube, hinreichend sein, die Weisheit dieser Gesezze, welche wieder eine Treibung der Abgötterei, und alles, wordurch schwache Gemüter, welche eifrigst begierig sind, künftige Dinge zuvor zu wissen, und bei nahe der gröste Teil eines ieden Volks in der Welt sind, sehr warscheinlich dahin gerissen werden konten, ge-

richtet waren, zu rechtfertigen. Andere mögen die Religion und das Gewissen bei der Zauberei erweisen.

§. 227.

Man hat sich auch grosse Mühe gegeben, die Begebenheit von dem Aufrur der Beniaminiten ganz verkert vorzustellen, und das göttliche Orakel selbst verhaßt zu machen, als ob das Volk dardurch zu der grausamsten That sei gereizet worden, die man iemals in der Welt erfaren oder gehöret habe. Wir wollen also die Sache etwas genauer erwägen.

Wir wollen die ware Beschaffenheit der Sache, wie sie uns in der Jüdischen Geschichte erzälet wird, vorstellen. Sie verhält sich so. Zu der Zeit war kein König in Israel. Und ein Levitischer Man war fremdling an der Seiten des Gebürges Ephraim, und hatte ein Rebsweib zum Weibe genommen von Bethlehem Juda. Und da sie hatte neben ihm gehuret, lief sie von ihm zu ihres Vaters Hause gen Bethlehem Juda, und war daselbst vier Monden lang. Und ihr Man machte sich auf, und zog ihr nach, daß er freundlich mit ihr redete, und sie wieder zu sich holte, und hatte einen Knaben und ein paar Esel mit sich. Und sie fürte ihn in ihres Vaters Haus. Da ihn aber der Dirnen Vater sahe, ward er froh und empfieng ihn. Und sein Schwäher, der Dirnen Vater, hielt ihn, daß er drei Tage bei ihm blieb, assen und trunken

ten und blieben des Nachts da; das ist, sie bewirteten ihn einige Tage ganz freundlich. Richt. 19, 1. 2. 3. 4. Der Levite war also mit seiner Concubine, oder mit seinem Weibe, denn dies war sie anizt, wie wir sehen werden, in der That, völlig ausgesönet. Als sie nach Hause zurükkereten, kamen sie nach Gibea, einer Stadt in dem Stamme Beniamin. Alhier wurden sie nicht mit derienigen Freundlichkeit und Gastfreiheit als gegen Fremde in diesen Zeiten üblich war, und als man von einem Israeliten gegen den andern mit Recht erwarten konte, aufgenommen. Sie verlangten auch von den Männern in Gibea keine andere Freundlichkeit, als man allen Reisenden in einem Lande, wo keine öffentliche Gasthöfe angeleget waren, zu erweisen pflegte. Sie hatten die nötigen Lebensmittel bei sich; es felte ihnen nur an der Herberge, damit sie nicht genötiget wären, des Nachts auf der öffentlichen Strasse der Stadt zu bleiben. Endlich wurden sie von iemanden, der auch von dem Gebürge Ephraim war, aufgenommen. Bald nachher aber wurde das Haus umringet, in der Absicht, sowol die schändlichste Grausamkeit, in Verlezzung aller Rechte der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, als auch eines der abscheulichsten Laster, eine ganz unnatürliche Sünde auszuüben. Sie liessen ihre Bosheit und Büberei würklich so weit steigen, daß sie das Weib des Leviten dergestalt mishandelten, daß sie in wenig Stunden starb. Der hierdurch so hoch beleidigte Levite beklaget sich hierüber öffentlich: und alle, welche seine Klage hörten, wurden durch

diese ihm zugefügte Beleidigung gerüret. Wer das sahe, der sprach: solches ist nicht geschehen, noch gesehen, sint der Zeit die Kinder Israel aus Egyptenland gezogen sind, bis auf diesen Tag und gebet Rat und saget an. Richt. 19, 30. Sie hielten es alle vor ein Verbrechen, welches man nicht ungestraft dürfe hingehen lassen.

Es wurde hierauf die Gemeinde Israels versamlet. Es zogen die Kinder Israel aus, und versamleten sich zu Haufe, wie ein Man von Dan bis gegen Berseba und vom Lande Gilead zu dem HErrn gen Mizpa. Und traten zu Haufe die Obersten des ganzen Volks aller Stämme Israels in der Gemeinde GOttes, vierhundert tausend Man zu Fuß, die das Schwert auszogen. Aber die Kinder Beniamin hörten, daß die Kinder Israel hinauf gegen Mizpa gezogen waren. Und die Kinder Israel sprachen: sager, wie ist das Uebel zugegangen. Richt. 20, 1. 2. 3. Es waren also alhier die Generalstaaten, der Rat nebst dem Volke Israel, und das hohe Nationalgerichr der Hebräer versamlet. Sie untersuchen die Sache, und senden Abgeordnete zu dem Stamm Beniamin, seine Verantwortung zu hören, und zu fordern, daß die Uebelthäter ausgeliefert würden, um zur gehörigen Strafe gezogen zu werden: Aber die Kinder Beniamin wolten nicht gehorchen der Stimme ihrer Brüder, der Kinder Israel; sondern sie versamleten sich aus den Städten gen Gi-

bea

bea, auszuziehen in den Streit wieder die Kinder Israel. Richt. 20, 13 14. Anstat, daß er als ein besonderer Stamm mit in der Gemeinde Israels erscheinen, oder sich vor dem hohen Nationalgericht, welches die Sache zu untersuchen versamlet war, verantworten und demselben vor dies Verbrechen Genügen thun solte, entschloß er, sich weder zu entschuldigen noch vor den Staaten Israels im geringsten sich zu verantworten und ihnen Genügen zu thun, noch auf ihre Vorladung vor dies Gericht im geringsten zu achten. Er faßte vielmehr den Entschluß, die Einwoner von Gibea, sie mögten recht oder unrecht gethan haben, wieder das Ansehen und den rechtlichen Spruch des ganzen Israels, wieder den Rat und das Volk, die izt im Parlament versamlet waren, zu verteidigen. Sie trieben ihre Sache so weit, daß sie einen Krieg anfiengen, und sechs und zwanzig tausend Man ausmarschiren liessen, die Uebelthäter zu vertheidigen, daß sie nicht zur öffentlichen Strafe gezogen würden. Hieraus entstund der bürgerliche Krieg, welcher sich mit dem Untergange der Stadt Gibea, und mit der Ausrottung des grösten Theils des Stammes Beniamins endigte.

Dies ist die ware Beschaffenheit der Sache, wie sie uns in der Jüdischen Geschichte selbst erzälet wird. Wenige Anmerkungen darüber werden sie in ein wares Licht sezzen.

§. 228.

Es komt bei dieser Frage in der That nicht vieldarauf an, wie der persönliche und sitliche

Charakter dieses Leviten, und seiner Concubine sei beschaffen gewesen; und ob diese eine würkliche Concubine des ersten gewesen, oder nur davor gehalten worden sei. „Wäre der Levite betrunken, „und sie eine Hure gewesen„ wie der Moralische Philosophe beides ganz zuversichtlich von ihnen behauptet: so würde solches die Obrigkeit zu Gibea gerechtfertiget haben, wenn sie dieselben nach dem Gesez bestrafet hätten. Daß aber ein ungestümer aufrürischer Pöbel das Haus aufbricht, Sodomiterei, Ehebruch, Raub und Mord verübet, kan dardurch gewis nicht recht gesprochen werden. Ist es nicht ein wunderbares Verhalten eines Sitlichen Weltweisen, daß er, so viel ihm immer möglich ist, eine so unerhörte Bosheit entschuldiget, und sich bemühet, durch die lieblosesten Worte, ohne den geringsten Beweis zu füren, einen armen Leviten und seinem Weibe alle Schuld beizumessen? denn sie war sein Weib, so geringschäzig auch unser Sitliche Weltweise von ihrem Charakter redet, sie so ofte eine Hure zu nennen. Concubinen waren bei den Hebräern rechtmäßige Weiber, und von den rechten Weibern nur in dem Leibgedinge unterschieden. „Es „ist gewis, wie Bischof Patrick bemerket, solche „Personen waren rechtmäßige Eheweiber, und „wenn ein anderer, als derienige, mit welchem sie „getrauet waren, bei ihnen lag, war es Ehebruch„. Ein berümter und der Jüdischen Gewonheiten und Gesezze wolerfarner Schriftsteller hat davon gar wol angemerket, „daß keine privat Person eine „Concubine nemen durfte; es sei denn, daß sie

eine

„eine Hebräerin war, und dem Man ordentlich „angetrauet wurde„. *)

In diesem Fal leret die Geschichte selbst deutlich, daß die Concubine des Leviten sein Weib war. Denn er wird ausdrüklich ihr Eheman, und ihr Vater sein Schwiegervater genant. Richt. 19, 3. 4. Sie war demnach eigentlich und in dem genauesten Verstande nach dem Gesezze sein Eheweib.

In der Geschichte selbst aber wird nicht gemeldet, daß sie neben ihm gehuret habe v. 2. In unserer Uebersezzung wird dies zwar gelesen. Es hätte indessen einem Sitlichen Weltweisen geziemet, nachzusehen, wie weit man sich auf die Uebersezzung eines Hebräischen Wortes verlassen könne, ehe er darauf, als auf den einzigen Grund eine so harte Beschuldigung bauete, „daß es nem„lich aus der Geschichte selbst erhelle, daß dies „Weib, ehe sie ihren Man verlies, eine gemeine „Hure gewesen sei„. **) Nun hätte iederman, ohne eben eine grosse Einsicht in die Hebräische Sprache zu besizzen, wenigstens einsehen können, daß dies aus der Geschichte selbst nicht erhelle. Denn Bischof Patrick, welchen ein ieder englischer Leser zu Rate ziehen kan, wenn es ihm beliebet, merket an, und saget: „einige glauben, „daß das Wort *Tisneh*, welches wir übersezzen, „sie hatte neben ihm gehurer, nichts mehr

*) *Maimonid.* Halac. Milac. C. 4. *Otho* Lex Rabbin. V. Concubina.

**) Moral Philos. P. I. p. 275.

„bedeute, als sie war trozzig und halsstarrig un„gehorsam; so daß sie seine Gesellschaft nicht länger „vertragen konte, sondern ihn verlies.

Dieser Erklärung zufolge, hätten die Worte nicht übersezzet werden sollen, sie hatte neben ihm gehuret; sondern sie verlies ihn aus Unmut und Verdrus. Und diese Meinung haben die erfarensten Männer in der Hebräischen Sprache und Geschichte, ich meine der Chaldäische Paraphraste, die siebenzig Dolmetscher, und die Vulgata, nebst dem berümten Jüdischen Geschichtschreiber, dem Josephus, geheget. Doch genung von einem Umstand, welcher zur Entscheidung der Sache wenig beitragen würde, wenn er auch eben so gewis und unstreitig wäre, als ungewis und ungegründet er ist.

§. 229.

Laßt uns zur Hauptsache selbst fortgehen. So viel man aus der Geschichte selbst ersiehet, hatte weder der Levite, noch sein Weib, sich übel aufgefüret. Es ist derowegen ungerecht, sie aus einem unerwiesenen blossen Verdacht einer üblen Auffürung zu beschuldigen. Darentgegen werden entsezliche Verbrechen von den Einwonern der Stadt Gibea gemeldet. Indem sie Fremde und Reisende beleidigten, verlezten sie die Gesezze der Gastfreiheit und Freundlichkeit recht gröblich, und brachen den Frieden auf eine recht gewaltsame freche Weise. Ja es wurden überdem die gemeinen Rechte aller Stämme im ganzen Lande, sicher hin und her reisen zu dürfen, hierdurch von ihnen verlezzet und gekränket. Es wurden nicht blos

privat

privat Personen; sondern auch die Stämme Juda und Ephraim, zu welchen der Levite und sein Weib gehörte, beleidiget; wie auch alle Stämme, so ferne solches einem ieden unter ihnen wiederfaren konte. Siehet man die Sache blos als eine dem Leviten, als einer privat Person, zugefügte Beleidigung an, so verändert und verstellet man bereits die ganze Sache. Denn es hätte ein Levite, oder kein Levite mögen gewesen sein: so blieb das zugefügte Unrecht einerlei. Niemand aus Juda, aus Ephraim, oder aus irgend einem andern Stamm hätte sicher von einem Ort zum andern reisen können, wenn solche offenbare Gewaltthätigkeiten geduldet und ungestraft geblieben wären. Es ist war, weder Juda noch Ephraim konten die Einwoner von Gibea nach der Verfassung zur Rechenschaft fordern. Denn kein Stamm war dem anderem unterworfen, und kein Stamm hatte über den anderen eine Gerichtbarkeit. Aus eben diesem Grunde aber konte diese Sache allein von den Generalstaaten in Israel untersuchet werden. Und dies scheinet die ware Ursach zu sein, warum die ganze Gemeinde Israels versamlet wurde, die Sache zu untersuchen. Die von den Einwonern der Stadt Gibea verübten Verbrechen waren sehr gros, und musten nach den Jüdischen Gesezzen mit dem Leben bestrafet werden. Die Gesezze suchten vornemlich alle Mordthaten sorgfältig zu verhüten, und ieder man zu verpflichten, die Entdekkung und Bestrafung solcher Verbrechen zu befördern. Denn es war ausdrüklich befolen: wenn man einen Erschlagenen finder im Lande, das dir der

HErr dein GOtt geben wird einzunemen, und liegt im Felde, und man nicht weiß, wer ihn erschlagen hat, so sollen deine Aeltesten und Richter hinaus gehen, und von dem Erschlagenen messen an die Städte, die umher liegen. 5. B. Mos. 21, 1. 2. Die Aeltesten und die Richter des Stammes musten vermöge dieses Gesezzes Sorge tragen, daß die Aeltesten der dem erschlagenen Menschen am nächsten liegenden Stadt, eine iunge Kuh herbei brächten, ihr den Hals abhaueten, und sich öffentlich reinigten, weder an der Mordthat selbst einiges Anteil, noch auch davon einige Nachricht zu haben. Welche Stadt die nächste ist, derselben Aeltesten sollen eine iunge Kuhe von den Rindern nemen, damit man nicht gearbeitet, noch am Joch gezogen hat: und sollen sie hinab füren in einen kiesigten Grund, der weder bearbeitet noch besäet ist, und daselbst im Grunde ihr den Hals abhauen. Und alle Aeltesten derselben Stadt sollen herzu treten zu dem erschlagenen und ihre Hände waschen über die iunge Kuhe, der im Grunde der Hals abgehauen ist, und sollen antworten und sagen: Unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen, so habens auch unsere Augen nicht gesehen. Sei gnädig deinem Volk Israel, das du, der HErr, erlöset hast, lege nicht das unschuldige Blut auf dein Volk Israel, so werden sie über dem Blut versünet sein. 5. B. Mos. 21, 3. 4. 5. 6. 7. 8. Dies heißt nach der Erklärung des Bischofs Patricks,

so

so viel: „die Schuld, welche gewisser massen auf „sie würde geruhet haben, wenn sie sich wegen ei„nes nahe bei ihrer Stadt begangenen Todschla„ges nicht bekümmert, desfals keine Untersuchung „angestellet, und ihren Abscheu daran bezeuget „hätten, sol von ihnen genommen werden„. Eine nahe gelegene Stadt muste sich also, vermöge dieser Gesezze, durch ihre Obrigkeit feierlich reinigen, daß sie von einem Todschlag, welchen sie nicht selbst verübet, auch sonst keinen Anteil an demselben genommen, nicht die geringste Nachricht habe, um den Gemütern einen Abscheu an Mordthaten einzuprägen, und sie zu aller Sorgfalt anzutreiben, solchen zu verhüten, oder zu entdekken. Nun war bei gegenwärtigem Fal in einer Stadt selbst der grausame Mord geschehen, dessen Verbrechen durch viele entsezliche Umstände annoch vergrössert wurde. Die Obrigkeit bemühete sich nicht, denselben zu verhindern: sie stellete auch nicht die geringste Untersuchung an, um ihn zu bestrafen. Die Obrigkeit der ganzen Provinz, oder des Stammes vereinigte sich würklich mit der Stadt Obrigkeit, und weigerten sich, die Sache vor dem Rat, und dem Volke, welche das Nationalgericht in Israel ausmachten, untersuchen zu lassen. Sie fiengen Krieg an; sie erschienen in Waffen, um sich der öffentlichen Bestrafung der Ubelthäter von dem Hebräischen Volke, welches im ganzen Parlamente versamlet war, zu wiedersezzen. So verhält sich die Sache nach ihren waren Umständen. Da zogen die Kinder Israels aus, und versamleten sich zu Haufe, und traten zu Haufe die Obersten des ganzen Volks

aller Stämme Israels in der Gemeinde Gottes vierhundert tausend Mann zu Fuß, die das Schwert auszogen. Richt. 20, 1. 2. „Das Wort, welches durch Obersten im Eng„lischen übersezzet wird, saget Bischof Patrick, „bedeutet im Hebräischen Ekken, welche gleich„sam die Kraft und Stüze des Volks waren, wie „die Eksteine bei einem Gebäude. Dies waren „die Häupter der Stämme, die Obersten über „tausend, über hundert, über funfzig und über ze„hen.„ Die Gemeinde versamlete sich also mit ihren vorgesezten Officieren, nicht aufrürischer unordentlicher Weise, als ein rasender zusammenlaufender Pöbel, sondern sie wurden von den Fürsten der Stämme, und von den Häuptern der Familie angefüret: mithin war hier, wie wir vorhin in der Abhandlung von der Jüdischen Regimentsverfassung gezeiget haben, das ganze Israelitische Parlament versamlet. Und hier ist zu merken, daß, weil dazumals kein König, oder Richter, in Israel war, dasselbe die völlige Gerichtbarkeit nach dem Ausspruch des götlichen Orakels die Sache zu entscheiden hatte. Um also den waren Grund dieses bürgerlichen Krieges, welcher ein so trauriges Ende vor die Beniaminiten nam, einzusehen, solte man zuvorderst bemerken, daß der Levite seine Klage über die Ermordung seines Weibes keinen höheren Gericht, als dem versamleten Hebräischen Parlamente vortragen könte: und alsdenn gewinnet weiter der Verlauf der Sache ein ganz anderes Ansehen. Die Gemeinde untersuchte die Warheit der geschehenen Sache: Die Kinder Israel sprachen: sage, wie ist das

Uebel zugegangen. Richt. 20, 3. Der Grundtext redet in der Vielheitszal: Sager uns. Sie meinen also merere, denn eine Person; vermutlich bekräftigte der Wirt des Hauses, worin der Levite eingekeret war, der Bediente des Leviten, und vieleicht einige andere durch ihr Zeugnis die Aussage des Leviten. Hierauf sendeten die Stämme Israels Männer zu allen Geschlechten Beniamins, und liessen ihnen sagen: was ist das für eine Bosheit, die bei euch geschehen ist. So gebet nun her die Männer, die bösen Buben zu Gibea, daß wir sie tödten, und das Uebel aus Israel thun. Richt. 20, 12. 13. Bei einem so freundlichen, so gerechten, und billigen Antrag hätte der Stamm Beiamin aller Unruhe und Gefar entgehen können: Aber die Kinder Beniamin wolten nicht gehorchen der Stimme ihrer Brüder, der Kinder Israels, sondern sie versamleten sich aus den Städten gen Gibea, auszuziehen in den Streit wieder die Kinder Israels. Richt. 20, 14. Nunmero wurde die ganze Sache verändert. Sie betraf nicht mehr den von einigen Belials Kindern in der Stadt Gibea, verübten Todschlag einer privat Person; sondern einen offenbaren Aufrur der ganzen Stadt, und des ganzen Stammes Beniamin wieder das ganze Parlament in Israel, und der demselben bei dieser Sache zustehenden Gerichtbarkeit. Er weigerte sich nicht allein, die Mörder auszuliefern, daß sie bestrafet würden; sondern nam dieselben auch öffentlich in seinen Schuz, brachte eine Armee auf die Beine, und

gieng aus, mit den Kindern Israel zu ihrer Verteidigung ein Treffen zu halten. Dies, daß der ganze Stamm Beniamin sich aller der von den Belials Kindern in Gibea verübten Verbrechen teilhaftig machten, war der ware Grund aller gegen ihn angefangenen Feindseligkeiten. Besonders machte er sich der allen Stämmen durch die Verlezzung einer sicheren Durchreise durch eines ieden anderen Gebiet zugefügten Beleidigung mit schuldig. Er warf sich selbst zum Haupte in einem wieder die vereinigten Staaten des Volks angestifteten Aufrur auf. Er begieng einen Hochverrat; denn der wieder das ganze versamlete Israelitische Parlament erregte Krieg war als eine Verschwörung wieder den ganzen Hebräischen Staat anzusehen. War nun dieser Streit mit allen Beniaminiten „ein privat Streit, der „blos einen Leviten und seine Hure angieng?„ War dies würklich der Streit der Israeliten mit dem ganzen Stamme; oder war es ein öffentlicher wieder ganz Israel erregter Krieg? Und ist die Bestrafung derer, die als Rebellen wieder den Staat die Waffen ergreifen, und würklich Krieg anfangen, um ihn zu Grunde zu richten, gesezt, daß sie auch alle mit der Schärfe des Schwertes geschlagen werden, „die allergrausamste That zu „nennen, welche man iemals erfaren, oder gehö„ret hat?„ Man thue nur einen Blik in die Geschichte, und man wird Exempel genung finden, die uns von dem Gegenteil überfüren.

§. 230.

Wir werden nun auch des Verhaltens dieses versamleten Israelitischen Parlamentes annoch

bei

bei einer anderweitigen Gelegenheit hier gedenken müssen. Die Bestrafung der **Beniaminiten**, welche die Waffen wieder den Staat würklich ergriffen hatten, scheinet vieleicht nicht so hart zu sein, als die Bestrafung der Männer zu **Jabes Gilead**. Diese erschienen nicht bei der algemeinen Musterung. Richt. 21, 9. Dieserwegen erhalten zwölf tausend Man Befel, sie mit der Schärfe des Schwertes zu schlagen. Sie hatten wieder den Staat nicht würklich die Waffen ergriffen: sie weigerten sich blos ihre schuldige Dienste zu leisten, und machten sich dardurch des **Ueberlaufes** schuldig. Ein Verbrechen, welches bei allen Völkern nach ihren Kriegesrecht des Todes wert erachtet wurde: ein Verbrechen, welches nach der **Jüdischen** Regimentsverfassung überaus schändlich war. Alle **Israeliten** waren, wie wir vorhin gezeiget, verpflichtet, **Kriegesdienste** zu thun. Dies war die einzige Verteidigung des Volks und des Staats. Die Weigerung dieser Dienste muste also die Sicherheit und den Staat selbst in grosse Gefar sezzen. Es war nicht allein ein Ungehorsam gegen die dem **Hebräischen** Volke zustehende Regierungsgewalt, und eine Verlezzung der Verfassung; sondern auch ein solcher Ungehorsam, der, wenn es wäre zugelassen worden, die gänzliche Zerrüttung des Staats selbst würde nach sich gezogen haben. Denn iederman würde bald einen oder den anderen Vorwand gefunden haben, sich zu entschuldigen, warum er nicht erscheinen könne. Es ist zwar ganz erschreklich, so viele Menschen durch die Schärfe des Schwertes hinrichten zu lassen: es geschiehet

aber

aber in einigen Fällen, um andere in Schrekken zu sezzen, als welches das einzige Mittel ist, sie in Gehorsam zu erhalten und gute Kriegeszucht zu befördern, um den weit erschreklichern Uebeln vorzubeugen, welche aus der algemeinen Erlaubnis des Ueberlaufes entstehen können. Konte nicht ein Stamm in Israel feindlich angegriffen, und von seinen Feinden ausgerottet werden, wenn andere Stämme ihm den Beistand versagen wolten? Konte nicht die ganze Armee und Kriegesmacht des Volkes in Stükken gehauen werden, weil sie durch den Ueberlauf so vieler, die es vor sicherer hielten, zu Hause und ausser Gefar zu bleiben, als sich zur Verteidigung ihres Vaterlandes, obgleich das Leben vieler tausend Menschen zu erhalten und das ganze Volk vor dem Untergange zu bewaren stund, irgend einiger Gefar im Kriege blos zu sezzen, geschwächet war.

§. 231.

Man solte auch erwägen, daß, wenn iemand durch starke Aufforderungen erbittert wird, in der Hizze des Krieges viele harte und grausame Dinge von ihm unternommen werden können, welche er, wenn er gelassenen Gemüts gewesen wäre, und alles zuvor überleget hätte, würde vermieden haben. Dies rüret von den verderbten Leidenschaften, nicht aber von den Vorschriften der Gesezze her: und kan in so ferne auch nur als ein Fehl der Menschen, nicht aber einer Verfassung angesehen werden. Ich berüre dies um so viel mehr, weil dardurch viele gegen die Gerechtigkeit, Weisheit und Gütigkeit der von Mose

gege-

gegebenen Gesezze gewönlich gemachte Einwürfe beantwortet werden können. Sündigen Menschen, so gut auch ihre Eigenschaften und Auffürung in anderer Absicht sein mag: so mögen sie ihre eigene Schuld tragen. Man hüte sich nur, um der Schwachheit oder der Leidenschaften einiger Menschen willen, die Gesezze nicht selbst zu tadeln.

Wie wichtig diese Anmerkung sei, mag man bei der gegenwärtig vorhabenden Sache der **Beniaminiten** warnemen. So gerecht, so notwendig es auch war, sie ihres Aufrurs wegen zu bestrafen: so kan es doch, ohne daß man dem Orakel und den Jüdischen Gesezzen dabei etwas zur Last leget, zugegeben werden, daß die Israelitische Armee die Bestrafung der **Beniaminiten** zu weit trieb, und merere Strenge gegen sie bewies, als die Vorschriften des Gesezzes und die Regeln der Klugheit es erlaubten; welches aber das Orakel keinesweges befolen, noch gut geheissen hat. Als daher die Hizze des Streits vorüber war, und das Volk die Sache mit ruhigern Gemüte überlegte, **reuete es dem Volke** Richt. 21, 15. und selbst die Aeltesten der Gemeinde ratschlagten, wie man dem Stamme wieder aufhelfen könne, **daß nicht ein Stamm ausgetilget werde aus Israel**, Richt. 21, 17. Der **Moralische Philosoph** handelt also sehr unredlich, daß er alle in diesem Kriege vorgenommene Handlungen des Volks dem göttlichen Orakel zuschreibet; oder behauptet, „daß das Orakel das „Volk zu der grausamsten That, die man iemals „erfaren, oder gehöret habe, verleitet und angetrieben habe.„ Denn hievon findet sich nicht

der

der geringste Grund der Warheit. Das Orakel befal in der That nichts weiter, als daß Juda nach alter Gewonheit zuerst in den Streit ziehen, und der Krieg, als die Israeliten von den Beniaminiten das erstemal waren geschlagen worden, fortgesezzet werden solte, und endlich verhies es den Sieg. Richt. 20, 18. 23. 28. Welches ist also die grausame That, wozu die eine oder die andere hier erteilte Antwort des Orakels sie antrieb? Es scheinet, daß sie zuvor, wie sie hätten thun sollen, das Orakel nicht um Rat frugen; sondern sich gar zu sehr auf sich verliessen. Das erste mal fragen sie: **wer sol vor uns hinauf ziehen, den Streit anzufangen mit den Kindern Beniamin.** Richt. 20, 18. Ob sie aber den Krieg überal anfangen solten, fragen sie gar nicht? Sie fiengen also die Sache auf eine den Gesezzen zuwieder laufende Weise an. Und dies war nach aller Warscheinlichkeit die Ursache, warum sie das erste mal von den **Beniaminiten** geschlagen wurden, damit sie lernen mögten, sich nicht auf ihre Menge, oder Stärke; sondern auf den Schuz des HErrn zu verlassen. Als sie zulezt das Orakel frugen, ob sie den Krieg fortsezzen, und die Sache der Fügung GOttes überlassen solten, erhielten sie eine Antwort, daß **GOtt die Beniaminiten in ihre Hände geben wolte.** Weiter hat das Orakel mit der ganzen Sache nichts zu thun. Die nachmalige Anwendung des Sieges hängte demnach nicht von der Direktion des Orakels ab. Denn hierüber wurde es nicht befraget: Und derowegen ist es ungerecht, solches demselben auch beizumessen.

Ein

Ein ieder trage also seine eigene Schuld, und verantworte alles, was er Unrechts gethan hat. Was von einer Zerrüttung der Verfassung, oder einer unrechtmäßigen Volziehung der Gesezze herüret, sind Feler der Menschen, und Verbrechen blosser privat Personen; können aber weder nach den Regeln der Vernunft, noch der Gerechtigkeit, oder Billigkeit, den Gesezzen und der Verfassung selbst zur Last geleget werden. So sehr demnach auch dieienigen zu tadeln sein, welche gute Gesezze übel volziehen: so wird doch niemand, welcher billig urteilet, und die Warheit liebet, deswegen die Gesezze und den Gesezgeber selbst mit Recht tadeln.

§. 232.

Was wir bisher von dem Aufrur der Beniaminiten gesaget haben, kan uns zu einem Beispiel dienen, wie man änliche Fälle nach den Grundgesezzen der bürgerlichen Einrichtung der Juden beurteilen, und die wieder einige andere Begebenheiten der Jüdischen Geschichte gemachten gleichen Einwürfe hinlänglich beantworten kan. Um aber unsere Einsichten, wie auf solche Fälle die Gesezze angewendet werden müssen, zu erleichtern, wird nicht undienlich sein, wenn wir annoch einige wenige Exempel mehr erwägen. Wir wollen dazu besonders die Exempel des Samuels und der Propheten erwälen, als welche man gleichfals sehr hart angegriffen, und beschuldiget hat, „daß sie Aufrur und Zwietracht unter dem Volke; auch solche Kriege erreget hätten, durch welche zulezt beides Könige und Propheten ausgerottet,

„rottet, und das ganze Volk in die Knechtschaft „gebracht wurde.„ *) Wir wollen also nach den vorhin erklärten Grundsäzen in zwei Exempeln, ich meine in dem Exempel des Samuels in den Tagen Sauls, und in dem Exempel der Propheten in den Tagen Ahabs annoch zeigen, wie ungerecht diese Beschuldigung sei.

§. 233.

Der von dem Könige Saul auf Samuels Rat nach GOttes Befel wieder den Amalek vorgenommene Feldzug wird als ein auf den Untergang des Königes abgezieltes Proiekt des Propheten vorgestellet. „Es ist gewis,„ sagt der oft gemeldete Verfasser, „daß dies eine von den Pro„pheten wieder den König angerichtete Verschwö„rung war. Denn, wenn er die Beute des er„oberten Landes dem Soldaten nicht preis gegeben „hätte: so würde die ganze Armee einen Aufstand „gemachet, und sich verlaufen haben. Denn dies „war ihnen in allen ihren Kriegen nie versaget wor„den. Alsdenn aber würde der König ein Opfer „der in ihrer Hofnung betrogenen und in Wut ge„sezten Soldaten haben werden müssen. Und dies „war sonder Zweifel die Absicht des Propheten.„ **) So redet unser Verfasser. Laßt uns die ware Beschaffenheit der Sache untersuchen.

Samuel kam zu Saul, und sprach zu ihm: Der HErr hat mich gesandt, daß ich dich zum

*) *Moral Philosopher* Vol. I. p. 303. 304.
**) Ib. p. 298.

zum Könige salbete über sein Volk Israel. So höre nun die Stimme der Worte des HErrn. So spricht der HErr Zebaoth. Ich habe bedacht, was Amalek Israel thät, und wie er ihm den Weg verlegte, da er aus Egypten zog. So zeug nun hin, und schlage die Amalekiter, und verbanne sie mit allen, das sie haben, schone seiner nicht; sondern tödte beide Man und Weib, Kinder und Säuglinge, Ochsen und Schafe, Kamele und Esel. 1 Sam. 15, 1-3.

Es erhellet aus der Jüdischen Geschichte, daß, als Amalek den Israeliten entgegen gieng, und mit ihnen stritte, der HErr zu Mose sprach: schreibe das zum Gedächtnis in ein Buch, und befiel es in die Ohren Josua. Denn ich wil den Amalek unter den Himmel austilgen, daß man sein nicht mehr gedenke. Dem zufolge bauete Moses einen Altar; oder er errichtete eine Denksäule, wozu die Altäre öfters dienen musten, zu einem Zeugnis, daß der HErr streiten werde wieder den Amalek von Kind zu Kindes Kind. 2 B. M. 17, 14-16.

Amalek wiedersezte sich unter allen Völkern den Israeliten zum ersten, und wurde als der erste und vornemste Feind des Volks Israel, von Mosis Zeiten an, verurteilet, daß er ausgerottet werden solle. Zum Andenken dieses über ihn gesprochenen Urteils, wird dies Denkmal von Mose in seinen Zeiten errichtet, damit die Hebräer solches nie vergessen, oder nie verleitet werden mög-

ten, sich in ein Bündnis und Freundschaft mit ihm einzulassen. Es war überdem in Absicht der Städte solcher Völker, welche ihnen GOtt zum Erbteil gegeben hatte, ein unaufhörliches Kriegesgesez, daß sie nichts solten leben lassen, was Odem hatte, sondern alles verbannen. 5 B. M. 20, 16. 17. Dies war ein vom Anfang gegebenes und unauflösliches Gesez der Verfassung. Eine zwar harte, doch solchen Personen gewis bestimte Strafe, deren Verbrechen die härtesten Strafen verdienten; und durch deren Exempel, wie wir vorhin gezeiget haben, sowol das ganze Volk Israel, als auch die benachbarten Völker solten gewarnet werden, solche himmelschreiende Greuel nicht zu verüben.

Aus eben den Gründen, mit welchen man die Bestrafung der Cananiten überhaupt rechtfertiget, wird man auch die besondere Bestrafung der Amalekiten verteidigen können. Es ist nach der Erzälung der Geschichte gewis, daß dies wieder den Amalek gesprochene Urteil noch nicht war vollzogen worden, als Samuel dem König Saul befal, die Volziehung desselben zu übernemen. Die Schwäche der Hebräer zur Zeit der bei verschiedenen Gelegenheiten erwälten Richtern, und so lange sie von den verschiedenen benachbarten Völkern unterdrüket wurden, kan als die Ursache angesehen werden, warum es so lange aufgeschoben worden war. Izt aber war die Macht des Volks unter einem Haupte, dem Könige vereiniget. Saul hatte grosse Vorteile über die Philister erhalten, und es war hohe Zeit, diese erhaltenen Vorteile zur weiteren Ausbreitung des Hebräischen Volks

in

in dem verheissenen Lande anzuwenden. Denn dies gereichte sowol zur Sicherheit, als auch zur Wolfart ihrer ganzen bürgerlichen Einrichtung. Und was konte ratsamer sein, als mit dem Amalek den Anfang zu machen? Geziemte es einem Propheten nicht, den König Saul eines feierlich gegebenen Gesezzes, und beständig fortdaurenden Befels des Jehovah zu erinnern, den Amalek auszurotten? Geziemte es dem Samuel, als einem Rat, nicht, dem Könige den Rat zu geben, daß er mit einem alten, gefärlichen und warhaften Erbfeind den Anfang mache; der um so viel gefärlicher muste gehalten werden, weil er die Hebräer allezeit von hinten angreifen konte, wenn sie solten genötiget werden, sich gegen die Philister, ein reiches, mächtiges und zu fürchtendes Volk, bei einem neuen Ueberfal zu verteidigen; wie solches Saul, ohnerachtet der Ueberwindung der Amalekiter gar bald mit Verlust seines Lebens erfaren hat?

§. 234.

Woher erhellet nun aus der Geschichte, daß, wie unser Verfasser saget, dies eine auf den Untergang des Königes abgezielte Verschwörung des Propheten war? Die Sünden des Amaleks, das wieder ihn gesprochene Urteil, die Denksäule, die zur steten Erinnerung desselben aufgerichtet war, waren schon von Mosis Zeiten her, mithin ohngefer drei hundert Jare älter, ehe Saul und Samuel, der Prophet und König geboren war. Doch man kan einwenden, die Verschwörung bestund nicht darin, daß er dem König Saul e-

munterte wieder den Amalek Krieg zu füren; denn der HErr hatte gesaget, ich wil mit Amalek Krieg haben vom Geschlecht zu Geschlechte, oder bis dies böse Geschlecht wird ausgerottet sein. Nein, hierin äusserte sie sich, daß er dem König, allen Raub und Beute zu verbannen, und sie nicht der Armee zu geben, befolen hatte. „Denn, „saget unser Verfasser, hätte **Saul** den Soldaten die Beute des eroberten Landes nicht preis „gegeben: so würde die ganze Armee einen Aufstand gemachet, und sich verlaufen haben. Denn „dies war ihnen in allen ihren Kriegen nicht versaget worden. Alsdenn aber würde der König „ein Opfer der in ihrer Hofnung betrogenen und „in Wut gesezten Soldaten haben werden müssen. „Und dies war **sonder Zweifel die Absicht „des Propheten**„ Erstaunendes Vertrauen, mit welchem man etwas so zuversichtlich behaupten kan, was doch ganz ungegründet und falsch ist.

Wie? war der Armee in allen ihren Kriegen nie die Beute versaget worden? Wer würde nicht erröten, wenn er nur iemals das Verbrechen und die Bestrafung des **Achans** gelesen hat, zu behaupten, was so offenbar falsch ist; es sei denn, daß einem **Sitlichen Weltweisen** alles zu sagen anstehet, und erlaubt ist, wenn er daraus nur Gelegenheit nemen kan, einen Propheten zu beschuldigen.

Bei der Belagerung der Stadt Jericho wurde die ganze Stadt mit dem Banne, fast in eben denselben Worten beleget, deren sich Samuel bei dem Amalek bediente: aber diese Stadt

und

und alles, was darin ist, sol dem HErrn verbannet sein. Jos. 6, 17. Eine Stadt, oder ein Land im Kriege verbannen, hies, nach der Hebräer Mundart zu reden, so viel, als keines einzigen in dem Kriege verschonen. Die Folgen dieser Verbannung werden also beschrieben: v. 21. Und sie verbanneten alles, was in der Stadt war, mit der Schärfe des Schwertes, beide Man und Weib, iung und alt, Ochsen, Schafe und Esel.

Achan aber versündigte sich an dem verbanneten. Denn er sahe unter dem Raube einen köstlichen babylonischen Mantel, zwei hundert Sekkel Silbers, und eine güldene Zunge, funfzig Sekkel wert am Gewicht; des gelüstete ihn, und er nam es. Jos. 7, 21. Dieserwegen wurde er zum Tode verurteilet; ganz Israel steinigte ihn, und seines Namens wurde nachmals nur in Unehre, als eines solchen gedacht, der Israel in Unglük gebracht habe.

War es dann nun sonder Zweifel die Absicht des Samuels, einen Aufstand in der Armee wieder den Saul zu erregen, indem er ihr die Beute versagen muste, welche ihr in allen ihren Kriegen allezeit war zugestanden worden. Sonder Zweifel konte ein alter Prophet und Richter in Israel solche Absichten nicht hegen. Denn es konte ihm, ia kaum einem einzigen Israeliten aus der exemplarischen Bestrafung des Achans das Gegenteil unbekant sein.

Der Ungehorsam des Sauls in diesem Fal, war in der That ein sehr schweres Verbrechen. Er maßte sich nicht allein selbst die Macht an, sich

von der Verpflichtung eines Gesezzes auszunemen; sondern er übertrat auch die ersten Grundgesezze des Jehovah, welche, wie wir gesehen haben, vermöge der Verfassung unveränderlich und heilig waren.

Sich selbst aber die Macht anmassen; ia würklich ausüben, sich von der Verpflichtung der Gesezze auszunemen; oder sie bei Seite zu sezzen, wurde mit Recht nach unseren Gesezzen in England als ein Hauptbeweis angesehen, daß der König Jacob 2. sich bemühe, die Gesezze und Freiheiten dieses Königreichs zu stürzen, und aufzuheben. Die aufrichtige Vorstellung der Sache mag anzeigen, wie das Verhalten des Propheten Samuels nicht nur ohne allen, sondern selbst wieder den deutlichsten Beweis der Warheit des Gegenteils ganz ungerechter Weise getadelt werde.

§. 235.

Das andere Exempel (§. 232.) der Propheten zu Ahabs Zeiten ist eben so deutlich. Ich wil nichts von dem Charakter oder dem Ansehen der Propheten berüren. Denn es hat nicht nur ein geschikterer Man (Leland) beides bereits untersuchet; sondern es ist auch bei der izt vorhabenden Frage ganz unerheblich. Ich wil allein zeigen, in wie ferne die vorher vorgetragenen Grundsäze der Jüdischen bürgerlichen Einrichtung alle solche Einwürfe wieder diese in der Jüdischen Geschichte erzälte Begebenheit, so ferne das Ansehen der Offenbarung Mosis selbst darunter leiden kan, zernichten. Denn man muß merken, daß um der Auffürung einiger privat Personen willen, wenn

sie

sie gleich in den Schulen der Propheten waren erzogen worden, weder diese Schulen selbst, noch ihre Stiftungen; vielweniger die ursprünglichen Gesezze und Verordnungen Mosis getadelt werden können. Wer war wol iemals so unbillig, um der üblen Auffürung einiger auf einer hohen Schule lebenden Personen, es mögen nun *Socii* der Collegien, (Fellows of Colleges) oder Häupter der Häuser sein, solche Pflanzschulen der Gelersamkeit selbst zu verwerfen? Wer schlos iemals daraus, daß die Grundregeln der Tugend in denselben nicht geleret würden, weil einige ihrer Scholaren, ohnerachtet ihrer Erziehung, lasterhaft wurden?

Wenn also vier hundert Propheten, oder noch viermal so viel, die in den Schulen der Propheten erzogen wurden und lebten, es ihrem Vorteil gemäs zu sein hielten, den König Ahab, und die Königin Jesabel zu schmeicheln, und ihnen angeneme Dinge, wie sie es gerne hörten, ob sie gleich falsch waren, zu weissagen; was schadet solches Mosi, und seiner Offenbarung, wie auch dem Charakter und dem Ansehen der übrigen waren und treuen Propheten? Micha, ein warer Prophet, nennet diese vierhundert Männer Propheten des Ahabs, und nicht des HErrn. Nun siehe, der HErr hat einen falschen Geist gegeben in aller dieser deiner Propheten Mund, und der HErr hat Böses über dich geredet. 1 Kön. 22, 23. Diese Propheten am Hofe des Königes, welche sich, um dem Könige zu gefallen, dem Geiste des Irtums ergaben, werden von unserem Verfasser arglistiger Weise als

solche vorgestellet, „die sich unter einander verab-
„redet gehabt, den König Ahab gen Ramoth
„Gilead zu schikken, damit er daselbst im Tref-
„bleiben möge. Dies geschahe auch würklich, und
„der König wurde erschlagen, ob sie ihm gleich al-
„le in dem Namen des HErrn versichert hatten,
„daß er den Sieg erhalten, und in Frieden zu-
„rük keren solte.„ *) Es ist war, alle eigene Propheten des Ahabs hatten ihm solche Versicherung gegeben; Micha aber, der ware Prophet des HErrn, hatte ihm das Gegenteil zuvor gesaget. Dieser gebrauchten Freiheit wegen liess ihn der König ins Gefängnis legen, und befol, ihn mit Wasser und Brod der Trübsal zu speisen. Man ersiehet hieraus klärlich, daß diese ganze Begebenheit mit dem Könige Ahab weder die waren Propheten des HErrn, noch eines der Gesezze oder Verordnungen der Mosaischen Offenbarung etwas angehe. Man siehet ferner, wie ungegründet es sei, selbst diese Propheten am Hofe des Ahabs zu beschuldigen, eine Verräterei wieder den König vorgehabt zu haben, ihn ins Feld zu schikken, damit er im Treffen bleibe. Die Geschichte leret, wie gerne der König Ahab betrogen sein wolte. Als ihm angeraten wurde, den Propheten Micha zu fragen, sagte er: **ich bin ihm gram, denn er weissaget mir kein Gutes, sondern eitel Böses.** 1 Kön. 22, 8. Ahabs Propheten aber waren bessere Hofleute: sie suchten allein, ihm zu gefallen. Und was vor

Vor-

*) *Moral Philosopher* Vol. I. p. 315.

Vorteile konten diese Propheten von einer Verräterei wieder Ahabs Leben haben? So lange er lebte, konten sie von seiner Gnade etwas hoffen; sehr wenig aber hatten sie zu erwarten, wenn durch seinen Tod die Glaubwürdigkeit der waren Propheten des HErrn aufs neue bestätiget werden solte. Doch wir übergehen diese üble Auffürung der falschen Propheten, und betrachten die Affürung des waren Propheten, des **Micha.**

Unser Verfasser merket an: „die Erfarung dieser Zeiten hatte geleret, daß die Macht eines „Königes mit dem prophetischen Amte unmöglich „bestehen könne. Ahab hofte derowegen diesen „heiligen Stand gänzlich abzuschaffen, und dardurch aller Gelegenheit zu Religionskriegen vorgebeuget zu haben. Er scheinet derowegen das „Absehen gefaßt, und dem zufolge den Entwurf „gemacht zu haben, wie er sie, wo möglich, ausrotten, und eine dem menschlichen Geschlechte „günstigere und wolthätigere Religion, welche seine Verbindung mit anderen Völkern nicht hinderte, einfüren möge.„ *) Auf diese Art vergleichet unser Verfasser die Abgötterei des Ahabs mit dem Dienste des waren GOttes, als der unter dem Jüdischen Volk eingefürten Religion. Ahabs Gemalin war Jesabel, eine Tochter des Königes zu Zidon, eines Abgötters. „Sie war „sehr klug und verschlagen; durch sie konte er sei-

*) *Moral Philosopher* Vol. I. p. 312.

„ne habende Absichten ausfüren, ohne das An„sehen zu haben, sich selbst unmittelbar damit zu „beschäftigen. Sie machte einen Einwurf, die „Propheten des HErrn auszurotten, und hiezu „schien sie, wie unser Verfasser sagt, einigen Schein „der natürlichen Gerechtigkeit vor sich gehabt zu „haben.„ Die Propheten wiedersezten sich vermutlich der durch das Ansehen des Königes einzufürenden Abgötterei, oder der Aufhebung der wieder dieselbe in den Jüdischen Staaten gegebenen Gesezze. Die Königin Jesabel aber hielt davor, „daß dieser Eifer der Propheten dem Natur- und „Völkerrecht entgegen sei. Sie that derowegen „den Vorschlag, diese Propheten, als Feinde ih„res eigenen Vaterlandes und des gemeinen Frie„dens und der Ruhe der Welt, auszurotten.„ *) Denket unser Verfasser auch also? Wolte er verlangen, daß seine Leser gleiche Gedanken mit der Königin Jesabel hegen, und ihren Anschlag, die Propheten aus dieser Ursache auszurotten, billigen solten? Die vorhin erklärten Grundsäze der bürgerlichen Einrichtung der Juden sollen die Sache entscheiden.

Wir haben gezeiget, daß GOtt, nach seiner Gerechtigkeit, Weisheit und Güte, durch die Jüdische Verfassung der Abgötterei Einhalt that; daß Abgötterei ein Hochverrat in den Jüdischen Staa-

*) Ibid. 314.

Staaten war; daß die Verheiratung mit Abgöttern durch ein unveränderlich Grundgesez des HErrn verboten; und niemand in diesen Staaten Macht und Recht hatte, sich davon eine Ausname zu machen; daß die Hauptabsicht und der vornemste Endzwek der ganzen Verfassung durch die Abbildung der Abgötterei aufgehoben wurde, es also sowol der gesunden Vernunft, als auch aller Staatsklugheit zuwieder war, solches zu thun; daß man durch Abgötterei den Bund zwischen den Jehovah und dem Volke, und den dem HErrn geschwornen Eid, wordurch alle und iede von den niedrigsten bis zum höchsten verpflichtet waren, brach.

Was vor Leute hätten also die Propheten müssen gewesen sein, wenn sie dem Vorhaben des Ahabs hätten Beifal geben wollen, den Dienst des einzigen waren GOttes abzuschaffen, um Abgötterei, als eine dem menschlichen Geschlecht günstigere und wolthätigere Religion, einzufüren? Würde nicht ein ieder ehrliebender Man in Israel, er hätte mögen ein Prophet sein, oder nicht, sich, so weit es nach den Gesezzen nur würde haben geschehen können, bemühet haben, die gänzliche Umkerung der Religion, der Gesezze, und der Verfassung seines Vaterlandes, worauf seine eigene Freiheit, der geruhige Besiz seines Eigentums, und Glükseligkeit beruhete, zu verhindern, wenn die Propheten der Königin Jesabel darin hätten beipflichten können, daß die nach den Gesezzen der Jüdischen Regimentsverfassung erfor-

derte

derte Bestrafung der Abgötterei, dem Natur- und Völkerrecht zuwieder sei? Denn eben dieselbe Macht, welche die Verfassung aufhob, konte auch die Rechte und das Eigentum, welches durch iene allein unterstüzet wurde, aufheben. Naboths Recht an seinem Weinberg würde sowol, als die Gesezze wieder die Abgötterei von des Königes Willen abgehänget haben.

Nach der weisen Regimentsverfassung in England hat man es als eine mit der Sicherheit und Wolfart dieses protestantischen Königreichs streitende Sache angesehen, daß es von einem Catholischen Fürsten, von einem Könige, oder einer Königin, die an einem Catholischen Fürsten vermälet, regieret werde. Es ist derowegen verordnet, daß eine solche Person gänzlich ausgeschlossen, und auf ewig unfähig sein solte, das Reich zu erben, oder die Crone und Regierung dieses Reichs zu besizzen. Und in allem und iedem Fal, oder Fällen sollen und werden die Unterthanen dieser Reiche ihrer Verpflichtung alsobald hierdurch erlassen.

Wenn die Königin Jesabel diese Vorsicht, wordurch man der Einfürung der Römisch-Catholischen Religion hat vorbeugen wollen, gleichfals als eine dem Natur- und Völkerrecht zuwieder laufende Sache würde haben ansehen wollen, so wird doch, wie ich hoffe, ein ieder redlich gesinneter Engländer, welcher aus der Erfarung erkant hat, daß die päbstliche Religion mit der Sicherheit, und der Wolfart dieses protestantischen Reiches

ches nicht bestehen kan, es eine weise und notwendige Vorsicht nennen, um seine Religion, seine Freiheit, und seine Haab und Güter zu erhalten, und alle Mühe anwenden, alle Beeinträchtigung dieser Sicherheit, welche wir bei der izigen protestantischen Erbfolge zu unserer Wolfart geniessen, zu verhüten. Ob nun aber war sei, daß Abgötterei mit der Sicherheit und der Wolfart des Jüdischen Staats ganz und gar nicht habe bestehen können, mag ein ieder selbst beurteilen.

§. 236.

Ich wil aber annoch eine Anmerkung unseres Verfassers in dieser Beschuldigung der Propheten anfüren. Er saget: „man nam sich vor, einen „ieden König und königliche Familie, welche in die„se Masregeln nicht gehelen konten, auszurotten; „und erregte die fürchterlichsten blutigsten Empö„rungen wieder sie, weil sie die Abgötterei beför„derten und unterstüzten.„ Diese Beschuldigung eines wieder die Könige und die königliche Familie erreggten Aufrurs klinget hart, und könte vieleicht Leser, welche der Sache nicht recht nachdenken, auf die Gedanken bringen, als ob diese Könige und königlichen Familien ein götliches Erbfolgungsrecht gehabt hätten; und daß es ein schweres Verbrechen des Aufrurs bei den Propheten sein müsse, sich der Ausübung des königlichen Vorrechts zur Einfürung der Abgötterei zu wiederszzen.

Wer waren aber diese Könige und königliche Familien? Ahab war der Son des Amri, eines Feldhauptmans, welcher König wurde, als Zimri, welcher wieder den Elah, seinen König, eine Verschwörung angerichtet, und ihn getödtet hatte, umkam. Elah war der Son und Nachfolger des Baascha, welcher die königliche Würde auf sein Haus brachte, da er wieder den Nadab, den Son Jerobeam eine Verschwörung anrichtete, und ihn erschlug. Und dieser Jerobeam, der Stammvater des königlichen Hauses, erhielt die Crone durch den Abfal von dem Königreiche und Hause Davids Dies waren drei königliche Familien, die Familie des Amri, des Baascha, und des Jerobeam, welche in weniger denn funfzig Jaren aufgekommen waren. Alle insgesamt aber hatten die königliche Würde durch Verschwörung der Unterthanen gegen ihre Könige, durch Ermordung derselben und Abfal von ihnen erhalten. Welche von diesen Familien hatte nun das göttliche Erbfolgungsrecht? Hatte es keine von ihnen allen, was nüzet die Beschwerde, welche man über die fürchterlichen und blutigen Empörungen wieder einen ieden König und königliche Familie füret? Mit einem Wort, die Macht und die Vorzüge einer ieden hohen Obrigkeit in den Hebräischen Staaten, sie mogte sein, wer sie wolte, die Macht der Gemeinde Israels, des Nationalrats, des Richters und des Königes in Israel war, wir mögen eine iede Art dieser obrigkeitlichen Personen vor sich, oder wie sie eine vereinigte Regierung über das Land füreten, betrachten, da-

hin

hin eingeschränkt, daß sie die Gesezze wieder die Abgötterei nicht aufheben, oder eine Ausname machen konten, dieselbe zu volziehen. Denn der vom Anfang zwischen dem HErrn und dem Hebräischen Volke errichtete Bund und Vertrag, welcher von ihnen verlangte, keine andere Götter neben ihm zu haben, wurde durch Abgötterei gebrochen. Es konte also unmöglich ein Aufrur sein, wenn sich iemand solchem Unternemen, wordurch man die Gesezze, die Rechte und die Freiheiten des Volks aufheben wolte, wiedersezte. Es würde ein Aufrur wieder den ganzen Staat gewesen sein, wenn man sich nicht bemühet hätte, denselben wieder alle solche unrechtmäßiger Weise angemaßte Vorzüge zu verteidigen.

Kurz, man erwäge die ware Absicht der Hebräischen Regimentsverfassung: so wird iederman, wie ich hoffe, finden, daß die einzelnen Stüke derselben zur Beförderung ihrer Endzwekke bequeme und weise Mittel gewesen sein. Da nun die Absicht bei der Einrichtung eines Staats, um der Abgötterei Einhalt zu thun, und das Erkäntnis und den Dienst des einzigen waren GOTTES, als die besten Gründe der Tugend, und der algemeinen, auch der besonderen Glükseligkeit eines ieden Gliedes in demselben zu erhalten, nicht nur eine gütige und gnädige, sondern auch ganz gerechte Absicht war: so wird dieses Stük der Offenbarung hieraus mit un-

unbeantwortlichen Gründen verteidiget, und aus der ganzen Einrichtung dieses Staats an sich selbst gezeiget werden können, wie schwach, wie ungegründet die gewönlichen Einwürfe wieder dieselbe in der That sein.

E N D E.

Anhang

Anhang

zu der

Abhandlung

von der

bürgerlichen Regimentsverfassung

der Juden

worin

einige Stüke derselben weiter erkläret und gerettet; zugleich aber auch einige unredliche und falsche Begriffe, nach welchen sie der Sitliche Weltweise vorstellet, entdekket werden,

von

Moses Lowman.

Inhalt

Anhang
zu der Abhandlung von der bürgerlichen Regimentsverfassung der Hebräer.

§. 237.

Der Sirliche Weltweise hat in dem dritten Teile der **Abhandlung von der bürgerlichen Einrichtung der Juden**, und absonderlich einiger Anmerkungen Erwänung zu thun beliebt, welche über seine ausserordentliche Berechnung der Einkünfte der **Leviten** gemacht worden. Unser Verfasser übergehet die gezeigte Hauptabsicht der Jüdischen bürgerlichen Einrichtung, daß durch dieselbe das Erkäntnis und der Dienst des einzigen waren GOttes wieder die sich ausbreitende, und fast in der ganzen Welt überhand nemende Abgötterei habe bewaret werden sollen: er berüret nichts davon, daß durch dieselbe vielen barbarischen und unmenschlichen Gebräuchen, ia den entsezlichsten Lastern und Bosheiten, welche eines Teils durch das Exempel der Gözen, denen sie als Göttern dienten, selbst unterstüzet wurden, anderen Teils zu einem deutlichen Beweise dienten, daß die anderen Abgöt-

tern zum Exempel, den Hebräern aber zur Warnung gereichende Bestrafung der Cananiten der Güte und der Weisheit GOttes volkommen gemäs war; und wie der Sitliche Weltweise vorgab, mit der Gerechtigkeit keinesweges strit, geweret werden solte: er antwortet nichts auf die Gründe, wodurch ich die wieder den Aufrur der Beniaminiten, wieder Sauls Krieg mit den Amalekiten, und wieder das Verhalten der Propheten gegen den abgöttischen König Ahab gemachte Einwürfe wiederleget habe, als welche Begebenheiten er insgesamt auf das härteste angegriffen hatte, ohne sich dabei zu entsehen, die schärfsten Urteile über die Propheten, über den Samuel, ia über das göttliche Orakel selbst, zu fällen. Die Propheten stellete er als solche vor, welche Aufrur und Zwietracht unter dem Volke, auch solche Religionskriege erreget hätten, durch welche zulezt beides Könige und Propheten ausgerottet, und das ganze Volk in die Knechtschaft gebracht wurde. Sauls auf Samuels Rat wieder den Amalek vorgenommenen Feldzug, hatte er als eine auf den Untergang des Königes abgezielte Verschwörung angesehen: und bei dem Aufrur der Beniaminiten hatte er vorgegeben, das Orakel selbst habe das Volk zu der grausamsten That, die man ie erfaren und gehöret habe, nemlich, daß man, um einer einem einzigen Lewiten zugefügten Beleidigung willen, einen ganzen Stamm, wieder alle natürliche Gerechtigkeit, ohne alle Barmherzigkeit und Mitleiden, mit Strumpf und Stiel ausgerottet habe, angetrieben. Ueberal hatte er in seinem Buche behauptet, daß die Hebräische

Ver-

Verfassung blos zur Beförderung der besonderen Vorteile der **Leviten**, die Macht und die Güter des Volks in ihre Hände zu spielen, parteiisch erdacht und eingerichtet sei.

§. 238.

In der Abhandlung von der **bürgerlichen Regimentsverfassung der Juden** nam man sich vor, aus ihren Grundgesezzen selbst zu zeigen, daß diese Beschuldigungen den Gründen der Vernunft wiedersprächen, den glaubwürdigen Nachrichten der Geschichte zuwieder wären, auch mit der Absicht und der Einrichtung des **Hebräischen** Regiments, und den verschiedenen Stüken der Verfassung desselben überal stritten.

Denn aus der ganzen Einrichtung der **Jüdischen** Verfassung erhellete nicht nur überhaupt, daß zwischen allen Staaten ein solches Gleichgewicht obwaltete, bey welchem kein einziger, die übrigen zu unterdrükken, vermögend war, sondern daß die Gesezze auch insonderheit der Macht der **Leviten** alle Schranken gesezzet hatten, dergleichen Versuche nicht zu wagen. (§. 212. folg.)

Die Verfassung lerete uns, daß die **Beniaminiten** wegen des wieder den Staat und das ganze **Jüdische** Volk erregten Krieges bestrafet wurden: ihr Unternemen also, das ein schändliches Verbrechen des Hochverrats, keinesweges aber eine blosse privat Beleidigung war, zog ihnen diese Strafe zu. Wir haben gleichfals erwiesen, daß der von dem **Saul** auf **Samuels** Rat wieder den **Amalek** vorgenommene Feldzug keine Verschwörung des Propheten wieder den König

war, es auch nicht sein konte; weil die Sünden des Amaleks, das wieder ihn gesprochene Urteil, und die zur Erinnerung desselben errichtete Denksäule einige hundert Jahre älter, als Samuel und Saul waren; und daß daher Sauls Ungehorsam ein sehr schweres Verbrechen war, weil er sich hiemit ein Recht anmaßte, sich zur offenbaren Verlezzung der Verfassung von der Verbindlichkeit ihrer Gesezze selbst loszusprechen. Unser Verfasser hatte vorgegeben, Ahab sei Willens gewesen, die Propheten, wenn es möglich wäre, auszurotten, und eine andere dem menschlichen Geschlecht günstigere und wolthätigere Religion einzufüren; wenigstens habe er die wieder die Abgötterei gegebenen Gesezze aufheben, wo nicht gar die Abgötterei, als die herschende Religion im Volke, einfüren wollen. (§. 236.) Durch solche Unternemungen aber, bemerkten wir, wurde der erste Bundesvertrag zwischen dem Jehovah, und dem Volke, welchen so wol die höchsten obrigkeitlichen Personen, als die niedrigsten im Volke zu halten verpflichtet waren, offenbar gebrochen. Es war derowegen ein ieder ehrliebender Man in Israel, er mogte ein Prophet oder kein Prophet sein, verpflichtet, sich, so weit es nach den Gesezzen nur würde haben geschehen können, angelegen sein zu lassen, die gänzliche Umkehrung der Religion, der Gesezze, und der Verfassung seines Vaterlandes, worauf seine eigene Freiheit, der ruhige Besiz seines Eigentums, und seine Glükseligkeit beruhete, zu verhüten. Es war sehr unbillig und ungerecht, die Sorgfalt derer, welche diese Verfassung verteidigen, und niemanden

den zugestehen wolten, sich unrechtmäßiger Weise eine Freiheit anzumassen, die Grundgesezze derselben aufzuheben, einen fürchterlichen und grausamen wieder einen ieden König und sein königliches Haus erregten Aufrur zu nennen, ohne im geringsten zu erwägen, daß Abgötterei mit der Sicherheit, mit der Wolfart, und mit der ganzen Verfassung des Jüdischen Staats überal nicht bestehen konte. Und ein ieder, der solche Anschläge nur im geringsten hätte unterstüzen wollen, würde notwendig eines verräterischen Unternemens, den Jehovah vom Tron zu stürzen, ia des Hochverrats selbst wieder ihn, als das höchste bürgerliche Oberhaupt in Israel, sich schuldig gemacht haben.

Da der S. W. hierauf nichts geantwortet; so wird der Leser nach den Regeln einer vernünftigen Denkungsart berechtiget sein, dergleichen wieder Mosis Verfassung gemachte Einwürfe, entweder als einen Beweis einer gänzlichen Unwissenheit, von der waren Beschaffenheit der Jüdischen Regimentsverfassung, oder als ein Merkmal einer solchen guten Gesinnung sie zu tadeln und zu verwerfen ansehen, bey welcher man sich erst erkünet, ihre Einrichtungen zu verfälschen, um sie alsdenn als sträflich und lächerlich vorstellen zu können. Geschehene Begebenheiten sind hartnäkig; sie weichen weder der Stärke der Einbildung, noch der Kunst, etwas verkert vorzustellen. Alle Einwürfe unseres Verfassers müssen derowegen aus diesem einzigen Grunde schon irrig sein, weil sie würklich geschehenen Begebenheiten wiedersprechen. Denn sie lassen sich weder durch die Geschichte, noch durch die Gesezze des Jüdischen Volks

rechtfertigen: sie wiedersprechen vielmehr beiden zugleich.

§. 238.

Der S. W. hat angemerket, daß ich überal der gemeinen Meinung folge, nach welcher die Jüdische Regimentsverfassung als eine von GOtt selbst angeordnete Theocratie, worin GOtt selbst sich herablies, ein König und das höchste bürgerliche Oberhaupt der Juden zu sein, angesehen wird. „Dies, saget er, *) habe ich, nebst vielen anderen „meiner Vorgänger, als beroiesen zum voraus ge„sezzet, und darauf, ohne es weiter zu beweisen, „mein ganzes Lehrgebäude gegründet. Er giebt „vor, ich sezze mit meinen Vorgängern als einem „Heischesaz zum voraus, daß Mosis Verfassung „theocratisch gewesen sei, ohne daß sich, so „viel er einsehen könne, einen andern Beweis als „das Ansehen Mosis selbst angefüret habe, wor„über man doch, saget er, eben streitet.„

Ich zweifle fast, ob unser Verfasser im Ernst es meinet, daß dasienige, was er die streitige Sache nennet, zwischen ihm und mir ein würklich streitiger Punkt überal sei. Die würkliche Frage, welche ich zu entscheiden mir bemühet, ist lediglich diese: was es vermöge der Geschichte und der Gesezze des Jüdischen Volks mit der Jüdischen Verfassung und bürgerlichen Einrichtung vor eine Beschaffenheit hätte, oder wie das von Mose angeordnete und von dem Volke im Namen des HErrn von ihm angenommene Regiment sei eingerich-

*) Moral Philosopher Vol. 3. pref. p. 7.

gerichtet gewesen? Woher kan dies nun wol besser, als aus der Erzälung der Geschichte und den Gesezzen dieses Volks entschieden werden? Da nun meine Frage allein eine würklich geschehene Sache, wie nemlich das Jüdische Regiment nach dem Gesez sei eingerichtet gewesen, betraf: so hatte ich keinesweges nötig, zu untersuchen, ob das Ansehen Mosis göttlich, oder ob es menschlich, ob es göttlichen Ursprungs, oder wie es unser Verfasser nennet, ein heiliger Betrug gewesen sei. Denn ich wolte nicht entscheiden, aus was vor Macht Moses sein Gesez gab; sondern welches der Inhalt dieses dem Volke Israel im Namen des HErrn bekant gemachten Gesezzes war.

Nun war die nach den Mosaischen Gesezzen eingerichtete Form des Regiments der Juden theocratisch. Jehovah wurde dem Jüdischen Volke als ihr höchster Beherscher von Mose vorgestellet, und durch die einmütige Einwilligung und Stimme des ganzen Volks davor angenommen, und erkant. David nennet daher die Jüdische Regierungsart den Tron des Königreichs des Jehovah über Israel. 1 Chron. 28, 5. Dies hatte ich aus der Geschichte und aus den Gesezzen der Hebräer, wie dieselbe in ihren eigenen allerältesten Schriften angefüret werden, erwiesen. Und ist dies nicht der beste, ia der einzige Beweis, wie das Jüdische Regiment nach seiner anfänglichen Verfassung eingerichtet war? Hätte ich andere Beweistümer angefüret: so würden solche ganz unentscheidend gewesen sein, weil sie zur gegenwärtigen Sache nicht gehörten. Denn eine iede Regimentsform ist das, was sie ist, und

kan nichts anders sein, als was sie ist, sie mag übrigens einen Ursprung gehabt haben, welchen sie wil. Die Gesezze des Numa Z. E. waren eben dieienigen, welche er den Römern gab; die Bewegungsgründe, deren er sich bediente, um ihr Ansehen zu unterstüzen, mögen nun erdichtet, oder gegründet gewesen sein.

Ich hatte aus der Geschichte und den Gesezzen deutlich bewiesen, daß die Jüdische Regierungsform theocratisch war; die Hebräer auch den Jehovah würklich vor ihr bürgerlich Oberhaupt annamen, und erkanten. Streitet der S. W. hierüber mit mir? Dies sind seine eigene Worte *) „Der „Engel Jehovah, saget er, ist, bis auf Mosis „Zeiten, noch nie unter diesen Namen bekant ge„wesen. Denn obgleich eben derselbe Engel oft „erschienen war, mit den Menschen umher wan„delte, und mit ihnen zuvor umgieng: so hatte „er doch bis izt noch nie den Namen Jehovah, „welcher dem höchsten Wesen eigen war, angenom„men. Moses aber machte diesen Engel zuerst „zu einem GOtt, weil er einen ihm an gewissen „Orten gegenwärtigen Schuzgott haben muste, „den er um Rat fragen konte, und ohne welchem „er die Welt nicht regieren konte. Und ferner: „die Israeliten glaubten von den Zeiten Mosis „an, daß der besondere Schuzgott ihres Volkes der „Jehovah, oder der höchste GOtt sei.„ Der Verfasser häufet zwar in diesen Worten in andern Nebenumständen mancherlei Irtümer; ia er widerspricht sich darin selbst. Indessen gibt er in denjel-

*) Moral Philos. Vol. 3. p. 314. 315.

denselben, wie genugsam daraus erhellet, zu, Moses habe geleret, die Israeliten es auch geglaubet, daß der Schuzgott ihres Volks der Jehovah, oder der höchste GOtt sei; oder daß sie geglaubet, es sey der höchste GOtt gewesen, der sie aus Egypten gefüret, die bürgerlichen und politischen sowol als Sittengesezze ihnen gegeben, und durch sein Orakel seine besondere Befele öfters kund gemachet habe. Dem eigenen Geständnis unsers Verfassers nach hielten also die Israeliten den Jehovah vor die Person, welche sich auf so mannigfaltige Weise, als ihr höchstes bürgerliches Oberhaupt, bewies. Und in so ferne scheinet der S. W. mit mir volkommen einerlei Meinung zu hegen.

§. 239.

Ich habe die ware Beschaffenheit der Streitfrage dem Leser so umständlich vorgestellet, damit er nicht von der würklichen Hauptfrage auf eine ganz verschiedene Nebenfrage mögte geleitet, und durch unseren Verfasser verfüret werden, zu glauben, daß ich dasienige, was ich an meiner Seite würde zu beweisen gehabt haben, als erwiesen zum voraus gesezzet. Er wird einsehen, daß ich alles, was zu beweisen mir oblag, völlig bewiesen habe; ich meine, daß nach den Erzälungen der Geschichte, und nach den Gesezzen dieses Volks, die Regimentsform desselben theocratisch war: ia er wird warnemen, wie ich hoffe, daß die andere Frage, welche der Verfasser an iener stat einzuschieben suchet, nicht zu meinem gegenwärtigen Vorhaben gehöre;

gehöre; ich also auch sie zu beweisen gar nicht verpflichtet war.

Der Streit zwischen dem Verfasser und mir betraf die Frage: Ob die Mosaischen Verordnungen, oder die Regimentsverfassung, und die Gesezze der Juden an sich selbst unweise, unbillig, ungerecht, grausam, und tyrannisch wären? ob sie nur ein gesauberter Egyptischer Aberglauben wären? Ein iedes hievon ist ungereimt und gotteslästerlich, es vor dem waren GOtt anzunemen, oder zu behaupten. Dies war die Frage, die ich mit unserem Verfasser ausmachen wolte. Ich läugnete also die Beschuldigung, und bemühete mich, durch eine aufrichtige Vorstellung der Mosaischen Verfassung und Gesezze zu zeigen, daß sie weise, gerecht und gut an sich selbst wären, zu einem guten Endzwek abzielten, und die darauf gegründete Regierungsform weislich eingerichtet gewesen sei. Dies ist würklich die allein streitige Frage unter uns. Der Leser wird demnach selbst ermessen, wenn der S. W. auch noch so deutlich bewiesen hätte, daß die Jüdische Verfassung nur auf einer blos menschlichen Staatskunst beruhete, er doch noch nicht würde bewiesen haben, was er hätte beweisen müssen, um darzuthun, daß die Gesezze, wie er sie beschuldigte, an sich selbst unweise, ungerecht, tyrannisch, und grausam wären.

Man merke also nur, daß, ob ich gleich die Theocratie allein aus der alten Geschichte, und aus den Gesezzen der Hebräer erwiesen habe, welches der S. W. einen Heischesaz annemen nennet, deswegen mein Beweis im geringsten nicht unvol-

unvolständig sei. Denn ob ich gleich den Beweis des götlichen Ansehens Mosis, als eines Gesezgebers übergieng, weil andere solches mit hinlänglichen und unbeantwortlichen Gründen bereits geleistet haben: so bleibt doch unläugbar, daß Moses eine Theocratie lerete, die Juden auch dieselbe glaubten. Dies gestehet unser Verfasser selbst zu: und dies allein lag mir zu beweisen ob. Denn aus diesem Absehen und algemeinen Abris der Jüdischen Verfassung wolte ich die Weisheit und Billigkeit der besonderen Gesezze derselben zeigen.

Ich halte mich derowegen gar nicht verpflichtet, auf seine Fabel von dem ersten Ursprung und Anfange der Jüdischen Theocratie zu antworten. Er denket hier eben so unrichtig, als er in einem anderen Fall that, da er sagte, daß die Israeliten wärend ihres Aufenthalts in Egypten durch die untrüglichen Ausprüche und Offenbarungen des Jupiter Hammons in grosses Erstaunen und Verwunderung wären gesezzet worden. Denn nun gestehet er selbst, daß man erst zu Salomons Zeiten, als Sesak oder Sesostris seinem Vater Ammon, dessen Tochter Salomon zur Gemalin genommen hatte, einen Tempel erbauet, Helden und grosse Männer zu vergöttern angefangen habe: *) d. i. er giebt zu, Ammon sei einige hundert Jahr nachher geboren, als Moses die Kinder Israel aus Egypten gefüret hatte.

*) Moral Philosopher Vol. 3. p. 302.

§. 240.

Damit aber der Leser dieser Fabel, um des guten Scheins der Warheit und der Uebereinstimmung mit den Geschichten willen, unter welchem er sie vorträget, keinen Glauben beizumessen verleitet werde: so wil ich in einem Exempel beweisen, wie unrichtig die Begebenheiten sind, die man zum Beweise anfüret; und daß die Hauptsumma derselben der Warheit der Geschichte und der Zeitrechnung wiederspreche. Der Meinung unseres Verfassers nach, „richtete Moses ein ei„genes unumschränktes Regiment und Königreich „nach eben dem Abris der Priesterschaft auf, wel„ches Joseph zwei hundert Jahr vorher in Egy„pten angeordnet hatte. Bei diesem vermeinten Ursprunge und Anfange der Theocratie erdreistet sich unser Verfasser zweierlei als erwiesen zum voraus zu sezzen: einmal, daß Joseph die Gewalt eines unumschränkten Regiments und Königreichs der Priesterschaft in Egypten beigeleget; Zweitens, daß Moses sein eigenes Regiment und Königreich nach eben demselben Abris der Priesterschaft, welche Joseph zwei hundert Jahr vorher in Egypten angeordnet hatte, eingerichtet habe. Beides aber wird bei genauer Prüfung nicht nur ungegründet; sondern auch grundfalsch befunden werden.

„Joseph, sagt unser Verfasser, hatte von „Pharao ein Decret oder Befel erhalten, daß „das Land der Kirchen nicht solte veräussert und „von der Krone angekaufet werden. Hierdurch wurde das Priestertum in Egypten erblich, und

hängete

„hängete nicht von der Krone ab.„ *) In was vor einer Geschichte, in was vor Nachrichten trift unser Verfasser dies Decret oder diesen Befel des Pharao an? Hat unser Verfasser das Recht, nach eigenen Gefallen eine Geschichte zu erdichten, und die Welt ohne dem allergeringsten weiteren Beweis damit zu hintergehen? Unser Verfasser füret ein Zeugnis aus der Schrift an, und stellet den Inhalt desselben, wiewol sehr fälschlich, seinem Leser also vor: „das Land der Priester brachte „er nicht an sich, weil es Pharao nicht eigen „war.„ 1 B. Mos. 47, 26.

Ich halte es vor billig, daß Schriftsteller, wenn sie Zeugnisse der Offenbarung, absonderlich als Beweisgründe ihrer Meinungen, anfüren, solche zuvorderst nachlesen. Ich habe diese Stelle mehrmals nachgelesen: ich kan aber weder die von dem Verfasser angefürten Worte finden, noch den ihnen beigelegten Verstand einsehen. Der Leser versuche es selbst, ob er vieleicht eines von beiden finden könne. Die Worte Mosis sind diese: **Also macht Joseph ihnen ein Gesez bis auf diesen Tag über der Egypter Feld, den Fünften Pharao zu geben, ausgenommen der Priester Feld, das ward nicht eigen Pharao.** 1 B. Mos. 47, 26 Sind dies vieleicht die Worte, die der S. W. meinet, wenn er das Zeugnis der Schrift anfüret: das Land der Priester brachte er nicht an sich, weil es Pharao nicht eigen war? Dies Gesez redet von keinem Lande, das man an sich gebracht oder weggenommen habe.

Joseph

*) Moral Philosopher Vol. 3. p. 20.

Joseph hatte bereits alles Land vor Pharao in Egypten gekauft v. 20. aber das Land der Priester kaufte er nicht v. 22. Nun wurde vermöge dieses Gesezzes, nach welchem von dem Lande der Fünfte, als eine Landsteuer, an die Krone gegeben werden solte, das Land den Eigentümern wieder gegeben, keines weges aber, der Krone einverleibet. Die vorigen Eigentümer solten nach demselben das Land in Egypten, welches Pharao an sich gekauft hatte, wieder erhalten, und stat einer Steuer nur vier Schilling von einem Pfunde an die Krone davon bezalen. Dies kan unser Verfasser, wenn er wil, als eine Verbesserung der Einkünfte der Krone, mithin als eine Erweiterung und Verstärkung der Macht der Könige in Egypten ansehen; keines weges aber als einen Staatsstreich, wodurch man es dahin bringen wolte, daß die Priesterschaft nicht von der Krone dependiren mögte. Es ist war, von dem Lande der Priester wurde diese neue Steuer nicht gegeben, weil es, wie bei dem übrigen Lande in Egypten damals stat hatte, an Pharao nicht verkaufet wurde. Denn, da Joseph alles Land, ausgenommen das Land der Priester, vor Pharao gekauft hatte: so konte auch, als Joseph dasselbe den Eigentümern unter Vorbehalt des daran an die Krone zu zalenden Fünften wieder gab, solche Steuer oder vorbehaltene Abgift von diesem Lande nicht gefordert werden. Die Priester blieben also, ohnerachtet dieses Gesezzes, unter eben denselben Bedingungen, es mögen dieselben nun bestanden haben, worin sie wollen, wie sie vor der Hungersnot gethan hatten, in dem Besiz

ihres Landes. Hier stehet nicht ein Wort davon, „daß Joseph ein Decret vom Pharao erhalten „habe, daß das Land der Kirchen nicht veräussert „und von der Krone nicht angekaufet werden solle; „wodurch das Priestertum in Egypten erblich „wurde, und nicht weiter von der Krone abhän„gete.„ Dies Gesez zeiget vielmehr, daß die Priester, eben so wie sie vorher gethan hatten, in dem Besiz ihres Landes blieben; nur daß es bei dem algemeinen Verkauf des Landes nicht an Pharao verkaufet, auch von demselben die von dem übrigen Lande, bei dessen Zurükgebung an die Eigentümer, vorbehaltene Steuer nicht bezalet wurde. Vermöge dieses Gesezzes wurden also zwar die Einkünfte und die Macht der Krone ansenlich verbessert; die Priester aber erhielten dardurch nicht den geringsten Vorteil.

Moses war in der That so weit entfernet, derjenigen Einrichtung der Priesterschaft, welche Joseph vor zwei hundert Jahren in Egypten gemacht hatte, zu folgen, daß solches zu thun, ihm ganz unmöglich war. Denn Joseph hatte eine solche Einrichtung nie gemacht, welche Moses hätte nachamen können. Er lies die Priester und ihr Land in eben der Verfassung, worin er sie fand; nam auch zur Erweiterung ihrer Macht, oder sie von der Krone loszureissen, keine Veränderung vor. Dieser vermeinte Abris einer von Joseph gemachten Einrichtung ist also blos ein in unseres Verfassers Einbildung gemachter Abris.

§. 241.

Die weitere Vermutung unsers Verfassers, daß **Moses** blos dieser von **Joseph** in **Egypten** zwei hundert Jahr vorher gemachten Einrichtung der Priesterschaft gefolget sei, wiederspricht der historischen Warheit noch augenscheinlicher. Wenn unser Verfasser dieser Einrichtung gedenket, welche **Joseph** in **Egypten** gemacht haben sol: so merket er an, „er richtete die Sachen so klüglich ein, „daß er die ganze Macht und Reichtümer von „**Egypten** zwischen der Kirche und der Krone „teilte. Dies gab den Priestern Gelegenheit und „Macht, das Volk in den höchsten und grössesten „Aberglauben zu stürzen, und sich ihnen mit ei„nem ganz absoluten blinden Gehorsam zu unter„werfen.„ Glaubet unser Verfasser würklich, daß er hiemit iemanden überreden könne, zu glauben, daß **Moses** nachmals das Priestertum unter den **Hebräern** nach diesem Abris eingerichtet habe; da es doch ganz unläugbar ist, daß die **Mo**saische Einrichtung des Priestertums und der ganzen bürgerlichen Verfassung mit iener nicht nur nicht die geringste Aenlichkeit gehabt habe, sondern daß sie gar in den wesentlichsten Stüken derselben ganz entgegen gewesen sei? Denn anstat, daß **Moses** den Priestern einen grossen von der Krone gar nicht dependirenden Distrikt landes einräumen solte, verbietet er ihnen ausdrüklich, ein merers, als zu ihrer Wonung nötig war, von dem lande in Besiz zu nemen. 4 B. Mos. 18, 20. Nach **Mosis** Gesezzen wurde das ganze Land, und mit demselben die ganze Macht und der eigentümliche Besiz des heiligen landes unter das Volk

verteilet: und vermöge des besonderen durch ein ausdrükliches Gesez festgesezten Erbfolgungsrechts behielt ein ieder sein empfangenes Erbteil, ohne es iemals veräussern zu dürfen. Bei der von unserem Verfasser dem Joseph zugeeigneten Einrichtung aber wurde die ganze Macht und der eigentümliche Besiz des Egyptischen Landes zwischen den Priestern und der Krone geteilet; das Volk aber hatte an keinen von beiden den geringsten Anteil. In der vermeinten Einrichtung des Josephs findet sich nicht der geringste Schein einer Theocratie. Es wird ganz und gar keines Orakels gedacht, welches man zur Entscheidung vorkommender Rechtshändel in den Gerichtshöfen, oder sonst bei öffentlichen die Regierung des Landes betreffenden Angelegenheiten zu Rat gezogen hätte. Das Orakel des Jupiter Hammons, welches das erste ist, das man unter den Egyptern antrift, reichte vielmehr, wie unser Verfasser selbst zugestehet, nicht weiter, als auf Davids und Salomons Zeiten: mithin konte man sich desselben noch nicht in den Tagen Josephs bedienet haben. Und doch meinet unser Verfasser, daß dies der Ursprung und Anfang der Mosaischen Theocratie gewesen sei, da doch weder Joseph irgend eine solche Einrichtung machte, noch auch Moses eine solche Verfassung nachamen konte, welcher der seinigen fast in allen Stüken entgegen und zuwieder ist.

§. 242.

Eine andere Fabel, welche der S. W. aus dem Manetho, und anderen Geschichtschreibern,

die demselben gefolget sind, entlenet hat, ich meine, daß die aus Egypten vertriebenen Hirten die unter Mosis Anfürung ausziehende Israeliten gewesen sein, bedarf von mir keiner weitläuftigen Wiederlegung. Der berümte Is. Newton *) wiederleget diesen Irtum mit ganz unbeantwortlichen Gründen. „Er merket aus dem Diodor „von Sicilien an, daß sich vor dem in Egypten „eine grosse Menge von Fremdlingen aus verschie„denen Völkern aufgehalten, welche ganz fremde „Gebräuche und Ceremonien in ihrem Gottesdienst „beobachtet hätten; deswegen aber endlich aus „Egypten vertrieben worden, und unter dem „Danaus, Kadmus und anderen klugen Anfü„rern in Griechenland und andere Oerter ge„kommen wären. Der grösseste Teil von ihnen „aber, saget er, kam in Judäa, ein damals un„bewontes und wüstes Land, nicht weit von „Egypten. Moses, ein weiser und tapferer „Mann, war ihr Anfürer. Dieser erbauete, „nachdem er das Land erobert, und viele andere „rümliche Thaten ausgerichtet hatte, Jerusalem, „und den Tempel. Hier, saget unser berümter „Verfasser, irret sich Diodor von Sicilien in „Ansehung des Ursprungs der Israeliten eben so „sehr, als Manetho, welcher die Flucht der „Kinder Israel in die Wüste unter der Anfürung „Mosis mit der Flucht der Hirten vor dem Mis„phragmurosis, und seinem Sohn Amosis in „Phoenicien und Africa verwechselt.„

Nun muß sich entweder Manetho hier bei Mose

*) Is. Newton Chron. 204. 205.

Mose und dem Ursprunge der Israeliten geirret haben, oder seine ganze übrige Erzälung muß falsch sein. Wir haben hier einen dreifachen chronologischen Grund, die Zeit der Flucht der Hirten zu bestimmen, und zu zeigen, daß solche ganz und gar nicht mit der Zeit übereinstimme, da Moses die Israeliten aus Egypten fürte. Denn diese Flucht der Hirten geschahe zu den Zeiten des Amosis, des Königes in Egypten, zur Zeit als Danaus und Kadmus sich in Griechenland niederliessen; und endlich zur Zeit, wie der Tempel zu Jerusalem erbauet wurde. Nun hat Newton mit einer bei einer so alten Geschichte kaum zu erwartenden Gewisheit gezeiget, daß die Regierung des Amosis, eines Vaters des Ammons, die Niederlassung des Danaus, des Kadmus und anderer in Griechenland beinahe in dieienige Zeiten fiel, da der Tempel Salomons erbauet wurde; mithin ohngefer in die Zeit der ersten Könige. Und dies wird unser Verfasser nicht in die Tage Mosis sezzen können. Sind also diese chronologische Gründe richtig: so beweisen sie, daß Manetho sich in Absicht auf Mosen und den Ursprung der Israeliten sehr geirret habe. Sind sie nicht richtig: so wird dadurch alle Glaubwürdigkeit des Manetho und seiner ganzen Historie aufgehoben, mithin fallen auch alle darauf gegründete artige Schlüsse des S. W. hinweg.

§. 243.

Ich habe es vor keine ganz unnötige Sache gehalten, unter vielen anderen diese wenigen hand-

greiflichen Irtümer dieser fabelhaften Erzälung des Ursprungs der Israeliten, und ihrer Theocratie aufzudekken; mich aber in eine weitere Wiederlegung derselben einzulassen, wird der Mühe nicht wert sein. Ich wende mich derowegen zu der Beantwortung dessen, wordurch unser S. W. die ganz ausserordentliche Berechnung der Einkünfte der Leviten, wieder die Abhandlung von der Regimentsverfassung der Juden gewisser massen hat verteidigen und beweisen wollen, daß der diesen Stamme bestimt gewesene Unterhalt allen übrigen Stämmen zur grossen Beschwerde gereichet, und Moses arglistiger Weise sich vorgenommen gehabt habe, die Macht und Güter des Volks auf seine eigene Familie hierdurch zu bringen. Ich berechnete derowegen die Einkünfte der Leviten richtiger, als es von unserem Verfasser geschehen war. Mit was vor einem Erfolg, mag mein Leser selbst urteilen. Daß ich nicht ~~genz~~ unglüklich gewesen sei, darf ich deswegen mit Recht hoffen, weil es unserem Verfasser selbst beliebet hat, seine neue Rechnung in sehr wichtigen Punkten, welche in der ersten Rechnung zu hoch berechnet worden, zu mäßigen.

Ehe wir seine neue Rechnung prüfen, wird es nötig sein, die alten Rechnungen, so gut wir können, zu berichtigen. Der S. W. hatte in seiner ersten Rechnung eine Kopfsteuer, als einen Teil der Levitischen Einkünfte, gerechnet, welche seiner Rechnung nach eine Million zwei hundert tausend Pfund alle Jar betrug, und insgesamt in den Zeiten von Mose an, bis auf die Zerstörung des Tempels zu Jerusalem tausend Millionen

Pfund

Pfund Sterling würde betragen haben. Hierin gestehet er selbst, habe er sich geirret: er streichet derowegen diesen ausserordentlichen Teil der Einkünfte der **Leviten** in seiner neuen Berechnung derselben durch. Denn er antwortet dem Herrn **Leland**: „Was die Kopfsteuer anbetrift, deren „ich Erwänung gethan habe; so finde ich die da„gegen gemachte Einwürfe des Verfassers ganz „gegründet. Und da ich bei wiederholter Ueberle„gung der Sache meine vorhin gehabte Einsichten „nicht weiter billige: so stehe ich davon izt freiwil„lig ab„ *)

§. 244.

Das Verhältnis des den **Levitischen** Städten eingeräumten Landes gegen das übrige Land der **Hebräer**, hatte unser Verfasser gleichfals überaus hoch berechnet. Nun stehet er zwar von seiner Meinung hierin nicht völlig ab; mäßiget aber doch seine gemachte Ausrechnung gar sehr. Seiner ersten Berechnung zu folge, sagte er: „Das Land der **Leviten** mogte leicht den sie„benden Teil des ganzen Landes ausmachen; doch „siehet er es nur als den zehenden Teil desselben „an.„ Hierauf bestehet er nicht weiter in seiner neuen Berechnung. Er hält es weder vor den zehenden, noch vor den zwanzigsten, noch vor den dreißigsten Teil; sondern glaubet selbst, daß es der drei und dreißigste Teil nur gewesen sei. **) Diese Verringerung ist zu wichtig, als daß sie

*) Moral Philosopher Vol. 3. p. 294.
**) Moral Phil. Vol. 3. p. 348.

könne aus der Acht gelassen werden. Hierdurch gestehet unser Verfasser selbst ein, daß er in seiner vorigen Rechnung die Proportion des Levitischen Landes über zwei dritteile zu hoch angesezzet, oder ein zehnt Teil stat eines drei und dreissigsten Teils gerechnet habe, welches eben so viel ist, als wenn man sagen wolte, daß von hundert Pfund iärlich zehen anstat drei Pfund müsten gegeben werden. In diesem einem Punkt würden also allein sieben Pfund iärlich von iedem hundert des Jahrs durchs ganze Jüdische Land zu viel gerechnet; welches eben so viel heißt, als die iärliche Steuer zu fünf und zwanzig pro Cent auf hundert und fünf und siebenzig Pfund von ieden hundert des Jahrs erhöhen. Eine sehr grosse Summe auf das ganze Land.

So viel indessen unser Verfasser hiemit in seiner ersteren Rechnung nachlässet: so ist es doch noch nicht die Hälfte, was er hätte ablassen müssen. Wir werden solches offenbar ersehen, wenn wir seine neue Rechnung genau prüfen. Der S. W. wirft meiner Berechnung des Inbegrifs des den Levitischen Städten zugehörenden Landes zuerst vor, daß ich allein das freie Feld ausser den Stadtmauren messe, welches, wie unser Verfasser, aber ohne allen Beweis, saget, an allen Seiten zwei tausend Ellen ausserhalb den Mauren ausmachte. Ich hatte angemerket, daß, nach der Meinung vieler gelerten Männer, die zwei tausend Ellen von dem Mittelpunkt des Grund und Bodens, und also von der Mitte der Stadt an musten gemessen werden. Ich hatte diese Meinung durch die Worte des Gesezzes selbst bestätiget:

get: Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten geben, sol tausend Ellen ausser der Stadtmauren umher haben. So solt ihr nun messen aussen an der Stadt von der Ekken gegen dem Morgen zwei tausend Ellen, und von der Ekken gegen Mittag zwei tausend Ellen, und von der Ekken gegen dem Abend zwei tausend Ellen, und von der Ekken gegen Mitternacht zwei tausend Ellen, daß die Stadt im Mittel sei, das sollen ihre Vorstädte sein. 4 B. M. 35, 4. 5. Dies Gesez erklärte ich dergestalt, daß ich sagte, es könte nicht einerlei Mäasse von und nach eben demselben Standorte verstanden werden; sondern man habe erstlich tausend Ellen ausserhalb den Mauren bis ans Ende der Vorstädte, nachmals von aussen von dem Ende der Vorstädte in die Stadt hineinwerts, insgesamt zwei tausend Ellen gemessen. „Aber, „sagt unser Verfasser, zwei Standorte annemen, „einen von den Mauren, den anderen von dem „Mitelpunkt der Stadt an, ist, da in dem Ge„sez gesaget wird, es solle von den Mauren an ge„messen werden, sehr ungereimt.„ Worin wird aber die Ungereimtheit liegen, wenn das Gesez es nicht befielet, daß man in beiden Fällen von den Mauren an messen solle? Der Leser sehe die Worte dieses Gesezzes selbst ein. In dem vierten Verse wird ausdrüklich befolen, von den Mauren der Stadt an, und auswerts allein tausend Ellen zu messen; in dem fünften wird gesaget, man solle von aussen der Stadt zwei tausend Ellen messen, ohne daß der Mauren überal dabei gedacht wird.

Es würde gewis sehr ungereimt gewesen sein, zu sagen, daß die Masse, von dem Ende der Vorstädte bis an die Mauren, zweimal so gros sei, als von den Mauren bis an das Ende der Vorstädte. Der Leser wird auch bemerken, daß die Worte des Textes dieser Meinung des Verfassers, daß die zwei tausend Ellen von den Mauren ausserhalb bis an die Gränzen der Vorstädte, und die tausend Ellen von den Mauren einwerts bis an den Mittelpunkt der Stadt gemessen wurden, ganz zuwieder sein. Denn es heisset ausdrüklich, daß die tausend, nicht zwei tausend, Ellen von den Mauren der Stadt an, und auswerts, und die zwei tausend, nicht ein tausend Ellen, einwerts gemessen werden sollen.

§. 245.

Aller von unserem Verfasser über den Befel dieses Gesezzes gemachten Critiken ohnerachtet, bleibt also meine Rechnung des zu den Levitischen Städten gehörenden Distrikt Landes von zwei und funfzig tausend, achthundert und vierzig Morgen annoch ganz richtig. Weit gefelet derowegen, selbst nach der kleinesten Berechnung des Jüdischen Landes, daß es den siebenden, oder zehnten, oder den drei und dreißigsten Teil ausgemachet habe. Das Verhältnis ist nicht völlig so gros als eines zu zweihundert.

Unser Verfasser hätte also gewis sich selbst und mir bei diesem Punkt alle weitere Mühe sparen mögen. Denn ob ich gleich diese Rechnung vor richtig halte: so hatte ich doch, um allen Einwendungen gegen meinen Beweis desto mehr vorzubeu-

beugen, vor den Grund und Boden, worauf die Städte selbst erbauet, ausser den Vorstädten, zwei tausend Ellen ausgesezzet; überal den ganzen Bezirk der Städte zu hundert und zehen tausend Morgen gerechnet, wordurch ich der eigenen Rechnung unsers Verfassers von hundert und achtzehen tausend, acht hundert und neunzig Morgen so nahe kam, daß es nicht nötig gewesen wäre, über diese Berechnung weiter zu streiten. Bei so bewandten Umständen der **Levitischen** Städte hatte ich gezeiget, daß sich der zu denselben gehörende Distrikt Landes nach der kleinesten Berechnung des Inbegrifs des ganzen Landes dagegen wie eins gegen hundert verhalten haben würde. Unser Verfasser behauptet nach seiner neuen Rechnung, es habe den drei und dreißigsten Teil ausgemacht. *) Dies erfordert, wie ein ieder siehet, eine grosse Mäßigung

Unser Verfasser glaubte zuerst, daß das Jüdische Land, mit welchem das Land der **Leviten** verglichen werden muß, nicht mehr als dasienige, was die **Juden** würklich erobert und im Besiz genommen hatten, in sich begriffen habe. Er berechnet derowegen, so genau er kan, den ganzen Bezirk des Landes, und ziehet alsdenn davon alles ab, was den **Philistern** zugehörte. Wir wollen unserem Verfasser in diesem von ihm selbst beliebten Wege folgen: wir werden aber selbst in diesem Stük seiner Rechnung viele Irtümer warnemen, die einer Verbesserung bedürfen. In

der

*) *Moral Philosopher* **Vol. 3. p. 343. 345.**

der ersten Einleitung unsers Verfassers zu dieser Rechnung, welche ein wenig alzukünstlich ausgedacht zu sein scheinet, als es eine ehrliche und klare Rechnung verstattet, verdienet etwas angemerket zu werden. Er bedienet sich der neuesten und genauesten Landcharte des **Whistons**. In derselben hatte **Whiston** das Land **Canaan** beinahe auf zwanzig tausend acht hundert Quadratmeilen; das ist, auf dreizehen Millionen Morgen geschäzet, welches meine Rechnung eine Million und sieben hundert tausend Morgen übersteiget. So entfernet war ich, es fünf oder sechsmal grösser anzusehen, als es würklich war, aus welchem Grunde mich doch unser S. W. zu seinem Feldmesser anzunemen bereit zu sein scheinet, wenn er ein Gut hätte, das ausgemessen werden solte.

Unser Verfasser folget indessen dieser Rechnung des **Whistons** nicht weiter. Er stellet die Ausmessung des Landes nach seiner eigenen Art an: erst einen Teil des Landes allein von dem **mittelländischen Meer** bis an den **Jordan**, und von **Tyro** bis an den Fluß in **Egypten**, hundert und achtzig Meilen in der Länge, und siebenzig in der Breite. Solchemnach begreift dies Stük des Landes zwölf tausend sechs hundert Quadratmeilen in sich.

Ich muß hier gleich bemerken, daß er den **Philistern** dreißig Meilen in die Breite, in der ganzen Länge von hundert und achtzig Meilen aus keinem besseren Grunde zueignet, als weil eine Stadt der **Philister** dreißig Meilen weit gegen Morgen an dem **mittelländischen Meere** lag. Daraus schliesset er, daß von den zwölf tausend,

sechs

sechs hundert Quadratmeilen, fünf tausend vier Hundert den **Cananiten** als ihr Eigentum zugeeignet werden müssen. Was vor ein elender Grund ist das, einen so ansehnlichen Teil des Landes gegen Abend am **Jordan** den **Israeliten** abzunemen, und den **Cananiten** beizulegen? Kan nicht eine starke Festung der **Philister** ausserhalb den Gränzen des ihnen sonst zugehörenden Landes gelegen haben? Konten nicht die conföderirte Könige der **Philister** ein ansehnlicheres Stük Landes, als andere ihrer Nachbaren, im Besiz gehabt haben? Es gestehet ihnen also unser Verfasser hiemit etwas zu, worüber er doch nicht den geringsten Grund und Beweis anfüret. Gesezt indessen, wir wolten mit unserem Verfasser zuerst zugeben, daß den **Philistern** vier tausend vier hundert Quadratmeilen zugeeignet würden, würde denn nicht der von zwölf tausend sechs hundert Meilen übrig bleibende Rest der sieben tausend zwei hundert Meilen die Weite des **Hebräischen** Landes sein? Und alsdenn würde das Verhältnis wie vier gegen drei sein.

§. 246.

Unser Verfasser kan es aber bei dieser gezogenen Rechnung nicht bewenden lassen. Er färet derowegen fort, sie auf eine ganz verschiedene, aber solche Weise einzurichten, die, wie ich glaube, der Welt noch nie zur Prüfung ist vorgeleget worden.

Er

Er saget: „Von Beerseba bis an das Ende „der Wüste südwerts waren sieben und zwanzig „geographische, oder beinahe zwei und dreißig „englische Meilen. Werden diese mit den sie„benzig Meilen der Breite vervielfältiget: so be„lauft sich diese Summe auf zwei tausend zwei „hundert Quadratmeilen. Und diese besassen die „Cananiten auf den südlichen Ebenen, woraus „die Israeliten sie niemals vertreiben konten.„ Wie? besassen die Israeliten in diesem Teil des Landes ganz und gar nichts? Dies solte unser Verfasser wissen, wenn er solche wichtige Punkte, als diese sind, in Rechnung bringet. Er müste nicht erwarten, daß die Welt gegen ihn so gefällig sein werde, ihm auf sein blosses Wort, ohne den geringsten Beweis anzufüren, um es zu bekräftigen, zu trauen.

Wir übergehen dies aber. Wozu sol nun aber dieser Punkt unserem Verfasser nuzen? Diese zwei tausend zwei hundert und vierzig Meilen, saget er, rechne man zu den vorigen fünf tausend vier hundert Meilen, als dem Bezirk von Philistäa und Zidonia, und alsdenn wird die ganze Summe sieben tausend sechs hundert und vierzig Quadratmeilen ausmachen. Dies eroberten die Israeliten niemals, oder hatten es nie im Besiz. Wird es nun von den zwölf tausend sechs hundert Quadratmeilen, als dem Bezirk des ganzen Landes, abgezogen: so bleibt ein Rest von vier tausend neun hundert und sechszig Meilen übrig, welches der Teil des Landes Canaans sein wird, den die Israeliten in dem so genanten Canaan besassen; oder die westliche Seite des Jordans,

und

und des todten Meeres, zwischen dem todten und dem mittelländischen Meere.

Der Leser siehet nun, wie ich glaube, ein, wozu wieder alles Vermuten unserem Verfasser seine ihm eigene Art der Berechnung nuzet? Er wird sich wundern, wie ich nicht zweifle, zu sehen, daß die südlichen Länder des Flusses von Egypten als nordliche Länder des besagten Flusses gerechnet, und nicht weniger denn zwei tausend zwei hundert und vierzig Quadratmeilen von den zwölf tausend sechs hundert, wovon sie, wie ganz unläugbar ist, ganz und gar kein Teil gewesen sein, abgezogen werden.

Haben nun nach der eigenen Ausrechnung unseres Verfassers, drei Siebenteil, oder dreißig Meilen von siebenzig in der Breite den Cananiten zugehöret: so müssen von diesen zwölf tausend sechs hundert Quadratmeilen vier Siebenteile vor die Israeliten übrig bleiben. Vermöge dieser Teilung erhielten alsdenn die Hebräer sieben tausend zwei hundert, die Cananiten aber fünf tausend vier hundert Quadratmeilen. Diese Proportion zwischen den Hebräern und den Cananiten kan durch keinerlei Vorwand der in einem anderem Reiche und an einem anderem Orte in Besiz gehabten Länder verändert werden. Gesezt, unser Verfasser hätte angenommen, daß die Cananiten irgendwo in Egypten, oder in Babylon zwölf tausend Quadratmeilen Landes in Besiz gehabt hätten, würde dies den Hebräern an ihrem Lande, daß sie in Canaan besessen haben, etwas benommen haben; oder würde es die Gränzen des Landes, welches die Philister in

Ca-

Canaan besassen, vermeret haben? Die Einwoner gegen Norden des Flusses von Egypten würden alsdenn eben dasselbe Stük Landes in diesem Reiche besessen haben, es mögte die südlichen Teile des Landes an dem Flusse im Besiz gehabt haben, wer da wolte, welche mit den nordlichen Ländern dieses Flusses nicht mehr zu thun hatten, als irgend einige Länder um Theben oder Memphis. Unser Verfasser hätte billig den Bezirk der südlichen Länder des Flusses von Egypten nemlich die zwei tausend zwei hundert und vierzig Meilen, zu den zwölf tausend sechs hundert Meilen hinzuthun, und insgesamt vierzehen tausend acht hundert und vierzig Quadratmeilen, als den Bezirk des ganzen sowol nordlichen als südlichen Landes rechnen, diese Summe aber unter die Hebräer und Cananiten nach einem Verhältnis wie drei gegen vier verteilen müssen. Alsdenn würden die Cananiten nach der Proportion unseres Verfassers sechs tausend drei hundert und sechszig, und die Hebräer acht tausend vier hundert und achtzig Meilen erhalten haben. Durch einen groben und handgreiflichen Irtum, daß der Verfasser den Cananiten nordliche Länder des Flusses zueignet, welche ihnen nicht zugeeignet werden müssen, und von den Hebräischen Ländern die nordlichen Teile dieses Flusses abziehet, welche nicht abgezogen werden können; geschiehet es, daß er schliesset, es hätten die Hebräer nicht mehr, denn vier tausend neun hundert und sechszig Quadratmeilen in dem Lande zwischen Zidon und dem Flusse Egyptens, im Besiz gehabt. Allein

hierin

hierin irret sich der Verfasser beinahe auf die Hälfte.

§. 247.

Dies ist aber nicht der einzige Gebrauch, den der Verfasser von dieser falschen Rechnung machet. Er versuchet eine andere ganz irrige und betrügliche Rechnung darnach zu ziehen. Nachdem er sich bemühet hatte, seine Leser zu bereden, daß die Proportion des Landes, welches die **Hebräer** besassen, sich gegen das Land der **Cananiten** wie fünfe gegen neunzehen verhalte, da doch nach der eigenen bereits vorhin aufrichtig vorgestelleten Rechnungsart unsers Verfassers das Verhältnis nicht grösser, wie vier gegen drei ist: so färet er fort, nach iener äusserst irrigen Hypothese das Verhältnis des gegen Osten von den **Hebräern** bewonten Landes zu bestimmen. Er räumet derowegen den **Hebräern** nicht mehr denn tausend dreihundert und zehen Quadratmeilen ein; rechnet diese zu den vier tausend neun hundert und sechszig Meilen, und schliesset daraus, daß die Grösse des ganzen von den **Israeliten** an beiden Seiten des **Jordans** bewonten Landes, sechs tausend zwei hundert und siebenzig Meilen in sich gefasset habe.

Unser Verfasser hatte von **Sidon** bis an den Fluß **Egyptens** zwölf tausend sechs hundert, und gegen Süden dieses Flusses zwei tausend und zwei hundert und vierzig, überal vierzehen tausend acht hundert und vierzig Quadratmeilen gerechnet. Solchemnach werden vor die östlichen Teile des Landes **Canaans**, oder vor dem Bezirk der Länder von dem **Jordan** ostwerts bis an das Gebürge **Abarim** fünf tausend neun hundert und sechs-

zig Quadratmeilen übrig bleiben, wenn die Summe von zwanzig tausend achthundert Meilen, nach der von dem S. W. zum Grunde gelegten Whistonischen Berechnung der Grösse des ganzen Landes des **Canaans**, betragen sol. Wird dies nun nach dem von unserem Verfasser in dem westlichen **Canaan** angenommenen Verhältnis, wie drei gegen vier, unter die **Cananiten** und **Hebräer** verteilet: so würden die **Hebräer** drei tausend vier hundert und sechs Meilen, als die ihnen zukommende vier Siebenteile, und die **Cananiten** beinahe zwei tausend fünf hundert und vier und funfzig Meilen als ihre drei Siebenteile erhalten haben. Nun rechne man diese drei tausend vier hundert und sechs Meilen, zu den vorhin gemeldeten acht tausend vier hundert und achzig: so ist unlaugbar, daß wenn man auch den **Cananiten** drei Siebenteile von dem ganzen Lande einräumte, die **Hebräer** zu ihrem Teil eilf tausend acht hundert und sechs und achtzig Quadratmeilen, das ist, sieben Millionen, sechs hundert und sieben tausend, sieben hundert und sechszig Morgen, würden erhalten haben. Schliesset man nun hieraus auf die Proportion des ganzen Landes der **Hebräer** gegen die **Levitische** Städte: so haben die **Leviten** nicht so wol den drei und dreißigsten, sondern vielmehr nicht völlig den drei und sechzigsten Teil erhalten. Unser Verfasser muß demnach, wie er vorhin seine erste Rechnung bereits verbessert, und zwei Dritteile abgelassen hat, seine zweite Rechnung durch Zurüknemung einer Hälfte nochmals verbessern, und stat drei und dreißig, drei und sechzig rechnen.

§. 248.

§. 248.

Gegen diese Rechnung können annoch andere Einwendungen gemacht werden.

Ich hatte vorhin gedacht, daß das Verhältnis der den **Philistern** in **Canaan** von unserem Verfasser eingeräumten Länder eine wilkürliche von ihm angenommene unerwiesene Meinung sei. Izt wollen wir also selbst zeigen, daß diese Meinung mit grösseren Schwürigkeiten verbunden sei, als sich unser Verfasser vieleicht nicht vorstellete, da er sie vortrug.

Man sehe **Whistons** Charte an, und erwäge, wie viel der S. W. von dem Stamme **Asser**, dem halben Stamme **Manasse**, **Ephraim**, **Dan** und **Simeon** den **Cananiten**, als ob es innerhalb der dreißig Meilen des **mittelländischen** Meeres liege, einräume. Wie klein müste der übrig bleibende Teil dieser Stämme gewesen sein? Sie würden darin unmöglich haben wonen können; sondern würden sein genötiget gewesen, um ihren notdürftigen Unterhalt zu haben, zu den übrigen Stämmen, denen ihr Los weiter von dem Meer fiel, ihre Zuflucht zu nemen, und unter ihnen zu cantoniren. Wäre dies war, und würklich geschehen; wäre es keine blosse Einbildung; würde man nicht Exempel finden, daß einige von diesen Stämmen sich beklaget hätten, wie man ihnen zwar in dem Lande der Verheissung ein Los und Erbteil angewiesen, die **Philister** aber dasselbe in Besiz genommen hätten. Würden sie nicht ein Erbteil an einem anderem Orte verlanget haben, wo sie leben könten, da sie in dem ihnen durch das Los zugefallenen Erbteil solches zu

thun nicht vermögend wären? Würde man nicht wenigstens einige Nachricht finden, daß sie von den andern Stämmen aufgenommen wurden, und unter denselben lebten, da sie als keine besondere Stämme vor sich leben und in ihrem eigenem Lande wonen konten? Nichts destoweniger redet die Geschichte des **Jüdischen** Volks von ihnen also, daß sie vor sich gelebet, und als besondere Stämme in ihrem Los und Erbteil des Landes gewonet haben. Dies ist eine sehr starke Vermutung, daß, wenn unser Verfasser dies Teil des Landes den **Cananiten** gröstenteils zueignet, es nicht allein ohne Grund geschehe; sondern auch mit der Warheit der Geschichte nicht zu vereinigen sei. Eine andere sehr erhebliche Schwürigkeit, welche den S. W. bei seiner Meinung, nach welcher er den **Cananiten** ein so grosses Stük Landes einräumet, drüket, ist diese, daß er den **Cananiten** hiemit einen ansehnlichen Teil sowol des Landes der **Leviten**, als auch der anderen **Hebräer**, zugeeignet hat. Denn viele **Levitische** Städte lagen in den Gränzen des Landes, welches die **Cananiten** annoch sollen in Besiz gehabt haben.

Er behauptet zwar, daß die **Leviten** ihren Teil des Landes alsobald würklich in Besiz erhielten; darentgegen die anderen Stämme ihr Erbteil allein in Hofnung besassen, und mitlerweile hin und her geiaget wurden, bei allen notwendigen Gelegenheiten ihre Zelten auf den Feldern aufzuschlagen, und ihr Erbteil, so gut sie konten, anderer Orten durch das Schwert zu suchen. Ein oder zwei Umstände aber werden in dieser, so wie

in

in einigen anderen vorhin berürten Anmerkungen des Verfassers, wieder die Warheit streiten.

Denn die **Leviten** traten damals nicht so gleich in den würklichen Besiz ihrer Städte. **Gibbethon** war z. E. eine **Levitische** Stadt in dem Stamme **Dan**; Jos. 21, 23. **Gibbethon** aber war bis auf die Zeiten der Könige in den Händen der **Philister**, und wurde als eine ihnen zugehörende Stadt angesehen, auch daher zum Unterscheid **Gibbethon** der **Philister**, oder welches den **Philistern** zugehörte, genennet, 1 Kön. 16, 15. Selbst **Hebron**, die vornemste Stadt der Priester, hatten sie noch nicht würklich im Besiz. Jos. 21, 2. Das Land wurde von Josua zu **Siloh** geteilet. Erst nach dem Tode Josuä aber nam **Juda Hebron** ein, und vertrieb die daselbst wonenden **Cananiten**. Richt. 1, 10. Ich berüre nur noch, daß **Nob** die wegen der in der Hinrichtung des **Abimelechs** und seiner Familie, bewiesenen Grausamkeit und Rache des **Sauls** berümte Stadt der Priester, viele Meilen weit in den Gränzen des von dem S. W. den **Cananiten** zugeeigneten Landes lag, so wie solches von merern dergleichen Städten zu erweisen stehet. Es muste also noch nicht als ausgemacht angenommen werden, daß die **Leviten** alle acht und vierzig Städte alsobald würklich in Besiz erhielten. Denn die **Israeliten** haben niemals mehr, als kaum die Hälfte ihres Landes inne gehabt, mithin konten sie auch kaum eine Hälfte ihrer Städte im Besiz haben. Der S. W. hat besonders kein Recht, dies als ausgemacht anzunemen, weil viele von diesen Städten in demienigen Teil des Landes la-

gen, welches er selbst den Cananiten einzuräumen beliebet hat.

Es ist sehr unerheblich, wie viel Städte im Lande Canaan überal mögen gelegen haben, ob derselben viel oder wenig gewesen sein. Als Hebron den Kindern Aarons eingeräumet wurde, wurden die Felder dieser Stadt, und die Dörfer derselben dem Caleb gegeben. Jos. 11, 12. Dörfer waren bequemer und brauchbarer vor Leute, die sich auf die Haushaltung legten, und den Akkerbau besorgten, als grosse Städte. Wolte man eine Berechnung von den Häusern im Lande Canaan machen: so müsten so wol die Dörfer und kleine Städte, als auch die grossen Städte in Erwägung gezogen werden. Wenn also unser Verfasser blos vier hundert und achtzig Städte in Canaan rechnet, diese Anzal aber auf die Hälfte einschränket, weil er den Cananiten die Hälfte davon zueignet; alsdenn aber die acht und vierzig Levitische Städte vor den fünften Teil der zwei hundert und vierzig Städte ansiehet; so ist solche Rechnung offenbar falsch. Wir ersehen solches, wie aus anderen, also besonders aus diesen Gründen, daß er hiebei ihrer Dörfer und kleineren Städte, welche doch ein so grosser Teil der Wonungen der Hebräer ausmachten, gar nicht in Rechnung bringet. Die Anzal der Dörfer in Judäa war so gros, daß die Römischen Geschichtschreiber derselben so gar gedenken. Tacitus *) merket derowegen an, das Land war voller Dörfer. Wie können also die Häuser in Judäa berechnet werden,

*) *Tacitus* Libr. 5. Cap. 8.

den, wenn man die Dörfer und kleinen Städte nicht mit zälet? Die ganze Rechnung des Verfassers ist irrig und in einem ieden Punkt grundfalsch. Die Proportion des Landes der **Leviten** müste, nach dem, was einem ieden Stamm als seine Portion von **Josua** zugeteilet wurde, und nach keinem anderem Fusse, bestimmet werden. Man solte derowegen den **Cananiten** überal nichts weiter von dem Lande einräumen, und zueignen. Denn **Josua** teilte das Land nach Masgebung des ganzen Bezirks desselben, ohne alle Rükksicht auf dieienige Stüke zu haben, welche die **Cananiten** besassen. Daß **Cananiten** im Lande übrig blieben, rürte weder von einem Fehl **Mosis**, noch der Verfassung; sondern allein von dem Versehen der **Israeliten**, und der Verlezzung der Verfassung her. Denn nur hierdurch geschahe es, daß es einigen **Cananiten** erlaubt wurde, im Lande zu bleiben. Die Frage ist diese, ob **Moses** das Land ungleich geteilet habe; ob das Gesez es verodnet habe, daß, wie unser Verfasser behauptet, den **Leviten** zum Nachteil der übrigen Stämme ein solcher übermäßiger Teil des Landes zu ihrem Vorteil angewiesen wurde? Es ist ia eine unlaugbare Sache, daß das ganze Land, welches nach **Whistons** Meinung, dem unser Verfasser zu folgen beliebt, zwanzig tausend acht hundert Quadratmeilen, das ist, dreizehen Millionen Morgen in sich faßte, verteilet wurde. Dies war offenbar die Proportion, welche **Moses** und das Gesez zwischen dem Lande der **Leviten**, und dem Lande der anderen Hebräer beobachtet wissen wolte. Hiernach und

zwar allein muß dann die Gerechtigkeit, Billigkeit und Weisheit des Gesezzes beurteilet werden. Hievor allein muß **Moses** einstehen. Alles, was der S. W. derowegen saget, um diese Frage auf einen anderen Fuß einzurichten, gehet aus eben diesem Grunde die gegenwärtig vorhabende Sache ganz und gar nicht an, und betrift auf keinerlei Weise **Mosen**, oder sein Gesez. Wir müssen den Sin der Gesezze durch die Gesezze selbst; nicht aber durch seine üble Auffürung in der Volziehung derselben, sie mag bestehen, worin sie wil, erklären. Selbst nach unseres Verfassers grössten Berechnung erhielten die **Leviten** von **Mose** nicht mehr, als hundert und achtzehen tausend, acht hundert und neunzig Morgen Landes, als dreizehen Millionen Morgen unter die übrigen **Israeliten** durchs Land verteilet wurden. Dies beträget nicht den drei und dreißigsten, zehenden, siebenden und fünften Teil, wie unser Verfasser an verschiedenen Orten vorgiebt; sondern nicht völlig eins gegen hundert und neune.

§. 249.

Was den Zehnten anbetrift, oder das den **Leviten** zukommende Anteil an alle dem, was das Land iärlich hervorbrachte: so verspricht unser Verfasser, die Sache ganz kurz abzuhandeln. Er hat dies auch, indem er viele zur Sache gehörende erhebliche Dinge, ganz übergehet, dergestalt geleistet, daß man bei der Unordnung, Verwirrung und Felern, welche in dieser seiner neuen Abhandlung der Sache herschet, die ware Beschaffen-

schaffenheit der Sache, worüber gestritten wird, kaum einsehen kan.

Ich hatte gezeiget, daß die Einkünfte der Leviten ausser den ihnen zu ihrer Wonung eingeräumten acht und vierzig Städten, in einem Zehnten bestunden, welcher ihnen von den Früchten des Feldes, und dem Vieh muste gegeben werden. Ich hatte bewiesen, daß die Einkünfte von der Erstgeburt, wie auch die bei gewissen Gelegenheiten entrichtete Abgiften den **Leviten** nicht gehörten; sondern daß alles, es mag sich nun die Summe so hoch belaufen haben, wie sie wolle, zum Gebrauch vor die Stiftshütte, zu ihrem Bau, Ausbesserung, Zierraten, Opfern, und anderen öffentlichen Ausgaben verwendet wurde, wodurch die **Leviten** nichts reicher wurden. Hierauf antwortet der Verfasser, um kurz zu sein, gar nichts: vewirret aber seine neue Rechnung aufs neue, weil er die Erstgeburt des Viehes, welches auf dem Lande war geweidet worden, als einen halben, die übrigen Abgiften aber wieder als einen halben; beides also insgesamt als einen ganzen Zehnten von allen Ländern rechnet. Hievon erhielt der Stamm **Levi** überal nichts. Es muß derowegen dieser Punkt in dieser Berechnung der aus den Zehnten bestehenden Einkünfte der **Leviten** gänzlich durchgestrichen, mithin, wenn dieser Zehnte hinwegfält, dieselbe auch um eine Hälfte gemindert werden. Was die andere Hälfte dieser Rechnung, oder den algemeinen Zehnten anbetrift, der von den Feldfrüchten und dem Vieh gegeben werden muste: so haben wir in Absicht auf das Vieh und den zur Weide brauchbaren Lande, welches nach unsers

Verfassers Meinung das fruchtbarste war, und die höchsten Renten gewärte, gezeiget, daß er allein von dem iungen Vieh der Heerde sei bezalet worden; so daß, wenn das zehnte Lamm oder Kalb bezalet worden war, von dem Ueberrest weder Wolle, Milch, oder sonst ein Zehnte der Weide, so lange Jare auch die Heerde darauf gefüret wurde, vor irgend einen davon gehabten Nuzzen bezalet wurde. Dieser Ueberrest, welcher nichts bezalte, muste, wenn man erwäget, daß das Vieh zum Akkerbau, auch Tragen und Faren gebraucht wurde, sehr gros sein. Ein Zehnte also, welcher blos von dem iungen Vieh der Heerde gegeben wurde, muste bei weiten nicht der zehende Teil des Werts der Weide, auf welche alles Vieh zur algemeinen Nuzbarkeit des ganzen Landes gefüret wurde, sein.

Wir hatten auch gezeiget, daß der Zehnte nicht von alle dem, was das ganze Land aufbrachte, gegeben wurde. Von den Waldungen oder mit brauchbaren Holz bepflanzten Lande wurde kein Zehnte gegeben, worauf auch unser Verfasser nichts antwortet. Ohnerachtet aller Einwendung, welche unser Verfasser gemacht hat, oder annoch machen könte, ist also noch unlaugbar, daß von dem grösseren Teil des Landes, seiner Grösse nach, und den meresten Früchten, die das Land seinen Gattungen nach hervorbrachte, den **Leviten** kein völliger Zehnte bezalet wurde, ob es der Verfasser gleich noch allezeit vor den fünften anzusehen fortfäret.

§. 250.

§. 250.

Unser Verfasser übergehet in dieser neuen Rechnung annoch einen anderen Umstand, welches dieselbe sehr mangelhaft und irrig machet.

Einen sehr grossen Teil dieses Zehntens hatten die **Leviten** sehr teuer erkauft. Er war sowol als die von einem Staat an solche, die von ihren Renten leben, vor eine zum algemeinen Besten ausgeliehene Summe Geldes bezalte Zinsen, als ihr Eigentum anzusehen. Dies betrug beinahe sechs Pfund dreizehen Schilling, ieden von zehen Pfunden, die sie als einen Zehnten empfingen. Der Zehnte belief sich also, wenn man abrechnet, was ihnen stat des den anderen überlassenen Eigentums gegeben wurde, nicht höher als auf drei und ein halb pro Cent.

Wir hatten auch gezeiget, daß die **Leviten**, indem sie diese ihre iärliche Einkünfte auf diese Art erkauften, dem Volke den völligen Ertrag, und nicht etwan einen iärlichen Zins des ihnen sonst zustehenden Teils des Landes überlassen hatten. Daraus erhellete, daß der Unterscheid, den unser Verfasser zwischen einen iärlichen Zins und dem iärlichen Ertrag des Landes machte, sehr unerheblich sei. Denn hätten die **Leviten** ihr Land selbst in Besiz genommen und bebauet: so würde ihnen alles, was dasselbe aufbrachte, zugehöret haben: und hätten sie ihr Erbteil in den reichsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes genommen: so würden sie, wie unser Verfasser die Sache vorgestellet hat, einen schlechten Contrakt gemacht haben, wenn sie den eigentümlichen Besiz des Landes mit einem iärlichen ihnen zu entrichtenden Ge-

halt

halt vertauschet hätten. Wäre es nicht vor die **Leviten** vorteilhafter gewesen, ihr Land selbst in den fruchtbarsten Gegenden in Besiz genommen, als vor einen iärlichen Gehalt verkauft zu haben, da die **Cananiten**, denen unser Verfasser annoch ein grosses Teil des Landes zueignet, den **Leviten** über eine Hälfte ihres iärlichen Gehalts aus ihren eigentümlichen Gütern bezalen musten? Und wenn die Proportion des Landes der **Hebräer** gegen das Land der **Cananiten** wie fünfe zu neunzehen war: so wurde nur allein ein Vierteil dieses iärlichen Gehalts von ihrem eigenem Volk bezalet. Wie sie aber die Bezalung der übrigen drei Vierteile von den **Cananiten**, auf dem Fal, daß sie nichts bezalten, erhalten solten, darum hat sich unser Verfasser nicht bekümmert.

Unser Verfasser erwänet, daß der Zehntherr, oder der **Levite** nichts vor die Arbeit bezalte. Es ist war, daß da die **Leviten** den Besiz ihres Landes dem übrigen Volk überliessen, das Volk die Geschäfte des Akkerbaues über sich nam, wie solches denn auch billig und vernünftig war, weil ihnen das ganze Land zu ihrem besonderen Eigentum eingeräumet wurde. Es ist aber falsch, daß die **Leviten** solches nicht wieder vergolten. Die **Leviten** widmeten ihre Zeit zu anderen, dem Volk heilsamen, Verrichtungen. Sie befreieten dasselbe von solchen Diensten, zu deren Abwartung die **Leviten** an ihrer stat verordnet wurden. Es war derowegen ganz billig, daß das Volk die **Leviten** wiederum von der Besorgung des Akkerbaues befreiete, damit sie die, Namens des Volks,

über-

übernommene Dienste, wordurch sie es von denselben befreieten, desto besser verwalten könten.

Unser Verfasser hat diesen Punkt ganz übergangen, ich solte sagen, er hat ihn unterdrükt. Der Leser aber wird ihn so erheblich finden, daß man ohne demselben nie eine richtige Rechnung machen kan.

Das Gesez hatte gesaget: **Und der HErr sprach zu Aaron, du solt in ihrem Lande nichts besizzen, auch kein Teil unter ihnen haben, denn ich bin dein Teil, und dein Erbgut unter den Kindern Israel.** 4 B. Mose 18, 20. Aus einem anderen Gesez erhellet, daß es den ganzen Stamm Levi angehe, wenn es 5 B. Mose 10, 9. heißt: **Darum sollen die Leviten kein Teil noch Erbe haben mit ihren Brüdern.** Nichts destoweniger saget unser Verfasser, „man muß weiter bemerken, daß „dieser Stamm, oder diese Hierarchie durch die „erste Einrichtung der Stämme, als einem ieden „sein Erbteil angewiesen wurde, nicht eingeschränket „wurde sein Erbteil, oder die Felder niemals zu ver„meren und zu vergrössern.„ Dies sol man blos deswegen glauben, weil es unser Verfasser saget. Es wird derowegen hinreichend sein, darauf zu antworten, daß sie allerdings durch die erste Einrichtung der Stämme, als einem ieden sein Erbteil angewiesen wurde, eingeschränket wurden, ihre Felder nicht zu vermeren und zu vergrössern. Da sich aber ein Gesez findet, welches einige also verstanden haben, als ob ein verbanneter Akker den Priestern zum Besiz auf ewig sei eingeräumet worden: so wollen wir den waren Sin dieses Gesezzes

deut-

deutlicher untersuchen. Die Worte lauten also: Derselbe Akker, wenn er im Haliar los ausgehet, sol dem HErrn heilig sein, wie ein verbanneter Akker: und sol des Priesters Erbgut sein. 3 B. Mos. 27, 21.

Die Frage ist diese, in wie ferne ein verbannetter Akker den Priestern eigentümlich zugehören solte? Vermöge dieses Gesezzes sollen die Worte v. 17. 18. 19. 20. **ein Feld dem HErrn heiligen, daß es dem HErrn heilig sei, wie ein verbanneter Akker** deutlich anzeigen, es solle von einem solchem Lande eine gewisse Summe Geldes bezahlet werden; auf welchem Fal es gelöset, und den vorigen Eigentümern wieder ausgeliefert wurde. Die Priester hatten also keinen weiteren Besiz an einem solchem Lande, als so ferne es eine Hypotheque war, eine gewisse billige Summe Geldes davor bezalet würde, wobei es der Billigkeit des Eigentumsherrn überlassen wurde, wie viel er zu dessen Lösung bezalen wolte. So weit sich also auch nach diesem Gesez das den Priestern zugestandene Recht des Besizzes an einem solchem Lande erstrekken solte: so solte es doch also verstanden werden, daß es dem anderem Gesezze nicht wiederspreche, daß die **Leviten in ihrem Lande nichts besizzen, auch kein Teil unter ihnen haben solten.** 4 B Mose 18, 20. **daß die Erbteile der Kinder Israel nicht von einem Stamm zum andern fallen solten.** 4 B. Mose 36, 7. **daß sie das Land nicht verkaufen solten ewiglich.** 3 B Mos. 25, 23. Es verdienet angemerket zu werden, daß dies Feld in dem Haliar **ausgehen** solte: derselbe

Akker

Akker, wenn er im Haliar los ausgehet. Dies Gesez verordnet demnach, wie dies Feld im Haliar los ausgehen solle; verbietet aber keinesweges, daß es gar nicht ausgehen, das ist, daß es den Priestern und ihren Erben, gleich einem heimfallenden Gute, auf ewig eingeräumet werden solle. Dies Gesez scheinet offenbar nur dies befelen zu wollen, daß, da sonst in dem Haliar die Länder dem Eigentumsherrn, ohne Rükſicht auf irgend einige darauf vor dem Haliar etwan haftende Schulden, frei zurük gegeben werden müssen, dennoch ein dem HErrn geheiligtes, oder verbanntes Feld, ohnerachtet des Haliars, allezeit solle gelöset werden. Die Priester behielten an demselben, wie vor dem Haliar, ihr Besizzungsrecht; und der Billigkeit des Eigentumsherrn wurde es, wie vorhin überlassen, wie viel er zur Lösung geben wolte: so daß das Haliar in diesem Fal weder das Recht der Priester, ein gewisses Lösungsgeld zu fordern, noch auch das Recht des Eigentumsherrn, nur ein billiges bezalen zu dürfen, aufhob.

Auf diese Art streitet dies Gesez mit den andern die Erbteile des Volks betreffenden Gesezzen im geringsten nicht. Nimt man aber an, daß durch dies Gesez den Priestern ein solches Feld zu einem beständigen Erbgut eingeräumet wurde: so streitet es mit anderen Gesezzen, ia mit diesem Gesezze selbst.

§. 251.

Der Verfasser wiederholet oft, daß die Anzal der Leviten sich gegen die Menge der anderen Stäm-

Stämme wie eins zu vierzig verhalten habe Diese Vermutung gründet sich auf die Zal der Mans-personen in dem Stamm **Levi**, die einen Monat und drüber alt waren, und sich auf zwanzig tausend beliefen; da sie in den übrigen Stämmen sechsmal hundert tausend ausmachten. 4 B. Mose 3, 39. Auch andere gelerte Männer, auſſer unserem Verfasser, haben hier sehr geirret, weil sie die Beschaffenheit dieser Schazzung nicht eingesehen. Ich wil derowegen diese Gelegenheit ergreifen, dem Leser einige Gründe vorzulegen, wordurch man eines besseren kan beleret werden. Viele haben es als ausgemacht angesehen, daß in dieser Schazzung alle Mansperſonen unter den **Leviten**, sie mögen so alt gewesen sein, wie sie wollen, von dem iüngsten bis zum ältesten gezälet worden sein. Sie haben daher geglaubet, daß in dem ganzen Stamme **Levi** nicht mehr, denn diese zwei und zwanzig tausend Mansperſonen gewesen sein. Siehet man aber den Zusammenhang genauer ein: so erhellet ganz ein anderes, ich meine, daß nur solche Mansperſonen unter den **Leviten** hierunter begriffen sein, welche das Alter noch nicht erreichet hatten, dem Dienste an der Stiftshütte vorzustehen, und keine, welche die Jare, in welchem sie zu den Amtsverrichtungen verpflichtet waren, bereits zurük geleget, darunter mit verstanden wurden.

Es ist bei dem ersten Anblik bereits sehr unwarscheinlich, daß ein dreizehender Stamm nur den vierzigsten Teil der übrigen zwölf Stämme solte ausgemacht haben. Wir übergehen aber dies. Denn der Zusammenhang selbst gibt uns wichtige

Gründe

Gründe an die Hand, zu glauben, daß es notwendig mit einiger vernünftigen Einschränkung müsse verstanden werden.

Die Absicht, warum die Kinder **Levi** gezälet wurden, war diese, zu wissen, wie sich die Anzal der Mansperſonen unter den **Leviten** gegen die Erstgebornen der übrigen Stämme in **Israel** verhalte. **Siehe ich habe die Leviten genommen unter den Kindern Israel für alle Erstgeburt** 4 B. Mos. 3, 12. **Um nun diesen Zwek zu erreichen, und zu wissen, wie viel Erstgeborne in Israel gelöset werden müsten, so ferne deren Anzal die Leviten, welche an ihrer stat genommen wurden, übertraf; so wurde eben in diesen Worten anbefolen, die Zal der Erstgebornen unter den Kindern Israels zu nemen: und fand sich an der Zal der Namen aller Erstgebornen was männlich war, eines Monden alt, und drüber in ihrer Summe zwei und zwanzig tausend zwei hundert und drei und siebenzig.** 4 B.-Mose 3, 43.

Es ist offenbar, diese Zal von einem Monat und drüber, muß mit einer gewissen Einschränkung auf ein gewisses Alter verstanden werden; und kan die sechsmal hundert tausend Man, welche zur Uebernemung der Kriegesdienste das gehörige Alter erreichet hatten, nebst allen denen Mansperſonen, die unter diesem Alter waren, nicht mit in sich begreifen. Denn wenn die Anzal der Erstgebornen sich allein auf zwei und zwanzig tausend, zwei hundert und sieben und siebenzig erstrekte: so müssen fünf hundert und sieben und siebenzig tausend sieben hundert und sieben und zwanzig jüngere

gere Söne gewesen sein, dieienigen nicht gerechnet, welche das zur Uebernemung würklicher Kriegesdienste erforderte Alter noch nicht würklich erreichet hatten. Wird nun zum voraus gesezzet, daß die Zal der Väter der Familien der Zal der Erstgebornen gleich gewesen sei: so würde für iedes Ehepaar in ganz Israel, welches einen erstgebornen nebst iüngeren Sönen hatte, fünf und zwanzig Söne, und nach Proportion der Töchter über funfzig Kinder auf diese Weise gerechnet werden müssen. Ein Umstand, der nicht allein unwarscheinlich, sondern auch unglaublich ist. Es ist derowegen einige Einschränkung nötig, welche den Grund, den man in der dazumals befundenen Anzal der **Leviten** zu finden vermeinet, um eine gewisse Proportion zwischen ihnen und den anderen Stämmen zu bestimmen, gänzlich aufhebet.

Es findet sich überdem in dem Zusammenhang annoch ein anderer Beweis, diese Auslegung zu bestätigen. Die **Leviten** musten auf eine andere Weise von dem dreißigsten bis zu dem funfzigsten Jare, alle **die zum Heer tügen, daß sie thun die Werk in der Hütten des Stifts** 4 B. Mose 4, 3. gezälet werden. Diese Anzal belief sich auf acht tausend, acht hundert und achtzig. Hieraus wird erhellen, daß, wenn sich acht tausend fünf hundert und achtzig **Leviten** von einerlei Alter zwischen dreißig und funfzig Jaren befunden haben, derselben weit mehr denn zwei und zwanzig tausend von allerlei Alter haben müssen gewesen sein. Denn wenn die Anzal aller **Leviten** von einerlei Alter sich nicht höher als auf zwei und zwanzig tausend belief, und doch acht tausend

vier

vier hundert und achtzig sich gefunden, welche das dreißigste bis funfzigste Jar erreichet gehabt; so würde solches eine in der Welt ganz unerhörte und aller Erfarung wiedersprechende Proportion gewesen sein. Aus diesen Worten kan also eben so wenig als aus anderen Gründen, die ich angetroffen habe, bewiesen werden, daß die Leviten nur den vierzigsten Teil ausgemacht haben, obgleich der S. W. daraus viele Folgen herleitet, als ob das Verhältnis ganz offenbar und gewis sei, da doch dasselbe durch keine Gründe bewiesen; vielmehr durch viele Gegengründe wiederleget werden kan.

§. 252.

Um von unserem Verfasser Abschied zu nemen, wil ich mich in keine weitläuftige Untersuchung seines Vorgebens *) einlassen, „daß die „Hebräer, wie aus allen Büchern Mosis er„hellen sol, zwei götliche Personen anbeteten und „verehrten, davon die eine geringer, und der an„deren unterworfen war; oder daß die Juden „ausser dem Jehovah Elohim den Engel Je„hovah hatten; und daß dieser Engel des Je„hovah nicht der Jehovah Elschaddai, oder „der höchste GOtt war, saget er, ist zu deutlich, „als daß es mit dem geringsten Schein der Ver„nunft könne in Zweifel gezogen werden.„ Es wird indessen nicht undienlich sein, zu bemerken, wie ungegründet eine solche Vorstellung, und de-

*) Moral Philosopher Vol. 3. p. 354.

rowegen auch alle Folgen sein, welche der Verfasser daraus herzuleiten Willens sein mag.

Ich wunderte mich nicht wenig, als ich sahe, daß unser Verfasser hier so zuversichtlich behauptete, was ihm bei anderen Stüken seiner Abhandlung nicht so offenbar zu sein scheinet; ia wovon er uns in anderen Stellen seines Buches eine ganz entgegen stehende Vorstellung gemacht hat.

Er selbst merket an: „der Engel Jehovah, „ist bis auf die Zeiten Mosis noch nie unter die„sem Namen bekant gewesen. Denn obgleich „eben derselbe Engel Jehovah öfters erschienen „war, umher wandelte, und mit dem Menschen „zuvor umgieng: so hatte er doch bis izt noch nie „den Namen Jehovah, welcher dem höchsten „Wesen allein eigen war, angenommen. Moses „aber machte diesen Engel zuerst zu einem GOtt, „weil er einen ihm an gewissen Orten gegenwär„tigen Schuzgott haben muste, den er um Rat „fragen konte, und ohne welchem er die Welt „nicht regieren konte. Und von diesen Tagen „Mosis an, glaubten die Israeliten, daß der „besondere Schuzgott ihres Volks der Jehovah, „oder der höchste GOtt sei.„ *)

Erhellete es so deutlich aus allen Büchern Mosis, daß es, wie unser Verfasser an einem Orte zu reden beliebet, nicht unter dem geringsten Schein der Vernunft kan in Zweifel gezogen werden, daß der Engel Jehovah nicht der höchste GOtt war, wie komt es denn, daß unser Verfasser selbst in eben den Büchern Mosis so deutlich fand, daß

Moses

*) *Moral Philosopher* Vol. 3. p. 314. 315.

Moses die Juden beleret, alle Israeliten es auch geglauber, daß dieser ihr Schuzgott der Jehovah, oder der höchste GOtt sei. Nach unseres Verfassers Meinung lerete Moses also, die Hebräische Kirche glaubte es auch, daß ihr GOtt, dem sie allein dieneten, der höchste GOtt war: Folget hieraus, daß alle Schriften Mosis deutlich zeigen, und daß es mit dem geringsten Schein der Vernunft nicht könne in Zweifel gezogen werden, daß die Hebräer zwei götliche Personen und Wesen verehret und angebetet haben, davon die eine geringer und der anderen unterworfen war? Bis daß unser Verfasser sich hierauf selbst die Antwort zu geben belieben wird, muß seine Meinung vermöge dessen, was er hiemit selbst aussaget und versichert, der Lere Mosis, dem Glauben, und dem Gottesdienst der Hebräischen Kirche entgegen sein.

Moses, dies ist unlaugbar, lerete unter den Hebräern, daß der GOtt, den sie dieneten, Jehovah sei, daß dieser Jehovah nur ein einziges nicht zwei Wesen sei, er also auch allein, und nicht zwei angebetet werden müsse.

Die Lere Mosis war offenbarlich diese: **Höre Israel, der HErr unser GOtt ist ein einiger GOtt.** 5 B. Mose 6, 4. nach dem Hebräischen: **Der Jehovah unser Elohim ist ein Jehovah**; nicht nach der ungegründeten Vorstellung des Verfassers zwei Jehovah, einer der Engel Jehovah, der andere der Jehovah Elohim. Daß ausser dem Jehovah, ihren GOtt, sonst kein GOtt mehr sei; daß sie neben ihm keinen anderen GOtt haben solten; daß sie unter kei-

nerlei Vorwand auſſer ihm einen andern GOtt bekennen oder anbeten ſolten, iſt die beſtändige Sprache der Hebräiſchen Kirche, welches aber weiter zu erweiſen, unnötig iſt.

Hätte unſer Verfaſſer nur auf die eine Bedeutung des Worts Engel in dem Hebräiſchen gemerket: ſo würde er nach aller Vermutung ſich auf dasienige, was er als den einzigen Beweisgrund vorträget, wordurch er ſeine dem Glauben und dem Dienſt der ganzen Hebräiſchen Kirche, welche keinen andern GOtt als den Jehovah verehrte, welche glaubte, daß Jehovah ihr GOtt ein Jehovah ſei, wiederſprechende Einbildung unterſtüzen wollen, nicht gegründet haben.

„Als aber, ſagt unſer Verfaſſer, Jacob auf „ſeinem Todbette lag, ſeine Kinder ſegnete, und „Abſchied von ihnen nam, rief er GOtt und den „Engel beſonders, doch beide, den einen ſowol, „als den andern, unmittelbar an. Man ſiehet „es hier als ausgemacht an, daß das Wort Engel ein verſtändiges Weſen, oder einen Geiſt bedeuten müſſe; und daß derowegen ein Engel des „Jehovah einen von den Jehovah verſchiedenen, mithin einen dem Jehovah unterworfenen und geringeren, Geiſt bezeichne, der ſein Diener und Werkzeug ſei.„

Unſer Verfaſſer hatte aber nicht erwogen, daß nach der Hebräiſchen Sprache nicht allein verſtändige Weſen, oder Geiſter; ſondern auch alles, was eine Botſchaft Gottes bekant machet, oder den Willen GOttes volziehet, Engel genant werden. Beſonders werden alle ſichtbare Erſcheinungen in materiellen ſymboliſchen Zeichen

chen

chen Engel des Jehovah genant. So heissen Ps. 104, 4. die Elemente der Welt, Feuer, Luft, Wind und Stürme, Engel. Besonders wird die Schechinah, oder das materielle symbolische Zeichen der Herlichkeit, und das Orakel, oder die vernemliche Stimme aus derselben im Hebräischen mit dem Namen der Engel des HErrn begeleget. So wird die Schechinah, als Moses das Feuer in dem Busche sahe, und das Orakel, oder die Stimme, die er aus demselben hörte, der Engel des HErrn genant. Denn Jehovah selbst war es, welcher dem Mosi in dieser Erscheinung erschien, und ihn anrief, ob er ihm gleich selbst unsichtbar war. Der sichtbare Engel, welchen Moses sahe, war also die sichtbare Erscheinung. Denn dies allein konte der Engel sein, welcher Mosi sichtbarlich erschien. Gleichfals wird die Schechinah, welche die Israeliten in der Feuer und Wolkensäule leitete, der Engel des HErrn genant; und der HERR zog für ihnen her des Tages in einer Wolkensäule, daß er sie den rechten Weg füre te, und des Nachts in einer Feuersäule. 2 B. Mose 13, 21. Wenn diese Wolkensäule ihre Stelle veränderte, und sich von ihrem Angesicht machte, und hinter sie trat, wird gesaget 2 B. Mose 14, 19. es erhub sich der Engel GOttes, der vor dem Heer Israels her zog, und macht sich hinter sie: und die Wolkensäule machte sich auch von ihrem Angesichte, und trat hinter sie.

Es ist also keinesweges notwendig, daß Jehovah und der Engel Jehovah zwei unterschiedene

Geister bedeuten müssen, davon der eine GOtt selbst, der andere aber ein Diener oder ein Schuzengel gewesen sei. Denn es ist offenbar, daß, da Jehovah selbst in einer Feuerwolken erschien, diese Feuerwolke, oder diese sichtbare Erscheinung, das symbolische Zeichen seiner Gegenwart, der erscheinende Engel war. Ich überlasse es dem Leser zu beurteilen, wie viel dardurch dem einzigen Beweise des Verfassers abgehe, da er aus diesen Gründen zeigen wolte, daß man zwei Personen und Wesen, davon das eine geringer und dem andern unterworfen gewesen sei, angebetet und verehret habe. Zugleich wird man hieraus einzusehen im Stande sein, wie wenig Grund unser Verfasser hatte, aus einer von diesen Erscheinungen zu schliessen, daß Jehovah der GOtt Israels ein an einem Ort allein gegenwärtiger, eingeschränkter, sichtbarer GOtt war, den er um Rat gefraget habe. Wo findet er die Nachricht, daß Moses iemals dies geleret, oder die Hebräische Kirche es iemals geglaubet habe, daß der Jehovah, entweder ein in einem Ort eingeschränktes oder sichtbares Wesen sei. Salomon, welcher die Lere und den Dienst der Hebräischen Kirche weit besser, als unser S. W. verstund, redet von dem Jehovah, als dem GOtt, dem sie dieneten, also: meinest du auch, daß GOtt bei dem Menschen auf Erden wone? Siehe der Himmel und aller Himmel Himmel kan dich nicht versorgen, wie solte es denn das Haus thun, das ich gebauet habe. So höre nun das flehen deines Knechts und deines Volks Israel, das sie bitten werden

den an dieser Stätte. Höre es aber von der Stätte deiner Wonung vom Himmel, und wenn du es höreſt, wolleſt du gnädig ſein 2 Chron. 6, 18-21.

Betrachtet Salomon in dieſem ſeinem Gebet den Jehovah, den GOtt Iſraels, dem ſie einzig und allein dieneten, als einen in einem Ort eingeſchränkten GOtt, der nur allein in dem Tempel zugegen ſein ſolte? Stellet er nicht den Jehovah, den GOtt, der von ihnen allein verehret wurde, als ein Weſen vor, den der Himmel aller Himmel nicht faſſen könne, der im Himmel, als in dem Ort ſeiner Wonung das Gebet hören ſolte, welches zu ihm in dem Tempel geſchahe?

Jehovah, iſt ſeiner eigenen Natur nach als ein Geiſt unſichtbar, und aus eben dem Grunde iſt auch ein ieglicher anderer Geiſt, weil er ein Geiſt iſt, unſichtbar. Materielle Dinge, die in die Sinne und ins Geſicht fallen, ſind allein ſichtbar. Einen Geiſt, er ſei wer er wolle, ſehen, iſt demnach ein figürlicher metaphoriſcher Ausdruk, die Gegenwart eines Geiſtes durch einige Zeichen, Merkmale, oder Würkungen anzuzeigen. Die Schechinah, der bekante Ort der Gegenwart, oder wie die Hebräiſche Lerer ſagen, der locus praeſentiae & commorationis, war in den Gränzen eines Orts eingeſchloſſen, ſichtbar, und man hörte aus ihr die Stimme des Orakels, da der Himmel aller Himmel den Jehovah nicht faſſen konte, da kein Auge ihn geſehen hatte, oder es iemals möglich war, daß man den unſichtbaren GOtt, oder eben ſo wenig einen anderen Geiſt, welchen man glauben mögte, daß er ihn vorſtel-

lete, eigentlich sehe. Wil unser Verfasser nach seinem eigenem mir gegebenen Rat sich an die Natur und Verfassung des Gesezzes selbst genau halten; so wird er finden, daß seine Vorstellung, ich weiß nicht, von was vor einem Schuzengel, der ein in einem Ort eingeschränkter sichtbarer Gott war, und dessen Orakel um Rat gefraget wurde, nicht nur ungegründet; sondern auch den Leren Mosis, dem Glauben, und dem Dienst der Hebräischen Kirche ganz entgegen sei.

§. 253.

Ich ergreife diese Gelegenheit, diese Erinnerung zu geben, um so viel mehr, weil es der Verfasser in der Abhandlung dieser Materie so oft vergessen hat. Nur ein besonderes Beispiel wollen wir davon geben. Ich hatte bemerket, daß Moses seine eigene Familie im geringsten nicht zu bereichern und empor zu heben gesuchet; sondern sie vielmehr durch die Verfassung von allen Ehrenstellen, Macht und Reichtümern, selbst von dem Priestertum ausgeschlossen habe, so daß sie nie zur Hohenpriesterwürde, ihr Ansehen mag so gros oder gering gewesen sein, als es sein wil, gelangen konten. D. Leland hatte eben das angemerket, um die ganz uneigennüzige, auch gar nicht ehrsüchtige Gemütsgesinnung des Mosis zu beweisen. Da dies eine dem Mosi vorteilhafte Anmerkung war: so gefiel sie dem S. W. gar nicht; er entschloß sich derowegen, sie zu wiederlegen. Um solches desto ehender thun zu können, läugnet er ganz und gar, daß Moses Nachkommen gehabt habe. Er antwor-

wortet derowegen dem D. Leland: „er sei unge„wis, ob er seine eigene blosse Erdichtung als ei„ne ware Geschichte hier vortrage. Er saget ganz „frei: daß Moses annoch zwei lebendige Söne, „oder einige Nachkommen von ihnen hatte, als er „starb, wird nicht gemeldet. Das Gegenteil ist „vielmehr ungemein warscheinlich, und aus der „Geschichte fast selbst gewis.„ Hierauf färet der S. W. fort, uns eine andere Geschichte dieses Inhalts zu erzälen: „daß Moses sich von sei„nem ersten Weibe schied, und weder sie, noch „ihre Kinder ferner vor die seinen erkante. Als „nun Moses die Midianiten, so färet er fort, „ausrottete, so war dies das Land, in welches Mo„ses geflüchtet war, in welchem er auch vierzig „Jar hindurch seinen Unterhalt gefunden, und „liebreich begegnet worden war, aus welchem er „auch sein Weib genommen hatte. Diese muste „also izt mit ihren Kindern, und ihrem ganzen „Geschlechte, so viel davon annoch übrig waren, „umkommen. Nunmehro hoffe ich, saget der S. „W. dem Verfasser ein sehr deutliches Exem„pel der volkommenen uneigennuzigen, dankbaren, „und mitleidigen Gemütsgesinnung und natürli„chen Zuneigung dieses götlichen Siegers vor Au„gen geleget zu haben.„ *) Wird der Leser diese Fabel nicht mit Unwillen lesen, wenn er einsehen wird, daß Mosis Geschlecht mit den Midianiten, die von den Hebräern ausgerottet wurden, nicht habe untergehen können; und wenn unlaug-

bare

*) *Moral Philosopher* Vol. 3. p. 333. 334.

bare Zeugnisse und Beweistümer vorhanden sind; daß Moses selbst in den Tagen Davids annoch eine zalreiche Nachkommenschaft gehabt habe? Denn die Midianiten, welche Moses ausrottete, waren ein ganz verschiedenes Volk, stammeten von verschiedenen Vorfaren her, woneten in einem von den Midianiten, welche Landesleute des Jethro waren, aus welchen Moses sein Weib genommen hatte, entfernten Lande. Die Midianiten, welche Moses ausrottete, waren Einwoner im Lande Canaan gegen Morgen am Jordan, wo dazumals die Hebräische Armee stund. Die Midianiten, deren Priester Jethro war, waren Einwoner von Arabien gegen Morgen am roten Meer; so daß die ganze Arabische Wüste gegen Süden, und ein ansehnlicher Strich des roten Meers gegen Osten, sie, und die Hebräische Armee, von einander trennete. Dies hätte unser Verfasser leicht wissen können, da ein gelerter Man in seiner Erdbeschreibung der Alten solches umständlich bewiesen hat. Ich wil die Worte selbst anfüren, damit es wenigstens nicht als meine eigene Erdichtung angesehen werde: Vides hinc duas urbes nomine Madian, siue Midian, a gente sua in duas partes diuisa, vel illius auctore ita nominatas: vna fuit in meridie, post rubrum mare, altera ab oriente, ad Moabitin, et Arnonem. Prioris fuit vxor Mosis Zippora: posterioris Madianitides, Israelitas in vltima mansione, ad foedas voluptates et idololatriam inlicientes. *)

Daß

*) *Cellarii* Geogr. Ant. Vol. 2. p. 677.

Daß **Moses** würklich Nachkommen hinterlassen habe, können wir, um das Vorgeben unsers Verfassers, da er behauptet, „daß man einen so „grausamen und blutdürstigen Man in seinen Nach„kommen nicht leben lies, oder zugab, daß er „sich selbst in seinen Kindern überlebte,„ zu widerlegen, aus der Geschichte selbst beweisen. **Und Moses des Mannes GOttes Kinder wurden genennet unter der Leviten Stamm:** d. i. sie wurden, als **David** das Volk zälen lies, zu den **Leviten** gerechnet. **Die Kinder aber Mose waren Gerson und Elieser. Die Kinder Gerson, der erste war Sebuel. Die Kinder Elieser, der erste war Rehabia. Und Elieser hatte keine andere Kinder. Aber der Kinder Rehabia waren viel drüber.** 1 Chron. 24, 14. 15. 16. 17. Die Nachkommen **Mosis** waren noch unter **Davids** Regierung zu **Fürsten** über die **Schäze** geheiligter Dinge verordnet, wie denn damals sich annoch viele Nachkommen von seinen beiden Sönen fanden. **Und Sebuel, der Son des Gerson, des Sons Mose, Fürst über die Schäze. Aber sein Bruder Elieser hatte einen Son Rehabia, des Son war Jesaiah, des Son war Joram, des Son war Sichri, des Son war Selomith. Derselbe Selomith und seine Brüder waren über alle Schäze der geheiligten, welche der König David heiligte.** 1 Chron. 27, 24. 25. 26. Ich wil es dem Leser zu beurteilen überlassen, ob ein solches mit den genauesten Umständen erdichtetes Geschwäz einem **Sitlichen Weltweisen** gezieme.

§. 254.

§. 254.

Zum Schluß fräget unser Verfasser, „ob „nicht ein solches System der Regierung dahin abgezielet habe, eine algemeine Monarchie zu errichten, und die ganze Welt diesem Volke dienstbar zu machen.„ Wil der Verfasser sich an die Beschaffenheit, und Verfassung des Gesezzes selbst halten, und nicht blos, ich wil nicht sagen seine Belesenheit, sondern ausserordentliche Einbildungskraft, zeigen, oder, anstat einer waren Geschichte, uns mit seinen eigenen Erdichtungen aufhalten: so wird er einsehen, daß eine solche Absicht nicht stat gehabt habe; massen alles dahin abzielende Unternemen, vermöge der Verfassung würde haben fruchtlos ablaufen müssen. Denn weder die Kirchen- noch die bürgerliche Verfassung konte eine weit ausgedehnte, oder eine algemeine Herschaft über die Welt zulassen.

Wie hätten z. E. alle Menschen alle Jar dreimal nach Jerusalem kommen können, um daselbst GOtt zu dienen? Wie hätten alle bei gewissen Gelegenheiten erforderte Opfer auf einem Altar an einem besonderen Orte dargebracht werden können? Wie hätten die Priester oder Leviten ihre Wonung haben, oder ihr Amt bei dem Tempel, und der Hütte nach der Hebräischen Verfassung verwalten können, wenn sie in der ganzen Welt wären zerstreuet gewesen? Welchen unter den Stämmen hätten die neu eroberten Provinzen zugeteilet werden sollen? Unter welchen Stammes Regierung hätten sie stehen sollen? Wie hätten Colonien oder Völker aus dem heiligen Lande können

nen

nen ausgesandt werden, neu eroberte Provinzen in Gehorsam zu erhalten und zu regieren, wie es der Verfassung der Stämme Israels, welche an einem gewissen Orte woneten, und in dem ihnen durchs Los zugefallenen Erbteil nach der Verfassung bleiben musten, gemäs war? Was vor Eroberungen von Königen auch wären gemacht worden, welche so wie andere Reiche bei den von ihren bezwungenen Ländern thaten, im Gehorsam erhalten werden musten: so hätte dardurch das Gleichgewicht der provincial Regierung der Stämme bald aufgehoben, und die ganze Mosaische Regimentsverfassung gänzlich umgekeret werden müssen. Wer also die Hebräische bürgerliche Einrichtung nach der Beschaffenheit und der ersten Verfassung der Gesezze selbst genau erwägen wil, wie unser Verfasser anrät, wird Ursache zu schliessen haben, daß die Absicht derselben lediglich dahin zielte, dies Volk von andern abzusondern, den Glauben und den Dienst des einzigen waren GOttes wieder die Abgötterei zu erhalten; absonderlich das Volk vor dem Dienst der Dämonen, als der Schuzengel und Beschüzer der Menschen, und geringerer Gotheiten zu bewaren; sie zu leren, daß Jehovah, der höchste GOtt, der von ihnen allein zu verehrende GOtt, auch der Beschüzer seines Volks war, es auch bleiben würde, wenn sie seinen Gesezzen gehorchten. Mit Beharrung in der waren Religion konten sie alsdenn auch die Erhaltung ihrer bürgerlichen Verfassung, um Freiheit, Ruhe und Wolfart von der mächtigen und liebreichen Beschüzung der Vorsehung zu geniessen, hoffen. Die ganze Einrichtung der Hebräer

bräer aber war einer algemeinen Monarchie zuwieder. Das Regiment hätte ganz von neuen, und nach einem ganz entgegen stehenden Model müssen eingerichtet werden, ehe es die Israeliten ermuntern konte, neue Eroberungen zu machen; oder ehe sie konten im Stande gewesen sein, solche zu behaupten, wenn man ia von ihnen auch vermuten kan, dergleichen Eroberungen iemals gemacht zu haben. Denn eine starke Armee oder Colonie der Hebräer aus ihrem eigenen Lande würde mit den wesentlichen Gesezzen ihrer Verfassung nicht haben bestehen können; vielmehr würde dies den gänzlichen Untergang derselben gar bald haben nach sich ziehen müssen.

Moses

Moses Lowmans

Anmerkungen

über

Fosters

Rede

von der

Jüdischen Theocratie.

B. 3. Red. 15.

§. 255.

Foster hat bei Gelegenheit der Erklärung des Gesezzes der zehen Gebote, 2 B. M. 20, 1. Ich bin der HErr dein GOtt, der ich dich aus Egypten Lande, aus dem Diensthause gefüret habe, du solt keine andere Götter neben mir haben, angemerket, „daß einige ihre Begriffe von der Mo„saischen Haushaltung, als einer politischen Ver„fassung, zu weit treiben, indem sie sich einbil„den, daß dies Gesez um einiger aus der beson„deren Verfassung des Regiments unter den Ju„den hergenommenen und ihnen derowegen allein „eigenen Ursachen hier eingeschaltet werde.„

Was das Gesez der zehen Gebote anbelanget; so merket Foster selbst an: „sie wurden den Is„raeliten oder dem Hebräischen Volk allein „unmittelbar gegeben. Hieraus folget unwieder„sprechlich, daß die darin enthaltenen Gebote alle „Menschen nicht weiter verpflichten, als so fer„ne sie die erste algemeine Religion und Pflicht „der Menschen betreffen.„ Er bemerket annoch: „meiner Meinung nach enthält dieser Eingang der „zehen Gebote allein Bewegungsgründe, welche „uns zum Gehorsam gegen das unmittelbar dar„auf folgende erste Gebot ermuntern sollen.„

Diesen Anmerkungen von Fostern zu folge solte es scheinen, daß die Gesezze der zehen Gebote in verschiedener Absicht müsten betrachtet werden: eines Teils wie sie besonders den Juden durch eine besondere Bekantmachung gegeben; andern Teils, wie die Verpflichtung eben dieser Gesezze aus andern, absonderlich sitlichen und algemeinen Ursachen alle Menschen angehet, und gleichfals dem ganzen menschlichen Geschlechte oblieget.

Der Begrif der Jüdischen Theocratie scheinet diesen Unterscheid allein weiter aufzuklären. Man wolte, wie ich glaube, dardurch keinesweges behaupten, man kan es auch daraus nicht füglich folgern, daß GOtt nicht sowol der GOtt der Hebräer als ihr König sei; oder daß er nicht sowol der GOtt über alles, und der höchste Herr über alle Völker der Erden, als das höchste bürgerliche Oberhaupt des Jüdischen Volks war.

Der Tron des Königes Jehovah in Israel war zwar in vielen Dingen von seiner Herschaft, die er, als der höchste Beherscher aller Völker der Erden, über die ganze Welt fürte, unterschieden. Aus diesem Unterscheide aber folgte keinesweges, daß, weil GOtt auf besondere Weise der König in Israel war, er nicht auch einen ieden andern Charakter als der ware GOtt behauptet, oder als der ware GOtt alle Rechte und Ansehen besaß, oder sowol von dem Hebräischen, als einem ieden anderen Volke, welches der Herschaft des höchsten Herrn der Welt gleichfals unterworfen war, allen Gehorsam forderte.

Es wird also, wie ich glaube, ganz irrig sein, wenn man vorgeben wil, daß der Begrif der

Theocratie irgend einige gute Bewegungsgründe zu Gehorsam, oder zur thätigen Ausübung der waren Religion und sitlichen Tugenden entkräfte und aufhebe. Denn ob man gleich bei derselben GOtt, als die höchste Obrigkeit der Juden, und seine bürgerliche Autorität unter den Hebräern, als einen Grund zum Gehorsam ansiehet: so können doch damit auch alle andere tüchtige Bewegungsgründe, sie mögen sein, welche sie wollen, bestehen. Es folget vielmehr nur dies daraus, daß einerlei Handlungen sowol wieder die Religion und Tugend streiten, als auch ein bürgerlich Verbrechen wieder das Ansehen der bürgerlichen Obrigkeit sein können.

Wird die Theocratie demnach richtig verstanden; so folget daraus im geringsten nicht, daß dies Gesez der zehen Gebote, **du solt keine andere Götter haben neben mir**, hinlänglich erkläret werde, wenn man es also umschreibet: „du solt solches „nicht thun, weil ich dein bürgerlich Oberhaupt „bin, und es eine Verräterei wieder meine Per„son, und wieder die Rechte meiner politischen „Herschaft sein würde.„ Denn ob dies gleich ein und zwar warer Grund ist: so ist er doch nicht der **einzige**. Sein unumschränktes Dasein, und unveränderliche Herschaft über alle Menschen, und das ganze Werk der Erschaffung vernünftiger Geschöpfe, ist der andere. Und so kan beides, ohnerachtet aller aus dem Begriffe einer Theocratie dagegen hergeleiteten Einwendungen, mit einander bestehen.

Man sezze also den Grund dieses Gesezzes, worin man wil, und mache es zu einem Gesezze der

Religion, und schreibe ihm eine algemeine Verpflichtung über die ganze Welt zu: so wird solches auf keine Weise wieder die Lere einer Theocratie streiten. Denn diese kan mit GOttes independenten Dasein, und mit seiner unveränderlichen Herschaft über die Menschen, und dem ganzen Werke der Erschaffung vernünftiger Geschöpfe gar wol bestehen.

Man solte also den aus der Theocratie hergeleiteten Grund allein als eine Zugabe ansehen, welche keinem einzigen Charakter GOttes, weder als des waren GOttes, und des allein zu verehrenden höchsten Wesens, noch auch als des höchsten Beherschers der Welt etwas benimt. Diesem GOtt gefiel es aber, aus weisen seiner Güte höchst anständigen Ursachen, die Verwaltung des bürgerlichen Regiments unter dem hebräischen Volke selbst zu übernemen. Es beruhet nicht viel darauf, wie man sich solches vorstellen wil. Wollen einige sich diesen Begrif davon machen, „daß „GOtt als der algemeine Beherscher der Menschen „eine besondere Vorsehung über dies auserwälte „und hochbegnadigte Volk fürete:„ so kan ich solches geschehen lassen. Nur muß man unter dieser Vorsehung verstehen, was sie würklich war: ich meine eine Verwaltung des bürgerlichen Regiments unter dem hebräischen Volke; so daß in Warheit von denselben gesaget werden konte, was der Psalmiste spricht: **So thut er keinem Heiden.** Ps. 147, 20.

Die Theocratie benimt weiter keiner einzigen Volkommenheit der algemeinen Vorsehung GOttes etwas; schmälert auch die Ausübung eines

Anse-

Ansehens als des algemeinen Beherschers der Menschen im geringsten nicht. Vielmehr leret diese besondere Vorsehung, die er über das Jüdische Volk füret, wie gnädig und weislich GOtt nach seiner algemeinen Vorsehung überal gewachet habe, um das Erkäntnis und den Dienst des waren GOttes in der Welt zu erhalten, und zu verhüten, daß es nicht ganz von dem Erdboden vertilget werde. Der Begrif der Theocratie selbst leret also, daß durch dieselbe eine der höchsten endlichen Absichten GOttes habe befördert, und kein besonderes; sondern ein algemeines Gut (nicht etwan das Beste einiger Menschen im Gegensaz des algemeinen Besten aller Menschen, ohne daß ihre Absicht darauf gerichtet, sie auch geschikt war, solches zu befördern,) geschaffet werden solte. Eine solche Hypothesis, die sich allein auf eine falsche Vorstellung, die man sich von dem waren Begriffe einer Theocratie machet, gründet, kan denselben weder verdunkeln, noch umstossen, wie Foster meinet.

§. 256.

Foster wirft die Frage auf: „Ob die Geschich„te des Jüdischen Volks, ihre Verfassung und „Gesezze ein solches besonderes Verhältnis, u. Band „der Vereinigung bestätigte, als man hier vorgebe.„ Er wil hiemit so viel sagen, ob die Geschichte bestätigte, daß Jehovah eigentlich der König in Israel, oder das höchste bürgerliche Oberhaupt des Hebräischen Volks gewesen sei.

„Die Geschichte des Jüdischen Volks, saget „man, beweiset, daß GOtt sich ausdrüklich die„sen Namen zugeeignet, und allen Verrichtungen „ihres höchsten bürgerlichen Regenten unterzogen

„hatte. Dies erhellet daraus, daß er der Stif-
„ter ihrer Policei, und der Urheber ihrer Gesezze
„war. Er residirte unter ihnen als ihr König, der
„seine königliche Maiestät überal sichtbarlich sehen
„lies: er strit für sie in den Schlachten: er be-
„zwang ihre Feinde: in allen zweifelhaften Fällen,
„in welchen die niedrigeren Gerichtshöfe ungewis
„waren, konte man an ihn appelliren, sich
„Rats zu erholen, und wenn die unteren Gerichts-
„höfe und Richter nicht wusten, wie die vorkom-
„menden Streitigkeiten zu entscheiden wären, schlich-
„tete er dieselbe durch seinen endlichen Urteilsspruch:
„er bestrafte die Verbrechen, und belonte die Tu-
„genden und den Gehorsam des Volks: jenes mit
„zeitlicher Schande und Elend, dies mit Wol-
„fart und Ehre. Er allein war also das Haupt
„des Staats, dem sie sich schlechterdings zu un-
„terwerfen verpflichtet waren, und von dessen Ur-
„teilsspruch keine weitere Appellation stat hatte.„

So stellet **Foster** die in der **Jüdischen** Geschichte vorkommende Nachrichten, welche die **Theocratie** erweisen, oder darthun, daß **Jehovah** eigentlich der König in **Israel** war, vor. **Foster** läugnet nicht, oder ziehet diese Begebenheiten, denen annoch viele könten an die Seite gesezzet werden, nicht in Zweifel. Er giebt ins besondere ohne Bedenken zu, daß die von dem **Jehovah** gegebene Gesezze dieses Volks unveränderlich waren; auch niemand in dem **Hebräischen** Staate Macht hatte, ein altes Gesez aufzuheben, oder ein neues zu geben. Er gestehet ein, daß **Jehovah** das Recht ausübte, ihre obrigkeitliche Personen zu ernennen, oder sie abzusezzen, und diese der höch-

sten

sten Landesobrigkeit sonst zustehende wichtige Regierungshandlungen eine geraume Zeit hindurch vornam. Eine Theocratie, oder daß GOtt als König in Israel handelte, wird also als ein in der Jüdischen Verfassung vermischtes und ihr wesentliches Stük hierdurch angesehen. Sind nun diese historischen Umstände war: so erhellet, daß notwendig ein solches besonderes Verhältnis, oder Band der Vereinigung, als man in der Theocratie annimt, hier würklich stat gehabt habe. Denn diese Handlungen, die nur dem höchsten Oberhaupt eines Staats eigen sind, betreffen insgesamt die Macht Gesezze zu geben, und zu volziehen, worauf in einem ieden Staat die höchste bürgerliche Autorität beruhet, und dasienige in der That ist, was sonst *Maiestas imperii* genant wird. Alles dies kam in dem Jüdischen Staate dem Jehovah zu: er bedienete sich auch desselben würklich, und übte diese habende Vorrechte würklich aus. Diese Umstände beweisen dann, daß Jehovah der König in Israel war, und in einem so besonderen Verhältnis gegen dies Volk, als gegen kein anderes Volk auf Erden, stund.

§. 257.

Es kan indessen annoch mit grossen Nuzzen angemerket werden, wie die Vertheidiger der Theocratie es selbst haben bemerket wissen wollen, daß diese besondere über die Hebräer waltende Vorsehung keiner einzigen der algemeinen gnädigen Absichten GOttes über die ganze Welt zuwieder sei, soudern offenbar einen guten Endzwek beförderten, nemlich dem algemeinen, durch die überhand ne-

mende Abgötterei, einreissenden Verderben der Welt Einhalt zu thun. Diese besondere Wolthat für die Hebräer, war auch eine algemeine Wolthat vor die heidnischen Völker; verursachte aber auch ein besonderes Verhältnis zwischen dem Jehovah und dem Jüdischen Volk, als ihrem König, und gereichte eben hierdurch zu einem Beförderungsmittel der algemeinen Glükseligkeit der ganzes Welt. Foster merket von der Theocratie weiter an: „gesezt die theocratische Regie„rungsform unter den Juden sei unstreitig: so „scheinet sie doch kaum hinlänglich zu sein, die wie„der die Hebräischen Gesezze, nach welchen die „Abgötter mit dem Leben solten bestraft werden, „gemachte Einwürfe zu beantworten; „Fosters Grund ist dieser, „da das Volk Israel aus Liebe „zur Neuerung, und aus Begierde, die Gewon„heiten anderer Völker nachzuamen, ohnerachtet „aller Gegenvorstellung des Propheten Samuels, „halsstarrig darauf bestunden, einen sichtbaren „sterblichen König zu haben: so bezeugte GOtt bei „dieser Gelegenheit: **sie haben nicht dich, son„dern mich verworfen, daß ich nicht solt „König über sie sein.** 1 Sam. 8, 7. Und da „sich ihr erstes bürgerlich Regiment auf einen vor„gegebenen Bundesvertrag zwischen dem almächtigen höchsten Oberherrn und seinem Volke grün„dete; dieser ursprüngliche Bundesvertrag aber „nun feierlich an Seiten des Volks aufgerufen „wurde, so muste die Theocratie von sich selbst „ein Ende nemen. Und doch blieb die Abgötterei „ein des Todes würdiges Verbrechen, und wurde „mit dem Leben bestraft. Diese Strafe solte auch

„ohne

„ ohne Zweifel fortdauren: so lange die Mosai-
„ sche Verfassung, und ihre Gesezze ihr Ansehen
„ und ihre Gültigkeit behielten.„

Diese Folge, welche Foster machet, ist mit zwei wichtigen Schwürigkeiten verbunden. Erstlich: sie ist der Geschichte zuwieder. Denn die Theocratie wurde nicht aufgehoben; erreichte auch dardurch, daß, stat des Richters bei der ersten Einrichtung der Verfassung, ein König erwälet wurde, ihr Ende nicht. Zweitens, der Grund, woraus man die Aufhebung der Theocratie herleiten wil, beweiset solches nicht.

Was das erste anbetrift: so war die Veränderung, die man traf, daß man stat der Richter Könige erwälte, zwar eine Veränderung in dem Regiment, und eine Art einer Verlezzung der Verfassung, aber keinesweges eine gänzliche Aufhebung derselben. Die übrigen Stüke der Verfassung blieben in ihrer vorigen Gültigkeit. Ihre Gesezze wurden nicht verändert; sondern behielten, als von dem Jehovah selbst gegebene Gesezze, ihre vorige Verpflichtung. Seine Autorität, die ihm, als der höchsten Obrigkeit beiwonete, legte sich annoch darin zu Tage, daß er ihre Könige ernante und selbst absezte, ihnen durch sein Orakel Befele erteilte, und sie ihrer üblen Auffürung wegen öfters bestrafte. Auch nachher, nachdem diese Veränderung in dem geringeren Teil dieser Verfassung getroffen war, beweisen viele Exempel der Geschichte gar deutlich, daß Jehovah annoch die höchste Gewalt und Ansehen behalten habe.

In was vor einem verächtlichen Verstande also auch die Worte, mit welchen das unbedachtsame

Ver-

Verlangen des Volks, anstat der Richter einen König zu haben, ausgedrukt wird, daß es GOtt verwerfe, und nicht wolle, daß er über sie herschе, geredet werden; so muß doch dardurch blos eine Verlezzung, keinesweges aber eine völlige Aufhebung der Verfassung verstanden werden. Sie entsagten ia nicht aller Verpflichtung gegen den Jehovah; Jehovah wurde auch seines höchsten Ansehens nicht entsezzet; er begab sich auch derselben nicht selbst.

Man erwäge die ganze Unterhandlung selbst, und man wird finden, daß man gegen die Verfassung eine grosse Achtung bewies, selbst als die Israeliten diese Veränderung verlangten. Die Aeltesten des Volks trugen es bitweise dem Richter, der Richter dem Jehovah vor; Jehovah antwortet dem Richter, und bewilliget es: **gehorche der Stimme des Volks in allen, das sie zu dir gesager haben.** 1 Sam. 8, 7.

Es war eine unbedachtsame und unverschämte Bitte des Volks; und wurde als eine der Weisheit und dem Ansehen der Verfassung sowol nachteilige, als auch vor ihre eigene Freiheit und Glükseligkeit gefärliche Sache mit Recht bestraft. Doch fand GOttes Gütigkeit es vor gut, in dieselbe zu willigen. GOttes Weisheit verhütete durch diese Nachsicht weit merere und grössere Uebel. Hätte GOtt ihnen die Bitte, einen König zu haben, abgeschlagen: so hätte das Volk in seiner Unbedachtsamkeit alle Gesezze selbst von sich werfen und sich allen heidnischen Gewonheiten ihrer Nachbaren sowol, als den Gewonheiten der Völker, die einen König hatten, gleich stellen mögen. Indem GOtt aber

dem

dem Volk diese Bitte wilfarte, wurde es eines Teils gestraft. Denn er lies dardurch eine solche Veränderung zu, die ihnen selbst zum Nachteil gereichte, wie solches die Erfarung nachmals gelert hat, und es ihnen auch zuvor gesaget wurde, als Samuel ihnen die Weise eines Königes vorhielt. 1 Sam. 8, 10. Anderen Teils wurde es vor einem gänzlichen Abfal bewaret; zugleich aber auch verhütet, daß die ganze Verfassung nicht aufgehoben würde. Es ist also offenbar, die Theocratie dauerte würklich fort; die Gesezze der Abgötterei behielten auch nachher, als diese Veränderung in der Regierungsform der Juden getroffen war, ihre vorige Verpflichtung. Denn die Könige erhielten nie die höchste so genante *Maiestatem imperii*. Diese behielt Jehovah allezeit sowol vor, als nach der Veränderung. Gesezt aber, daß der ursprüngliche Bundesvertrag, und mit demselben die Verpflichtung gegen den Jehovah, als den König in Israel, wäre aufgehoben worden, welches doch nicht geschahe; woher erhellet dann, „daß, da dieser Bund an Seiten des „Volks aufgehoben worden war, die Theocratie „dardurch ihr Ende von sich selbst erreichen muste,„ wie Foster schliesset ?

So viel ist gewis, daß, wenn eine Bundespartei aufhöret, ihre Pflichten zu beobachten, sie alles Recht verscherzet, und die Erfüllung dessen, was die andere Partei durch das Bündnis zu leisten versprochen hat, zu fordern verlieret. Daß aber, wenn die eine Partei ihr Recht verscherzet, auch dardurch die Rechte der anderen Partei aufgehoben werden, ist unerweislich. Erforderte wol iemals

ein

ein Gesez oder die Billigkeit, daß ein unrechtmäßiger Aufrur eines Volks die rechtmäßige Macht und Autorität ihres Fürsten aufheben konte? oder daß, wenn zwischen zwei Parteien ein Bündnis geschlossen, es auf dem Willen einer einzigen Bundespartei immerfort beruhete, dasselbe ohne Einwilligung der anderen Partei aufzuheben? Dardurch, daß die Israeliten den Jehovah als ihren König verwurfen, konten sie sein Ansehen, oder das ihm nach dem ersten Bündnis zukommende Recht, nicht aufheben. Sie verscherzten indessen durch ihre üble Auffürung ihre eigene Rechte; gewis aber hoben sie dardurch die Rechte ihres Königes nicht auf. Es ist also ein ganz unrichtiger Schlus, „daß, da der erste Bund an Seiten des Volks aufgerufen wurde, dardurch die „Theocratie von sich selbst ein Ende nam, „weil es nicht in der Macht des Volks stund, als einer einzigen Bundespartei, durch irgend eine ihrer eigenmächtigen Unternemungen sie aufzuheben. Denn es würde dies ia überal kein Bündnis gewesen sein, wenn eine von beiden Parteien es nach ihren eigenen Gefallen, aus Unbedachtsamkeit, Verdruß, oder aus anderen Bewegungsgründen hätte aufheben können. Bündnisse können allein durch gegenseitige Einwilligung von beiden Parteien aufgehoben werden; oder, welches die Natur einer Einwilligung erhält, wenn eine Partei der anderen ihre Verpflichtung erlässet, und im Fal, daß diese die Pflichten des Bündnisses zu erfüllen sich weigert, iene damit zufrieden ist, und sie von aller Verpflichtung frei erkläret.

§. 258.

§. 258.

Foster lässet indessen den aus diesem Begriffe einer Theocratie hergeleiteten Grund faren, und träget stat derselben einen anderen vor. „Wir müssen, glaube ich, einen andern Grund aufsuchen, vermittelst dessen diese Schwürigkeit erkläret und aufgelöset werden kan. Dieser Grund muß, wie er zugiebt, aus der Einrichtung des Staats selbst hergenommen werden. Denn blosse Irtümer des Gewissens, und der Religion können eigentlich nach blossen Religionsgesezzen nicht bestraft werden. Ich weis aber keinen anderen Grund, welcher stat dessen, den ich, als ungewis und unzulänglich erwiesen, verworfen habe, angenommen werden könte, als diesen, daß Abgötterei als ein Verbrechen des Hochverrats wieder den Staat und nicht wieder die Person und Maiestät des Königes der Juden bestrafet wurde.„

Man kan nicht wol den Unterscheid, wenigstens in unserer gegenwärtigen Frage, zwischen den Hochverrat wieder den Jüdischen Staat, und wieder die Person und Maiestät des Königes der Juden einsehen. Denn was Foster die Maiestät des Königes der Juden nennet, war nichts anders, als die höchste *Maiestas imperii* unter dem Hebräischen Volke, welches bei allen staatserfarnen Schriftstellern eben so viel, als der Staat ist. Ein Hochverrat wieder das eine ist würklich ein Hochverrat wieder beides. Denn alles, was man wieder das höchste Ansehen irgend eines ganzen Volks unternimt, ist auch wieder den Staat gerichtet, und muß darauf abzielen, das Volk aller Wolfart, welche durch die Regierungsform

auf

auf dasselbe kommen, und ihm beigeleget werden sol, zu berauben. Hochverrat ist in allen Regierungsformen einerlei Verbrechen; obgleich Foster meinet, „daß, was ein Hochverrat bei einer königlichen Regierungsart sei, davor in einer freien „Republik nicht gehalten werden könne.„ Hochverrat ist eigentlich das so genannte **Verbrechen der beleidigten Maiestät**, ein Verbrechen wieder die Autorität und Maiestät der höchsten Obrigkeit, oder wieder solche Personen, welche den Staat regieren, und keiner höhern Gewalt unterworfen sein. Diese *Maiestas imperii* bleibt einerlei, sie ist mit gleichen Ansehen und Macht verbunden, es mag dieselbe einer oder wenigen Personen, oder einer ganzen Commune beiwonen. Alles, was dahin abzielet, die Grundverfassung einer ieden Regierungsart, sie sei monarchisch, oder republikanisch, umzustürzen, ist ein Unternemen wieder die höchste Maiestät, oder ein Verbrechen der beleidigten Maiestät, das ist, ein Hochverrat. Foster bemerket ganz recht: „alles, „was nur, wenn es überhand nimt, den lezten „Zwek aufhebet, und die Grundsäulen einer ieden besonderen Regierungsart schnurstraks umstürzet, muß der Natur der Dinge nach, wenn „der Zwek gut und die Regimentsart wol geordnet ist, ein des Todes würdiges Verbrechen sein „ In dieser Absicht deucht mich, daß der Hochverrat wieder den Staat, und wieder die Person und Maiestät des Königes der Juden ein ganz nahe verwandtes, ia einerlei Verbrechen sei, so daß zwischen demselben kaum ein Unterscheid zu gedenken stehet. Abgötterei ist, wie hieraus erhellet,

eine

eine Verräterei wieder den Staat Israels, weil sie eine Verräterei wieder den König in Israel war, massen alle Absichten der Jüdischen Regimentsverfassung davon abhiengen, daß das höchste Ansehen des Königes in Israel unterstüzet wurde; denn dies Ansehen aufheben, hies so viel, als diese Regimentsform selbst aufheben.

§. 259.

Ich könte aus einer anderen Absicht gewünschet haben, daß Foster die Jüdische Theocratie sich selbst hätte verteidigen lassen. Sie würde seinen eigenen Grund, den er an ihrer stat eingeschoben hat, unterstüzet haben, welcher, wie ich fürchte, sonst, ohne auf die Theocratie zu sehen, bei einer genaueren Prüfung, als kein Grund wird befunden werden. Foster glaubt, der ware Grund, warum die Abgötterei sei bestraft worden, sei dieser, „weil sie ein Hochverrat wieder den Staat und „nicht wieder die Person und Maiestät des Köni„ges der Juden war. „ In wie ferne aber ist die Abgötterei ein Verbrechen wieder den Staat? Keinesweges; dies giebt Foster zu, so ferne sie eine speculativische Lere, und das Verbot derselben ein blosses algemeines alle Menschen angehendes Gesez der Religion war. Denn alsdenn, merket er an, würde der Uebelthäter GOtt allein haben Rechenschaft geben müssen. Und wäre das Verbot der Abgötterei nur ein algemeines Gesez der Religion gewesen: so würde ein Hochverrat wieder den Staat der Juden aus gleichen Ursachen auch ein Hochverrat wieder einen ieden Staat insgemein gewesen sein. Foster siehet wol ein, daß,

wenn Abgötterei ein Hochverrat sein sol, sie nach einem solchem Grunde, der aus der Einrichtung des Jüdischen Staats hergenommen, müsse beurteilet werden. Darum merket er an: „Ein blos„ser Irtum des Gewissens und der Religion kan „nach den Gesezzen der Religion nicht eigentlich „bestrafet werden.„ Welches ist dieser Staats-Grund, den Foster meinet? „Es ist der Zwek, zu „dessen Erreichung die Jüdische Verfassung an„geordnet war, nemlich zu verhüten, daß die Ab„götterei unter den Juden nicht überhand neme. „Wie nun die bürgerlichen Gesezze in dieser Regi„mentsverfassung ganz ausnemend bequem waren, „diese weise und gnädige Absichten zu erreichen und „zu befördern: so folget notwendig, daß Abgötte„rei, welche den ganzen Zwek der Verfassung wür„de gehindert, und gänzlich aufgehoben haben, aus „eben den Gründen, welche in einem ieden anderem „Staat vor gerecht müssen gehalten werden, eine „Todesstrafe verdienet habe.„

Dies ist aber eben der Beweis, den man aus der Theocratie, oder daher nimt, daß der Hebräische Staat das Königreich GOttes war. Diese Einrichtung der Hebräischen Regimentsform kan am volständigsten, und wie ich glaube, weit hinlänglicher verteidiget werden, wenn GOtt, als die höchste bürgerliche Obrigkeit, und als der Stifter der bürgerlichen Einrichtung und des Staats der Juden, angesehen wird.

Man sezze diesen Grund des Hebräischen Staats bei Seite, und es wird schwer fallen, alüberal einen Grund davon zu finden. Der Jehovah richtete, wie die Geschichte leret, als der Kö-

nig

nig in Israel, kraft seines höchsten Ansehens, als die höchste Obrigkeit, den Staat derselben ein, und gab ihnen die bürgerlichen Gesezze, wornach das Regiment solte verwaltet werden. Sie wurden nicht von Mose, oder von dem Sanhedrin, oder von der Gemeinde, weder von einem ieden derselben vor sich, noch von allen insgesamt, so ferne eine gewisse Vereinigung unter ihnen zur Regierung des Landes stat hatte, gegeben. Dies ist, der Geschichte zu folge, die unstreitige Errichtung des Hebräischen Staats. Es hatte derselbe derowegen seine ganze Einrichtung der Theocratie zu danken: und der Hochverrat wieder den Staat wird am Ende auf einen Hochverrat wieder die Maiestät des Königes in Israel, des Stifters und der höchsten Obrigkeit ihres Staats, hinauslaufen.

§. 260.

Ich wünsche zur Bevestigung der Glaubwürdigkeit der Offenbarung recht herzlich, daß man allezeit alle Einwürfe wieder die Gesezze der Juden beantworten möge. Ich glaube, die Theocratie leuchtet aus einer langen Reihe von Begebenheiten, welche in der Geschichte der Verwaltung des Hebräischen Regiments vorkommen, unstreitig hervor; aus mereren Begebenheiten, als man vieleicht hätte erwarten können, ein Stük der Geschichte, welches in ein so entferntes Altertum gehöret, und wovon wenig historische Nachrichten übrig geblieben sind, gründlich zu erklären. War die Jüdische Regimentsform theocratisch, wie solches, meinem Bedünken nach, mit keinem Grunde kan in Zweifel gezogen werden: so ist der dar-

aus herzuleitende Beweis, daß die Abgöterei ein Todesverbrechen, und ein Hochverrat wieder die höchste Maiestät GOttes war, deutlich, leicht und bündig. Man sezze aber die **Theocratie** bei Seite: und es wird zweifelhaft sein, wie die Verhütung der Abgötterei die Absicht der **Hebräischen** Regimentsverfassung sein konte, man mag die Sache entweder nach der Vernunft, oder nach den Gesezzen dieses Staats, oder nach der Geschichte desselben beurteilen. Die Klugheit rät also an, den aus der **theocratischen** Regierung hergenommenen Beweis beizubehalten, damit wir mit derselben den aus der Einrichtung des **Jüdischen Staats** herzuleitenden Beweis nicht zugleich verlieren, und alsdenn aller *guten Gründe* überal beraubt werden, wordurch die gewönlichen Einwürfe wieder die **Hebräischen** Gesezze, und Verfassung zu beantworten sind. Eine Folge, welche ein ieder Freund der Offenbarung sorgfältig verhüten würde.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

ERRATA.

S. 4. Z. 23. ein richriges Exempel lies: eine richtige Einsicht.
S. 11. Z. 24. sezet lies: saget.
S. 16. Z. 15. Arten lies: Orten.
S. 37. Z. 10. den lies: gegen den.
S. 38. Z. 30. Vermälung lies: Verwaltung.
S. 47. Z. 28. grosseLehnsgüter lies: Lehnsgüter.
S. 51. Z. 13. Stammes lies: Standes.
S. 79. Z. 6. alten Ratsherrn lies: Ratsherren.
S. 79. Z. 6. *Aedermen* lies: Aldermen.
S. 142. Z. 31. Stämme lies: Stimme.
S. 157. Z. 12. und auch lies: und diese auch.
S. 194. Z. 1. dadurch, lies: da doch.
S. 196. Z. 7. Geselschaft lies: Grafschaft.
S. 204. Z. 25. erinnerte, lies: ermunterte.
S. 225. Z. 29. unachtsamer lies: unbedachtsamer.
S. 231. Z. 28. der vorgelegten, lies: vorgelegten.
S. 249. Z. 3. durch Pest. lies: durch Pest gethan.
S. 275. Z. 31. Erinnerers lies: Aktuarien.
S. 328. Z. 17. sich lies: ich.
S. 328. Z. 25. mir lies: mich.
S. 338. Z. 15. sich ihnen lies: es sich.
S. 363. Z. 12. ieden von lies: von ieden.
S. 366. Z. 18. eine gewisse lies: daß eine gewisse.
S. 367. Z. 4. verbieret lies: befielet.

NB. Wer ein Liebhaber von einem etwas besser in die Augen leuchtenden Titel ist, kan sich des hiebey gedrukten anstat des am ganzen Bogen befindlichen Titels bedienen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lowman, Moses, / Meyenberg, Johann Heinrich. / Hagemann, Lorenz,

Moses Lowmans Abhandlung von der bürgerlichen Regimentsverfassung der Hebrä er Worin die Gerechtigkeit, Weisheit und Gütigkeit der Mosaischen Gesezze gegen die ungegründeten Einwürfe des Sitlichen Weltweisen verteidiget werden. Mit einem Anhang und Anmerkungen: In welchen einige Stüke dieser Abhandlung sowol wieder den Sitlichen Weltweisen als wieder Fostern weiter

Zelle 1756

Exeg. 639
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10411670-6
VD18 11133961